

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde ; zur Veranlassung der zweihundertjährigen Jubelfeier am 29. Oktober 1885**

**Muret, Ed.**

**Büxenstein, 1885**

Erste Abteilung. Geschichte der französischen Kolonie in  
Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner  
Gemeinde.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-358**

Erste Abteilung.

---

Geschichte

der

Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen,

unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde.

---



Erste Hefung

Verzeichnis

Verzeichnis der in der Provinz Preußen

unter dem Namen der Provinz Preußen

## Kapitel 1.

Die Reformation in Frankreich bis zur Aufhebung des Ediktes von Nantes.

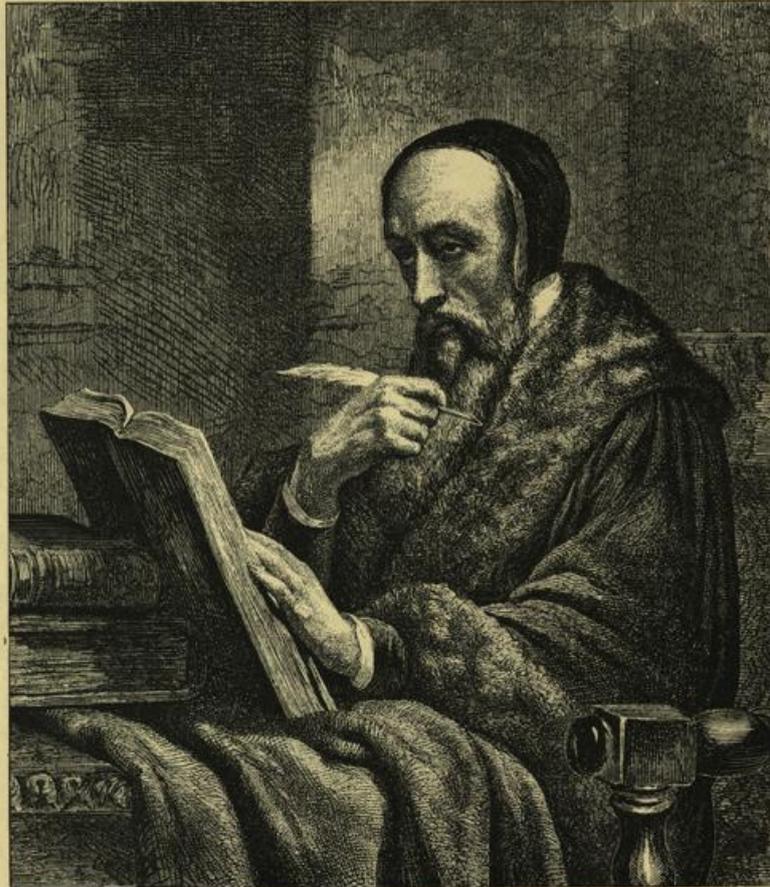
**S**eit Jahrhunderten standen Frankreich und sein Königtum in engster Verbindung mit der Römischen Kirche, und mehr als anderswo mußte hier die Lockerung dieses Verhältnisses zu blutigen Kämpfen führen; aber auch mehr wie in andern Ländern widerstanden hier die Anhänger der reformierten Lehre allen Bedrückungen und Verfolgungen. Die erste erfolgreiche Regung einer kirchlichen Neuerung ging aus von dem gelehrten Universitätslehrer Fabry (Jacques Lefèvre) aus Etaples in der Pikardie, der nach langjährigen Wanderungen zahlreiche Schüler in Paris um sich sammelte, und dessen in hohem Alter unternommene Uebersetzung der Bibel (1525—1530) die Grundlage aller späteren französischen Bibelübersetzungen bildet. Der hervorragendste seiner Schüler ist der beredte, glaubensmutige Guillaume Farel, der nachmalige Reformator von Neuchâtel, Lausanne und Genf. Derselbe wurde 1489 zu Gap in dem Schlosse der alten, edlen Familie Farel geboren, zu einer Zeit, als in dem Dauphiné und der Provence die Reste der Waldensergemeinden den grausamsten Verfolgungen ausgesetzt waren. Er und der franziskanermönch aus Avignon, François Lambert, der schon 1522, ein Jahr früher als er, sein Vaterland verlassen mußte, sind die ersten Réfugiés.

Als ein anderer Schüler Fabrys, Briçonnet, als Bischof nach Meaux berufen wurde, folgte jener ihm dorthin, und die Bischofsstadt, etwa 40 km nordöstlich von Paris an der Marne gelegen, wurde 1521 der Sammelplatz vieler durch evangelischen Eifer ausgezeichneten Männer. Ihre Wirksamkeit sollte aber nur von kurzer Dauer sein. Die erregte Geistlichkeit fand Gehör beim Parlament, und die theologische Fakultät der Pariser Universität verurteilte alle dortigen reformatorischen Neuerungen. Der Bischof unterwarf sich, und die gelehrten Freunde, auf die eigene Sicherheit bedacht, verließen die Stadt.

Ihre Thätigkeit war jedoch nicht ohne Erfolg geblieben; in Meaux hatte sich die erste reformierte Gemeinde in Frankreich gebildet, deren Haupt der begeisterte, leidenschaftliche Wollkämmer Leclerc war. Derselbe wurde bald darauf drei Tage nacheinander vom Henker durch die Straßen blutig gepöbelt, mit glühendem Eisen auf der Stirn gebrandmarkt und aus der Stadt verwiesen. Er floh nach Metz, wo sein fanatischer Eifer ihm ein jähes Ende bereitete. Im Jahre 1524 wurde er hier bei langsamem Feuer verbrannt, nachdem ihm vorher die einzelnen Glieder mit glühenden Zangen zerrissen worden waren. Fast gleichzeitig mit ihm endete in Paris auf dem Scheiterhaufen ein anderer Lehrer aus Meaux, Jacob Pouvan, ein Schüler Fabrys. Sie waren die ersten Märtyrer des neuen Glaubens.

Der mächtigste Stützpunkt für die französische Reformbewegung sollte aber für die Folge Genf werden. Hierher hatte sich Farel, nach der Rückkehr von einer gefährvollen Reise in die Waldensertäler, im Jahre 1532 begeben und hatte eine kleine Gemeinde gegründet; hierher war er nach seiner Vertreibung zur Zeit der höchsten Erregung der Gemüter mutvoll zurückgekehrt und hatte am 1. März 1534 in der Kirche der Franziskaner die erste

öffentliche evangelische Predigt gehalten. Der Erfolg war groß. Sein Ungestüm war aber mehr zum Niederreißen als zum Aufbauen geschaffen. Das fühlte er selbst. Als 1536 auf der Durchreise Johann Calvin (Jean Chauvin, geboren am 10. Juli 1509 zu Noyon in der Pikardie), der ebenfalls 1534 Frankreich hatte verlassen müssen, in Genf erschien, gelang es der feurigen Beredsamkeit Farel's, ihn dort zu fesseln, wo derselbe nun der reformierten Bewegung eine feste Gestalt gab. Nach zweijähriger Wirksamkeit wurde Calvin aus Genf vertrieben und nahm seinen Wohnsitz in Straßburg, wo die Reformation bereits zu einem schönen Baum herangewachsen



Johann Calvin.

war, und wo sich schon zahlreiche französische Flüchtlinge gesammelt hatten, die Calvin zu einer Gemeinde vereinte. Es war die erste „Église du Refuge“.

Wir können an dieser Stelle die Wirksamkeit des großen Reformators nicht weiter verfolgen, der 1541 nach Genf zurückkehrte und seine Kirchenzucht und Presbyterialverfassung einführte, welche in der Folge die Grundlage jeder neubegründeten reformierten Gemeinde wurden.

Inzwischen hatten in Frankreich die Verfolgungen ihren weiteren Verlauf genommen. In den Thälern der Provence wurden die noch bestehenden Waldensergemeinden in grauenhafter Weise niedergemehlet. Auch die Gemeinde in Meaux wurde überfallen, 60 Personen wurden wie Verbrecher nach Paris geschleppt und 14 derselben am 7. Oktober 1546 verbrannt. Aber allen Verfolgungen zum Trotz gewann die neue Lehre stets weitere Ausdehnung.

So sammelte sich in der Hauptstadt selbst, im Hause eines Edelmanns de la Ferrière, 1555 eine reformierte Gemeinde, und fast in allen größeren Städten des Landes wurden reformierte Kirchen gegründet. Ja, umgeben von drohenden Scheiterhaufen, wagten es im Maimonat des Jahres 1559 eine Anzahl Geistlicher und Laien aus allen Teilen Frankreichs, sich in Paris zur Festsetzung einer gemeinsamen Kirchenverfassung zu versammeln. In dieser ersten Nationalsynode wurde unter der Leitung von François de Morel, Herrn von Collonges, dem nachmaligen Prediger der Pariser Gemeinde, ein aus 40 Artikeln bestehendes Glaubensbekenntnis aufgestellt, und in ebensoviele Artikeln wurden die Grundsätze der Kirchenverfassung und der Kirchenzucht angenommen. Diese letzteren, bekannt unter dem Namen „Discipline des Églises réformées de France“, sind auf späteren Synoden genauer erklärt und bedeutend ergänzt und erweitert worden. Der Entwurf zu dieser ursprünglichen Kirchenordnung soll von Calvin herrühren. Da dieselbe auch die Grundlage der Verfassung der Brandenburgisch-Preussischen Réfugiés-Gemeinden bildet, so mögen ihre wichtigsten Festsetzungen hier kurz folgen. Die Gemeinden sind unter sich gleich; keine darf sich eine Herrschaft über eine andere anmaßen. Die Ältesten, die nicht auf Lebenszeit gewählt werden sollen, und die Diakonen der Gemeinde bilden unter dem Vorsitz des Geistlichen das Konsistorium. Erstere haben die Pflicht die Gemeinde zu versammeln und das sittliche Leben der Gemeindeglieder zu überwachen; die Aufgabe der letzteren ist besonders die Ausübung der Armen- und Krankenpflege. Ihre Wahl geschieht in organisierten Gemeinden durch das Konsistorium, bei der Gründung einer Gemeinde durch diese selbst. Der Geistliche wird im Konsistorium durch die Ältesten und Diakonen gewählt und der Gemeinde vorgestellt. Findet kein Einspruch statt, so entscheidet das Konsistorium über seine Anstellung. Bei einem Widerspruch ist die Sache der Provinzialsynode zu unterbreiten. Kein Geistlicher darf der Gemeinde aufgezwungen werden. Die gewählten Prediger müssen das Glaubensbekenntnis unterschreiben. Eine von der Provinzial-Synode bestimmte Zahl benachbarter Gemeinden treten jährlich zwei- bis viermal durch Vertreter zu einem Colloquium (etwa unseren jetzigen Kreisynoden entsprechend) zusammen. Die Gemeinden einer Provinz beschicken jährlich ein- bis zweimal die Provinzialsynode. Nationalsynoden werden nach Bedürfnis einberufen. Dieselben bilden die höchste Instanz in allen Dingen, welche die Verwaltung der Kirchen und die Kirchenzucht betreffen. Zu allen diesen Versammlungen erscheinen die Geistlichen in Begleitung eines Ältesten und eines oder mehrerer Diakonen. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet über den Vorsitz. Ohne Anhörung der Provinzialsynode darf keine Gemeinde irgend etwas Wichtiges unternehmen, wodurch eine Nachbargemeinde begünstigt oder geschädigt wird. Die Kirchenzucht war aber der wichtigste Teil der französisch-reformierten Kirchenverfassung, die daher auch in ihrer Gesamtheit schlechthin als *Discipline ecclésiastique* bezeichnet wird.

Verfolgungen und Hinrichtungen mehrten sich. Die Partei der Guisen, an deren Spitze der Kardinal Karl von Lothringen und sein Bruder, der Herzog Franz von Guise, standen, war allmächtig in Frankreich und verbreitete ein System des Schreckens über das Land. Es folgten nun die Greuel der mit der größten Erbitterung geführten langjährigen Bürgerkriege. An der Spitze der Hugenotten, welchen Namen man den Reformierten etwa 1561 beilegte, standen der Prinz von Condé und der Admiral Coligny, das vornehmste der vielen Tausend Opfer der graußigen Pariser Bluthochzeit in der Nacht des Bartholomäustages (24. August) des Jahres 1572. Immer weiter tobte der Kampf, bis Heinrich von Navarra, unter Preisgebung seines Glaubens, als Heinrich IV. den Thron Frankreichs bestieg und 1598 zu Gunsten seiner früheren Glaubensgenossen jenes Duldungsedikts von Nantes erließ, das in 92 allgemeinen und 56 besonderen Artikeln die Rechte der Hugenotten regeln sollte. Dies vielgerühmte Toleranzedikts, eine modifizierte Wiederholung der in den Jahren 1565, 1570 und 1577 erlassenen Pazifikationsedikts, gewährte den Reformierten keineswegs, wie man wohl fälschlich meint, volle Religionsfreiheit, noch die unbefchränkte Ausübung ihrer Gottesdienste, ja kaum die einfache religiöse Duldung; immerhin machte es aber dem rechtlosen Zustande der Hugenotten für eine Zeitlang ein Ende.

Der öffentliche katholische Gottesdienst wurde durch dasselbe überall, wo er durch die Reformbewegung unterbrochen worden, wiederhergestellt, und die geistlichen Korporationen gelangten wieder in den Besitz ihrer alten Güter. Dadurch war in 250 Städten und 2000 ländlichen Gemeinden die Messe wiedereingeführt. Den Reformierten dagegen wurde volle Gewissensfreiheit zugesichert. Wie schon das Pazifikationsedikts von Amboise 1563 festgesetzt hatte, wurde allen Edelleuten, welche die obere Gerichtsbarkeit hatten, gestattet, an den Orten ihres Aufenthaltes öffentlichen Gottesdienst zu halten; den übrigen Edelleuten aber, welche nur Lehen besaßen, wurde diese Freiheit nur für sich und ihre Familien gewährt. Nur bei besonderen Gelegenheiten sollte es ihnen erlaubt sein, andere nicht zur Familie gehörige Personen, doch nicht mehr als 30, an ihrem Gottesdienst teilnehmen zu lassen. Sonst gestattete das Edikt den öffentlichen Gottesdienst nur da, wo er bereits im Jahre 1597 bestanden hatte. In allen Distrikten, die unmittelbar unter den Parlamentsgerichtshöfen standen, wurden den Reformierten auf ihren Antrag zwei Städte angewiesen, in deren Vorstadt oder Nachbarschaft sie ihren öffentlichen Gottesdienst feiern durften. Doch in einer Anzahl großer Städte, besonders in den Sitzen der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie in Paris und

seinem Weichbilde, war der öffentliche reformierte Gottesdienst gänzlich verboten. Das Edikt gewährte den Reformierten dieselben Rechte wie den Katholiken auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege, die öffentlichen Schulen und Universitäten; auch sprach es ihre Zulässigkeit zu allen Ämtern und Ehrenstellen aus. ferner ordnete es das Gerichtsverfahren, die Eidesleistung, die Eheschließungen und das Begräbniswesen. Da die Reformierten genötigt waren, durch Entrichtung des Zehnten zu den Kosten des katholischen Kultus beizutragen, so erkannte der König ihre Ansprüche auf eine Entschädigung an und bewilligte ihnen eine Summe von 45,000 Thln. zur Unterhaltung ihrer Prediger. Auch ihre Sicherheitsplätze ließ er ihnen noch auf 8 Jahre.

Heinrich IV. war ehrlich bestrebt, die Ausführung des Ediktes zu sichern, und so war denn seine weitere Regierung die Zeit einer unge störten ruhigen Entwicklung für die reformierte Kirche; freilich waren von ihren zahlreichen Gemeinden nur noch 760 geblieben.



Admiral Coligny.



Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra.

Die Ruhe sollte aber nicht lange währen. Am 14. Mai 1610 fiel Heinrich IV. durch den Dolch des fanatischen Mörders Ravallac, und bald begannen die Beeinträchtigungen von neuem und steigerten sich von Jahr zu Jahr. Wieder tobte der Bürgerkrieg. Die Hugenotten verloren ihre Sicherheitsplätze und ihre politisch-militärische Selbständigkeit. Das Gnadenedikt von Nîmes erneuerte 1629 im allgemeinen die Bestimmungen des Ediktes von Nantes; doch für die Reformierten begann nun eine neue Periode. Sie hörten auf eine politische Partei zu sein, und da sie von fast allen Staatsämtern ausgeschlossen waren, verstanden sie es durch ihre rastlosen Arbeiten auf den Gebieten des Landbaus, des Handels und der verschiedensten Industriezweige, die durch die Greuel langer Kriege verwüsteten und verarmten Landesteile wieder zu heben. Ihr Jahr hatte 310 Arbeitstage, das der Katholiken nur 260. Es war eine verhältnismäßig ruhige Zeit für die französischen Reformierten, wengleich vielfache Eingriffe in ihre Rechte erfolgten. Im Jahre 1659 wurde ihnen gestattet, zu Loudun eine Nationalsynode zu halten; es war die neunundzwanzigste und gleichzeitig die letzte, gerade 100 Jahre nach der ersten konstituierenden Nationalsynode zu Paris. Nun begannen die offenen, direkten Angriffe gegen das Edikt von Nantes mit der Niederreißung von 22 protestantischen Tempeln in der Landschaft Gex am Jura, auf welche die Bestimmungen des Ediktes von Nantes nicht anwendbar sein sollten. Auch im Languedoc begannen die Verfolgungen. Im Jahre 1665 wurde das Gesetz gegen rückfällige Ketzer erlassen, d. h. gegen die, welche nach Abschwörung des reformierten Glaubens dennoch zu demselben zurückkehrten. für diese sollten die Bestimmungen des Toleranzediktes keine Gültigkeit haben. Sie wurden mit Landes-

verweisung bestraft; die Prediger aber, die ihnen das Abendmahl erteilten, traf Absezung und Galeerenstrafe, während die Kirchen, worin es geschah, sofort zerstört werden sollten. So fiel die schöne Kirche von Montauban in Trümmer. Es folgten nun schnell nacheinander zahlreiche Verordnungen, die in das öffentliche und private Leben der Unterdrückten so mächtig eingriffen, daß ihre Existenz fast unmöglich gemacht wurde. Diese zunehmenden Leiden der Reformierten bewogen mehrere protestantische Deutsche Fürsten, sich beim König Ludwig XIV. für ihre bedrängten Glaubensgenossen zu verwenden. Auch Friedrich Wilhelm, der Kurfürst von Brandenburg, der Gemahl einer Urentelin des großen Hugenottenführers Coligny, that dies in einem Schreiben vom 15. August 1666. Der König



Paris im Jahre 1640.

Ludwig erklärte darauf, daß er nicht nur durch sein königliches Wort, sondern auch durch das Gefühl der Dankbarkeit für die von den Reformierten während der letzten Unruhen bewiesene Treue gebunden sei, ihre Privilegien aufrecht zu erhalten. Trotz dieser Versicherung nahmen aber die Bedrückungen ihren Fortgang, ja auf Andringen der katholischen Geistlichkeit wurde 1668 eine Verordnung erlassen, die in 56 Artikeln alle früheren Spezialverfügungen der einzelnen Gerichtshöfe zum Gesetz erhob, durch welches das Edikt von Nantes fast ganz illusorisch gemacht wurde. Damit begann die erste größere Auswanderung, trotz des 1669 erlassenen Verbotes gegen dieselbe.

## Kapitel 2.

Die Kolonie zu Alt-Landsberg\*) — Gründung und erste Entwicklung der Berliner Kolonie. —  
Anerkennung des Berliner Konsistoriums.

Obwohl diese Auswanderung hauptsächlich England und die Grenzländer, wo sich bereits calvinistische Gemeinden befanden, zum Ziel nahm, so war sie immerhin nicht ohne Einfluß auf die Gründung der ersten Brandenburgischen Kolonien.

Die Herrschaft und Stadt Alt-Landsberg, drei Meilen von Berlin, gehörte im 17. Jahrhundert der alten berühmten Familie von Schwerin, die 1637 aus Pommern nach Brandenburg gekommen war. Der damalige Besitzer war der Oberpräsident Graf Otto von Schwerin, den der große Kurfürst mit seinem besonderen Vertrauen ehrte und

\*) Die in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 15. Jahrg. p. 636 aufgestellte Behauptung, daß die französische Kolonie von Oranienburg um 5 Jahre älter sei als die von Alt-Landsberg, beruht auf einem Irrtum. Siehe Abteil. III. Oranienburg.

mit wichtigen Staatsgeschäften betraute. Derselbe hatte von vielen Orten Deutsche Kolonisten nach der im dreißigjährigen Kriege gänzlich verwüsteten Gegend gerufen und in der Stadt Alt-Landsberg eine reformierte Kirche gegründet, die im Jahre 1670 schon 90 Kommunikanten aufwies. Es scheint nun, daß der Sohn dieses Oberpräsidenten, in seiner Eigenschaft als Gesandter in Paris, die damalige mißliche Lage der französischen Reformierten benutzte und eine Anzahl derselben bewogen hat, sich auf den Besitzungen seines Vaters anzusiedeln. So führen die dortigen Kirchenregister schon 1670 mehrere Franzosen auf, besonders Bridon und Belhomme, und am zweiten Advents Sonntag finden sich in denselben 15 französische Kommunikanten verzeichnet. Im folgenden Jahre 1671 findet für die Franzosen allein eine dreimalige Abendmahlsfeier statt, an welcher sie sich bis zur Zahl von 18 beteiligen. Seit dieser Zeit schweigen die Register über die Landsberger Kolonisten, die in diesem oder dem folgenden Jahre wohl nach Berlin übersiedelten. Eine erklärende Notiz hierfür findet sich in den Manuskript gebliebenen Schriften des Geheimrat de Campagne. Dieselbe lautet: „Herr Huot hat mir mitgeteilt, daß der Graf v. Schwerin, der als Gesandter des Kurfürsten in Frankreich gewesen war, auf seine Kosten 7 bis 8 Familien von dort kommen ließ, nämlich Belhomme, Bridon, Fournole u., Posamentierer, Schuhmacher u., um sie auf seiner Besitzung Alt-Landsberg anzusiedeln, aber daß sie dort nichts anfangen konnten, da die Einwohner des Ortes ihnen nicht einmal für Geld Lebensmittel liefern wollten. Sie konnten dort ebensovienig die für ihre Professionen nötige Seide und sonstigen Sachen erhalten, so daß der Graf v. Schwerin es ihnen freistellte, ihren Wohnsitz anderswo zu nehmen. Sie kamen nach Berlin.“

Zu jenen ersten französischen Kolonisten gehörten außer den bereits genannten noch der kurprinzliche Kammerdiener Le Tourneur, Prépetit, der Weißgerber Croy, der Schuhmacher Gaillard, der Korbmacher Rubbetries, Martin Rogge, Mlle. Saint-Jean, der Apotheker Antoine, Rachel Canel, die Wittve des Sedaner Rechtsanwaltes Toussaint Berchet. Nach zwei Jahren unfruchtbarer Mühen gingen dieselben 1672 nach Berlin, wo wir mehreren derselben als Anciens der neuen Berliner Gemeinde wieder begegnen.

Man kann Alt-Landsberg demnach als ersten Ort in den Staaten des Großen Kurfürsten bezeichnen, wo französischen Flüchtlingen die freie Ausübung ihres Kultus gestattet war, und wenglich diese erste Kolonie nur ein kurzes Bestehen hatte und nicht zu einer eigentlichen Organisation gelangte, so will es uns doch scheinen, daß gerade ihre Übersiedlung nach Berlin dazu beigetragen hat, auch dort dem Bedürfnis nach einem eigenen Gottesdienst Rechnung zu tragen.

Schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts befanden sich verschiedene reformierte Franzosen in Berlin, teils in kurfürstlichen Diensten, teils in selbständiger Stellung. Infolge der zunehmenden Bedrückungen in Frankreich fanden sich später andre freiwillig ein oder wurden durch die bereits Ansässigen oder durch kurfürstliche Beamte zur Einwanderung veranlaßt. Nach Ancillons Angabe (Établissement des Réfugiés dans le Brandebourg p. 67) zählten dieselben 1672 etwa 100 Personen, zu denen wir jedoch noch viele Offiziere und Militärpersonen rechnen müssen, die nach und nach in die kurfürstliche Armee eingetreten waren. Diese Franzosen waren der reformierten Domgemeinde zugewiesen. Selbstverständlich mußte mit der zunehmenden Zahl der reformierten Franzosen auch das Streben nach eigenem Gottesdienst und kirchlicher Selbständigkeit wachsen, und der Wunsch, ihren Gottesdienst in ihrer Muttersprache zu feiern, war so berechtigt, daß nur die der Ausführung entgegenstehenden Schwierigkeiten seine Erfüllung etwas länger als erwünscht verzögerten. Dieselben wurden aber glücklich überwunden durch die eifrigen Bemühungen eines Mannes, dem die Berliner Gemeinde zu hohem Danke verpflichtet ist. Es war dies der kurfürstliche General-Lieutenant und Oberstallmeister Louis de Beauveau, Graf d'Espence. Die Familie de Beauveau gehörte dem alten Adel der Provinz Anjou an und hatte schon frühzeitig den reformierten Glauben angenommen. Louis de Beauveau hatte sich im Heere vielfach ausgezeichnet und schon 1664 den Marschallrang erreicht. In Folge kränkender Zurücksetzungen jedoch, die er als Protestant erfuhr, nahm er 1668 seinen Abschied, um nach Holland zu gehen. Der König Ludwig XIV. gestattete, daß er, obwohl Hugenotte, zeitweilig im Besitz seiner in der Champagne gelegenen Güter blieb. Von Holland kam er nach Berlin und wurde zum General-Wachtmeister der Leibtrabanten und später zum General-Lieutenant und Oberstallmeister ernannt. Auch wurde er vielfach vom Kurfürsten, der seinen Wert erkannte und ihn mit seinem Vertrauen beehrte, mit diplomatischen Sendungen betraut. Die Berliner Kolonie hat ihn als ihren Stifter und Beschützer zu verehren. Nicht nur war er bemüht, möglichst viele Hugenotten zur Übersiedlung nach Berlin zu bestimmen, er erleichterte ihnen auch dieselbe und unterstützte sie, falls sie es bedurften. Doch da dieselben nur der religiösen Bedrückung wegen ihr Vaterland verlassen hatten, so war er bestrebt, der kleinen Kolonie die Ausübung ihres Gottesdienstes in der gewohnten Form und in der Muttersprache zu ermöglichen, und seiner eifrigen Fürsprache ist es zu verdanken, daß der Kurfürst beschloß, dieselben zu einer Gemeinde zu vereinen und ihnen in der Person des Predigers David Fornerod einen eigenen

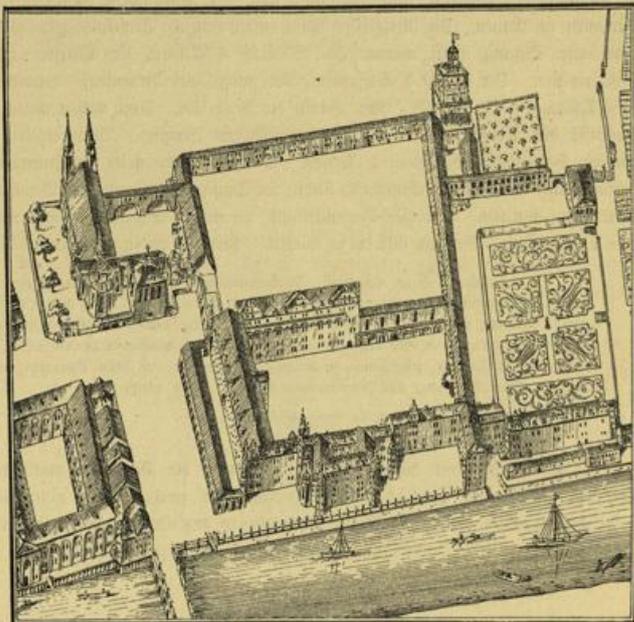
Geistlichen zu geben. Es geschah dies am 10. Juni 1672, und an demselben Tage, dem Stiftungstage der Berliner Gemeinde, feierte dieselbe ihren ersten selbständigen Gottesdienst in einem Zimmer des Oberstallmeisters Baron von Pöllnitz, dessen Amtswohnung in der ersten Etage des kurfürstlichen Marstalls in der Breiten Straße lag.<sup>\*)</sup> Hier fand im Jahre 1674 die Einführung der ersten Anciens, Le Noir, Belhomme und Prépetit, statt. Die Armenkasse verwaltete als erster receveur des deniers des pauvres der für die junge Gemeinde nach allen Richtungen thätige Graf d'Espence.

Acht Jahre hatte der Prediger Fornerod die Berliner Gemeinde geleitet, auch für die kurfürstlichen Kinder und für die Jugend seiner Gemeinde einen 340 Seiten langen Katechismus verfaßt, als er 1680 den Wunsch hegte, Berlin zu verlassen. Der Graf d'Espence, der zu jener Zeit politische Verhandlungen in Paris leitete, erhielt vom Kurfürsten den Auftrag, sich um einen geeigneten Ersatz Fornerods zu bemühen. Es gelang demselben auch, in dem erst sechsundzwanzigjährigen Jacques Abbadie einen Geistlichen zu gewinnen, dessen tiefes Wissen und gewaltige rhetorische Begabung der Berliner Kirche einen mächtigen Aufschwung geben sollte. Obwohl bereits Doktor der Theologie, mußte Abbadie erst eine zweimonatliche Probezeit als Proposant durchmachen, ehe er am 4. September 1680 im Dome durch den Hofprediger Dr. Bergius zum Geistlichen der Berliner französischen Gemeinde geweiht wurde. Prediger Fornerod begab sich nach der Schweiz. Zusehends wuchs nun die Zahl der Berliner Réfugiés, so daß auch der seit 8 Jahren benutzte Saal im Marstallgebäude nicht mehr ausreichend war. Da überließ der Kurfürst der Gemeinde die Schloßkapelle zu ihren gottesdienstlichen Übungen. Am 9. August 1682 fand hier der erste Gottesdienst statt, nach dessen Beendigung für diese Gnadenbezeugung dem Kurfürsten eine Dankadresse, welche die meisten Familienhäupter unterzeichnet hatten, übersendet wurde. Wie ein Augenzeuge berichtet, waren es stattliche, glänzende Versammlungen, die man hier allsonntäglich erblickte; Staatsminister und Generale, oft auch die kurfürstliche Familie lauschten hier, inmitten der französischen Gemeinde, den Worten Abbadies. Das Nähere über diese Kapelle, welche die Gemeinde bis zum Tode des Großen Kurfürsten benutzte, findet man in der zweiten Abteilung dieser Schrift.

Wie bereits mitgeteilt, waren 1674 bereits die ersten Anciens, oder vielmehr Diacres, gewählt worden; doch bildeten dieselben noch keineswegs ein Konsistorium auf Grundlage der Discipline des Églises réformées de France,

<sup>\*)</sup> Bei der Wichtigkeit dieser Thatsache scheint es mir geboten, hier wörtlich die die Gründung der Berliner Gemeinde betreffenden Notizen aus dem Protokoll mitzutheilen: Le 10 de juin 1672 Dieu par sa providence et dans ses grandes compassions ayant mis au coeur de très haut, très puissant et très serenissime prince Frideric Guillaume Electeur de Brandebourg le dessein pieux et charitable d'établir une Eglise Françoise dans cette Ville de Berlin il a choisy Mr. Fornerod pour y faire les fonctions de pasteur et cela par le ministère du très pieux et très illustre seigneur de Beauveau comte d'Espences, qui par ses soins et sa charité s'est appliqué d'un franc Courage a cette oeuvre du seigneur et a voulu mettre la première pierre a cet édifice spirituel.

Le même jour 10. du d. mois la première assemblée s'est faite chez Mr. de Pöllnitz, ou Mr. Fornerod a prêché et le Sr. Belhomme a commencé la fonction de lecteur; les exercices se sont continués six semaines en ce lieu la.



Das kurfürstliche Schloß, nebst Dom, Lustgarten und Marstall.

da die Gemeinde noch keine volle Selbständigkeit hatte, sondern der Disciplin der Domkirche untergeordnet blieb. Die Anciens hielten die Büchsen an der Kirchthür, sammelten und verteilten die Almosen und sorgten gemeinsam mit dem Geistlichen und dem Kommissar der Domgemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse. Das eifrige Bestreben des Predigers Abbadie ging nun aber dahin, seiner Gemeinde durch ein auf Grund der Disciplin gebildetes Konsistorium eine festere Organisation und eine größere Selbständigkeit zu verschaffen. Im November 1682 wurde ihm die Bildung eines Presbyteriums zugestanden, dessen Aufgabe jedoch nur die Armenpflege und die Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens der Familien sein sollte, das sich sonst aber der Disciplin der Domkirche zu fügen und den Anordnungen des Deutschen Konsistoriums zu folgen hätte. Ja man ging mit solcher Angflichkeit bei dieser Bewilligung vor, daß dem Prediger Abbadie empfohlen wurde, in der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung dieser Zusage nicht die Bezeichnungen „Anciens“ und „Konsistorium“ zu gebrauchen, sondern die zu wählenden Gemeindeglieder einfach Diakonen zu nennen. Die Mitglieder dieses ersten von der Gemeinde gewählten Konsistoriums, das am 27. December 1682 seine erste Sitzung hielt, waren: Du Bellay d'Anché, Le Chénevix de Béville, Monnot, Fournol und Belhomme. Der Graf d'Espence, der zuletzt die Armentasse verwaltet hatte, übergab dieselbe im Betrage von 303 Thln. 14 Gr. 10 Pf. dem Herrn de Béville. Man versammelte sich beim Prediger Abbadie oder in der Sakristei des Doms im Beisein des Hospredigers Bergius. Auch erhielt die Gemeinde am 10. Februar 1684 einen zweiten Geistlichen, Gabriel d'Artis. Die durch die stets zunehmenden Verfolgungen in Frankreich andauernde Vermehrung der Berliner Gemeinde sowie der Umstand, daß einzelne Gemeindeglieder das bestehende Konsistorium nicht anerkennen wollten, war die Veranlassung zu einem erneuten Gesuch, ein Konsistorium auf Grund der Discipline des Eglises de France bilden zu dürfen. Hierauf erfolgte folgende Antwort:

„Demnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit, Churf. zu Brandenburg u. Unser gnädigster Herr, auf Unterthänigstes Ansuchen der französischen reformirten Prediger und Gemeinde zu Cölln an der Spree gnädigst gewilliget, daß dieselbe aus der Gemeinde gewisse Aeltesten wählen mögen, Vor welche mit assistenz eines der Hospredigern diejenigen Sachen, so zu erhaltung guter disciplin, wie es in Frankreich der Gebrauch ist, geböden, erödetet und entschieden werden sollen, Als halt jedermännlich, der ein Glied selbiger Gemeinde ist, sich hiernach gehorsamst zu achten, und wann Er von denen Predigern und Aeltesten Vorgefordert wird, gebüden zu erscheinen, auch deroeselden Decretis und Verordnungen schuldige Folge zuleisten.

Signatum Schönebeck den 11. Sept. 1684.

Friedrich Wilhelm.“

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wurde der Gemeinde verkündet, das Konsistorium habe beschloffen, daß alle drei Monate ein Geistlicher in Begleitung von zwei Anciens sämtliche Familien und Gemeindeglieder besuchen solle, daß man zu diesem Zweck die Gemeinde in drei Quartiere geteilt und über jedes derselben zwei Anciens gesetzt habe; daß ferner alle Donnerstage ein Gebetsgottesdienst stattfinden solle.

### Kapitel 3.

Weitere Verfolgungen in Frankreich. — Die Kirche der Wüste. — Aufhebung des Ediktes von Nantes. — Die Auswanderung. — Das Potsdamer Edikt.

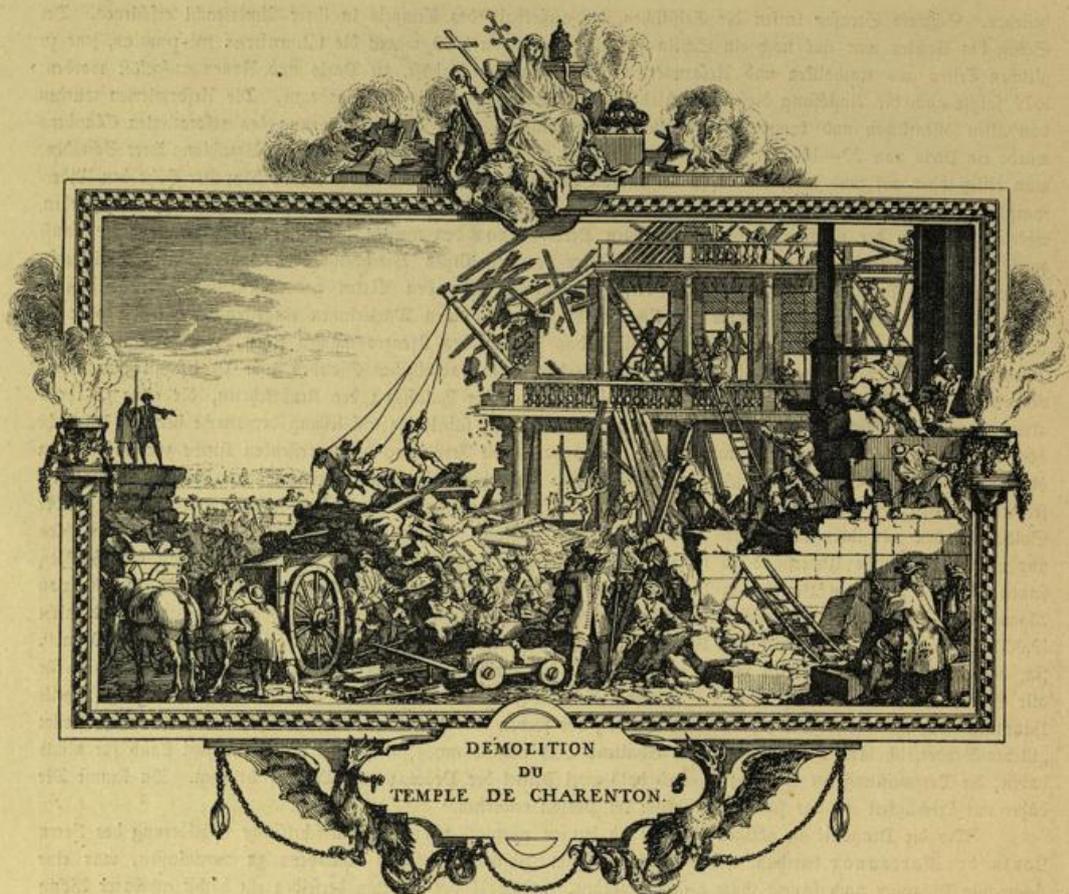
Fortwährend kamen nun neue Zuzüge aus Frankreich, und immer trauriger lauteten die Nachrichten, die sie aus der Heimat mitbrachten. In der kleinlichsten, ausgefuchtesten Weise wurden die Bedrückungen eingeleitet; die katholische Geistlichkeit war erfinderisch in der Umgehung und Auslegung der einzelnen Artikel des Nanter Ediktes, das nur noch der Form nach Bestand hatte. Man verbot den Reformierten ihre Psalmen zu singen, sowohl in ihren Werkstätten als auch vor den Thüren ihrer Häuser. Ja, ihr Gesang mußte selbst in der Kirche verstummen, wenn eine Prozession vorüberzog, und man sorgte dafür, daß dies häufig geschah. Ihre Beerdigungen durften nur bei Tagesanbruch oder spät am Abend statthaben, und mit Ausnahme der Städte Nimes, Castres, Montauban u., wo man 30 Personen zuließ, sollten nie mehr als 10 Personen das Leichengefolge bilden. Ihre Hochzeiten durften nur in den durch das Römische Kirchenrecht festgesetzten Zeiten stattfinden, und der Hochzeitszug sollte nur aus 12 Personen

bestehen. Schwere Strafen trafen die Geistlichen, die außerhalb des Tempels in ihrer Amtstracht erschienen. Der Schutz des Rechtes war nur noch ein Schein für sie; denn schon 1669 waren die Chambres mi-parties, jene zu gleichen Teilen aus Katholiken und Reformierten bestehenden Gerichtshöfe, zu Paris und Rouen aufgelöst worden; 1679 folgte auch die Auflösung dieser Gerichtshöfe zu Toulouse, Grenoble und Bordeaux. Die Reformierten wurden von allen öffentlichen und kommunalen Ämtern ausgeschlossen. Auf die Abschwörung des reformierten Glaubens wurde ein Preis von 20—100 fr. gesetzt. Die Bekehrten erhielten eine dreijährige Frist zur Bezahlung ihrer Schulden; man erließ ihnen auf zwei Jahre die Kopfsteuer und die Einquartierungen und legte beide in doppelter Höhe den Widerspenstigen auf; die gemischten Ehen wurden untersagt. Jedes Kind mußte binnen 24 Stunden getauft werden, wodurch man, bei der Entfernung der reformierten Prediger von den meisten Gemeinden, eine zwangsweise Taufe durch den katholischen Geistlichen erstrebte. Das Alter der freiwilligen Bekehrung der Kinder zum Katholizismus wurde auf das siebente Jahr herabgesetzt; dieselben wurden dann den Eltern genommen, die jedoch bestimmte Erziehungsgelder zahlen mußten. Eine den kleinsten Kindern von ihren Wärterinnen eingelernte Äußerung oder die Behauptung eines Nachbarn, man habe das Kind das Zeichen des Kreuzes machen sehen, war genügend, diese Anordnung zur Ausführung zu bringen. Der Übertritt vom katholischen Glauben zum Protestantismus wurde verboten. Jede Teilnahme an einer solchen Handlung, sogar die Zulassung der Neubekehrten, die etwa zu ihrem alten reformierten Glauben zurückkehren wollten, zum Abendmahl, führte die Schließung der Kirche herbei. Wirkliche oder eingebildete Beleidigungen des katholischen Kultus hatten die Zerstörung der betreffenden Kirche zur Folge. Da aber alle diese Mittel nicht schnell genug zur gewünschten Vernichtung der Reformierten führten, so überließ man die ferneren Schritte der rohen Soldateska. Es folgten nun jene scheußlichen Dragonaden, jene Einquartierungen wilder Soldatenhorden mit ihren unfagbaren Brutalitäten und ruchlosen Mißhandlungen ohne Ende. Diesen vermochten nur wenige dauernden Widerstand zu leisten. Im Anfang des Septembers 1685 schrieb Louvois an den Kanzler, seinen Vater: „In dem Bezirk von Bordeaux sind 60,000 Bekehrungen vorgekommen und 20,000 in dem von Montauban. Die reißende Schnelligkeit, mit der das vor sich geht, ist derart, daß vor Ende des Monats nicht 10,000 Reformierte in dem Bezirk von Bordeaux übrig bleiben werden, wo es am 15. vorigen Monats 150,000 gab“. Ja, die gemeinsten Leidenschaften waren entfesselt, und die vielfach geschändete Religion diente als Deckmantel für alle Scheußlichkeiten. So schrieb am 2. September 1681 die Frau von Maintenon, die von den Jesuiten angestachelte Hauptstürmberin aller dieser Leiden, an ihren Bruder, der sieben eine Gratifikation von 800,000 Livres erhalten hatte: „Lieber Bruder, ich bitte Dich, wende dieses erhaltene Geld nützlich an. Im Poitou kann man jetzt Land für nichts haben; die Verzeihung der Hugenotten wird bald zwei Drittel der Provinz zum Verkauf bringen. Du kannst Dir daher mit Leichtigkeit ein gar schönes Besitztum im Poitou erwerben.“

Wie die Dragoner in adligen Häusern zu hausen pflegten, mag eine handschriftliche Schilderung des Herrn Louis de Marconnay darthun. Um denselben zum Abschwören seines Glaubens zu veranlassen, war eine Kompanie Dragoner nach seinem Gute gesandt worden. „Obwohl der Kapitän derselben ein höchst achtbarer Mann war und mit Entrüstung dem Treiben seiner Leute zusah, so war er doch gezwungen, die erhaltenen Befehle auszuführen und seine Dragoner sechs Wochen lang nach ihrer Willkür in Marconnay hausen zu lassen. Sogleich bei ihrer Ankunft zerschlugen sie die Kellertür und verbrannten sie in der Küche, dann wurden sämtliche Weinfässer zerschlagen; nur eins rettete der Kapitän für sich, indem er es nach seinem Zimmer bringen ließ. Nachdem die Dragoner alles Vieh und Geflügel getödtet und verzehrt hatten, verkauften sie sämtliche Möbel, Utensilien, Pferde, Wagen, kurz alles, was sie im Schlosse fanden. Inzwischen wurden Herr de Marconnay und seine Frau hart bedrängt, zur katholischen Kirche überzutreten. Aber Gott gab ihnen die Kraft unerschütterlich mit anzusehen, wie die Dragoner ihr Besitztum vernichteten; sie thaten nicht das Geringste gegen ihr Gewissen. Als die Dragoner sechs Wochen in Marconnay gehaust hatten, meldete ihr Kapitän dem Hofe, daß sie, da hier nichts mehr vorhanden wäre, nicht mehr bestehen könnten, worauf sie den Befehl erhielten das Gut zu verlassen“. Herr de Marconnay wurde in das Gefängnis geschleppt und seine Frau in ein nahe Kloster gebracht.

Endlich, am 18. Oktober (neuen, 8. Oktober alten Stils) 1685 unterzeichnete Ludwig XIV. den Widerruf des Ediktes von Nantes, „da sich der größere und bessere Teil der Reformierten bereits wieder mit den Katholiken vereinigt habe“.

Das Revokationsedikt hob jede Duldung gegen die Hugenotten auf. Die Ausübung des reformierten Kultus war fortan im ganzen Königreich untersagt; die reformierten Tempel wurden zerstört. Gleich am Tage der Unterzeichnung begann man mit der Zerstörung der Kirche zu Charenton. Auch der Privatgottesdienst war bei Todesstrafe und Güterkonfiskation verboten. Alle nicht von katholischen Priestern eingeseigneten Ehen wurden für nichtig erklärt und die Kinder aus solchen den Klöstern übergeben. Sämtliche reformierte Geistliche sollten innerhalb vierzehn Tage das Land



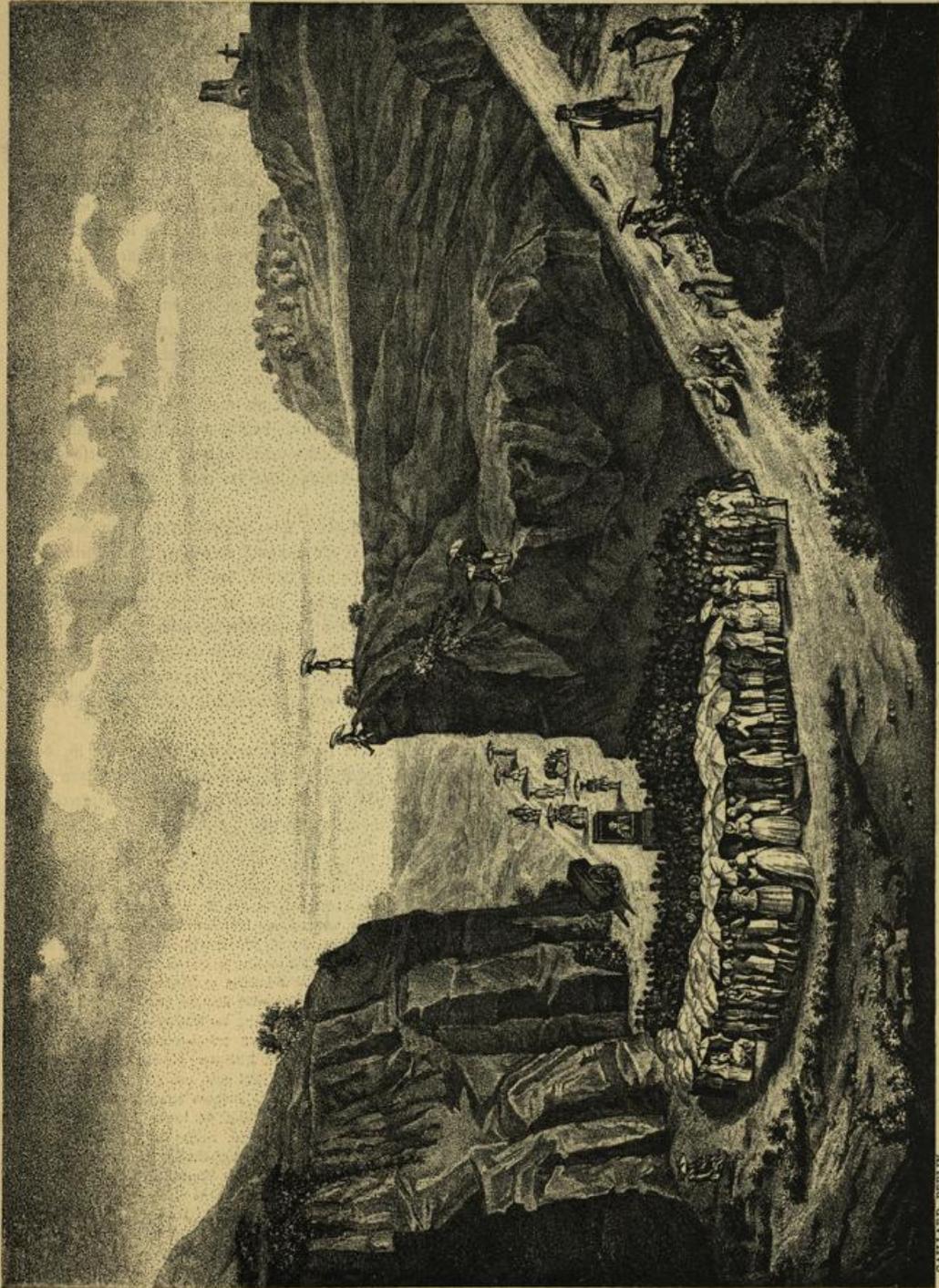
Die Zerstörung der Kirche zu Charenton. (Nach einem alten Stich in Original-Größe reproduziert.)

verlassen, den Zurückbleibenden drohte Galeerenstrafe, wenn sie nicht zur katholischen Kirche zurücktraten, in welchem Falle ihnen ein höheres Gehalt in Aussicht stand. Alle Ausgewanderten sollten binnen vier Monaten nach Frankreich zurückkehren bei Strafe gänzlicher Konfiskation ihres Vermögens; dagegen drohte allen Reformierten, die den Versuch machen würden das Land zu verlassen, lebenslängliche Galeerenstrafe oder das Kloster. Diejenigen, die hierbei hilfsreiche Hand bieten würden, namentlich die Schiffskapitäne, hatten die strengsten Strafen zu erwarten.

Jedes Rechtsschutzes beraubt, blieb den Unglücklichen nur die Wahl zwischen Unterwerfung, heimlicher gefahrvoller Flucht mit Zurücklassung ihres Besitzes oder Not, Verfolgung und Tod. Viele unterwarfen sich der drängenden Gewalt, viele flohen, aber auch viele blieben, trotz aller Not und Gefahr, im Lande zurück und ihrem Glauben getreu. Aus ihren geheimnisvollen, nächtlichen Gottesdiensten entstand die „Kirche der Wüste“.\*)

\*) Obwohl die Entwicklung der „Kirche der Wüste“ nicht in den Rahmen dieser Geschichte gehört, so möchte ich hier dennoch einige Notizen über dieselbe geben. Im Augustmonat des Jahres 1715 entstand im Divarais, einer Landschaft des Languedoc, aus der noch glimmenden Asche der niedergeworfenen Tempel die lotgesagte reformierte Lehre zu neuen, mächtigen flammen, angeführt durch einen namenlosen neunzehnjährigen Jüngling, den man mit Recht den Wiederhersteller des Protestantismus in Frankreich genannt hat.

Antoine Court war 1696 zu Villeneuve de Berg, einem Dorfe des Divarais, als Sohn armer Eltern geboren. Er wuchs heran, voll von begeisterter Hingebung für den reformierten Glauben, und schon im Alter von 17 Jahren belleidete er bei den nächtlichen geheimen Zusammenkünften seiner reformierten Glaubensgenossen das Amt eines Vorlesers. In diesem Jünglingsherzen entstand der unglaublich kühne Plan, die Trümmer der zerstörten Kirche wieder zu sammeln und auf Grund der Disciplin die alte Kirchenzucht sowie geregelte Gottesdienste wieder einzuführen. Allen Gefahren trotzend, begann er in festem Gottvertrauen sein Werk. Er, der unbekannte Jüngling, betraf auf den



Die Höhe der Buße.

GAILLARD, BERLIN.

Die Grenzen, die Meeresküsten und Häfen waren besetzt, und wo die Truppen nicht ausreichten, bot man die sanitisierten Bauern auf, ja mit Händen machte man auf die armen Flüchtlinge Jagd, die unter den größten Gefahren, in den seltsamsten Verkleidungen das liebe Vaterland verlassen wollten. Glücklich waren diejenigen, welche flüssige Geldmittel besaßen, um die Wachen zu gewinnen oder sich Pässe zu erkaufen, denn auch jetzt nutzte die niedere Habgucht vieler Beamten die Not der Unglücklichen zur eigenen Bereicherung aus. Diejenigen, die den Landweg zu ihrer Rettung einschlugen, hatten unsägliche Hindernisse zu überwinden und gewaltige Geldkosten aufzubieten; daher suchten die Flüchtlinge vielfach die Küste zu gewinnen, die doch nicht vollständig beobachtet werden konnte; aber auch hier waren die Gefahren groß. Jedes Schiff wurde peinlich durchsucht, und diejenigen Räume, in denen Flüchtlinge versteckt sein konnten, oft mit giftigen Gasen durchräuchert. Ja, viele Englische oder Irländische katholische Schiffskapitäne nahmen das bedungene Geld und verrieten dennoch die Unglücklichen. Unter Warenballen, in leeren Tonnen versteckt, mußten die Armen oft acht bis vierzehn Tage der Erwartung eines günstigen Windes oder der Bequemlichkeit der visitierenden Beamten wegen ausharren. Selbst kleinen Fischerbooten vertraute man sich an, um nach England oder Holland zu entkommen, wenn sich nur ein Schiffer fand, der für hohen Lohn sein Leben auf das Spiel zu setzen wagte. Tausende kamen um vor Hunger und Kälte, litten Schiffbruch oder fielen durch die Kugeln der Soldaten; andere Tausende wurden ergriffen und wie schwere Verbrecher in Ketten auf die Galeeren geschleppt.

Die Zahl derjenigen, denen es gelang Frankreich zu verlassen, läßt sich kaum annähernd feststellen; die Angaben schwanken ganz bedeutend. Bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts mögen wohl 5—600 000 Reformierte ihr Vaterland verlassen haben. Wohl wußten die Machthaber des damaligen Frankreich, daß die Hugenotten den besseren Teil der Bevölkerung darstellten, wohl fühlten sie, daß dem Staate eine schwere Wunde geschlagen würde, wenn er eine so große Zahl betriebamer Bürger verlore; daher die Strenge, mit der man die Auswanderung zu hindern strebte.

Wie schon erwähnt, hatten bereits viele vor der Aufhebung des Edictes von Nantes infolge der bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Bedrückungen Frankreich verlassen und sich nach der Schweiz oder nach andern leicht zu erreichenden Ländern geflüchtet. Aber auch nach Brandenburg, und besonders nach Berlin, kamen täglich neue Flüchtlinge, meist von allem entblößt, da die Einwanderung noch nicht organisiert war und die Kosten der weiten Reise die die geretteten wenigen Hilfsmittel aufgezehrt hatten. So finden wir in den Protokollen des hiesigen französischen Konsistoriums folgende Aufzeichnungen: „Freitag, den 25. September 1685: Das Konsistorium war heute ausnahmsweise versammelt, um für die Bedürfnisse der armen französischen Flüchtlinge zu sorgen, die täglich in großen Massen ankommen und wahrscheinlich noch zahlreicher werden durch die heftige Verfolgung, der unsre Brüder ausgesetzt sind.“

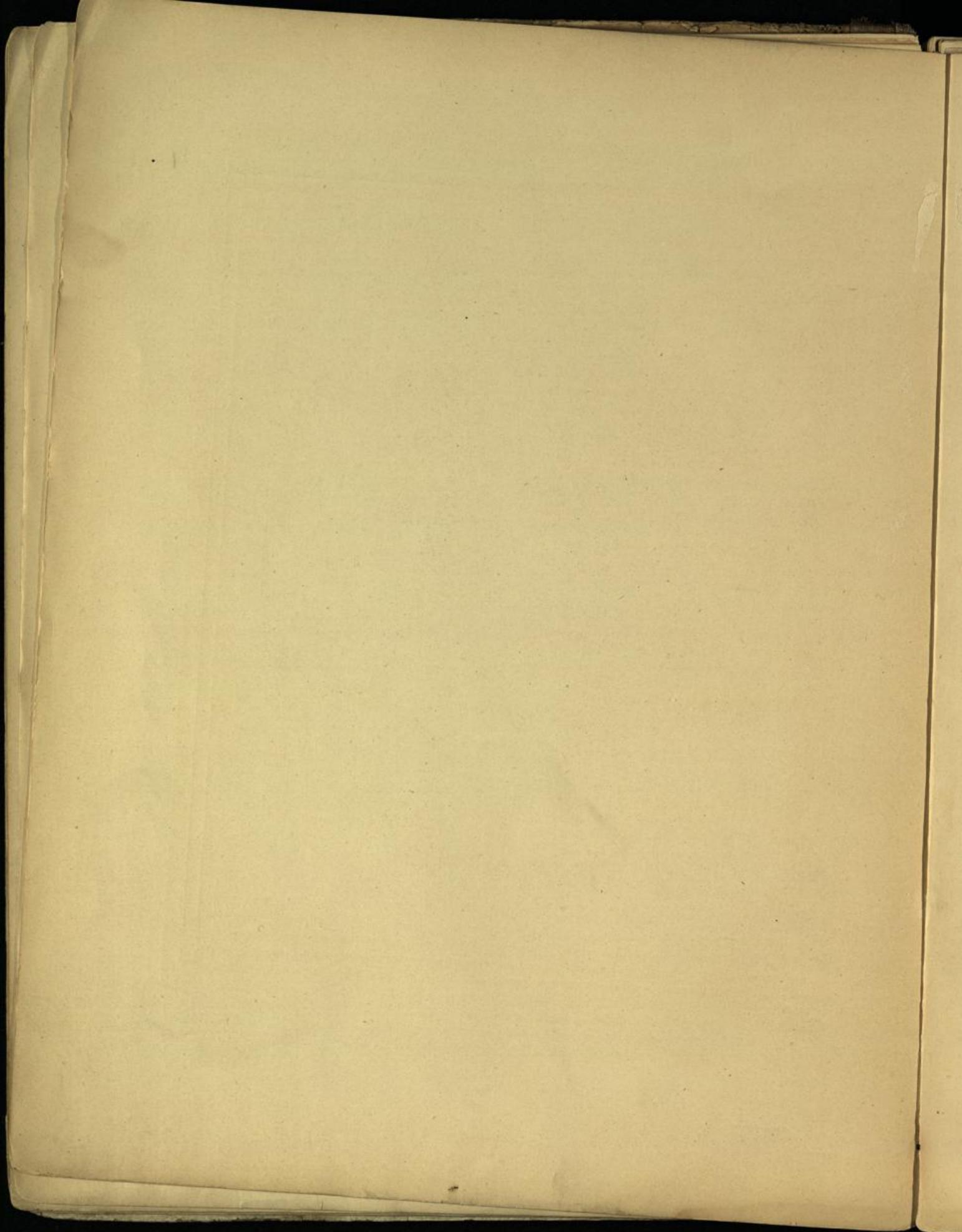
„Das Konsistorium ist fest davon überzeugt, daß Sr. Excellenz der Herr Baron d'Espence geneigt ist, den Armen so viel Unterstützung wie möglich zu verschaffen und zu diesem Zweck die Gnade des Kurfürsten wachzurufen, damit derselbe den Herrn d'Artis damit beauftrage, ihm eine Liste von dem Vermögen der Kolonie anzufertigen. So wird es dem Kurfürsten klar bewiesen, daß die Kolonie unmöglich imstande ist, aus der Armenkasse die Bedürf-

21. August des Jahres 1715 sämtliche Prädikanten in den Cevennen und im Nieder-Languedoc, sowie eine Zahl einflußreicher Laien, begeisterte sie durch seine hinterzogene Schilderung von der trübseligen Lage der niedergeworfenen Kirche und überzeugte sie von der Notwendigkeit der Wiedereinführung der Disciplin. Man beschloß, überall, wo die Predigt eingeführt wäre, Älteste zu ernennen, um in Abwesenheit der Geistlichen über die Gemeinde und auch über den Wandel der Prediger selbst zu wachen, die geeigneten Ortschaften für die heimlichen Gottesdienste auszuwählen, die Versammlungen mit möglichster Vorsicht zu berufen und die Kollekten für die Armen und die Gefangenen zu veranstalten. Auch sollte es ihre Aufgabe sein, sichere Zufluchtsstätten für die unter steter Lebensgefahr das Land durchwandernden Geistlichen zu schaffen und dieselben durch sichere Führer weiter zu leiten. Die Beschlüsse dieser Versammlung wurden von dem jungen Court abschriftlich über die Provinz verbreitet, und in andern Versammlungen, die 1716 und 1717 in dem Dauphiné stattfanden, wurde alles, was die Neuregelung des Gottesdienstes, die geistlichen Funktionen und die Kirchenzucht betrafte, festgesetzt. Dieser Synodalakt, der die Unterschrift trug „beraten und unterzeichnet in der Wüste“, wurde die Grundlage der Kirche der Wüste, wie sie von nun an allgemein genannt wurde. Von den sechs Predigern, die dies Altenstück unterzeichnet hatten, starben vier durch Henkershand. Doch der unermüdelich thätige, begeisterte Mann verlor den Mut nicht, und es gelang ihm tüchtige Mitarbeiter zu gewinnen. Im Jahre 1744 waren diese Versammlungen, die anfangs nur von 15 bis 20 Personen besucht waren, zu vielen Tausenden angewachsen. Im Jahre 1727 begründete Court zu Lausanne eine theologische Vorbereitungsanstalt für das geistliche Amt, welche er später selbst leitete. Statt der 6 Geistlichen, die jenen ersten Synodalakt der Kirche der Wüste unterschrieben, wirkten im Jahre 1765 bereits 62 Prediger, 55 Proposants und 15 Studenten für die neu erstandene reformierte Lehre, ermunterten in öden, felsenhellen und Heiden die meilenweit herbeieilenden Gläubigen, taufeten die herbeigetragnen Kinder und segneten die Ehen ein, selbst in jedem Augenblick von Gefahren und Verrat umlancet und mit dem Tode bedroht.

Nächst dem Begründer der Kirche der Wüste war der bekannteste und bedeutendste Geistliche derselben Paul Rabaut. Vierundfünfzig Jahre lang war er, allen Gefahren trotzend und denselben meist glücklich enttrimmend, Prediger in der Wüste gewesen, und erst 1792 war es ihm vergönnt, zum erstenmal in einem Gotteshause — es war zu Nîmes — zu seiner Gemeinde zu sprechen. Das Toleranzedict von 1787 und die 1792 dekretierte Freiheit der Kulte brachten der Kirche der Wüste die endliche Erlösung.



Kurfürst Friedrich Wilhelm.



nisse der Flüchtlinge zu bestreiten und er ihr einige Unterstützung zukommen lassen wird. Das Gesuch ist der erwähnten Excellenz einzuhändigen, damit sie dasselbe in den Staatsrat bringe und mit ihrem Einfluß unterstütze“.

Diesem Beschlusse entsprechend, unterbreitete das französische Konsistorium dem Kurfürsten ein Gesuch, in welchem dasselbe die Not der Gemeinde darlegte und unterthänigst um Ueberweisung von leerstehenden Wohnungen an die Flüchtlinge bat, da bei dem täglich wachsenden Zufluß derselben die Erträge der Armenbüchsen kaum für die notdürftigsten Unterstützungen genügten. Es erfolgte am 1. Oktober 1685 eine gnädige Antwort, durch die der Kurfürst dem französischen Konsistorium in Berlin die Erlaubnis zu einer Hauskollekte erteilte. Die gesammelten Gaben sollten mit dem Namen der Geber in ein besonderes Buch eingetragen werden, aus dem auch die Verwendung dieser Kollektengelder genau zu ersehen wäre. Gleichzeitig wurde das Deutsche Konsistorium hiervon durch eine besondere Verfügung in Kenntnis gesetzt und erhielt den Befehl, die Geistlichen der Mark aufzufordern, von den Kanzeln herab ihren Gemeinden das große Elend der ihres Glaubens wegen Vertriebenen zu schildern, sie zur Mithätigkeit zu ermahnen und die gesammelten Almosen an die bestimmten Inspektoren einzusenden. Der Kurfürst selbst gab 2000 Thlr. zur Berliner Hauskollekte.

Wenige Tage darauf, am 29. Oktober 1685, erschien dann auch, mitten in der größten Not und Bedrängnis der Reformierten in Frankreich, jenes herrliche Potsdamer Edikt des großen Kurfürsten, durch welches derselbe den bedrängten Glaubensgenossen gastfrei seine Staaten öffnete. Diese Erklärung des edlen Fürsten wurde schnell in ganz Europa bekannt, und ungeachtet aller Aufsicht wurde dies Edikt in Tausenden von Exemplaren, besonders von der Schweiz aus durch den Doktor Jacques de Gaultier, über Frankreich verbreitet. Die französischen Behörden konfiszierten es, wo sie es erlangen konnten, sie machten öffentlich bekannt, daß das fragliche Edikt des Kurfürsten ein untergeschobenes Schriftstück sei; aber das Wort Friedrich Wilhelms hatte mehr Gewicht als das einer Regierung, die das ihrige schon vielfach gebrochen hatte; im Original oder in Abschrift wanderte es heimlich von Hand zu Hand.

Da dieses Potsdamer Edikt für die Réfugiés in Brandenburg-Preußen den Grundstein aller ihrer Privilegien bildet, da auf dasselbe die Kirchen und alle die Institutionen gegründet sind, deren sie sich noch heute erfreuen, so ist es wohl wichtig genug, um es in seiner ganzen Ausdehnung in der vierten Abteilung dieser Schrift mitzuteilen. Hier möge eine kurze Inhaltsangabe dieses Ediktes folgen, welches den edlen, menschenfreundlichen Sinn des großen Herrschers, sowie seine Frömmigkeit und seine weise Politik in so schöner Weise zeigt. Indem der Kurfürst den „bedrängten Glaubensgenossen“ seine Lande gastfrei öffnet, bezeichnet er ihnen zugleich die Wege, die sie einschlagen sollen, die Sammelorte Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg, von denen aus sie durch seine Kommissare empfangen und nach den von ihnen gewählten Orten weiter geleitet werden sollten. Er schlägt ihnen eine Reihe Städte als zur Ansiedlung besonders geeignet vor und befiehlt, daß sie daselbst wohl aufgenommen und mit allem zur Niederlassung Nötigen versehen werden sollen. Alles, was sie mitbringen, soll von jeder Abgabe frei eingeführt werden können. Verfallene, verlassene Häuser und solche, deren Besitzer außerstande sind sie wiederherzustellen, sollen ihnen, falls sie bauen wollen, als erbliches Eigentum übergeben werden, während die Besitzer durch die kurfürstliche Regierung entschädigt werden sollen. Die Flüchtlinge sollen auch die nötigen Baumaterialien erhalten und von allen Abgaben, von Einquartierung ic. mit Ausschluß der Verbrauchssteuern (Konsumtions-*Accise*) auf sechs Jahre befreit sein. Wenn sie neu bauen wollen, sollen ihnen geeignete Bauplätze mit den dazu gehörigen Gärten, Wiesen ic. und den benötigten Baumaterialien überwiesen werden, und sie sollen dann einer zehnjährigen Abgabefreiheit genießen. Das Bürgerrecht und der unentgeltliche Eintritt in die Zünfte wird ihnen gewährt. Diejenigen, welche Fabriken anlegen wollen, sollen außer diesen Privilegien noch weitere Geldunterstützungen erhalten. Den Landleuten sollen urbar zu machende Ländereien überwiesen werden. Die Kolonisten sollen ihre eigenen französischen Schiedsrichter erhalten, und Streitigkeiten zwischen Franzosen und Deutschen sollen durch den Magistrat des Ortes mit Zuziehung des französischen Richters entschieden werden. Der Kurfürst verspricht ihnen, die Geistlichen zu erhalten und ihnen Kirchenräume zu überweisen, in denen sie ihren Gottesdienst nach dem bisherigen Brauche ausüben können. Die Adligen sollen zu allen Ämtern und Würden, für welche sie befähigt sind, zugelassen werden, und wenn sie Lehn- oder andre adlige Güter erwerben, so sollen sie in allen Vorrechten dem heimischen Adel gleichgestellt werden. Alle erwähnten Wohlthaten und Privilegien sollen auch denjenigen französischen Flüchtlingen zu gute kommen, die schon vor Erlaß des Potsdamer Ediktes eingewandert sind. Schließlich sollen in allen Landen und Provinzen gewisse Kommissare eingesetzt werden, bei denen die Kolonisten Auskunft, Rat und Hilfe finden können.

Es kann nicht wunder nehmen, daß der Eindruck, den dieses Edikt am französischen Hofe machte, kein günstiger war. Man beklagte sich über die Ausdrücke „Verfolgungen und rigoreuse Prozeduren“, man warf dem

Kurfürsten vor, daß er dem König die Gemüter seiner Unterthanen entfremde. Man fragte, mit welchem Recht er sich in die Angelegenheiten der französischen Protestanten mische, da doch der König sich niemals um diejenigen der katholischen Unterthanen des Kurfürsten gekümmert habe. Man führte an, daß man um so mehr Grund zur Klage hätte, da doch der Kurfürst der Verbündete Frankreichs wäre, und daß man sich nicht durch die übernommenen Verpflichtungen gebunden halten und die Zahlung der Subsidien einstellen würde. Auf alle diese Beschuldigungen antwortete der Kurfürst mit großer Entschiedenheit, daß Frankreich die Subsidien nicht umsonst zahlte und mehr versprochen als gehalten hätte. Ubrigens wäre er keineswegs willens, seine Ehre und sein Staats-Interesse für eine solche Summe Geldes zu opfern. Er wäre erstaunt, daß der Ausdruck „Verfolgungen“ verkehrt habe, er wüßte aber nicht, wie er die von den Reformierten erduldeten Behandlungen anders bezeichnen solle. Dieselben wären durch Einlagerung der Truppen in ihre Häuser, durch Gefangenschaft und Galeere zum Abfall von ihrer Konfession gezwungen worden, den Eltern habe man die Kinder geraubt, die Gräber geschändet, sie als Ketzer beschimpft, denen man nicht Treue halten dürfe, sie also schlechter als Türken und Heiden behandelt, denen man Verträge zu halten doch verpflichtet sei. Überdies wolle er keineswegs die Unterthanen des Königs von Frankreich von dem schuldigen Gehorsam abziehen, sein Edikt habe nur diejenigen aufgefodert, welche Frankreich bereits verlassen hätten. Dies könne dem König gleichgültig sein, wie früher dem Kaiser, dessen der Religion wegen vertriebene Unterthanen er oftmals bei sich aufgenommen, ohne daß jener sich darüber beklagt habe, vielmehr dieselben ruhig emigrierten ließ. Wenn der König seinen Religionseifer rühme, so möge er auch ihm den seinigen nicht verargen, welcher durch das Elend seiner vertriebenen Glaubensgenossen aufgeregt sei. Es wäre auch die in Frankreich gebrauchte Art der Verfolgung eine so ungewöhnliche, wie man sie niemals, weder bei Heiden noch Türken, geschweige denn unter christlichen Fürsten je gesehen hätte. Er verfolge die Katholiken nicht, und der König möge nur seine protestantischen Unterthanen so behandeln wie er seine katholischen, dann würden sie sehr zufrieden sein. Er habe es sich stets angelegen sein lassen, Katholiken und Evangelische gleichmäßig zu schützen, allen seinen Unterthanen Gewissensfreiheit zu gönnen und die Katholiken auch zu den Innungen und städtischen, selbst zu höheren Ämtern zuzulassen.

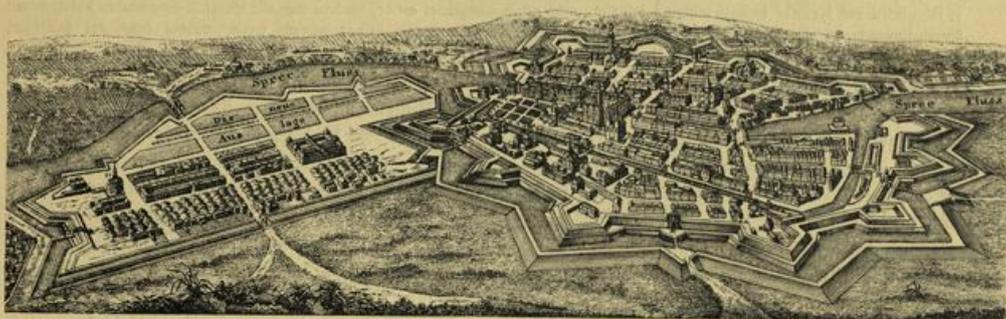
Diese männlich feste Sprache des großen Kurfürsten dem mächtigen König gegenüber verdient um so größere Anerkennung, da auch die formelle Rechtsfrage in Betreff der Aufnahme der französischen Reformierten nicht ganz klar war und ihm anderweitige Verwickelungen zuziehen konnte. Der Westfälische Friede hatte zwar das reformierte Bekenntnis als zu Recht bestehend anerkannt, doch die französischen Reformierten, obwohl der Lehre Calvins folgend, besaßen, wie bereits mitgeteilt, seit 1559 ihr eigenes Bekenntnis und ihre eigene Kirchenverfassung, die Discipline des Églises Réformées de France. Der Kurfürst gab aber dem in den Reichsgesetzen enthaltenen Begriff der Augsburgischen Konfessionsverwandtschaft einen weiteren Sinn, er nahm die Franzosen auf, wie es im Edikt heißt, als Glaubensgenossen, die wegen des heiligen Evangeliums und dessen reiner Lehre in Bedrängnis waren.

#### Kapitel 4.

Einwanderung der Kolonisten. — Die Marmite. — Die französische Kommission. — Die Mittel zur Ansiedlung. — Kaffe des Sol pour livre.

Wir haben gesehen, daß schon vor dem Erlaß des Potsdamer Ediktes die Zuzüge der Réfugiés nach Brandenburg, und besonders nach Berlin, stets zunahmen und dem französischen Konsistorium viele Sorge und Not bereiteten. Nun aber waren bedeutendere Massen zu erwarten, deren Unterstützung und Ansiedlung nicht nur große Mittel erforderten, sondern auch der Schwierigkeiten so viele boten, daß man die wohlbedachten Maßregeln des großen Fürsten nicht genug bewundern kann, der es verstand, überall die zur Ausführung seiner Pläne geeigneten Personen zu berufen und trotz der geringen Mittel des Landes dieses gewaltige Unternehmen zu dem erwünschten Ziele zu führen. Schon im Edikt waren den Einwanderern die Sammelplätze und die einzuschlagenden Wege vorgeschrieben worden. Die Flüchtlinge der südlichen Provinzen Frankreichs hatten sich meist nach der leicht zu erreichenden Schweiz gewendet. Für diejenigen unter ihnen, die seinem Rufe folge leisten wollten, hatte der Kurfürst Frankfurt a. M. als

Sammelort bestimmt, und sein dortiger Resident, Matthieu Mérian, der Bruder des Amtskammerrates, dem die Berliner Gemeinde die Refugen-Kapelle (Luisenstädtische Kirche) verdankt, hatte den Auftrag erhalten, die Réfugiés mit Rat und That zu unterstützen und für ihr Weiterkommen nach Brandenburg Sorge zu tragen, wo sie von besonderen Kommissaren empfangen wurden. Von Frankfurt aus wurden dieselben meist zu Schiff rheinabwärts nach Aleve geleitet; doch schon am 11. November 1685 erhielt der Resident Mérian den Auftrag, die ihm übersandten Exemplare des Potsdamer Ediktes zu verbreiten und die ankommenden Réfugiés nach Halberstadt zu befördern. Hieher dirigierte derselbe unter andern am 21. November folgende Flüchtlinge: Cathelin Normand, David und Louis Bernard, André Brun, George Morin, Jean Pelegrin, den Fähnrich Joseph Davessenes, den Unterlieutenant Sigte-Alexander de Beauregard, den Ingenieur Jean de Ranchin, den Ingenieur de Lamartinerie, Théophile de Renaud Durées, Jean de Masseron, Paul Froment, Antoine Peronne, den Advokat Jean Burgeat nebst Familie, Bérengier und Jean Contesse. Um die Verbreitung des kurfürstlichen Ediktes machte sich aber besonders der Arzt und Doktor der Universität Montpellier, Jacques de Gaultier, der Bruder des Berliner Predigers François de Gaultier, verdient. Derselbe war bereits 1684 aus Frankreich geflohen und hatte in dem Städtchen Morges, am nördlichen Ufer des Genfer Sees, seinen vorläufigen Aufenthalt genommen. Er verschaffte die ihm übermittelten und von ihm verbreiteten Exemplare des Ediktes mit dem Zusatz, diejenigen seiner Glaubensgenossen, die dem Ruf des Kurfürsten Folge leisten wollten, möchten sich zu ihm nach Morges



Berlin im Jahr 1688.

wenden, wo er ihnen die Mittel zur Reise einhändigen würde. Es gelang ihm, viele Flüchtlinge, besonders nach dem Wunsche des Kurfürsten, Wollarbeiter, Strumpfwirker und Färber nach Brandenburg zu führen. Er selbst kam 1686 nach Berlin. Der Kurfürst ernannte ihn zu seinem Leibarzt und ließ ihm ein Haus bauen. Ihm verdankt die Berliner Gemeinde eine noch bestehende Stiftung, die Marmite, die den Zweck hat, Armen und Kranken Fleisch und Fleischbrühe zu gewähren.

Die Flüchtlinge aus den nördlichen Provinzen Frankreichs begaben sich meist nach England oder nach Holland. Diejenigen der letzteren, welche beabsichtigten, der Aufforderung des Kurfürsten Folge zu leisten, fanden in Amsterdam bei dem dortigen kurfürstlichen Gesandten v. Dieß und dem Kommissar Romswindel die benötigte Hilfe und wurden von dort nach Hamburg dirigiert, wo der Gesandte Geride für ihre Weiterbeförderung sorgte. So meldet z. B. am 1. Dezember der Kommissar Romswindel, daß er die zu verteilenden Exemplare des Ediktes erhalten und bereits 150 Personen abgesendet habe, und am 4. Dezember zeigt Geride aus Hamburg die Ankunft von 160 Personen an, die freilich, da das Schiff zu klein gewesen, auf der Überfahrt sehr gelitten hätten und elend und krank angekommen wären. Am 8. Dezember meldet Romswindel die Ankunft von 30 Personen, die auf einem kleinen Schiff von der Insel Ré bei La Rochelle gekommen wären, die Mädchen und Frauen in Matrosenkleidern, um nicht erkannt zu werden, und am 22. Dezember meldet er die Absendung von 109 Personen nach Hamburg. Auch Prediger Abbadie war nach Holland gegangen, um dort für die Einwanderung thätig zu sein. Auch er berichtet am 16. Dezember, daß eine Anzahl réfugiierter Offiziere, darunter der Oberst Boncour und St. Sauveur, in den Dienst des Kurfürsten zu treten wünschten.

Ebenso thätig wie die auswärtigen Kommissare waren die Regierungen der einzelnen Landesteile. So erhielten die Regierungen von Preußen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, der Neumark und der Landeshauptmann

der Altmark die Aufforderung, eine allgemeine Kollekte zum Zweck der Unterbringung der Réfugiés zu veranlassen; auch die Katholiken sollten dazu beitragen. In Berlin wurde, um die Ausführung des Edictes zu überwachen, am 25. November 1685 unter der Leitung des Marschalls v. Grumbkow, dem der Graf d'Espence und du Bellay d'Anché beigeordnet wurden, ein Commissariat für die französischen Angelegenheiten geschaffen. Hier hatten sich sämtliche Einwanderer zu melden, um erst nach genauer Feststellung ihrer Verhältnisse der versprochenen Benefizien theilhaftig zu werden. Die Commissare sollten sie dann unterbringen, wohin sie am besten paßten, und ihnen aus den Kollektengeldern das zur Ansiedelung Benötigte überweisen. Da die Arbeit dieser Kommission aber eine bedeutende war, mußten bald noch neue Commissare dazu ernannt werden: Berchem (für Magdeburg), Krause (für die Mark), Mérian, Pring und d'Auterive. Dieselben sollten mit den Residenten die Ankommenden genau prüfen, damit nicht Vagabunden und Franzosen, die schon lange Zeit Frankreich verlassen hätten, die Gelegenheit, eine Unterstützung zu erlangen, benutzten. In der ihnen erteilten Instruktion heißt es:

„Es ist euch bekannt, was für ein Edict, wir ohnlängst wegen unserer aus dem Königreich Frankreich Réfugiierter Glaubensgenossen vor einiger Zeit publiciren und in öffentlichen Druck ausgehen laßen. Wenn man Unsere gnädigste und erste Willensmeinung ist, daß solch Edict alles seines Inhalts exequirt, und dasjenige was wir besagten Unsern Glaubensgenossen darin zugesaget, Ihnen wirklich praestiret, auch sonst Ihr etablissement in Unsern Landen mit allen Eifer und möglichster Sorgfalt befördert werden soll, So haben wir zwar Unserm pp. dem von Grumbkow hierüber die Ober Direction in Gnaden aufgetragen; Es ist aber diese Sache von so großer Weitläufigkeit, und erfordert eine so vielfältige Bemühung, daß Wir auf sein uns deshalb gehalten unterthänigsten Vortrag in Gnaden resolvirt und gut befunden haben, Ihn durch sambt und sonders hierunter assistiren zu laßen; Allermassen Ihr Euch denn unter sein, des von Grumbkow Direction, des Werkes alles möglichen Fleißes mit anzunehmen und zwar daß dasjenige, was Euch die v. Berchem und Krause deshalb allbereit befohlen, nicht allein nachgelebet werde, sondern auch alle Sorgfalt anzuwenden habet, damit überall Unser desfalls führende gnädigste Intention gebührend beobachtet und zum effect gebracht werde, welches denn am süglichsten geschehen wird, wann darunter folgende Punkte fleißig observirt und in acht genommen werden“.

Es folgen nun die 13 Punkte der Instruktion, die feststellen, wie die von Frankfurt a. M. durch das Halberstädtische zu leitenden Réfugiés am leichtesten nach dem Ort ihrer Bestimmung zu führen sind und wie für sie gesorgt werden soll. Sobald Leute in Berlin ankommen, sollen sie sofort zum Prediger de Gaultier geführt werden, der sie prüfen und dem Ober-Begenschreiber Bromberg zuführen soll, um ihnen frei Quartier zu beschaffen. Die ledigen Leute, die nicht sofort unterzubringen sind, sollen auf das Land geschafft werden und ihnen an einem billigen Ort auf sechs Wochen Stroh, Holz, Wohnung und täglich 2 Groschen gegeben werden, bis sie weiter unterzubringen sind. Die verheirateten sollen womöglich sogleich nach dem Ort, wo sie ihr Handwerk betreiben können, gebracht werden. Diejenigen, welche kein Handwerk erlernt haben, sollen so lange auf den Ämtern zur Arbeit verwendet werden, bis sich herausgestellt, daß man ihnen selbst etwas anvertrauen könne. In den Städten sollen die Kolonisten das Bürgerrecht erhalten und in die Innungen und Gilden unentgeltlich aufgenommen werden. Besonders sollen diejenigen in jeder Weise unterstützt werden, die eine Fabrik anlegen wollen. Überall soll für ihren Gottesdienst Sorge getragen werden. Es sollen gewissenhafte Leute bestimmt werden, die sie beaufsichtigen und an die sie sich im Fall der Not wenden können.

Die Commissare hatten in der ersten Zeit der Einwanderung eine schwere Aufgabe, und der Prediger de Gaultier, an den die Ankommenden zunächst gewiesen wurden, führte dieselben den Commissaren zur Feststellung und Prüfung der persönlichen Verhältnisse vor. Es wird berichtet, daß fast kein Tag verging, an dem sich nicht derselbe mit einer Anzahl von Réfugiés nach dem kurfürstlichen Schlosse begeben hätte. Die durch Geburt, Rang und Bildung Hervorragenden wurden meist vom Kurfürsten selbst in Potsdam empfangen. Über einen solchen Empfang erzählt der Oberstlieutenant de Campagne in seinen Memoiren: „Es war am 10. Januar 1686, als man uns im Auftrage des Kurfürsten nach Potsdam bestellte, wir waren unserer fünfzehn, die sich dorthin begaben. Der Generalkommissar Herr v. Grumbkow erwies uns die Ehre uns vorzustellen. Der große Kurfürst empfing uns in einer Weise, die seinen großen Eifer für die Religion kennzeichnete; er zeigte, daß er aufs tiefste von unseren Leiden ergriffen war und sie lindern wollte. Er wünschte, daß man ihm die Mittel erzählte, welche wir angewendet hatten, um der Wachsamkeit der an den Grenzen aufgestellten Wachen zu entgehen, und die Grausamkeiten, deren man sich bedient, um die Reformierten zum Religionswechsel zu zwingen. Bei dieser traurigen Erzählung konnte er sich der Thränen nicht erwehren. Am folgenden Tage ließ uns G. v. Grumbkow wieder zu sich kommen und teilte jedem einzelnen die Anstellung mit, mit der der Kurfürst ihn beehrt hatte.“

Auch der Herr de Miremand erzählt eine solche Vorstellung beim Kurfürsten: „Ich begab mich nach Potsdam, wo der Kurfürst residierte und wurde mit etwa 30 französischen Edelleuten und Offizieren durch den Minister v. Grumbkow dem Kurfürsten vorgestellt. Derselbe drückte seine Freude darüber aus uns zu sehen, und da es mir schien, daß er etwas von uns zu hören erwartete, derjenige aber, der durch sein Alter dazu veranlaßt gewesen wäre, schwieg, so wagte ich es, dem Fürsten, wie es mir gerade der Zufall eingab, unsern Dank auszusprechen für

die uns in unserer Verbannung bewilligte Gnade und die Tröstungen, die er uns zu teil werden ließ. Er nahm meine Eröffnungen freundlich auf, und meine Landsleute dankten mir nachher für das, was ich unserm Wohlthäter im Namen Aller gesagt hatte. Am folgenden Tage empfing mich der Kurfürst allein, sprach zu mir wie ein zärtlicher Vater und richtete an mich viele Fragen über die Zustände in Frankreich, welche mir sein mitfühlendes Herz zeigten“.

Auch die Kurfürstin war häufig bei diesen Vorstellungen zugegen oder ließ sich allein die reformierten Damen aus den höheren Ständen vorstellen, denen sie Trost und Hilfe spendete. Als einst dem Kurfürsten wieder mehrere neu angelangte Réfugiés vorgestellt wurden, und Herr v. Grumbow, im Hinblick auf die gänzliche Erschöpfung der Mittel, die Unmöglichkeit ihnen eine Hilfe zu gewähren betonte, da soll der große Fürst die denkwürdigen Worte gesprochen haben: „Nun,



Marshall von Grumbow.

dann möge man lieber mein Silberzeug verkaufen, ehe man diese armen Leute ohne Unterstützung läßt“.

Ja, die Beschaffung der Mittel zur Ansiedelung dieser Tausende war eine stete Sorge für die kurfürstliche Regierung. Man hatte dem Kurfürsten wiederholt den Vorschlag gemacht, seinen Unterthanen zu diesem Zweck eine kleine Steuer aufzulegen; doch er hatte stets diesen Vorschlag verworfen, der ihm nur geeignet schien Haß und Scheelsucht gegen die Einwanderer zu erzeugen. Er zog den Weg der freiwilligen Kollekten vor, konnte aber schließlich nicht umhin doch eine Zwangskollekte auszuschreiben:

Nachdemahlen befunden worden, daß die Collecte, welche Wir zu Behuff der aus Frankreich flüchtenden Evangelisch-Reformirten Leute in Unserm Landen bis anhero einsammeln lassen ein gar geringes eingebracht, und aber der Christlichen Schuldigkeit gemäß, daß ein jeder mildthätig dazu concurrirre, welches aber, fast nicht zu vermuthen, wann die Sache so schlechterdings in eines Jeden Willkür gestellet bleiben sollte; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alsobald nach Einlieferung dieses, solches der euerigen Bürger-schafft beweglich fürzustellen und es dahin zu richten, damit von allen und jeden Bürgern daselbst nach proportion Ihres Vermögens etwa 8 Gr. biß zum Thlr. zu obgedachten Behuff hergeben werde; gestalt Ihr dann solche Beykehr durch einige redliche und gewissenhafte Leute unverzüglich einsamlen zu lassen und was dadurch bekommen wird, an Unserm Ober-Licent-Einnehmer happen zu übermachen, ermeldter Bürger-schafft auch dabey die Versicherung zu geben, daß es gar nicht die Meinung habe, diese Beysteuer per modum impositionis Ihnen aufzubürden, oder auch dieselbe hiernechst zu einiger consequens kommen zu lassen, sondern daß Wir vielmehr zu Ihnen das gnädigste Vertrauen trügen, Sie würden auch von selbst aus Christlichen Mitleiden, gegen diese arme bedrängte Leute, sich darunter willig und bereit erfinden lassen, welches Uns auch zu sonderbahren gnädigsten Befallen gereichen würde; Daseru sich aber einige finden sollten, welche schon bey der vorigen Collecte etwas hertzugegeben haben, von denselben sol weiter nichts gefodert werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Begeben zu Potsdam den 22. Jan. 1686“.

Obwohl der größte Teil der Einwanderer mittellos war, da sie meist nur das nackte Leben gerettet hatten, so war doch bereits vor Aufhebung des Nanter Ediktes auch eine Anzahl Franzosen eingewandert, denen es gelungen war ihr Vermögen zu retten, und vielen der späteren Einwanderer gelang dies auch noch durch Vermittelung zurückgebliebener Freunde oder durch Handelsverbindungen; andre hatten auch wohl noch rechtzeitig das Ihrige in Sicherheit gebracht. Mag auch die Behauptung Jurieus übertrieben sein, daß durchschnittlich jede eingewanderte Familie 200 Thlr. mitgebracht habe, so brachten die Réfugiés immerhin, nächst ihren Industrien, ihrer Arbeitslust und ihrem Unternehmungsgelst, auch bedeutende Geldsummen in das Land. So erwarb schon 1685 der Hofrat de Béville die Herrschaft Rheinsberg, und viele andre erwarben aus ihren Mitteln Grundeigentum oder bauten Häuser. Selbst industrielle Unternehmungen entstanden ohne Staatszuschuß, denn mancher dachte wohl damals schon wie jener Hutfabrikant Jacques Douilhac, dessen blühende fabrik den König Friedrich Wilhelm I. veranlaßte, ihm zur Anlage einer solchen in Königsberg einen erheblichen Geldvorschuß anzubieten. „Erhalte ich“, sagte darauf der biedere fabrikant, „von Ew. Majestät Geldvorschüsse, so werden mir auch Kommissare ins Haus geschickt, um zu sehen, wie ich diese Gelder anwende. Diese werden dann gewahr, daß ich alle Mittag, wie ich das gewöhnt bin, mein Glas Wein trinke, und werden Ew. Majestät berichten, daß ich Ihr Geld vertrinke“.

Auch die französischen Goldstücke, die alten Louisdor, welche seit der Einwanderung auf lange Zeit hin in großen Massen in Kurs waren, lieferten den Beweis von der Einführung fremden Geldes. Der Kurfürst verstand es auch diese Summen für die Ansiedelung nutzbar zu machen. Die ihm gegen Staatsobligationen anvertrauten Gelder verzinst er den Besitzern mit 6—8 Prozent. Folgende Personen machten davon Gebrauch. Es gaben 1686: Le Roug 2000 Thlr., Daniel Burgeat 3000 Thlr., der Richter Charles Ancillon 3000 Thlr. 1687: Jacqueline le Roug 2000 Thlr., Sekretär le Roug 1000 Thlr., Dangicour 2000 Thlr., Marguerite Jaquette

225 Thlr., Kommissar Burgeat 1333 $\frac{1}{3}$  Thlr., du Chesnoi 1200 Thlr., Prokurator Martin 600 Thlr., Ingenieur Cayart 6000 Thlr., Oberichter Ancillon 2000 Thlr., Gesandtschaftsrat Baron de Faugières 3333 $\frac{1}{3}$  Thlr., Louis le Bachelé 2000 Thlr. 1688: der Magdeburger Prediger Rally 2000 Thlr., Sekretär Goffin 200 Thlr., Prokurator Martin 400 Thlr., de Chadirac 1600 Thlr., Marie le Clerc 1333 $\frac{1}{3}$  Thlr., Anne und Marie Sadier 700 Thlr., Maillette de Buy 2500 Thlr., le Bachelé 1000 Thlr., Jean Brehé 2000 Thlr., Salomon le Clerc 2000 Thlr., Susanne Modéra de Montaigu 1000 Thlr., Elisabeth d'Arvieuz 500 Thlr., François Rostier 400 Thlr. 1689: Prediger de Repey 4333 $\frac{1}{3}$  Thlr., Rat de Jancour 4000 Thlr., Sekretär Jean Burgeat 3000 Thlr., Major Isaac Dollé 2000 Thlr., Prediger Pierre Augier 1333 $\frac{1}{3}$  Thlr., Chirurgus Dumas 1333 $\frac{1}{3}$  Thlr., Baron de Jancourt 3000 Thlr., Rat Abel de Chadirac 8000 Thlr. 1690: Bancelin 2000 Thlr., Rat Morgues 3000 Thlr., Kommissar Bernard 4000 Thlr., de Beaumont 1400 Thlr., Pineau de Falaiseau 833 Thlr., der Prenzlauer Prediger Brazy 1000 Thlr. 1691: le Cornu 3000 Thlr. Im ganzen also 87,658 Thlr., die für die Zwecke der Ansiedelung verwendet wurden. Bedenkt man nun, daß viele Gelder anderweitig verwendet wurden und Geschäftsleute dieselben überhaupt nicht missen konnten, so zeigt diese Summe immerhin, daß mit den Réfugiés auch nicht unerhebliche Geldmittel nach Brandenburg kamen.

Auch durch die Einrichtung einer Selbstbesteuerung, die diejenigen Réfugiés, welche aus Gehältern und Pensionen ein festes Einkommen hatten, unter sich veranstalteten, suchten sie dem Landesherrn die durch die Einwanderung erwachsene Last zu erleichtern, besonders um mittellosen Einwanderern aus den bessern Ständen und alleinstehenden Damen die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen. So entstand in der ersten Zeit der Einwanderung auf Anregung des Marquis de Villarnoul die sogenannte Kasse des Sol pour livre. Diese Institution, die erst später als Chambre du Sol pour livre eine feste Organisation erhielt, war in jener ersten Zeit eine freiwillige Einrichtung. Die französischen Offiziere, Beamte, Edelleute, die vom Kurfürsten eine feste Pension erhielten, gaben von derselben 5 Prozent, den zwanzigsten Teil oder einen sol (sou) vom livre, wie sie sagten, freiwillig zu einem Fonds her, aus dem ihre mittellosen Landsleute unterstützt werden konnten. Auch anderweitige freiwillige Beiträge flossen dieser Kasse zu, und der Kurfürst überwies ihr verschiedene Summen. Der Marschall v. Schomberg besteuerte sich zum Nutzen dieser Kasse jährlich mit 2000 Livres.

## Kapitel 5.

Der Marschall von Schomberg. — Die Maison française. — Die 1685 und 1686 gegründeten Kolonien. — Prediger de Gaultier und David Ancillon. — Ch. Ancillon, Richter der Berliner Kolonie. — Das Berliner Hospital. — Die Dorotheenstädtische Kirche. — Der Tod des großen Kurfürsten.

Dem letztgenannten Marschall von Schomberg verdankt die Berliner Gemeinde noch eine zweite Stiftung, die denselben Zweck verfolgte. Friedrich von Schomberg, zu jener Zeit wohl das angesehenste Mitglied der Berliner Colonie, war 1675 von Ludwig XIV. zum Marschall ernannt worden, hatte aber nach Aufhebung des Nanter Ediktes Frankreich verlassen, sich erst nach Portugal und dann nach dem Haag begeben. Hier machte er die persönliche Bekanntschaft des großen Kurfürsten, in dessen Dienste er nun trat. Der Kurfürst ernannte ihn zum Generalissimus seiner Armeen, zum Statthalter des Herzogtums Preußen und zum Geheimen Staats- und Kriegsrat und sicherte ihm ein Gehalt von 30,000 Thln. zu. Als er nach Berlin kam, wurde er auf Beschluß des französischen Konfistoriums vom 12. Juni 1687 im Namen desselben durch drei Prediger, Abbadie, de Gaultier und Ancillon, und durch drei Anciens, den Marquis de Venours, de Mazuel, de Montignac, feierlich begrüßt und ihm für sich und seine Gemahlin ein Kirchensitz nach eigener Wahl angetragen. Der Marschall blieb jedoch nur bis zum folgenden Jahr nach dem Hinscheiden des großen Kurfürsten in Berlin. Er folgte dem Rufe Wilhelms von Oranien zu dem Kriegszuge gegen England und fiel 1690 in der siegreichen Schlacht am Boynefluß in Irland.

Im Auftrage des Marshalls von Schomberg machte im Jahre 1687 der Marquis de Venours dem französischen Konfistorium in Berlin den Vorschlag, für die ankommenden mittellosen Flüchtlinge, besonders für diejenigen der besseren Stände und für die alleinstehenden Damen, ein Asyl zu gründen, worin selbige so lange Aufnahme finden könnten, bis sich für sie eine sichere Existenz gefunden hätte. Das Konfistorium stimmte mit freuden dem Plane bei, der auch den Beifall des Herrn von Grumbkow fand und vom Kurfürsten bestätigt wurde. So entstand dann am 1. Januar 1688 jene Stiftung, die den Namen „Maison française de Charité“ erhielt und dem Zweck, für den sie begründet worden war, zum großen Segen gereicht hat. Das Nähere über die „Maison française“, wie sie kurzweg genannt wurde, findet sich in der zweiten Abteilung dieser Schrift.

Mit Hilfe aller dieser angeführten Mittel gelang es denn auch für die vielen Flüchtlinge notdürftig zu sorgen und eine große Anzahl Kolonien zu gründen. So entstanden 1685 die Kolonie zu Cleve, 1686 die Kolonien zu Brandenburg, Ragat, Emmerich, Frankfurt a. O., Halle, Königsberg, Köpnic, Magdeburg, Schwedt, Vierraden, Groß- und Klein Zietzen, Rheinsberg und Wesel, 1687: die Kolonien Gramzow, Pöglow, Prenzlau, Stargard, Bergholz, Angermünde und Burg, deren Spezialgeschichte die dritte Abteilung dieser Schrift gibt.

Die kleine Berliner Gemeinde war nun plözlich um mehrere Tausend Personen angewachsen; doch die große Zahl der Alten, Schwachen und Kranken, welche die Auswanderung hierher geführt hatte, stellte stets neue Anforderungen an das Konfistorium und bereitete demselben viele Sorgen. Auch die noch fortwährend durchziehenden Réfugiés beanspruchten vielfach Unterstützungen von der Gemeinde, und nur die Mildthätigkeit der bessergestellten evangelischen Fürsten zu einem Schutz- und Truhbündnis zu vereinigen, lebhaft begeisterte. Der Prinz sandte ihn nach Berlin zum großen Kurfürsten, in dem man damals schon den Schirmherrn des Protestantismus sah. Durch den Tod König Karls II. von England erhielten jedoch die Verhandlungen eine andere Wendung. Am 27. Oktober 1688 kehrt de Gaultier nach Berlin zurück, um dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Der Kurfürst ernannte ihn zu seinem Hofprediger und zum dritten Geistlichen der französischen Gemeinde. Auch seine Familie hatte auf Verwendung des Kurfürsten Frankreich verlassen können.

Der andere, David Ancillon, geboren 1617, wirkte zur Zeit des Widerrufs des Ediktes von Nantes im Verein mit Bancelin, De Combles und Joly an der reformierten Kirche in Metz. Er hatte mit denselben von dort fliehen müssen, sich nach Hanau begeben, war von der dortigen Gemeinde zum Prediger erwählt worden, fand sich aber bald veranlaßt sich nach Brandenburg zu wenden. Mit Empfehlungen der Herzogin von Simmern ausgestattet, kam er 1686 nach Berlin und wurde mit seinen beiden Söhnen in Potsdam dem Kurfürsten vorgestellt. Der Kurfürst empfing den ehrwürdigen Greis in der lieblichsten Weise und sagte zu ihm: „Ich danke Gott, daß er Sie bewogen hat den Rest Ihres Lebens in meinem Lande zu verleben; ich werde alles thun, daß Sie hier in Zufriedenheit leben. Meine Schwägerin, die Herzogin von Simmern, hat Sie mir angelegentlichst empfohlen; ich ernenne Sie daher zum ordentlichen Geistlichen meiner französischen Kirche in Berlin“.

Sein Sohn Charles Ancillon wurde zum Richter und Direktor der Berliner Kolonie ernannt. Sein zweiter Sohn David erhielt ein Stipendium in Frankfurt a. O. und wurde 1689 Prediger in Berlin, während der Bruder



Generalissimo von Schomberg.

ten Gemeindeglieder half über alle diese Schwierigkeiten hinweg. Die Gemeinde hatte 1685 einen dritten Prediger, François de Gaultier, und im folgenden Jahr einen vierten, David Ancillon, erhalten. Der erstere, François de Gaultier de Saint-Blancard, aus einer alten adligen Familie des Languedoc, war Prediger in Montpellier gewesen. Im Jahre 1682 wurde die Kirche von Montpellier geschlossen und auf Drängen der Gemeinde verließ de Gaultier Frankreich; seine Familie mußte er vorläufig dort zurücklassen. Er floh nach der Schweiz und begab sich dann nach Holland, wo er das Vertrauen Wilhelms von Oranien erwarb und ihn für seinen Plan, alle

des alten Ancillon, der Advokat Joseph Ancillon, der ebenfalls aus Metz hierher geflüchtet war, 1687 zum ersten französischen Obergericht ernannt wurde.

Im Februar 1686 wurden die Berliner Réfugiés nach dem Rathaus geladen, um dem neuen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten.

Der Kurfürstin Dorothea verdankt die Berliner Gemeinde ihre älteste Institution, ihr Hospital. An der Stelle, wo dasselbe heute noch liegt, besaß die Kurfürstin auf einem von der Pante durchflossenen weiten Wiesenlande einige Häuschen, welche zu ihrem Vorwerke vor dem Spandower Thor, dem heutigen Monbijou, gehörten. Diese Baulichkeiten überließ die Fürstin der Berliner Gemeinde für ihre Kranken und Gebrechlichen. Im Jahre 1687 überwies sie dann das betreffende Grundstück der Gemeinde zum Eigentum, während der Kurfürst die Ärzte und den Geistlichen der Anstalt befohl.



Kurfürstin Dorothea, 2. Gemahlin des großen Kurfürsten.

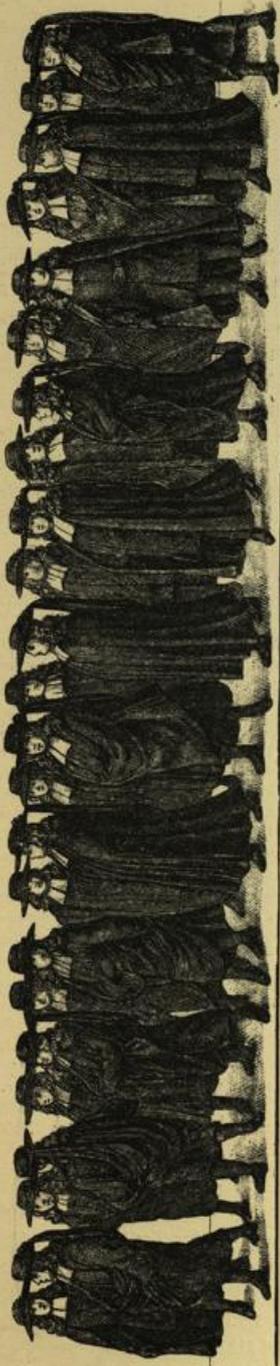


Kurfürstin Louise Henriette, 1. Gemahlin des großen Kurfürsten.

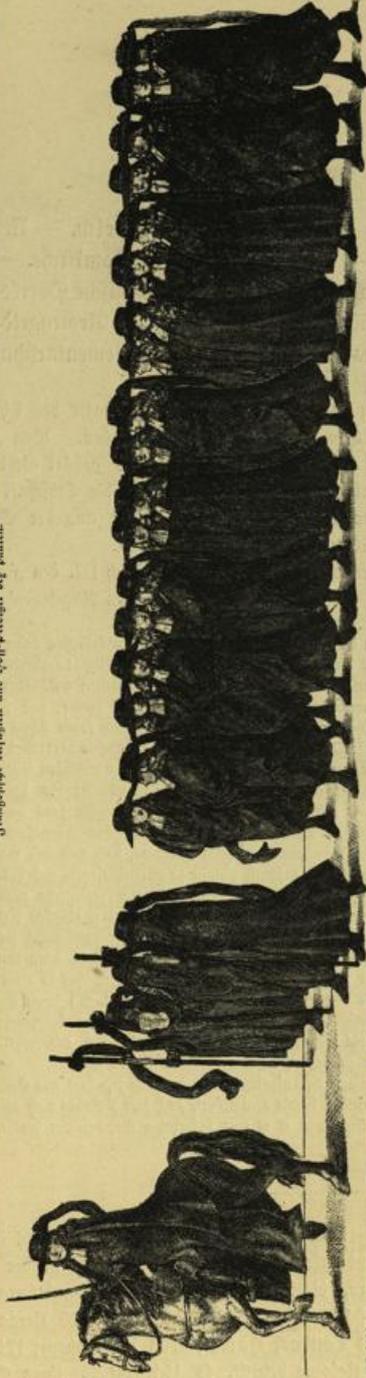
Dieselbe Fürstin hatte auch 1674 auf ihren Aekern südlich von der Spree eine neue Vorstadt, die Neustadt oder Dorotheenstadt, begründet. Hier hatten sich zur Zeit der Einwanderung viele Réfugiés niedergelassen, denen 1688 die Mitbenutzung der von der Kurfürstin erbauten Kirche eingeräumt wurde. In dieser Neustädtischen Kirche feierten dieselben am 29. Januar 1688 ihren ersten Gottesdienst.

In demselben Jahre mußte die französische Gemeinde die seit 1682 benutzte Schloßkapelle räumen. Der große Kurfürst, der Wohlthäter und Freund der Kolonie, war am 29. April 1688 in Potsdam verschieden, und seine Leiche sollte nun dem Gebrauche nach in die Kapelle zur Parade-Ausstellung gebracht werden. Es war dem großen Fürsten nicht beschieden die weitere Entwicklung des Werkes zu schauen, zu dem er in so frommer, mildthätiger und umsichtiger Weise einen so schönen und festen Grund gelegt hatte. Erst seinem Nachfolger, dem er noch auf seinem Totenbette die Réfugiés dringend empfohlen hatte, war es vergönnt, das so herrlich begonnene Werk weiter zu führen und die Früchte desselben zu ernten. Die Thränen und Segenswünsche der dankerfüllten Réfugiés, denen auch eine hervorragende Stelle in dem Leichengefolge eingeräumt wurde, folgten dem edlen Fürsten, und noch heute blicken die Nachkommen jener so liebreich aufgenommenen Flüchtlinge mit pietätvoller Verehrung auf das Bild des großen Kurfürsten und gedenken der den Voreltern gespendeten Wohlthaten. In seiner Grabrede sagt Prediger de Gaultier von ihm: „Er hatte noch eine andre Familie, eine angenommene Familie, die ihm seine mildthätige Liebe erworben hatte, die ihm aber nicht weniger teuer war, als die, zu deren Vater ihn die Natur gemacht hatte. Es war die große Zahl der Réfugiés, welche er aus den Trümmern der Kirchen Frankreichs gerettet und in seinen Staaten wie in einem sicheren Hafen nach dem Untergang dieser unglücklichen Kirchen gesammelt hatte. Seine Fürsorge erstreckte sich auch auf diese neue Familie, die er mehrmals dem Prinzen mit großer Zärtlichkeit empfahl.“

Aus dem Leichenzuge des großen Kurfürsten am 12. September 1688.



Jugendliche Refugiate und Hoff-Prediger bei paaren.



Der andere, fünfte, städtisch Hofge.

1. Christian-Waldmeister Sacoli.
2. Churfürstlicher Rath Magd.
3. Churfürstlicher Rath Brullé.

Hierauff folgt.



Refugiate.

## Kapitel 6.

Die Kolonien unter Friedrich III. — Freiherr von Spanheim. — Neue Kolonien. — Weitere Entwicklung der Berliner Gemeinde. — Gottesdienst in der Domkirche. — Anerkennung der Disciplin. — Die Commission Ecclesiastique. — Das französische Oberkonsistorium. — Einsetzung einer Kirchenvisitation. — Verfügung über die Verwaltung der Armengelder, die öffentliche Rechnungslegung x. — Gründung des Diakonats. — Die Elementarschulen und das Collège.

Der Kurfürst Friedrich III., der spätere König Friedrich I., hatte den Thron bestiegen. Seine Mutter war Luise Henriette von Oranien, die erste Gemahlin des großen Kurfürsten. Was Friedrich für Preußen gethan, wie weit er im Geiste seines großen Vaters die Regierung geleitet, das gehört nicht hierher; für die Kolonisation im allgemeinen und für die französische Kolonie ganz besonders hat er die Erbschaft des großen Kurfürsten ganz übernommen und mit Hilfe geeigneter, treuer und gewissenhafter Berater aus der Schule seines Vaters das von jenem begonnene Werk im Sinne desselben weitergeführt und fest begründet.

Im Anfang des Jahres 1689 ernannte der Kurfürst Friedrich III. den Freiherrn von Spanheim im Verein mit dem Obermarschall von Grumbow zur Leitung der französischen Angelegenheiten durch nachstehende Verfügung:

„Demnach nicht allein Unsers in Gott ruhenden Herren Vaters Glorwürdigsten andenkens, Zeit dero Regierung thro äußerst angelegen seyn lassen, die auß Frankreich der Religion halber Verjagte, höchst affligirte glaubens genossen in der Protection und Schutz aufzunehmen, dieselben auch vermittelst anno 1685 publicirten sehr favorablen gnädigsten Edicts durch verleihung ansehnlicher Privilegien, Beneficien und Begnadigungen, nebst Verwendung überaus großer und sehr considerabler Geld Summen zu soulagiren, und an gewisse gewerbe und nahrung zu helfen, besondere auch solche Christ fürstliche Vorzüge bis an ihr Ende erstigt continuiret indem sie uns unter andern erklärungen des letzten Willens, absonderlich besagte arme Refugirte auffs angelegentste empfohlen, und wir dann bey angetretener Regierung aus Christlichen mitleiden, zur Ehre Gottes und Seiner Kirche, Uns äußerst angelegen seyn lassen, uns dieser armen Leute kräftigst anzunehmen; So haben wir voraus bey anho antretenden, zur Defension Unsers geliebten Vater Landes, und der von Gott Uns anvertrauten land und Leuten abgezehrten Feldzuge, nöthig erachtet, an Unsers Würdlichen Geheimten Raths und Ober Marschallen, des von Grumbow statt, Unsers Würdlichen Geheimten Rath, den von Spanheim aus zu ihm tragenden besondern gnädigsten vertrauen, und weil ihm was für Beschaffenheit es mit der Religions verfolgung in Franckreich hat, gründlich befang, gnädigst hiermit zu substituiren, und hat solchen nach gedachter der von Spanheim die Direction, über die in unsren Landen, so hier als anderswo, etablirte Refugirte allen Fleißes über sich zu nehmen, und darein, Unsers in Gott ruhenden höchstseligsten Herrn Vaters Gn. ao. 85 publicirten gnädigsten Edicts gemäß dahin zu sehen, damit dieselbe zufoerdest bey allen in denselben ihnen verliehenen Privilegies und avantages nachdrücklich geschüzet, bey ihrem etablissement erhalten, und alles so ihnen verschrieben worden, würdlich praestiret werden möge, Gestalt dann Unser Amtrath Mérian, welchen wir unter andern hertzu mit committiret, bey seiner Rückkunft von frantschlich an Mayn, ihm in allen ausdrückliche und zulängliche information zu geben haben soll, und wird alsdamm der von Spanheim, wöchentlich einmahl, mit denen aus den Refugirten verordneten Commisariis sich zusammen zu thun und mit denselben aus allem was vorkommt wid zu deleberiren, und einen Schluß zu fassen haben, zu welchem Ende Jhn dann der Estat, so wohl wegen der Civil als Militair, auch mit jährlichen Pensionen versehener Persohnen, und dann wie es mit den Manufacturen zu halten, communiciret werden soll.

Schließlich soll offterwehnter der von Spanheim hinführo unsren pp dem von Grumbow in der Direction über die frantz. Refugirte adjungirt verbleiben, und denselben darein assistiren, auch dem Befinden nach alles so dabey vorkommt, dergestalt getreulich und seinem gut befinden nach einrichten helfen, wie er es zum aufnehmen Mehrbesagter Leuthe, und zu Unsrer Lande besten und wohlthart nach dienstfahm erachten wird.

Uhrkundlich pp Cöln an der Spree, den 12. May 1689.

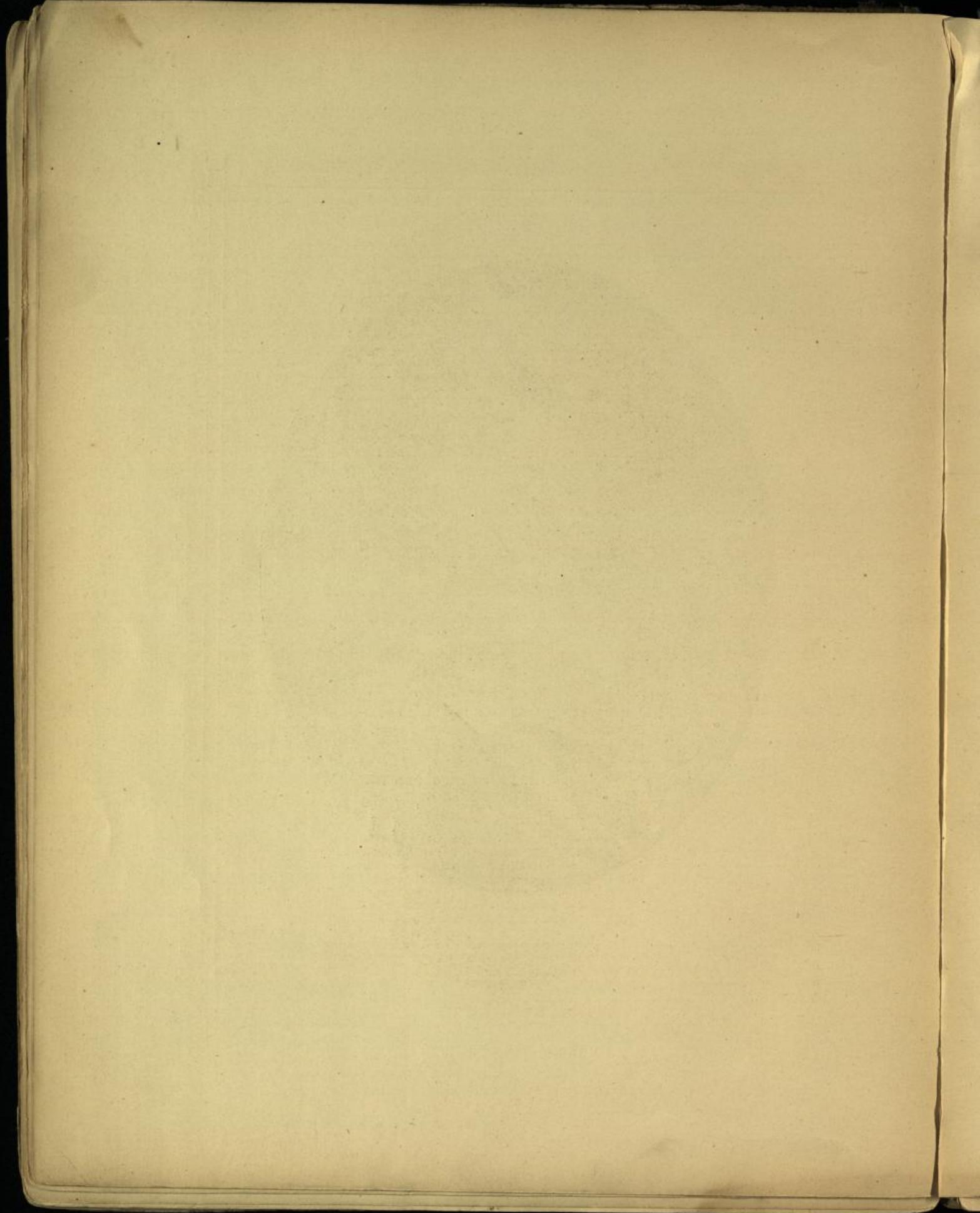
Grumbow.“

Seine Regierung war die Blütezeit der französischen Kolonien; nach ihm begann mit der Acclimatisation ihr Rückgang. Unter ihm entstanden folgende Kolonien, deren Entwicklung in der dritten Abteilung nachzusehen ist: 1688 Buchholz, Stendal; 1689 Spandau, die Manheimer Kolonie in Magdeburg; 1691 Neustadt a. D., Soest, Straßburg i. U, Bättin, Parstein; 1696 Duisburg; 1698 Minden; 1699 Bernau, Halberstadt, Neuhaldenleben, Müncheberg, Kolberg, Oranienburg; 1701 Cottbus, Hamm; 1704 Braunsberg; 1710 Calbe.

Was nun zunächst die Berliner Kolonie betrifft, so hielt dieselbe ihren Gottesdienst vom 29. Januar 1688



König Friedrich I.



ab in der ihr zur Mitbenutzung überwiesenen Dorotheenstädtischen Kirche, deren Eigentumsrecht ihr 1697 zur Hälfte zugesprochen wurde. Als zweite Stätte für ihre Gottesdienste wurde ihr, als sie nach dem Tode des großen Kurfürsten die Schloßkapelle verlassen mußte, die Domkirche auf dem Schloßplatz angewiesen. Hier feierte die Gemeinde acht Tage nach dem Tode des großen Kurfürsten, am 6. Mai 1688, ihren ersten Gottesdienst. Der Prediger de Gaultier hielt die Predigt über Josua 1 V. 2. Der gewählte Text beweist, daß man nach dem Tode des hochverehrten Wohltäters einer trüben Zukunft entgegenzugehen glaubte. Die Befürchtungen waren nicht begründet. Die Berliner Gemeinde hat die Domkirche 13 Jahre zu ihren gottesdienstlichen Übungen benützt. In derselben hielt auch Prediger Abbadie, bevor er Berlin verließ, um dem Marschall von Schomberg nach England zu folgen, am 15. Juni 1688, bei der Krönungsfeier des neuen Kurfürsten seine letzte bedeutende Predigt, um sich darauf von der Gemeinde zu verabschieden. Wir haben bereits gesehen, daß dem Berliner Konsistorium die Handhabung der Discipline des Églises réformées de France in Bezug auf die Armenpflege und die Kirchenzucht zugestanden worden war. Nun sollte dieselbe, soweit sie sich mit den bischöflichen Hoheitsrechten des Landesfürsten vereinigen ließ, zur Anerkennung gelangen. Der



David Ancillon.



Statminister Freyher von Spanheim.

Gemeinde zeitlich sowohl wegen der praecedentz unter denen Predigern als wegen administration und Verwaltung ihres Kirchenwesens einige mißverständniß entstanden und Sie nach eingemommener gründlicher Information von der Sachen wahren Beschaffenheit

Grund dazu war zunächst der folgende. Mit den steten Zuzügen, die die Berliner Gemeinde erhielt und die vorzugsweise die neuen Stadtteile, den Werder, die Neustadt und später die Friedrichstadt bevölkerten, waren auch viele Geistliche nach Berlin gekommen, von denen mehrere bereits länger im Amte waren als die in Berlin amtierenden und nun auf Grund der Disciplin den Vorrang vor denselben beanspruchten. Da die Bemühungen des Herrn von Spanheim, die Gemüter zu beruhigen und den Streit zu schlichten, vergeblich waren, so erließ der Kurfürst ein Reskript, das mit voller Bestimmtheit den § 11 des Potsdamer Ediktes dahin erklärte, daß die Disciplin als Grundlage der Kirchenverwaltung zu gelten habe, insoweit dieselbe nicht dem oberen Bischofsrecht des Landesherrn entgegenstände. Sie konnte somit nur insoweit zur Geltung kommen, als sie die Gemeindeverfassung regelte. Die Kapitel von der Einheit der Kirchen, von den Kolloquien, den Provinzial- und National-Synoden kamen nicht zur Ausführung. Das betreffende Reskript lautet:

„Demnach Sr. Chursl. Durchl. zu Brandenburg mit sonderbarem mißfallen vernommen, daß bey hiesiger französischer

sowol zu Verhütung aller ferneren Uneinigkeit als auch zu Bezeugung dero Landesväterliche Hulde und sonderbare Gnade gegen diese Reformirte französische Gemeinde gut und nöthig erachtet ein gewisses Reglement und Verordnung deshalb zu machen, Also und dergestalt, daß zu Befestigung und Erklärung des 11 Articul des von dero in gnaden ruhenden H. Vater zu Potsdam den 29. Oct. 1685 zum besten der Reform. französische Refugiirten ertheilten Edicti als auch von ihregierenden Churfl. Herrn albereit ertheilten Decreten und unter andern der in Januar dieses Jahres wegen einige bei der französische Gemeinde in Magdeburg entstandenener differentzien ergangenen Verordnung, Sr. Churfl. Durchl. gnade und eigentliche Willensmeinung ist und bleibt; Verordnen auch hiermit und krafft dieses, daß zu beibehaltung einer gleichförmigkeit der Ordnung unter den Predigern und administration des Kirchwesen unter den Franzosen, als welche einerley Religion und unter einer gleichmäßigen Kirchen Disciplin erzogen worden, nicht allein bey hiesiger Berlinischen, sondern auch allen andern französische Gemeinden in allen dero Landen, sowol unter denen Predigern die ordnung wegen der precedentz wie in Frankreich gehalten, auch die Kirchen Disciplin in S. Christl. Dhl. hohen Nahmen nach dem in Frankreich üblich gewesenem Gebrauch, reguliret und observiret werden sollte, jedoch daß der weltlichen Obrigkeit die verwirkte Straffe gegen Excesse, wie auch diejenige fälle, welche von Sr. Chl. Dhl. disposition und gnädigsten Verordnungen einzig und allein dependiten, und darüber von Sr. Chl. Durchl. allein erkandt und verordnet werden muß, ausdrücklich hier unter vorbehalten seyn sollen, Dastem auch von dem, was in dem französische Consistorio erkandt worden, einer oder ander an S. C. D. applliren würde, soll solches an die französische Commissarien, welche S. C. D. hierzu verordnen wollen und verständige und in der Kirchen Disciplin erfahrene Leute seyn sollen, gebracht werden, die da in Gegenwart und unter der Direction deroer würcklichen geheimen Rätthe Reformirter Religion, welche die Inspection über die französische Colonien oder auch über die Consistorial Kirchen haben, erörtert und nach befinden eingerichtet und abgethan, oder da es der Sache wichtigkeit erfordert Sr. Chrl. Durchl. zu dero gnädigster decision vorgetragen werden sollen. Diesen allen nach verordnen S. Ch. D. hiermit, daß die Prediger und Aeltesten, auch die Consistoria und Mitglieder der französische Kirche in Berlin und in andern dero Landen, ins künftige sich hiernach gehorsamt achten, und sich dagegen nicht setzen, noch einige hinderung darunter machen, sondern vielmehr ingesamt ihrer Schuldigkeit noch alles beytragen sollen, was zu Verbehaltung guter Einigkeit, ordnung und vertraulichkeit dienlich, und der unterthänigster Respect und Gehorsam gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als ihnen Souverainen Ober- und Schutzherrn von Ihnen erfordert, mit verwarnung, daß sie diejenigen, so hierwider zu handeln sich unterfangen werden, mit gebührender Bestrafung anzusehen nicht ermangeln werden.

Sig. Cöln an der Spree, den 7. Dec. 1689

v. fuchs."

Die in dieser Verfügung versprochene Einsetzung einer oberen Kirchenbehörde, welche selbständig oder nach Vortrag beim Kurfürsten über streitige Punkte in den französischen Kirchen-Angelegenheiten entscheiden sollte, verzögerte sich noch bis zum Jahre 1694. Bis dahin blieben die geistlichen und weltlichen Kolonie-Angelegenheiten noch ungetrennt in den Händen des mit der Verwaltung derselben beauftragten Ministers. In genanntem Jahre wurde die neue Behörde durch eine Verordnung vom 4. Mai (Mylus Corp. C. M. VI. p. 118) unter dem Namen Commission Ecclesiastique wirklich begründet. An die Spitze derselben stellte der Kurfürst den bisherigen Direktor der französischen Angelegenheiten, den Geheimen Staatsminister Freiherrn von Spanheim. Denselben wurden der Konsistorialrat Neuhausen und die beiden ältesten französischen Geistlichen, Bancelin und de Gaultier, beigeordnet, während der Staatsminister von Fuchs den Auftrag erhielt, über die Erhaltung der bischöflichen Hoheitsrechte des Landesherren zu wachen und ihm bei besonders wichtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Nach dem Freiherrn von Spanheim erhielt 1698 der berühmte Dandekmann und 1699 der Graf von Dohna das Präsidium dieser Kommission, welche endlich durch nachsehende Verfügung im Jahre 1701 als oberste geistliche Behörde aller französischen Kolonien in Preußen eingesetzt wurde, ausgestattet mit allen Rechten und Befugnissen des Deutschen Ober-Konsistoriums. Sich selbst behielt der König nur die Entscheidung in Religions- und Glaubens-Streitigkeiten vor. Diese Behörde, die von nun an den Namen „französisches Ober-Konsistorium (Consistoire Supérieur)“ annahm, hatte ihren Sitz in Berlin und stand unter dem Departementsminister der französischen Kolonien und dem späteren Ober-Direktorium (Conseil français). Die betreffende Einsetzungsorder lautet:

„Demnach Sr. Majest. in Preussen etc. Unser allertnädigster Herr in Anno 1694 über die in Dero Landen befindliche französische Colonien und Gemeinden eine Commission Ecclesiastique aufzurichten allertnädigst nöthig erachtet, welche so wohl die vorkommenden Kirchen- als Consistorial-Sachen respiciren und reguliren sollte, solcher gestalt, daß, was rechte Kirchen-Sachen wären, nebst denen causis mixtis von weniger Importantz, dahin gehören, diejenigen aber, so von größserer Consequenz, nach geschedener Untersuchung vor dero würckl. Geheimthe Rätthe gebracht, und daselbst decidiret werden solten; Und dann aber ansehe die Sachen sich dergestalt gehäuffet, daß dero Geheime-Raths-Collegium, wann alles und jedes, so durch die Commission Ecclesiastique könte abgethan werden, dorthin gederhen sollte, dadurch sehr überladen werden dürffte; Alß haben Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. gut und rathsam befunden, besagte Commission Ecclesiastique hiermit auff den fuß Dero hiesigen Teutschen Consistorii allertnädigst einzurichten. Thun dies auch krafft dieses dergestalt und also, daß dieselbe hinführo und so lange, bis Sr. Königl. Majest. ein anders zu verordnen gut finden werden, als das höchste Forum ecclesiasticum und Consistoriale über die französische Colonien, wann entweder beyde Theile oder auch nur Reus oder Rea zur französische Colonie gehören, Dero Teutschen Consistorio gleich consideriret, vor demselben auch alle Causae Ecclesiasticae und Consistoriales, ausser, wann de Religione & Capitibus fidei & credendorum Streit entsethet, welche Sr. Königl. Majest. Dero hohen Person allein vorbehalten, gezogen, examiniret und plenarie decidiret werden sollen, sonder, daß von demselben einige appellatio oder ulterior provocatio gelten, oder angenommen werden müge, es sey dann, daß Sr. Königl. Majest. in causis arduis & dubiis ein anders specialiter verordnen, wie Ihre solches

auch bey dem Teutschen Consistorio frey steht. Wornach sich dann so wol Praeses und assessores sothanen französischen Consistorii, als sonst jedermann gebührend und gehorsamt zu achten.  
Urhändlich unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Inseigel. Begeben zu Cölln an der Spree den 26. Julii 1701.

Friedrich  
p. von Sucke."

Dieses französische Oberkonsistorium bestand in der Folge aus drei geistlichen und vier weltlichen Räten, die aus den Mitgliedern der französischen Kolonie gewählt wurden.

Durch die angeführten Verordnungen erhielt die kirchliche Verfassung der französischen Kolonie eine feste Gestalt, die sie im allgemeinen bis 1809 behalten hat, und auch der innere Ausbau der einzelnen Gemeindeverfassungen konnte nun auf dem festen Boden der Disciplin vorgenommen werden. Zur Überwachung der Ge-



Staatsminister von Dandermann.



Staatsminister von Sucke.

meinden wurde durch Verfügung vom 16. Mai 1698 eine jährliche Visitation sämtlicher Kirchen eingesetzt, zu der ein Mitglied des französischen Konsistoriums zu Berlin und ein Geistlicher, die alljährlich wechselten, sowie der Konsistorial-Sekretär Drouet zugezogen werden sollten. Die Verwaltung der Armenfonds, die Art der Rechnungsführung, die Form der öffentlichen jährlichen Rechnungslegung, zu der die Gemeinde von den Kanzeln einzuladen ist, um derselben beizuwohnen und sie auf Wunsch zu prüfen, und die Einrichtung der Tauf-, Trau- und Sterbe-Register regelte eine Verfügung vom 8. März 1698.

Der andauernde Zufluß armer Réfugiés nach Berlin und die Unterstützung durchziehender Flüchtlinge stellten nicht nur schwer zu befriedigende Anforderungen an das Konsistorium, sondern vermehrten auch die Arbeiten desselben derartig, daß die Befürchtungen nicht unbegründet waren, die eigentlichen Aufgaben desselben, die Verwaltung und Fortentwicklung der Kirche, möchten darunter leiden, da die Armenangelegenheiten gemeinsam mit den andern Vorlagen in derselben Sitzung beraten werden mußten. Man beschäftigte sich daher mit dem Plan, die Armenangelegenheiten ganz von den andern Gemeindefachen zu trennen und erstere einer besondern Abteilung des Konsistoriums zu überweisen, die aus den Anciens-Diacres unter Vorsth eines Geistlichen bestehen sollte, damit die Diakonen sich ganz der Armenverwaltung widmen könnten. Nur größere Ausgaben und Unterstützungen wollte das Konsistorium seiner besondern Bewilligung vorbehalten. Die am 29. Oktober 1699 im Dom zusammenberufenen Familienhäupter der Gemeinde stimmten dem Plan bei, und so wurde denn diese noch bestehende Abteilung unseres Konsistoriums, die nunmehr den Namen „Diakonat“ annahm, ins Leben gerufen und für dieselbe ein eingehendes Reglement festgestellt.

Die ersten Mitglieder des Diakonats waren de Belloc, Gaultier, Brehé, de la Coste, Breton, Boyer, der Richter Guy, der Assessor Guy, de Bouillon, Monnot, Lamblet, Parier; Brehé wurde zum Sekretär des Diakonats ernannt.

Auf Grund der Vorschrift der Disciplin (Chap. II art. 1) wurde überall, wo Kolonien gegründet wurden, gleichzeitig mit der Regelung des Gottesdienstes auch eine Schule eingerichtet, deren Leitung der vom Kurfürsten besoldete Lektor oder Kantor hatte. Es ist wohl anzunehmen, daß dies auch in Berlin der Fall war, obwohl darüber nichts Sicheres mehr aufzufinden ist. Der erste Kantor der Berliner Gemeinde war seit 1672 Belhomme, für den der Kurfürst 1682 ein jährliches Gehalt von 50 Thln. bewilligte. Sein Nachfolger war Archimbauld, der 1687 zu seinem kurfürstlichen Gehalt von der Gemeinde eine jährliche Zulage von 34 Thln. erhielt, die auf seine Bitten 1693 auf 50 Thlr. erhöht wurde, so daß er nun jährlich 100 Thlr. Einkommen hatte. Von ihm erfahren wir, daß er eine Schule hielt, in welche auf Kosten der Gemeinde die Kinder der Armen geschickt wurden. Es hat aber den Anschein, als ob diese Schule, sowie auch andere, nur eine Privatschule war, die unter Aufsicht des Konsistoriums stand. So bewilligt das Konsistorium 1691 dem Katecheten Heiler, der auch Religionslehrer am Collège war, monatlich 4 Thlr., wofür er gratis alle Kinder aufnehmen sollte, die das Konsistorium ihm zuweisen würde. Erst im Februar 1692 beschließt letzteres auf Grund dahingehender Anträge, einen Gemeindefullehrer anzustellen, und wählt dazu den erwähnten Heiler. Im Jahre 1697 erhält auch die Dorotheenstadt einen französischen Schullehrer, dem wöchentlich 12 Gr. bewilligt werden, wofür er gratis alle armen ihm vom Konsistorium überwiesenen Kinder aufnehmen soll. Derselbe soll täglich vier Stunden, zwei am Vormittag, zwei am Nachmittag erteilen. Im folgenden Jahre, 1698, wird einem Jean Maire die Erlaubnis erteilt, in der Friedrichstadt eine französische Schule zu halten. Damit war für den Elementarunterricht notdürftig gesorgt; für den höheren Unterricht wurde 1689 in einem Mietslokal der Stralauerstraße das französische Gymnasium (Collège) gegründet, dessen geschichtliche Entwicklung die zweite Abteilung dieser Schrift bringt.

## Kapitel 7.

Ober- und Unterrichter. — Das französische Obergericht. — Die Prozeßordnung. — Das Tribunal d'Orange. — Das französische Rathaus in Berlin. — Der Unterthaneid. — Verlängerung der Freijahre.

Nächst der kirchlichen Organisation verlangten auch die gerichtlichen Verhältnisse genaue Festsetzungen. Der Paragraph 10 des Potsdamer Ediktes hatte den Kolonisten die Einsetzung aus ihrer Mitte zu wählender Schiedsrichter versprochen, die in Streitsachen unter Franzosen allein entscheiden, in Streitigkeiten aber zwischen Franzosen und Einheimischen von dem Deutschen Magistrat bei der Entscheidung zugezogen werden sollten. Danach erhielt denn auch jede Kolonie einen Richter, dem in größeren Städten noch Assessoren beigegeben wurden; die ländlichen Gemeinden wurden einem Inspektor unterstellt. In Berlin wurde der Meher Advokat Charles Ancillon, Sohn des alten Predigers David Ancillon, zum Richter ernannt, während bereits 1687 Joseph Ancillon, der Bruder des genannten Predigers, zum Oberrichter für sämtliche Kolonien eingesetzt worden war. Sowohl der Berliner Oberrichter wie der Unterrichter erhielten 300 Thlr. Gehalt, die Richter der großen Städte 200 Thlr., die der kleinen Städte und Flecken 150 Thlr. und der Gerichtsinspektor 100 Thlr. Das Einsetzungspatent des Oberrichters lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm etc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen: demnach Wir aus erheblichen Ursachen gnädigst vor gut angesehen, über die in Unsern landen etablirte französische Exulanten, einen Ober Richter oder Juge de Ressort zu bestellen, daß Wir zu solcher Charge Joseph Ancillon, welcher uns seiner guten qualiteten, und in rechten habender Erfahrung halber, unterthänigst gerühmet worden, in gnaden verordnet, thun auch das hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, das er Uns und unserm Churfürstl. Hauße getreue, hold und gewählig seyn, unsern nutzen und bestes überall suchen und befördern, schaden und nachtheil aber so

viel an ihm ist, verhüten und abwenden, allem so ihm von unserm Oberhoff Marschallen und von dem zu den frantzösischen Sachen verordneten Commissarien anbefohlen wird, gebührend nachkommen, mit ihnen aus allem fleißig conferiren, denen in unserer Chur und Mark Brandenburg und andern Unß zugehörigen Provintzen wohnhafften frantzösischen Exulanten seinen besten wißsen und gewißen nach wohl vorsehen, auff ihr leben und wandel genaue obßicht führen, absonderlich aber gründlich und fleißig nachforschen solle, waß die hin und wider von Unß verordnete frantzösche Richter beginnen, wie und welchergestalt sie ihrem Amte vorsehen und Recht sprechen. Dasset auch einige Rechtsachen, von vorbesagten Richtern nicht können geschlichtet werden, so sollen solche vor ihm zur entscheidung gegeben, und er alsdann vorher, solche durch güttliche wege abzuthun und zu vergleichen suchen, im fall aber solches nichts verfangen wolle, so hat er solchane händel unsern den frantzösischen Refugiirten zu gute publicirten gnädigsten Edicte auch unsere darüber gethanen gnädigsten Declarationen, und sonst denen rechten genau per sententiam zur endschafft zu beschleunigen, oder auff der Partheyen begehren die acta zu inrotuliren, ad impartialia zu verschiden und das darauff einlaufende urtel zu publiciren, sonder das davon ferner appelliret, oder andere sonst übliche remedia juris dawider eingewand werden mögen, gestalt er dann auch im übrigen sich dergestalt zu betragen haben wird, wie es einem gewißenhafften, redlichen und getreuen, wohlverfahnen, rechtsliebenden Oberrichter eignet und gebühret, und er es vor Gott zu verantwoeren, demaleins sich getreuet. Für solche seine unterthänigste bemüühungen haben wir ihm jährlich 300 Thlr. gehalts in gnaden verordnet, welche er von unserm pp Happen quartaliter an 75 Thlr. zu erheben haben soll. Urkundlich Cöln an der Spree, den 17. Aug. 1687."

Joseph Ancillon hatte seine Stelle bis 1699 inne. Sein Nachfolger war der bisherige Unterrichter der Berliner Gemeinde, sein Neffe Charles Ancillon. Derselbe wurde am 7. November 1699 zum Oberrichter und gleichzeitig zum Hof und Legationsrat ernannt. Sein Nachfolger als Unterrichter war Delas. Charles Ancillon, der seine Stelle bis zu seinem Tode im Jahre 1715 bekleidete, erhielt zum Nachfolger den Geheimrat Bowart. Charles Ancillon war auch Mitglied der Academie und Verfasser der ältesten Geschichte der Kolonie, welche bereits 1690 unter dem Titel: „Histoire de l'Etablissement des François réfugiés dans les Etats de S. A. E. de Brandebourg“ in Berlin erschien.

Bei den noch fehlenden Normen aber für dies Gerichtsverfahren entstanden bald große Schwierigkeiten und Verwickelungen, so daß der Kurfürst sich schon 1687 genötigt sah, aus oder durch billige verordnung abthun und aufheben solle. Wann aber Sachen zwischen denen Refugiirten vorfallen, welche von vorgedachten frantzösischen Richtern ob vorgeschriebener Weise nicht zur Endschaft zu befördern gewesen, sondern ihrer wichtigkeit und umständen nach, in foro contradictorio gehören, zum Beweiß veranlaßet, cum causae cognitione darein verordnet, und durch eine Rechtliche Sententz entschieden werden müssen, solchenfalls soll der Processus vor einem der dortigen zu den frantzösischen Sachen bestellten Commissarien und einem Bürgermeister der Stadt, welcher der frantzösischen Sprache beyderseits kundig nebst den Rath und frantzösischen Richter Persode geführt, von denselben insgesamt dirigiret und also nach Art der Rechte und Gewohnheiten, da der Processus geführt wird, decidiret und zur gänzlichen Endschaft gebracht werden.“ Dies sollte nicht nur für Magdeburg, sondern für alle Städte, wo frantzösische Richter wären, beobachtet werden.

Da vor der Einwanderung 1685 die Berliner Kolonie keine besondere Gerichtsbarkeit gehabt hatte, so entstanden auch dadurch Schwierigkeiten, daß einige Glieder derselben sich der neuen Ordnung nicht fügen wollten. Es wurde daher 1689 bestimmt, daß sämtliche Franzosen mit Ausnahme der dem Hofe attachierten Personen und der Militärpersonen der frantzösischen Gerichtsbarkeit unterworfen seien.

Endlich wurde 1690 dies persönliche Gericht dadurch zu einem gerichtlichen Kollegium erweitert, daß dem Oberrichter noch zwei Oberjustizräte, dem Unterrichter zwei weitere Richter beigeordnet wurden. Die Verfügung lautet:



Charles Ancillon.

Anlaß eines Ubergreifses des Magdeburger Magistrates, durch eine Verfügung vom 14. Juni den § 10 des Potsdamer Edictes dahin zu deklarieren, „daß in denjenigen streitigkeiten, welche unter Franzosen allein entstehen, und von der erheblichkeit nicht seyn, daß sie durch einen formellen process entschieden werden, dero Rath und Richter Persode allein ohne concurrentz des Magistrats zu Magdeburg (welcher auf benötigten fall die Partheyen vorzubesehden und was sonst erfordert wird, auf Ersuchen jemand dero Bedienten dazu hergeben muß) die cognition haben und solch ohnverlangt zwischen den Partheyen absque forma processus entweder in der Güte

„Nachdem Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, unterm heutigen 19. Juny vermittels Dero gnädigste Verordnung Dero gnädigste Intentio, in Puncto der französischen Jurisdiction gnädigt dahin declariret, und dieselbe dergestalt reguliret, daß hinführo zween tüchtige Personen von den hiesigen Franzosen, welche mit dem französischen Oberrichter in Dero hiesigen Residenzen, sowohl als auch zween andere derselben, welche mit dem französischen unter Richter zugleich die Justitz administriren, bestellet, und solche von denen so albereit auff dem Etat mit Pensionen versehen worden, genommen und gewehlet werden sollen; Als haben höchstgedachte S. Churf. Durchl. zu solchem ende, Dero französischen Raht André Persode und den gewesenen Richter zu Magdeburg Rozel de Beaumont als französische Ober Jurisdictionen Rähte, Dero Ober Richter Joseph Ancillon; dem unter Richter aber Charles Ancillon den gewesenen Richter zu Frankfurt an der Oder Jean Burgeat und den zu Buchholtz und Pankau bißhero gewesenen Richter Guy hiermit und trafft dieses in gnaden und dergestalt zuordnen wollen, das sie sowohl mit besagten Richter zugleich als auch in dero abwesenheit allein und vor sich, gerichte halten, und die Jurisdiction üben und handhaben sollen, wobey sie dann ihrer bißher gehaltenen Pension sich ferner zu erfreuen und hiernach sowohl als obgedachte beide, so Ober als unter Richter, sich gehorsambst zu achten und solchane function ihrem besten wissen und gewissen nach, getreulich und zu verrichten haben sollen.

Urkundlich p. unter höchstbefagter S. Chr. Durchl. Herrn Statthalter, Fürsten von Anhalt Durchl. eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Churf. Insigel. Kölln an der Spree den 19. Juny 1690.“

Eine der ersten Arbeiten dieses französischen Obergerichts war der Entwurf einer Prozeßordnung nach dem Muster des Code Louis, an welchem sich die bedeutendsten französischen Rechtsgelehrten in Berlin beteiligten, und der während des ganzen vorigen Jahrhunderts im allgemeinen die Grundlage der Rechtspflege in den französischen Kolonien blieb. Diese Prozeßordnung (*ordonnance française*) wurde am 14. April 1699 veröffentlicht, und am 27. Mai desselben Jahres wurde verordnet, daß sowohl bei dem Ober- wie auch bei dem Untergericht jemand anzustellen wäre, der der Deutschen Sprache mächtig sei, damit die Deutschen, wenn sie an diesem Gerichte zu thun hätten, besser beschieden werden könnten; auch sollte dem Deutschen Gericht jemand zugeordnet werden, der der französischen Sprache mächtig wäre, und sollte letzterer zum zweiten Kämmerer der Stadt und Assessor oder Ratsmann im Stadtrat bestallet werden.

Auch gegen den Spruch des französischen Obergerichts war eine Appellation möglich, und es wurde das Revisionsurteil von drei in jedem einzelnen Fall ernannten französischen Kommissarien festgesetzt. Erst 1705 wurde als letzte Revisionsinstanz ein eigenes Tribunal, unter dem Namen Tribunal d'Orange, errichtet, bei dem in Prozessen über 400 Thlr. der Appell zulässig war. Dasselbe bestand aus einem Präsidenten und einigen Räten des Parlaments von Orange. Die Appellation bei dieser Instanz wurde 1715 sehr erschwert, und 1716 wurde dies Tribunal mit dem Preussischen Ober-Appellations-Gericht vereinigt.

Wie das Berliner Untergericht, mußte sich auch das französische Obergericht mit gemieteten Lokalitäten begnügen, bis beide Gerichte 1705 nach dem für dieselben auf dem für das Collège und das Konsistorium erworbenen Grundstück in der Niederlagstraße (siehe zweite Abteilung) erbauten Gerichtsgebäude übersiedeln konnten. Dies Gebäude, das im vorigen Jahrhundert allgemein unter dem Namen des französischen Rathhauses bekannt war, mußte in den Jahren 1786/87 neu gebaut werden und fiel nach Auflösung des französischen Gerichts 1811 wieder dem französischen Konsistorium zu, welches dasselbe dem Collège zum Mißbrauch überließ.

Nachdem so die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten der Kolonisten eine feste Grundlage gewonnen hatten, mußten dieselben dem Landesherren den üblichen Unterthan-Eid leisten. Die betreffende Verordnung an die französischen Richter lautet:

„Friedrich der dritte, Churfürst etc. Demnach Wir gnädigt beschloßen, das alle und jede französische Refugyrte, hin und wider in Unsern Städten und Flecken, auch in Dörffern auf dem Lande, gleich wie solches sich von rechts und alten herkommens wegen gebühret, und billig auch von Allen Unsern angebohrnen unterthanen geschehen ist, Uns den gewöhnlichen Eydt der treue und unterthänigen gehorsambst leisten sollen, als befehlen Wir hiermit in Gnaden dieselbe vor dich zu bescheiden, ihnen solches in unsern Nahmen zu Intimiren, und sie darauf obbedachten Eydt, in gehörriger und bezgehender Form praestiren und abschwören zu lassen. Kölln an der Spree den 2. Jan. 1690.“

Da inzwischen auch die durch Paragraph 6 des Potsdamer Ediktes den Kolonisten bewilligte zehnjährige Abgaben-freiheit abgelaufen war, so erließ am 4. Juli 1696 der Kurfürst ein Edikt, wodurch die freijahre der Réfugiés auf weitere fünf Jahre bis einschließlic 1701 verlängert wurden (siehe Mylius Corp. C. M. VI 630).

## Kapitel 8.

Die Waldenser. — Die Pfälzer (Wallonen). — Die Schweizer Réfugiés. — Das Hôtel de Refuge und die Kapelle. — Die Orangeois; die Maison d'Orange. — Die Erwerbung von Neuchâtel.

Obwohl immer noch Einzeleinwanderungen aus Frankreich stattfanden, so war doch die große der Aufhebung des Ediktes von Nantes folgende Einwanderung zum Abschluß gekommen, und die durch dieselbe geschaffenen Kolonien hatten eine feste Form gewonnen; jedoch hat die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrichs III. noch einige andere größere französische Einwanderungen zu verzeichnen. Hierher gehören zuerst die Waldenser, deren Einwanderung bereits unter dem großen Kurfürsten vorbereitet worden war, und die für eine kurze Zeit in Brandenburg eigene Kolonien bildeten oder sich den Réfugiés-Kolonien anschlossen. Es ist hier nicht der Ort, auf die geschichtliche Entwicklung dieser Waldenser-Gemeinden, die ihren Ursprung von Petrus Waldus, der um 1170 zu Lyon lebte, herleiteten, noch auf ihre Kämpfe und Verfolgungen näher einzugehen. Es kommen auch nur diejenigen Waldenser in Betracht, die sich in die Alpenthäler Piemonts geflüchtet hatten und dort um 1650 in 50 Ortschaften ansässig waren. Schon 1655, als die Vernichtung derselben beschlossen war, und in späteren Jahren noch wiederholt, verwendete sich der große Kurfürst für sie beim Herzog von Savoyen. Nach dem Widerruf des Nanter Ediktes hatten sich zu ihnen auch viele Réfugiés aus dem Süden Frankreichs geflüchtet, doch untersagte der Herzog von Savoyen unter dem Einfluß Ludwigs XIV. bei strenger Abndung die Aufnahme derselben und verbot im folgenden Jahre die Lehre der Waldenser überhaupt in seinem Staate. Der Kampf gegen die vielverfolgten Waldenser begann in der alten Weise und zwang diejenigen, welche dem Tode entronnen waren, zur Flucht nach der Schweiz, wobei sie zu Hunderten erlagen. Etwa 2650 Personen fanden dort eine vorläufige gastliche Aufnahme. Der große Kurfürst erklärte sich zu ihrer Aufnahme bereit; doch da denselben die Trennung von den Bergen ihrer Heimat unendlich schwer fiel, so verzögerten sich die angeknüpften Verhandlungen noch längere Zeit. Erst 1688 nach dem Tode des großen Kurfürsten wurden etwa 1000 Waldenser von der Schweiz aus nach Brandenburg geleitet. Als Niederlassungsort für sie hatte man besonders Stendal bestimmt, wo auch der erste aus 359 Personen bestehende Zug am 31. August 1688 eintraf. Ein zweiter 481 Personen zählender Trupp folgte sechs Tage später. Da für so viele in Stendal nicht Raum war, so wurde ein Teil derselben nach Burg dirigiert, mehrere blieben in Magdeburg, 155 wurden in Spandau untergebracht und auch in Angermünde und an einigen andern Orten wurden einzelne Familien angesiedelt. Überall aber stießen sie auf den hartnäckigen Widerstand der Bewohner, und wenn auch die kurfürstliche Regierung bemüht war alle Hindernisse zu beseitigen, so darf man sich nicht wundern, daß diese neuen Kolonisten sich nicht wohl fühlten und nichts mehr wünschten, als in ihre Heimat zurückzukehren. Ganz gegen alle Erwartung sollte dieser Wunsch recht bald in Erfüllung gehen. Der Herzog von Savoyen hatte sich inzwischen 1690 den Alliierten gegen Frankreich angeschlossen und dadurch seine Politik gegen seine Waldensischen Unterthanen geändert; ein großer Teil der in der Schweiz zurückgebliebenen hatte schon den kühnen Plan gefaßt, unter Führung ihres Predigers Arnaud mit Gewalt die Rückkehr in ihre Heimat zu erzwingen. Der Herzog gestattete nun die Rückkehr und erließ eine Amnestie auch für alle noch im Exil befindlichen Waldenser, ja er zog selbst französische Réfugiés in sein Land. Da dies Toleranzedikt den Waldensern alle früheren Privilegien und volle Religionsfreiheit verbieth, so gestattete in großherziger Weise Kurfürst Friedrich III., trotz der Mühe und Kosten, welche die Ansiedelung verursacht hatte, den im Brandenburgischen angesiedelten Waldensern die Rückkehr in ihre Heimat. Der vor Bonn stehenden 145 Mann starken Waldenser-Kompanie wurde sogleich gestattet mit ihren Waffen und Uniformen unter Führung des Hauptmanns Sarrazin abzuziehen. Ja, der Kurfürst bildete noch eine zweite Kompanie von 102 Mann, die er einkleidete und mit Waffen versah. Ferner beauftragte er Herrn Maillette de Buy, die abziehenden Waldenser bis zur Schweiz zu begleiten und deren Reisekosten, wozu er 4000 Thlr. anwies, zu bestreiten. Der Zug nahm seinen Weg über Merseburg, Naumburg, Jena, Koburg, Bamberg, Nürnberg, Ulm, Schaffhausen und Zürich, wo sie Ende September 1690 eintrafen und von wo sie dem Kurfürsten von Brandenburg ein warm empfundenes Dankschreiben übersandten,

ehe sie nach ihrer alten Heimat aufbrachen. Obwohl nachweisbar doch eine Anzahl Waldenser in Brandenburg zurückgeblieben war, so überstieg die Zahl der Auswanderer 954 doch die der Eingewanderten 844. Wenngleich die Zählungen jener Zeit stets mit Vorsicht aufzunehmen sind, so mag dies wohl seinen Grund darin haben, daß nach der ersten Einwanderung noch weitere Waldenser-Einwanderungen stattgefunden, oder daß sich auch Réfugiés den Auswanderern angeschlossen haben. Die Waldenser genossen nicht lange des heimätlichen Friedens; eine geänderte, Frankreich wieder günstige Politik ließ bald neue Verfolgungen entstehen, und wieder mußten Tausende in der Schweiz eine Zuflucht suchen.

Einen zweiten aber bleibenden Zuzug erhielten die französischen Gemeinden aus der Pfalz. Frühzeitig hatte die Reformation in den Niederlanden Anhänger gefunden, und schon unter Karl V. hatte dort die neue Lehre eine mächtige Anzahl Opfer gefordert, und angeblich 10,000 ihrer Anhänger waren aus der Heimat vertrieben worden. Noch größer aber war die Verfolgung unter König Philipp; die Albaschen Mordbanden sollen an 20,000 Niederländer in die fremde getrieben haben. Sie wandten sich nach England, den Deutschen Hansestädten, nach Preußen (bei Preussisch-Holland treffen wir deren schon um 1550), nach der Schweiz, aber besonders nach der Pfalz. Unter Joachim II. und Johann Georg fanden Niederländische Reformierte Aufnahme in der Prieigniz, in Wittstock, Stendal, in Brandenburg, Cottbus und Peiz. Unter den Flüchtlingen befanden sich aber auch viele Wallonen, wie man jene französisch sprechenden Bewohner des ehemaligen französischen Flanderns, Hennegaus, Lüttichs und Luxemburgs nennt; dieselben gründeten eine Reihe Kolonien, zu Wesel (1545), Frankfurt a. M. (1554), Hanau, Emden (1554), Köln, Altona (1588), Stade (1588). Die größte Zahl der Wallonen aber fand ebenfalls ein Asyl in der Pfalz. Hier gründeten sie wallonische Kolonien in Franenthal, Heidelberg, Worms, Speier und besonders in Mannheim, das der Hauptsammelplatz der nach der Pfalz fliehenden Wallonen wurde. Der dreißigjährige Krieg verheerte das blühende Land, und auch Mannheim wurde gänzlich zerstört. Nach dem Frieden hob sich das Land wieder unter der weisen Regierung Karl Ludwigs.

Neue Einwanderungen fanden statt; auch Mannheim erstand wieder aus den Trümmern. Die dort neu begründete französische Wallonen-Gemeinde gelangte zu einer bedeutenden Blüte und erhielt Zuzüge von französischen Réfugiés aus den nördlichen Teilen Frankreichs. Schon 1665 zählte sie wieder 432 Familien mit mindestens 2160 Seelen und nahm nun stetig zu. Ja, auch bürgerlich bildete die Mannheimer Kolonie einen eigenen Staat für sich. In dem Magistrat hatte jede der drei reformierten Gemeinden ihre Schöppen und ihre Bürgermeister, und über diesen stand der Stadtdirektor. Der erste derselben, Henry Cignet, war ein Wallone. Im Jahre 1681 befindet sich im Presbyterium nur ein Mitglied, das etwas Deutsch versteht. Wir können hier nicht die geschichtliche Entwicklung der Mannheimer Colonie in ihren Einzelheiten verfolgen; ihr Unglück begann, als dem reformierten Kurfürsten Karl 1685 der katholische Philipp Wilhelm folgte. Noch vermochte 1688 die Pfälzer Kolonie einen Teil der hierher aus Piemont geflüchteten Waldenser aufzunehmen, aber schon wenige Monate darauf brach die Katastrophe über sie selbst in der härtesten Weise herein. Die Raubscharen Ludwigs XIV. fielen verheerend in die Pfalz ein und schleuderten die Brandsackeln in die friedlichen Ortschaften. Auch Mannheim wurde am 11. November 1688 von den Franzosen genommen, zerstört und niedergebrannt. Alle Greuel des dreißigjährigen Krieges erneuerten sich in dem unglücklichen Lande. In der zweiten Abteilung dieser Schrift wird bei der Wallonen-Gemeinde Magdeburgs mitgeteilt werden, wie die nun von neuem vernichteten und zersprengten Pfälzer-Gemeinden sich an den Kurfürsten von Brandenburg wandten, von ihm mit Liebe und Wohlwollen aufgenommen wurden und in Magdeburg, wohin sich 1689 der Hauptzug der Pfälzer Einwanderer begab, nicht nur eine neue Heimat, sondern auch, unvermischt mit der dortigen französischen Gemeinde, unter eigenem Magistrat in ihren bürgerlichen Einrichtungen eine gesonderte Existenz fanden. Weitere Zuzüge folgten später und vereinigten sich meist an den verschiedenen Orten mit den französischen Kolonien. So finden wir Pfälzer in Calbe, Burg, Halle, Stendal, Prenzlau, Straßburg und in den ländlichen Gemeinden der Uckermark. Die Wallonen, die in der Grafschaft Ruppin, zu Rheinsberg, Braunsberg, Cagar, Hammelspring und im Amte Chorin angesiedelt wurden, kamen jedoch 1699 direkt aus Flandern und dem Hennegau.

Einen dritten Zuwachs erhielten die französischen Kolonien unter Friedrich III. 1699 durch diejenigen Réfugiés, die in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme gefunden hatten und über die wir bei Gelegenheit der „Maison de Refuge“ eingehender berichten werden. Diese, die der Überdölkerung wegen die Schweiz wieder verlassen mußten, sandten 1698 den Marquis de Rohegude und de la Grivelière nach Berlin zum Kurfürsten. Derselbe nahm die Abgesandten liebreich auf, und nachdem durch eine von ihm ausgeschriebene allgemeine Kollekte die Mittel für diese neuen Ansiedelungen gewonnen waren, langten diese Schweizer Réfugiés in einzelnen Zügen 1699 in Brandenburg an. Der Kurfürst hatte ihnen in einem langen Edikt vom 15. März 1699 alle Privilegien der früher eingewanderten Réfugiés zugesagt und unter dem Grafen v. Dohna eine besondere Kommission zu ihrem Empfang und zu ihrer Unterbrin-

gung eingesezt. Während ein Teil derselben in Berlin blieb, wurden die andern besonders nach Halberstadt, Neuhaldensleben, Bernau und Oranienburg geleitet und mit den Mitteln der Kollekte dort angesiedelt. Auch in Magdeburg, Burg und andern Kolonien siedelten sie sich vereinzelt an. Es waren dadurch etwa 3000 Personen der französischen Kolonie zugesellt. Für die Kranken, Greise und ganz Mittellosen von denen, die in Berlin geblieben waren, wurde auf Antrag der Kommission unter dem Namen Maison de Refuge ein Haus in der Friedrichstadt gegründet, worin sie Aufnahme finden konnten. Auch schenkte der Amtsrat Mérian eine Scheune, die zu einer Kapelle notdürftig eingerichtet wurde, und in der die zahlreichen mit den Schweizern gekommenen Geistlichen predigten. Diese Scheunen-Kapelle stand an der Stelle der jetzigen französischen Luisenstädtischen Kirche, deren Geschichte die zweite Abteilung enthält.

Auch über einen weiteren Zuwachs von etwa 1600 Personen, den die französische Kolonie 1704 erhielt, wird dort bei der Maison d'Orange eingehend berichtet werden. Es betrifft dieser Zuzug die Einwanderung aus dem Fürstentum Orange im südlichen Frankreich. König Friedrich I. hatte durch seine Mutter, Luise Henriette von Oranien, nach dem Tode des 1702 kinderlos verstorbenen Königs Wilhelm III. von England Ansprüche auf dieses Fürstentum; dasselbe wurde aber von Frankreich in Besitz genommen und demselben im Utrechter Frieden endgültig zugesprochen. Eine für die flüchtigen, reformierten Orangeois eingesammelte Kollekte hatte in Brandenburg 25,395 Thlr. und in England 96,632 Thlr. ergeben. Von dieser Kollekte wurden die Reisekosten und die Ansiedelung der Flüchtlinge an den verschiedenen Orten, wo sich bereits französische Kolonien befanden, bestritten, und in Berlin für die Hilfsbedürftigen und deren Nachkommen ein Hospital unter dem Namen Maison d'Orange in der Dorotheenstraße gegründet. Da die Hauptsumme für die Orangeois in England gesammelt war, so wurde dem jedesmaligen Englischen Gesandten am Preussischen Hofe die Oberaufsicht über die Stiftung und die Verwendung der Gelder zugesichert, ein Verhältnis, das heute noch Bestand hat.

Ein anderes Ereignis, das mit dem Erbstreit wegen des Fürstentums Orange eng zusammenhängt, die Erwerbung des Fürstentums Neuchâtel und Valengin (1707), brachte den Brandenburgisch-Preussischen Kolonien freilich keinen augenblicklichen großen Zuwachs, noch veranlaßte dasselbe die Gründung von besonderen Kolonien, doch von der Zeit an kamen stets Bewohner jener Gebiete nach Preußen und schlossen sich den bestehenden Kolonien an. Dies geschah auch noch in einer viel späteren Zeit, als Friedrich Wilhelm III. einige Kompanien Neuchâteller Schützen bildete. Viele derselben blieben nachher in Berlin als Mitglieder der französischen Gemeinde.



Orange im Jahr 1700.

## Kapitel 9.

Die weitere Entwicklung der Berliner Kolonie. — Die Werdersche und die Friedrichstädtische Kirche. — Erwerbung eines Gebäudes für das Collège, für das Konsistorium und das Gericht. — Die Bauhätigkeit der Berliner Réfugiés. — Die Zahl der Kolonisten.

Wie bei Gelegenheit der de Gaultierschen Gedächtnisrede auf den großen Kurfürsten bereits angedeutet wurde, herrschte nach dem Tode des letzteren eine trübe und verzagte Stimmung in der Berliner Kolonie. — Die Befürchtungen trafen nicht ein; im Gegenteil, Kurfürst Friedrich III. wandte der französischen Kolonie ganz in dem Sinne seines Vaters seine ganze Sorgfalt zu und gab ihr schon in der ersten Zeit seiner Regierung vielfache Beweise seiner huldvollen Zuneigung. Die unzufriedene Stimmung wich jedoch nicht in den leitenden Kreisen der Ber-

liner Gemeinde. Gründe mancherlei Art mögen dazu die Veranlassung gegeben haben; vielfach waren sie persönlicher Natur. Hofintriguen und auch die nicht nach einseitigen Wünschen geregelte Organisation der Kolonien sind wohl auch dahin zu rechnen. So schied Prediger Abbadie aus seiner Stellung und folgte dem gleichfalls scheidenden Marschall von Schomberg; so wurde durch die Beeinflussungen des Generals von Schönning auch der vom großen Kurfürsten vielfach mit vollem Vertrauen geehrte eigentliche Begründer der Berliner Gemeinde, der Graf d'Espence, bewogen Berlin zu verlassen.

Die eigentliche Gemeinde scheint jedoch im allgemeinen die Unzufriedenheit nicht geteilt zu haben, denn mehrfach trat aus dem Schoß derselben der Wunsch nach Erwerbung eines eigenen Gotteshauses an das Konsistorium heran. Das letztere verhielt sich jedoch ablehnend gegen diese Wünsche, obwohl dieselben immer dringender wurden. Auch die Erwerbung eines Gemeindefriedhofes wurde mit einer gewissen Lässigkeit betrieben und in der Gemeinde die Hoffnung genährt, es möchte vielleicht noch durch das Einschreiten der protestantischen Mächte die Wiederherstellung des Ediktes von Nantes in Frankreich, sowie die Rückkehr in die alte Heimat und in den zurückgelassenen Besitz erreicht werden können. Diese Ansicht vertrat besonders der Prediger Jurieu in Rotterdam mit fanatischem Eifer. Er hatte sogar für das Jahr 1689 aus der Offenbarung Johannis den Untergang des Papsttums und die Wiederherstellung des reformierten Glaubens in Frankreich prophezeit. Das war nun freilich nicht eingetroffen, aber die Hoffnung blieb rege, daß das, was man in gewissen Kreisen lebhaft wünschte, möglicherweise durch die dem Rywider Frieden vorhergehenden Verhandlungen erreicht werden könnte. Am 12. Oktober 1696 verlas man im Berliner Konsistorium ein Schreiben Jurieus, in dem das Konsistorium aufgefordert wurde, mit den Réfugiés der andern Länder gemeinsame Schritte zur Wiederherstellung der reformierten Religion in Frankreich zu unternehmen. Das Konsistorium ernannte zur Prüfung dieses Vorschlages eine Kommission, bestehend aus den Predigern Bancelin, Rouyer, de Gaultier, Fétyson und de Repey und den Herren de Bournizeaux, Goffin, Teiffier, Brehé und d'Jungenheim, und beriet die Sache in mehreren durch Familienhäupter verstärkten Versammlungen. Wohl fühlte man das Mißliche dieses Schrittes, der geeignet schien, der Kolonie nach so vielen Wohlthaten die Gunst des Kurfürsten zu entziehen; doch auch bei dieser Gelegenheit erwies sich der edle Sinn desselben. Er gestattete nicht nur, zu diesem Zweck den Schutz des Königs von England zur Vertretung der reformierten Interessen auf den Rywider Friedensverhandlungen anzurufen, sondern unterstützte selbst diese Wünsche durch seinen Befandten. Alles dies war vergeblich. Am 5. Januar 1698 erhielt das Berliner Konsistorium eine Mitteilung des Kurfürsten, die von den Kanzeln sämtlicher Kirchen verlesen werden sollte. In derselben wurde mitgeteilt, daß der französische Bevollmächtigte bei den Friedensverhandlungen im Namen seines Königs erklärt hätte, daß die Rückkehr der französischen Reformierten und die Wiedererlangung ihres Besitzes nur nach vorheriger Abschöpfung ihres Glaubens und dem Übertritt zur katholischen Kirche gestattet werden könnte. Das Berliner Konsistorium hielt sich demnach für verpflichtet, allen Gliedern der Kirche die Reise nach der alten Heimat zu verbieten. Da nun alle Hoffnungen geschwunden waren, so wurde die Thätigkeit für die Weiterentwicklung der Gemeinde auch von den bisher noch Widerstrebenden mit größerer Energie aufgenommen.

Schon 1695 hatte der Kurfürst der französischen Gemeinde zum Bau einer Kirche die nach dem Zeughaus zu gelegene Hälfte des sogenannten „langen Stalls“ auf dem Werder versprochen. Die andere Hälfte sollte den Deutschen zu gleichem Zwecke dienen. Die wirkliche Überweisung fand jedoch erst 1700 statt. Ein Neubau mußte der Kosten wegen aufgegeben werden, und so wurde das alte Stallgebäude nur im Innern durch eine Mauer in zwei Teile geteilt und für die Kirchenzwecke eingerichtet, so daß nach Bestimmung des Königs schon am 16. Mai 1701 die feierliche Einweihung der französischen Werderschen Kirche stattfinden konnte. Der französische Gottesdienst im Dom hörte nun auf.

ferner wurde der Gemeinde 1700, nachdem verschiedene vorher gewählte Plätze sich als ungeeignet erwiesen hatten, das von den jetzigen vier Straßen, der Marktgrafen-, französischen, Charlotten- und Jägerstraße begrenzte Viereck zu einem Kirchhof und zum Bau einer Kirche angewiesen, und das Konsistorium hatte für die 568  $\frac{1}{2}$  QuadratruTEN 1 Thlr. 1 Gr. zu zahlen. Am 1. Juli fand die Grundsteinlegung zur Kirche statt, deren Bau der Plan der hugenottischen Kirche zu Charenton zu Grunde gelegt, und der mit Hilfe von Kollektengeldern begonnen wurde. Die feierliche Einweihung derselben fand am 1. März 1705 in Gegenwart des Königs statt.

Außer der erwähnten Kapelle, die freilich noch der Direktion der Maison de Refuge unterstellt war, besaß die Berliner Gemeinde nun zwei eigne Kirchen und das halbe Eigentumsrecht an eine dritte, die Dorotheenstädtische.

Nächst diesen Kirchenbauten entstanden zu derselben Zeit auch einige andere wichtige Bauten. Das Konsistorium hatte 1702 in der Niederlagstraße von der Frau von Wangenheim ein Gebäude für die Zwecke des Collège erworben, das nun nach dem Ausbau des Gebäudes dorthin verlegt wurde. Auch das französische Konsistorium

hatte sich in dem vorderen Teil des erworbenen Gebäudes seinen Sitzungsaal einrichten lassen und hielt in demselben am 1. März 1702 seine erste Sitzung. Der andre Teil des Grundstückes mußte dem französischen Gericht überlassen werden, das dort das französische Gerichtsgebäude (Rathaus) errichtete.

Wie überall, erhielten auch in Berlin diejenigen Réfugiés, die bauen wollten, Grundstücke angewiesen und noch weitere Unterstützungen. So entstanden denn, hauptsächlich in den neueren Stadtteilen, dem Werder, der Dorotheenstadt und Friedrichstadt viele kolonistifische Gebäude. Besonders nach der Dorotheenstadt zogen sich die vornehmen Kolonisten und bauten sich dort an. Im Jahre 1700 wohnten in Berlin 566, in Kölln 1604, im Werder 571, in der Dorotheenstadt 1519, in der Friedrichstadt 1067 Kolonisten. Es wurde in diesen ersten Jahren und auch noch später unter Friedrich Wilhelm I. viel von den Réfugiés gebaut, und überall, wo nur ein geeigneter Ort dazu schien, entstanden Läden und Buden, in denen die Réfugiés die Produkte ihrer Industrie feilboten. Im Jahre 1724 hatte Berlin 517 kolonistifische Hauseigentümer. Die Friedrichstadt allein zählte in diesem Jahre 381 Kolonienmitglieder und darunter 168 Hausbesitzer. Schon 1688 erhielt eine Anzahl Réfugiés die Erlaubnis, auf dem Mühlendamm, da wo bisher der Fischmarkt gehalten wurde, massive Läden zu erbauen. Es waren dies der Büchsenmacher Fromery und der Zinngießer Cattel aus Sedan, ferner die Meher Réfugiés: Schlächter David Bertrand, Noël, Strumpfwirker Tondeur und Lagarde. Im folgenden Jahre erhielt hier auch der Gerber und Lederhändler Cossin eine Lohmühle; eine französische Mahlmühle existierte hier über ein Jahrhundert lang. Auch am Petrikirchplatz durften sie Läden errichten. Genannt werden hier Thuron, Gayet, Gaillard, Dernoval, Hazard u. Ebenso erhielten zu diesem Zweck 1690 Bouquet und Gaillard Stellen an der Schleiße. Am Leipziger Thor erhielten 1689 Baustellen: Maillette de Buy, Duhan, David und Charles Ancillon, Le Bachelé, Duclos und Prediger d'Artis, Apotheker Lamblet und Gery; ferner der Barbier Viet, die Posamentierer Cheval und Grimbert, Tischler de la Marc und Dalençon. Andre bauten an andern Stellen; am meisten aber war die Gegend des Schlosses von den kolonistifischen Kaufleuten aufgesucht. Nicht nur die Kolonnade vor demselben enthielt ihre Magazine, sondern auch sonst an allen Stellen desselben, die dazu geeignet erschienen, entstanden Läden und Buden. Im Jahre 1689 wurden auf der Schloßfreiheit 16 Stellen an Réfugiés vergeben. Die betreffende Verfügung lautet:

„Wir Friedrich III pp. Urkunden hiermit, demnach, wir gnädigst gewilliget, das der ledige Platz hinter dem Ballhause alhier, welcher bißhero zum bleichplatz gebraucht worden mit 16 Strahmläden und Boutiques solle bebauet werden, das wir dem Refugierten Kaufmann Louis Mangin die beiden ersten stellen von der Wasserkunst anzurechnen nebst dem raumh unter dem Bogen, welcher zwischen der Wasserkunst und seiner Boutique soll geschlossen werden in gnaden geschenkt und vererbet, Thun das auch hiermit und krafft dieses begehren und also, das er dieselben nach dem Model so unser Ober-Ingénieur Nehring formiren und ihm vorstellen wird, durch und durch, von steinen bebauen zu erd und eigenthumb auf sich und seine Erben und nachkommen besitzen, bewohnen, damit als sein eigenthumb schalten und walten, und davon seines gefallens disponiren solle, jedoch solchergestalt, das er zwart die 6 Jahre lang frey und sonder erlegung einiger onerum und unspflichten dieselben innehaben, nach solcher Verlauff aber jährlich 10 Thlr. zum Spinnhause zu Spandau an dem Directoren desselben auszahlen, im übrigen aber von unserm hiesigen hausvogt und dessen jurisdiction dependiren und gleich andern auf denen zu unserm Schloße gehörenden freyheiten wohnenden und negotiirenden Kauff- und Handelsleuten tractirt werden solle. Urkundlich gegeben Kölln an der Spree den 22. Febr. 1689.“

Eine ähnliche Order erhielten die übrigen Anbauer, für die 3. Stelle Corvisier, für die 4. Prud'homme, für die 5. Didelot, für die 6. Modera, für die 7.—11. Le François, für die 12. Fromery, für die 13. Quintin, für die 14. Hainchelin, für die 15. Séverin, für die 16. Gérard. Nicolas le François, der die fünf Stellen nicht bebauen konnte, überließ die 9. und 10. an Quintin und die 11. an Hainchelin. Zwei weitere Stellen überließ er dem Buchhändler und Drucker Roger. Später erhielten Gontard die 12. und Abraham Humbert die 13. und 14. Stelle.

Im Jahre 1702 wurde auch nach de Bodts Zeichnungen die nun auch verschwundene „neue Stechbahn“ längs des Mühlengrabens von Réfugiés erbaut und unter ihrem Bogengange mit Läden versehen. Jean Fournol, der auch eine Zeitlang Bürgermeister der Dorotheenstadt war, baute hier zuerst auf eigne Kosten, wie es scheint; denn 1711 sagt er in einer an den König gerichteten Bitte, daß er für Bauten über 26,000 Thlr. verausgabt habe.

Was nun die Zahl sämtlicher Réfugiés betrifft, die in den hauptsächlichlichen Einwanderungsjahren in den kurfürstlichen Staaten Aufnahme gefunden haben, so ist darüber mancher Irrtum vorhanden, da aus der ersten Zeit der Einwanderung genaue Angaben vollständig fehlen, und auch die allgemeinen Kolonielisten der Jahre 1697—1701 und 1703, die hier herangezogen werden sollen, viele Ungenauigkeiten und Lücken enthalten. Auch sind in denselben nicht die Militärpersonen, noch die dem Hofe Attachierten oder die, welche in Berlin unter der Jurisdiction des Hausvogtes standen, verzeichnet. Ferner fehlen darin alle diejenigen Réfugiés, die ihren Wohnsitz an einem Orte hatten, an dem sich keine organisierte Kolonie befand. Nach Abzug der Magdeburger Wallonen-Gemeinde ist die Gesamtzahl der Kolonisten 1697=9869; 1698=11,497; 1699=12,381; 1700=12,549; 1701=12,512; 1703=13,821 Personen. Die nächsten Jahre bringen nur noch eine größere Einwanderung, die der Orangeois, die den Bestand der Kolonie

um etwa 1600 Personen vermehrte, während freilich vereinzelt Einwanderungen noch längere Zeit anhielten. Man kann daher, wenn man obige Auslassungen berücksichtigt, die Gesamtsumme aller französischen Kolonisten auf die runde Summe von 20,000 veranschlagen.

Nächst der Gesamtzahl bietet die Zahl der Berliner Kolonisten das größte Interesse, da dieselbe häufig mit der Bevölkerungszahl Berlins verglichen worden ist. Man hat den Zuwachs, den die Berliner Bevölkerung durch die Einwanderung der Réfugiés erhielt, auf  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  geschätzt; ja, im Berliner Städtischen Jahrbuch von 1875 p. 142 ist die durch die Réfugiés im Jahre 1685 erfolgte plötzliche Vermehrung seltsamer Weise sogar auf 46,6 Prozent angegeben. Bei allen diesen Angaben, die gar keine feste Grundlage haben, hat man stets unberücksichtigt gelassen, daß die Zunahme der Berliner Einwohnerzahl keinesweges auf die Ankunft der Réfugiés allein zurückzuführen ist. Es sind eben Schätzungen, die vielfach von ungenauen und falschen Voraussetzungen ausgehen. Bis zum Jahre 1709 existieren für die Einwohnerzahl Berlins keine auf wirklichen Zählungen beruhenden Angaben; die für die früheren Jahre gegebenen Zahlen sind von Sägmilch und später besonders von Nicolai auf Grund der Todesfälle und Geburten berechnet worden. Auch für die kolonistische Bevölkerung Berlins existieren für die erste Zeit keine genauen Zählungen; auch fanden zu jener Zeit noch fortwährende Ab- und Zuzüge statt, wie dies selbst für eine spätere Zeit die Listen noch darthun. Ferner war die Einwanderung durchaus keine plötzliche, die etwa das Jahr 1685 oder 1686 ganz allein betraf, sondern verteilte sich auf viele, besonders freilich auf die nächsten Jahre nach Aufhebung des Nanter Ediktes. Nach allen Vergleichen will es mir scheinen, daß selbst noch im Jahre 1690 die Berliner Kolonie mit Ausschluß des Militärs u. höchstens 3000 Personen zählte; immerhin noch ein stattlicher Bruchteil der damaligen vermutlichen Gesamtbevölkerung von 21,500, der in materieller und geistiger Beziehung einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte. Die erste offizielle Kolonieliste, die einen genaueren Vergleich gestattet, betrifft das Jahr 1697, obwohl auch hier die Berliner Einwohnerzahl nur eine berechnete ist. Diese und die nächsten Listen geben für Berlin folgendes Resultat:

1697	vermutete Gesamtbevölkerung Berlins (einschließlich der Militärpersonen)	etwa: 22,000,	darunter 4292 Réfugiés (ohne Militär und Hofbeamte).
1698	" " " " " "	" 22,400,	" 5767 " " " "
1699	" " " " " "	" 25,000,	" 5682 " " " "
1700	" " " " " "	" 28,500,	" 5327 " " " "
1701	" " " " " "	" 31,000,	" 5568 " " " "
1705	" " " " " "	" 37,000,	" 5689 " " " "

Diese berechneten Zahlen für die Einwohner Berlins sind nur Näherungswerte, während die den Kolonielisten entnommenen Zahlen für die Réfugiés die Militärpersonen und die dem Hofe Attachierten nicht enthalten, und auch sonst (siehe statistische Übersicht in Abteilung 4) viele Ungenauigkeiten zeigen.

Der Bestand der Berliner Kolonie hat sich durchschnittlich in runder Zahl auf etwa 5000 Seelen erhalten.

## Kapitel 10.

### Der Einfluß der Réfugiés in sittlicher und materieller Beziehung. — Urteil Friedrichs II. über diesen Einfluß.

Es ist kein Zweifel darüber vorhanden, daß der Zuwachs der Bevölkerung um 20,000 stetige Arbeiter einer fremden Nationalität, die bemüht waren sich eine neue Existenz zu schaffen, einen bedeutenden Einfluß in den verschiedensten Gebieten des Staatslebens ausüben mußte; aber der Wert dieses Einflusses hat vielfache irrthümliche oder einseitige parteiische Beurteilungen gefunden. Das Letztere gilt von denjenigen Angriffen, die aus zelotischen lutherischen Kreisen hervorgingen, oder die von solchen erhoben wurden, die sich von den Franzosen in ihrer Leistungsfähigkeit oder durch die leichteren Umgangsformen derselben überflügelt sahen. Da ist zum Beispiel eine seltsame Schrift, die bereits 1689 unter dem Titel: Der Teutsch-französische Moden-Geist u. erschien, doch beweist schon ihre Form, ihr Stil und ihre unbeholfene Sprache voller französischer Ausdrücke, wieviel der unbekannt Verfasser noch von den Franzosen hätte lernen können. Wir haben hier schon mehrfach Gelegenheit gehabt, amtliche Erlasse in ihrer

Deutschen Originalform mitzuteilen und mancher mag wohl dies seltsame Deutsch jener Zeit mit Kopfschütteln gelesen haben; seine Verwunderung wäre aber noch größer gewesen, wenn er daneben den französischen Wortlaut derselben Verfügung oder sonst eine französische Veröffentlichung jener Zeit gehabt hätte; der Unterschied in der Entwicklung beider Sprachen wäre ihm sogleich zum Bewußtsein gekommen. Nun waren die eingewanderten Franzosen nicht durchweg gebildete Leute, aber sie kamen aus einem Lande, das bereits einen Höhepunkt in seiner sprachlichen und literarischen Entwicklung erreicht hatte, und gerade die Hugenotten waren bemüht und durch ihre kirchliche Verfassung verpflichtet gewesen, für die Elementar- und höhere Schulbildung ihrer Glieder nach Möglichkeit zu sorgen. Wer möchte es auch anzweifeln, daß Frankreich auch in vielen andern Beziehungen dem damaligen Brandenburg weit voraus war. Nicht materieller Interessen wegen hatte die große Masse der französischen Réfugiés ihre Heimat verlassen, nur ihres Glaubens wegen hatten sie alles aufgegeben und waren nun in ein Land versetzt, das ihrer verschiedenen Thätigkeiten noch für längere Zeit bedurfte, und wo ihr Einfluß auch bald zu spüren war. Ihr lebhaftes Naturell, ihre Sprache, ihre fremdartigen Sitten und Gewohnheiten mußten freilich einen Gegensatz zu den etwas schwerfälligen Märkern jener Zeit schaffen und mit dem Gefühl einer gewissen Unterordnung auf manchen Gebieten auch das Gefühl des Neides wachrufen. Beide Teile hatten so manches von ihrer Eigenart aufzugeben, ehe es zu einer Assimilation kommen konnte, und die weise Politik der Hohenzollern ließ beiden Teilen die dazu nötige Zeit. Die Réfugiés wurden nicht plötzlich aus ihrer Nationalität herausgerissen, denn dann hätte diese ganze Kolonisation wohl nicht den erwarteten Erfolg gehabt; sie bildeten einen Staat im Staate mit demselben Oberhaupt, und der Begriff des Vaterlandes ging ihnen nicht verloren.

Wenn spätere Schriftsteller wohl nicht mit Unrecht den Einfluß französischen Wesens gerügt und die Frivolität und Sittenlosigkeit, die von Frankreich aus über das Land kam, stark getadelt haben, so trifft dieser Tadel jedoch keineswegs jene glaubensstarken, in der strengen Zucht der französischen Disziplin aufgewachsenen Réfugiés, sondern spätere Einwanderer und Gäste unseres Landes, besonders aber die 100 Jahre später in großer Zahl erscheinenden royalistischen Emigranten, die nicht den ernstesten religiösen Sinn und die tüchtige Arbeitskraft jener ersten französischen Kolonisten mitbrachten. Ja, der Vorwurf kann sie gar nicht treffen, denn bei den vielfachen Schilderungen, die wir von den rohen Sitten und der Völlerei der damaligen Märker besitzen, konnte ihr sittlicher Einfluß nur ein verfeinernder sein.

Bedeutend war derselbe zunächst auf dem kirchlichen Gebiet. Was fanden sie hier vor? Sauf und Hader und zelotische Verfolgung Andersdenkender. Es gibt wenige Kolonien, die nicht von der Gehässigkeit der lutherischen Bewohner hart zu leiden hatten. Was selbst die besten Vertreter jener Richtung dem Fürsten zu schaffen machten, beweist Paul Gerhardt. In diese zelotischen Kämpfe brachten sie das hier ganz unbekanntes Prinzip der Toleranz, durch die sie sich immer vorteilhaft ausgezeichnet haben. Die Lehre von der Prädestination, in der sie aufgewachsen waren, mußte naturgemäß dies Gefühl der Toleranz in ihnen entwickeln. Auch auf dem Gebiete der Schule hatten sie einen Vorsprung, und selbst in der kleinsten Dorfgemeinde entstanden zugleich mit der Kirche französische Schulen. Die Schule bildete eben einen wesentlichen Teil ihrer kirchlichen Verfassung, welche letztere auch in anderer Beziehung zum Muster wurde. Da ist zunächst ihre wohlbedachte Armenpflege und ihre Selbstverwaltung, die sie mitbrachten und hier den Verhältnissen nach weiter ausbildeten. Jetzt wird freilich die Selbstverwaltung Berlins von keiner Stadt erreicht, und die Angelegenheiten von mehr als einer Million Einwohner werden von Tausenden meist unbesoldeter Beamten geleitet. Zu jener Zeit aber war etwas Ähnliches nur bei der französischen Kolonie zu finden. Die vornehmsten Mitglieder derselben unterzogen sich bereitwillig den vielfachsten oft nicht angenehmen Arbeiten zum Wohl des Ganzen. Ja, sie haben es zum Beispiel zu allen Zeiten für eine Ehre angesehen an den Thüren der Kirchen die Sammelbüchse für die Armen zu halten. Nie hat die Kolonie für die Zwecke der Leitung und Verwaltung ihrer Kirchen und Institute, außer den Geistlichen und Unterbeamten, besoldete Beamte gehabt, und nie ist bei der Verwaltung ihres Kirchenvermögens oder der Gelder der einzelnen Institute auch nur die geringste Untreue vorgekommen.

Sehen wir uns nun auf materiellem Gebiete um. Die zunächst liegenden Bedürfnisse des Menschen sind da Essen, Kleidung und Wohnung. Nun, was fanden denn da die einwandernden Franzosen vor? Jede eingehendere Beschreibung der Mark gibt uns davon Kenntnis, wenn auch nicht von dem vorteilhaften Einfluß, den auch nach dieser Richtung hin die Réfugiés ausgeübt. Die hervorragendsten Nahrungsmittel der Märker waren Brot, Fleisch (besonders Schweinefleisch) und viel Bier. Die Gemüseernte war fast gänzlich unbekannt, und der Milchverbrauch war trotz der Bemühungen mancher Kurfürstinnen und deren Mustermelereien ein sehr geringer. Überhaupt herrschte nach den Schilderungen aus jener Zeit eine große Völlerei. Erst durch allmähliche Einführung der französischen Eßart wurde darin ein etwas nüchterner edlerer Sinn erzielt. Es ist eigentümlich, daß die komische Figur des Puppen-

Kostüm einer Réfugié-Dame (Stadtanzug).



Das Original-Kostüm befindet sich im Königl. National-Museum zu München und ist Eigentum des Königl. Universitäts-Professors Herrn Dr. Paul von Holtz daselbst.  
Die Reproduktion ist, ausnahmsweise, für dieses Werk von dem Herrn Besitzer gestattet worden.

spiels bei vielen Völkern den Namen der Lieblingspeise trug; so hatte der Deutsche seinen Hanswurst, der Italiener seinen Maccaroni, der Engländer seinen Jack Pudding und der Franzose seinen Jean Potage. Ja, die Suppe war es auch, die die Franzosen hier einführten und die mehr für die Nüchternheit und Mäßigkeit wirkte als alle sonstigen Bemühungen. Hier begann man des Morgens mit Bier und hörte Abends mit Bier auf, bis dasselbe durch die Suppe allmählich eine Einschränkung fand. Auch in Bezug auf das Bier bahnten sie eine Neuerung an. Da das schwere Bier, das in einer endlosen Reihe der verschiedensten Sorten getrunken wurde, den Franzosen nicht zusagte, so errichteten sie an verschiedenen Orten Brauereien, in denen für ihre Landsleute ein leichtes Weizenbier gebraut wurde. In der Bäckerei machte sich ihr Einfluß besonders durch Einführung des Weißbrotes in den verschiedensten ansprechenden Formen, sowie der feineren Backwaren und Kuchen geltend. Auch die Zubereitung und Verarbeitung des Fleisches geschah ihrerseits mit größerem Geschick und Geschmack. So fertigte ein Réfugié Braconnier zuerst in Berlin die feinen kleinen Würstchen (saucisses Saucisken), die bald sehr beliebt wurden, und die Blutwürste hießen noch lange Zeit „französische Würste“. Die frischen französischen Leberwürstchen wurden sogar bei Hofe beliebt, und die alte Dame Foucaut konnte sich später rühmen unter drei Regierungen die Hofstafel mit denselben versorgt zu haben. Auch entstand durch die Franzosen ein in Berlin bisher unbekanntes Gewerbe dieser Art, Speisewirtschaften, in denen stets verschiedene Braten, Wild, Geflügel fertiggehalten wurden; denn mit den Berliner Herbergen und Gastwirtschaften sah es noch recht trübselig aus. Für Fremde aus den besseren Kreisen besaß Berlin weder einen geeigneten Gasthof, noch einen Ort, wo dieselben anständig speisen konnten. Der Kurfürst unterstützte daher alle derartigen von den Franzosen eingerichteten Unternehmungen, und Berlin erhielt erst durch sie anständige, nach französischem Muster eingerichtete Gasthöfe, wie „Die Stadt Paris“ in der Brüderstraße.

Ebenso zeigte sich der Einfluß ihrer Industrien in Bezug auf die Kleidung, nicht nur in betreff der Stoffe, die bisher hier nicht gefertigt worden waren, sondern vor allem in betreff des Schnittes und der geschmackvolleren Form. Wenn nun wirklich ein noch ungeläuterter Geschmack, wie man behauptet hat, mit den nun leichter zu erlangenden Stoffen und Schmuckgegenständen einen übertriebenen Luxus trieb, so ist dies sicherlich nicht Schuld der Kolonisten und ihres Beispiels, denn echt kalvinistische Einfachheit und Schmucklosigkeit machte sich nicht nur in ihren Kirchen, sondern auch in ihrem Äußeren bemerkbar, ja, man könnte eher behaupten, es sei auf sie nach dieser Richtung hin ein nicht guter Einfluß von ihren neuen Landsleuten ausgeübt worden, die von jeher, wie die vielen Kleiderordnungen beweisen, sehr geneigt waren, die Grenzen ihrer Mittel zu überschreiten. Übrigens herrschte schon längere Zeit vor der Einwanderung am Hofe französische Sprache und Sitte, und wie der ins Wasser gefallene Stein immer weitere Wellenkreise um sich zieht, so hatte die Nachahmung der in den Hofkreisen herrschenden Moden und Sitten immer weitere Schichten der Bevölkerung ergriffen, und jährlich gingen viele Tausend Thaler für Mode- und Luxus-Artikel in das Ausland und besonders nach Frankreich. Diese Summen konnten nun dem Lande erhalten bleiben. Am meisten mußte sich freilich der Einfluß der Einwanderung in Berlin fühlbar machen, einerseits weil hier die größte Zahl der Franzosen beisammen war, andererseits besonders weil die Elite der Einwanderer, Leute aus den höchsten Kreisen Frankreichs, ihren Wohnsitz in der Hauptstadt genommen hatte. Die feineren Umgangsformen derselben haben nur vorteilhaft auf die Brandenburgischen Sitten eingewirkt. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß die französische Lebhaftigkeit den hiesigen Volkscharakter beeinflusste, und so mag denn, wie mehrere Schriftsteller behaupten, aus der Mischung derselben mit Märkischer Langsamkeit und Biederkeit jener stets schlagfertige, oft freilich derbe Witz, der die Berliner schon im vorigen Jahrhundert kennzeichnet, hervorgegangen sein.

Die Ansprüche ferner, die die Réfugiés an die Wohnung stellten, erhoben sich freilich vielfach über die Bedürfnisse des größten Teils der Einwohner und trugen viel dazu bei, das Heim gemüthlicher und geschmackvoller zu gestalten. Aber ihre Bauhätigkeit haben wir bereits berichtet.

Ganz unbestritten ist aber der Einfluß der Réfugiés in den verschiedensten Gebieten der Industrie, im Land- und Gartenbau. Hören wir darüber einen kompetenten Beurteiler. Friedrich der Große schreibt in seinen Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg: „Ludwig XIV. widerrief das Edikt von Nantes, worauf mindestens 400,000 Franzosen ihr Vaterland verließen. Die reichsten gingen nach England und Holland; die ärmeren, aber betriebsamsten, flüchteten sich ins Brandenburgische; ihre Zahl betrug gegen 20,000. Sie halfen unsre verödeten Städte wieder bevölkern und verschafften uns die Manufakturen, welche uns mangelten.“

„Am die Vorteile, welche dem Staat aus dieser Kolonie erwachsen, zu würdigen, müssen wir den Zustand unsrer Manufakturen vor dem dreißigjährigen Kriege einzeln betrachten und dann sehen, wie sie sich nach dem Widerruf des Ediktes von Nantes gestalteten. Unser Handel bestand ehemals vornehmlich im Verkaufe unsres Getreides, Weines und unsrer Wolle. Einige Tuchfabriken bestanden noch, waren aber von geringer Bedeutung. Zur Zeit Johann Cigeros gab es nur 700 Tucharbeiter im ganzen Lande. Unter Joachim II. bedrückte der Herzog

von Alba auf tyrannische Weise die Freiheit Flanderns; die kluge Elisabeth, Königin von England, benutzte die Thorheit ihres Nachbarn und zog die Fabrikanten von Gent und Brügge nach ihren Staaten. Sie verarbeiteten die Englische Wolle und erlangten ein Verbot gegen deren Ausfuhr."

„Unsre Fabrikanten hatten bis dahin ihre guten Tuche nur durch Mischung der einheimischen Wolle mit Englischer fabriziert, und da diese letztere nun fehlte, so sanken unsre Tuche. Die Kurfürsten von Sachsen, August und Christian, ahmten Elisabeths Beispiel nach, zogen in ihre Länder Flandrische Arbeiter, welche ihre Manufakturen in Blüte brachten. Der Mangel ausländischer Wolle, der Verfall unsrer Manufakturen und das Emporkommen derer unsrer Nachbarn gewöhnten den Brandenburgischen Adel, seine Wolle an Ausländer zu verkaufen, was unsre Fabriken gänzlich zu Grunde richtete. Um ihnen wieder aufzuhelfen verbot Johann Siegmund die Einführung ausländischer Tuche; allein dies Verbot war schädlich, weil die Brandenburgischen Fabriken nicht den Bedarf an Tuch liefern konnten, so daß man die Industrie der Nachbarn benutzen mußte. Höchst wahrscheinlich hätte man glücklichere Mittel ausfindig gemacht, wenn nicht der dreißigjährige Krieg dazwischen gekommen wäre, welcher die Pläne, die Manufakturen und den Staat über den Haufen warf."

„Als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, machte man in diesem Lande weder Hüte noch Strümpfe, noch Serge und sonst ein wollenes Zeug; alle diese Waren lieferte uns der Kunstfleiß der Franzosen. Sie fabrizierten Tuch, Serge, Beuteltuch, leichte Zeuge, Droget, Grisct, Krepp, gewebte Mützen und Strümpfe, Viber- und Kaninchenhüte, hafenhärene Hüte und legten Färbereien aller Art an. Einige der Flüchtlinge waren Kaufleute und verkauften im Einzelnen, was die andern verfertigten. In Berlin siedelten sich Goldschmiede, Juweliere, Uhrmacher und Bildhauer an; die Franzosen, welche sich auf dem flachen Lande niederließen, bauten Tabak an und zogen treffliche Früchte und Gemüse auf dem Sandboden, den sie durch ihren Fleiß in treffliches Fruchmland umwandelten. Der große Kurfürst wies, um eine so nützliche Kolonie aufzumuntern, ihr eine jährliche Pension von 40,000 Thlen. an, die sie noch bezieht. So befand sich die Kurmark zu Ende der Regierung Friedrich Wilhelms in einem blühenderen Zustande als unter irgend einem seiner Vorgänger."

„Die Kinder der Wligen fanden Freude an Studien; die Erziehung der Jugend derselben kam fast gänzlich in die Hände der Franzosen, denen wir auch mehr Sanftmut im Umgang und anständigere Sitten verdanken."

## Kapitel II.

Die zur Förderung der Industrien getroffenen Einrichtungen. — Die Inspektion. — Zulassung zu den Innungen. — Das Adressbureau. — Das französische Kommissariat.

Die Aufnahme der Réfugiés durch den großen Kurfürsten war, wie wir gesehen haben, ein Akt großherzigen Mitleids für seine bedrängten Glaubensgenossen gewesen; doch es thut dieser That keinen Abbruch, wenn wir darin auch, wie König Friedrich II., eine weise Maßregel volkwirtschaftlicher Politik erblicken. Das Land bedurfte nicht nur einer Vermehrung seiner Bevölkerung, sondern besonders in den verschiedenen Gebieten der Industrie geübter, geschickter, thätiger Arbeiter. Das waren die Réfugiés. Daher die vielen Opfer, die der Kurfürst und seine Nachfolger für die Begründung und Entwicklung der verschiedensten Industrien brachten. Zunächst kamen dieselben freilich Einzelnen zu gut, doch durch sie auch dem ganzen Lande. Die Fortschritte, die sich bald in Handel und Wandel bemerkbar machten, die Hebung der Industrien und des Ackerbaus, das war die allseitig anerkannte Gegengabe der so freundlich aufgenommenen Kolonisten.

Ehe wir die einzelnen Industriezweige, in denen die Réfugiés thätig waren, mustern, möchte es wohl angethan sein, die Einrichtungen zu betrachten, welche zur Ausführung des § 8 des Potsdamer Ediktes, zur Hebung und Entwicklung der Industrien getroffen wurden, welche die den Fremden entgegen tretenden Hindernisse möglichst beseitigten und durch die es erreicht wurde, daß bereits Ancillon in seinem 1690 erschienenen Buche: *Histoire de l'Etablissement des François Refugiez* p. 221 behaupten konnte, es werde in Frankreich nichts verfertigt, das nun nicht auch hier gemacht werde.

Schon 1687 erneuerte der Kurfürst unter Androhung strenger Strafe das Verbot rohe Wolle aus dem Lande auszuführen, verbot die Einfuhr fremder Wollstoffe und regelte die Qualität, das Maß und Gewicht der fabrizierten Stoffe. Er schuf ferner in der allgemeinen Koloniebehörde eine besondere Abteilung für Handel und Industrie unter der Oberleitung des Herrn von Grumbkow. In allen Städten, wo neue Fabriken angelegt worden waren, wurden Fabrik-Inspektoren eingesetzt und Herr de Mézéri wurde zum Rat und General-Inspektor aller Manufakturen ernannt. Derselbe hatte den Auftrag, die Ausführung aller in Bezug auf Handel und Gewerbe getroffenen Anordnungen zu überwachen, die einzelnen Orte alle drei Monate zu besuchen, die Fabriken und deren Produkte zu inspizieren, die Klagen und Wünsche der Fabrikanten entgegenzunehmen, bei seiner Inspektion die Lokalinspektoren, hervorragende Kaufleute und Industrielle, sowie die Richter und Direktoren der Kolonien hinzuzuziehen und einen Bericht über seine Inspektion einzusenden. Diese eingehenden, höchst sorgfältigen Berichte bewiesen, wie gut es der Kurfürst verstand, die richtigen Personen für seine Zwecke zu wählen. Zu seiner Hilfe hatte der General-Inspektor einige Kommissare und Kommerz-Sekretäre, die ihn besonders während seiner Inspektionsreisen in Berlin vertraten und die umfassenden Industrien der Hauptstadt überwachten. Die Stadt war zu diesem Zwecke in einzelne Quartiere geteilt, welche wöchentlich von einem derselben inspiziert wurden. Vorzugweise fand die Fabrikation wollener Stoffe Unterstützung. Diese nahm bald einen großen Aufschwung, und eine solche Menge Waren wurde auf den Markt gebracht, daß der Kurfürst Friedrich III. sich genötigt sah, zum Schutz der Fabriken, zur Erleichterung des Absatzes und um das Geld im Lande zu behalten, alle fremden Waren mit 10 Prozent zu besteuern. In der betreffenden Verordnung vom 22. Februar 1689, welche 1692 bestätigt wurde, heißt es zum Schluß:

„Wenn auch überdem oft besagte Manufacturiers zur genüge werden dargethan und etwelich gemacht haben, daß die vorerwehnte Waaren an Hüten, Strümpfen, Tüchern und allerhand obbedeuteten Stoffen in solcher Menge und eben der Gültigkeit, auch um denselben Preis, als die einheimische Kaufleute dieselbe aus der fremde kommen lassen, aus ihren Manufacturen fourniret werden können, alodann sollen die Imposen auff die ausländische gleichartige Waaren mit 25 pro Cento verhöhet werden. — Sollten aber die hiesige und andere einheimische Kaufleute sich ferner weigern, obspecificirte Waaren von denen mehrgedachten französischen Manufacturiers in Unseren Landen zu nehmen, so geben Wir gedachten Manufacturiers, krafft dieses Unseres Edicts, völlige freyheit und Macht, ihre verfertigte Waaren einzeln und Ellenweise, so gut sie wissen, zu verkaufen, jedoch mit dieser condition, daß sie Unsern Steuer-Directoribus oder Einnehmern allhier und anderswo bey Verlust ihrer Privilegien alle Monat eine richtige und gewissenmäßige Specification derselgen waaren, so sie Ellenweise verthan, einhändigen, und deren so lang als die ihnen verwilligte freijahre noch währen, Ein pro Cento, nach Endigung derer aber, gleich andern Teuffchen Einwohnern und Kaufleuten, die gewöhnlichen Imposen davon abzuschalten verbunden sein sollen.“

Zur Hebung der Industrie wurden auch Prämien ausgesetzt. So zahlte der Kurfürst für das erste Paar in Berlin gewebter Strümpfe 100 Thlr. und belohnte in ähnlicher Weise jedes neue ihm vorgelegte Produkt der Industrien. Auch wurde den Réfugiés, um den Manufakturen nicht die nötigen Arbeiter zu entziehen, 1690 Freiheit vom Werbezwang bewilligt und bestimmt, daß jeder Réfugié, der in Frankreich Meister gewesen und sich darüber ausweisen konnte, ohne weiteres hier als Meister anzuerkennen wäre und dieselben Rechte wie die Deutschen Meister haben sollte. Ebenso wurde die ungehinderte Aufnahme in die Gewerksinnungen verfügt. Wollte ein Réfugié dies nicht, so erhielt er auf sein Gesuch ein Patent als sogenannter maître privilégié.

Eine weitere Unterstützung fanden zunächst die Berliner Fabrikanten in dem von Kurfürst Friedrich I. eingerichteten Adressbureau. Unsere Leser mögen sich wohl in derselben Lage befinden wie König Friedrich Wilhelm I., der 1722 an den Rand einer Eingabe der Herren Blanbois und Pourtalès, die in Halle ein Adressbureau errichten wollten, schrieb: „Was ist das ein Bureau d'adresse?“ Man berichtete dem König: „ein solcher Ort (anderwärts ein Lombard genannt), wo Leute auf Pfänder gegen billig gemäßigtes Interesse Geld haben können, folglich auch sich dem Jüdischen Wucher nicht exponiren dürfen.“ Es war also ein Leihhaus im größeren Maßstabe, aus dem auch 1850 das königliche Leihamt hervorgegangen ist. Der Kurfürst hatte 1689 Pierre Vouchard durch ein zehnjähriges Privilegium ermächtigt, in seinen Staaten derartige Einrichtungen zu treffen. Als derselbe auf einer Reise in der Schweiz in demselben Jahre ums Leben gekommen war, wurde das Privilegium auf seinen Sohn übertragen. Derselbe erhielt für die Miete des Büreaus 140 Thlr. Wie aus einer Zeichnung des Malers Stridbeck zu sehen, befand sich das Adressbureau 1690 in der Brüderstraße im zweiten Hause von der Propstei nach der Petrikirche zu. Die Einrichtung erhielt jedoch erst 1692 eine feste Form, als der Réfugié aus Paris, Nicolas Gauguet, die Leitung übernahm und ein festes Reglement erhielt. Das Adresshaus wurde unter Inspektion des französischen Gerichts gestellt. Als Gauguet 1696 starb, wurde Robert Jacobé sein Nachfolger, der seinerseits 1699 durch de Persey und Palmier ersetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit mögen gleich die weiteren Schicksale dieses Institutes mitgeteilt werden. Palmier, dem für sich und seine Nachkommen 1716 das Privilegium erteilt worden war, scheint das Bureau verlegt zu haben, denn eine Verfügung vom 22. Januar 1722 bestimmt, daß der Direktor Palmier die Räume des Rat-

hauses in sechs Monaten räumen, alle verletzten Kleidungsstücke bis dahin auslösen oder verkaufen lassen, oder wenn das nicht möglich ist, sie den Commissarien des französischen Waisenhauses überweisen solle, welches das Privilegium des Adressbüreaus haben solle. Derselbe wird auch 1751 angewiesen, „eine Summe von 150 Thlrn., zu der sich niemand melde, dem Waisenhause zu behuf seines Baues auszusahlen“. Das Institut befand sich dann bis zu seinem Eingehen auf dem Friedrichs-Werder in der Kurstraße, dem Fürstenhause gegenüber, in dem Gebäude, in dem sich später das Intelligenz-Komptoir befand, und das durch den Neubau der Reichsbank verschwunden ist. Wie Küster in seinem „Altes und Neues Berlin“ mittheilt, hatte dasselbe über seiner Thür auf einem Schilde das Brandenburgische Wappen mit folgender Umschrift: „Churfürstl. Brandenburgl. Adress-Haus, worin sowohl in öffentlichen Auctionen, als auch sonst nach Kaufmanns-Art allerhand Kaufmanns-Güter und Waaren an Jubelen, Gold- und Silber-Arbeit, Schildereyen, Zeuge, Hausgeräthe, Mobilien, Kleider, Pferde, Gutschen, und dergleichen mehr angenommen und verkauft werden.“ Gegen Hinterlegung aller Art Waren als Pfand erhielten die Handwerker und Kaufleute hier Geld zu 8 Prozent jährlicher Zinsen. Wurden diese aber 13 Monate nicht bezahlt, so stand dem Direktor das Recht zu, das Pfand in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Der aus dem Verkauf erzielte Überschuß stand dem Besitzer des Pfandes nach Zahlung der Zinsen noch sechs Monate zu; wurde er aber dann nicht abgehoben, so verfiel er dem Fiskus. Wie wir gesehen, überließ derselbe den Überschuß zuerst dem französischen Waisenhause; später wurde er dem Colledge überwiesen. Nach Palmiers Tode ging das Privilegium auf seine Tochter über, die C. Humbert geheiratet hatte. Als dieselbe später mit einigen Juden zu kämpfen hatte, die die Verwaltung des Adressbüreaus an sich bringen wollten, um ihren Zweck zu erreichen, die Zahlung einer bestimmten jährlichen Summe an die Armen versprochen hatten, entschied der König Friedrich der Große 1781 durch Kabinettsorder, daß das Privilegium des Adressbüreaus stets bei der französischen Kolonie verbleiben sollte, und daß die Besitzer in keiner Weise gestört werden sollten. Mit dem Adressbüreau war auch von Anfang an ein Auktions- und Stellenvermittlungsbüreau verbunden. Man fand hier in einer Liste die Namen, das Alter, die Wohnung und die sonstigen näheren Angaben über Personen, die sich zur Übernahme irgend welcher Stellung oder Arbeit gemeldet hatten. Auch konnte man hier die zu vermietenden Wohnungen, die zu verkaufenden Grundstücke oder sonstige Sachen erfahren.

Im Jahre 1708 wurde zur Förderung der Kolonie-Angelegenheiten, unter dem Namen „französisches Commissariat“ eine besondere Behörde geschaffen, der 1712 auch das ganze Handels- und Manufakturwesen untergeordnet wurde. Die dahingehende Verfügung an den Geheimen Etats-Minister und Tribunal-Präsidenten von Bartholdy lautet:

„Es ist euch zur genüge bekannt, daß wir das aufnehmen und wohlseyn der in unsern landen sich befindenen fr. Flüchtlinge uns allemahl empfohlen seyn, und daß wir es an nichts ermangeln lassen, um das große unglük, so diese unsere so hart verfolgte glaubensgenossen betreffen, mit landesväterlicher hulde, zu vermindern, es ist auch unsere allergnädigste und beständige willensmeinung darin, zu mahl ihtgedachter Flüchtlinge anzahl sich so merklich vermehret, unaussehlich fortzufahren, sie insgesamt bey denen ihnen verwilligten freyheiten und Privilegiis und darauff sich gründender etablissemments und wieder alle beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und ihnen neßt denen bisherigen vielfältigen gnadenbezeugungen überall schleünige Justiz zu verschaffen. Damit nun dieser heilsame Zweck in keinen stük verfehlet werde, so haben wir beschloßen, eine gewisse Commission aus einigen von Adel und anderer rechts-gelahrten, aus Predigern und in Commercienssachen geübten Rächten, darin ihr das directorium führen sollet, anzuoerden, und stellen Euch frey, zu dieser Commission diejenige unter den Refugiürten, welche ihr gut befinden und benennen werdet, zu beruffen; mit solchen unsern Rächten habt ihr dann sowohl der Colonien bestes insgemein, als eines jeden Refugiürten gesuch ins besondere, reißlich und mit möglichster sorgfalt zu überlegen, und alle sie angehende sachen ohne verzug fleißig zu erörtern und abzu thun, damit diejenige, die etwas anzubringen haben, baldigst beschieden, und wir zu der supplicanten eigenem schaden, mit langwierigen und unauffßtelichen sollicitiren nicht behelliget, unsere ministri auch die wegen ihrer sonst obhabenden geschäfte nicht allemahl in das detail der sachen zu gehen vermögen, durch unbegründete vorstellungen nicht irre gemacht werden. Zu dem ende habt ihr euch wöchentlich einmal und zwar des Mittwochs nachmittags, auch da es nöthig öfters auff dem fr. Gerichtshause alhier neßt den Rächten und bedienten, die ihr benannt haben werdet euch zu versammeln und diejenige memorialia, welche uns von denen Refugiürten überreichet und euch zugeschiedel werden, zu erwegen und darauff entweder eine solche resolution zu fassen, wie ihr es unserm hohen interesse, unserer unterthanen Nutzen und der billigkeit gemäß urtheilen werdet, oder da der sache bewandniß es erfordert, daß solche uns vorher vorgetragen, oder desfalls mit unserm General-Commissariat überleget werden müssen, habet ihr uns mit Euren unvorgrifflichen gutachten, allerunterhänigst an die hand zu gehen, da alsdann ihr dasjenige, was an uns gebracht werden muß, uns allerunterhänigst referiren, und die ausfertigung aus unserer Cantzley darauff, unserer intention nach, verfügen, dasjenige aber, was in das general kriegs Commissariat gehöret, dahin communiciren werdet, seynd pp. Charlottenburg, Juli 1708.“

Auch wurde im August desselben Jahres Duclos zum Syndikus der französischen Unterthanen ernannt, „daß er denen Refugiürten in allen sie angehenden sachen Mund- und schriftlich so oft es die noth erfordert, und von ihm verlangt werden wird, an die hand gehen, zu dem ende die von uns zum besten der Refugiürten angeordnete Commission fleißig mit beiwohnen, und sein getreues bedenken eröffnen, ferner wo es die nöthdurfft erfordert, seine consilia und deductiones, schriftlich aufsehen, der Refugiürten habende Privilegia Rechte und Berechtigkeiten mit allen fleiß als ein getreuer consulente insonderheit zu handhab- und emporbringung der

manufacturen, in acht nehmen, ihnen davon nicht entziehen lassen, sondern deren jura nach vermögen conserviren und defendiren, auch dahin zu sehen, daß die Richter in denen Colonien ihr Amt gebührend verrichten und niemand wieder die justiz erschweren, zu dem ende Er unter der Direction unseres p.p. des freyherrn v. Bartholdy mit dem Oberrichter Ancillon die vorkommenden sachen überlegen und besagten unsern pp. freyherrn v. Bartholdy vortragen, die Resolutionen extrahiren und denen Refugyrten bekind machen soll."

## Kapitel 12.

Industriezweige, in denen die Thätigkeit der Kolonisten zur Geltung kam. a) Die Bekleidungsstoffe: Wollmanufacturen. — Färberei. — Zeugdruck. — Gaze. — Seide. — Schneider und Schneiderinnen. — Stickerie. — Schuhmacher. — Handschuhmacher. — Hutmacher. — Gerber. — Knopfmacher.

An der Spitze aller von den Réfugiés geförderten Manufacturen stand, wie wir bereits gesehen, die fabrikation der Wollstoffe, der Tuche, Zeuge aller Art, der Strümpfe, gewebter Mägen &c. Diese Industrie beschäftigte wohl die meisten Arbeiter, auch Frauen und Mädchen in den Spinnereten; denn mit dem fabrikbetrieb war auch das Prinzip der Arbeitsteilung eingeführt worden. Wie schwer Frankreich gerade in diesem Industriezweig durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes getroffen wurde, das zeigen die Berichte der Intendanten der verschiedenen Provinzen. Von 1812 Webstühlen, die 1686 in Rheims vorhanden waren, zählte man 1698 nur noch 950; von 80 Wollfabriken in Réthel blieben nur noch 37, und von den 109 Stühlen, die in Mézières für die Sergefabrikation in Thätigkeit waren, nur noch acht. Ähnlich sah es in allen nördlichen Städten aus. In Sedan waren durch das Eingehen der meist in den Händen der Reformirten befindlichen fabriken 2000 Arbeiter brotlos geworden, und in der Bretagne mußten viele fabrikanten aus Mangel an Arbeitern ihre Thätigkeit aufgeben und ihre Rohprodukte verkaufen. In der Provinz le Maine waren die Tuchfabriken vollständig zu Grunde gerichtet; von 20,000 Arbeitern, die in Laval beschäftigt gewesen, zählte man 1698 nur noch 6000. freilich kam nur ein kleiner Teil der ausgewanderten fabrikanten und Arbeiter dieses Zweiges nach Brandenburg; die meisten flohen nach Holland und England, die leichter zu erreichen waren und ihnen größere Hilfsquellen in Aussicht stellten; doch die unermüdlige Thätigkeit des großen Kurfürsten und seines Nachfolgers und ihre trefflichen Einrichtungen brachten es dahin, daß schon nach wenigen Jahren der Export dieser Waren ein ganz erträglicher war. Außer in Berlin entstanden die Wollstoffmanufacturen in fast allen Städten, wo Kolonien waren, besonders aber in Halle, Halberstadt und Magdeburg. In der letzteren Stadt, in der 1709 bereits 700 Webstühle in Thätigkeit waren und jährlich allein 18,000 Paar Strümpfe gefertigt wurden, baute Labry auch den ersten Strumpfwirkerstuhl in den Staaten des Kurfürsten; aber auch in Berlin bauten Réfugiés bald vortreffliche Webstühle. Die weitere fabrikation wie auch der Export derselben wurde jedoch 1692 streng verboten und ein Register über alle vorhandenen Webstühle angelegt. Im Jahre 1724 waren in Berlin für Tuch-, Strumpf- und andere Weberei, sowie für Posamentierarbeiten allein bei den Réfugiés 876 Webstühle in Thätigkeit. (Siehe 4. Abteilung Tabelle 3.)

Den Grund zur Verfertigung der feinen Tücher legte François Roussel. Derselbe hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Brandenburg die erste Manufaktur von Perpetuellen, flaneln und von Spanischen wollenen Drogueten und andern Zeugen angelegt. Er wurde später von König Friedrich Wilhelm nach Berlin berufen, wo er auf seine Kosten die erste feinspinnerei von Spanischer Wolle anlegte und zuerst seine Tücher aus derselben anfertigen ließ. Er war auch der erste, der das schöne Scharlachtuch verfertigte. Die fabriken von André, du Bosc, Raffinesque, Meffre, Vallentin Claparède in Magdeburg, von le Clerc und Vallery in Halle, von le Cointe, la Rivière und Gontard in Brandenburg, von Nicolas le François in Frankfurt a. O. beschäftigten zahlreiche Arbeiter.

Durch die Tuch- und Woll-fabriken erlangten auch manche andere Gewerbe eine bedeutende Vervollkommnung, vor allen die färberei. Die ersten französischen färbler Berlins waren Duclos aus Privas, Henri aus Nîmes,

Seber aus Mazamet, Boliat aus Meß, Bourdeaug aus Montpellier, Grand aus Grenoble, Lanis aus Montauban, failhiés aus Castres, Cabanis aus Saint Côme. Auch le Cornu, der in der Stadt Brandenburg die bisher hier unbekannte Scharlachfärberei betrieb, und Cassart, ein früherer Gobelinfärber aus Rouen, der dieselbe Kunst in Frankfurt a. O. ausübte, sind hier zu nennen. Auch die Kunst der Appretur der Wollstoffe brachten die Franzosen mit.

Wenngleich die Leinwandfabrikation als solche keine besondere Förderung durch die einwandernden Franzosen erfuhr, so verstanden sie es doch, sowohl die Leinwand als auch die Kattune schön zu färben und geschmackvoll zu bedrucken. Die Baumwollen-Industrie fand anfänglich geringe Unterstützung, und Friedrich Wilhelm I., der für seine Wollfabriken fürchtete, verbot sogar sämtliche Baumwollenzuge aufs strengste. Sie durften weder als Kleider getragen, noch zu Möbeln, Bettvorhängen u. verwendet werden. Erst unter Friedrich II. fand darin eine Änderung statt, und bald blühten auch in dieser Industrie französische Fabriken, deren Produkte sich durch schöne Färbung und geschmackvolle Muster auszeichneten. Wir nennen hier die Fabriken von Duplantier, Dutitre und Simon.

Besonders ausgebildet war die Seidenmanufaktur in Frankreich, da das günstige südliche Klima der Kultur des Maulbeerbaumes und der Seidenraupe keine Schwierigkeiten bereite. Von der protestantischen Bevölkerung Lyons, wo die Seidenindustrie besonders in Blüte stand und 18,000 Webstühle in Thätigkeit waren, blieben 1698 nur noch 20 Familien, die ihren Glauben aufgegeben hatten, und die Zahl der Webstühle sank auf höchstens 4000 herab. Bedeutende Summen waren auch seit langer Zeit aus Brandenburg für Seidenstoffe nach Frankreich gegangen. Es war dies ein Grund, der schon den großen Kurfürsten veranlaßte, auch auf diesen Industriezweig viel Sorge und Geld zu verwenden. Von seinen Nachfolgern waren besonders Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bemüht, die Seidenkultur in dem Lande einzubürgern. Endlos ist die Reihe von Verordnungen und Anweisungen zur Anpflanzung des Maulbeerbaums und zur Kultur der Seidenraupe, groß waren die Bemühungen vieler Tausende, die sich freiwillig oder gezwungen damit beschäftigten, bedeutende Summen wurden geopfert, und doch war der Erfolg, das Rohprodukt im Lande zu gewinnen, ein verhältnismäßig geringer; denn gegen den Einfluß des rauheren Klimas war eben nicht erfolgreich anzukämpfen. Die ersten größeren Anpflanzungen des Maulbeerbaumes zum Zweck des Seidenbaus sollen die Réfugiés auf den Wällen von Peiß ausgeführt haben. Bald mußten sämtliche Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Es ist ziemlich natürlich, daß vorzugsweise französische Kolonisten mit der Seidenkultur beschäftigt wurden; die Entstehung von Moabit hängt damit zusammen. Auch in Köpnic, Spandau, Potsdam entstanden größere Maulbeerplantagen; der Erfolg war gering. Das Monopol der Kultur war 1709 der Akademie der Wissenschaften verliehen worden, doch scheint dies gerade nicht günstig für die Entwicklung der Kultur gewesen zu sein. In Berlin wurde von den Réfugiés diese Kultur besonders im Hospital betrieben; hier und auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor befanden sich viele Hundert Maulbeerbäume, größere Maulbeerplantagen und viele ausgedehnte Maulbeerhecken. Im Jahre 1798 wurden im Hospital 76 Pfund 20 Lot Seidenkokons gewonnen.

Mehr aber wie für die Gewinnung des Rohstoffes leisteten die Réfugiés in der Fabrikation der Seidenstoffe selbst. Schon 1686 erhielt Briet aus Paris vom Kurfürsten 5000 Thlr. zur Anlegung einer Seidenfabrik in Berlin. Dieselbe wurde am Leipziger Thor errichtet, ging 1690 auf Massoneau aus Lyon über und war bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Besitz der Nachkommen desselben. Gleichzeitig errichtete Pierre Bourgnignon eine Fabrik, die gleichen Ruf erlangte. Außer diesen haben sich folgende Réfugiés um die Begründung der Seidenmanufakturen Verdienste erworben: Baron, Chaumont, Clavin, Combes, Dequaire, Girond, Grenet, Labaye, Masa, Payan, Paquelin, Paturel, Perian, Puys, Ranpon, René, Simon, Talandier und später Girard & Michelet, Gebrüder Baudouin, Blanc, Bardin und andere. Seidene Sammete fabrizierte Madelaine d'Yvoi, und Perrault, Bourgeat, Pérard, Mangin legten Seidenhandlungen an.

Die Fabrikation von Flor- und Gazestoffen, die hier zuerst Roger und Challon verfertigten, fand anfänglich wenig Unterstützung. Später nahm auch diese Industrie einen größeren Aufschwung, und die Firmen Baron, Palmier, Barez und Benoit erzielten einen großen Umsatz. Im Jahre 1724 beschäftigten die Berliner Etaminfabrikanten François Neveuz 50 und Pierre Roumieuz 40 Webstühle, und viele andre arbeiteten mit fünf oder sechs Stühlen. Die Seidenbandfabrikation scheint zuerst in Königsberg betrieben zu sein, wo 1686 Réfugiés Fabriken und Handlungen gründeten; es waren Lafargue, Vernezobre, Pierre de l'Isle und Chamaret. Die eigentliche Leitung der Fabrik hatten Duffaud und Denum. In Berlin finden wir später Bonté, Favreaug, Joly, Lautier, Laspeyres.

Die Verfertigung der seidenen Strümpfe wurde zuerst von den Réfugiés nicht fabrikmäßig betrieben. Das erste derartige Fabrikunternehmen richtete Delon mit Unterstützung Friedrichs I. in Wesel ein. Delon siedelte 1711

nach Berlin über und erhielt vom König einen Teil des Parterre-Geschosses des königlichen Marstalles in der Dorotheenstrasse zu seiner Fabrik angewiesen. Nach seinem Tode ging 1717 die Fabrik auf Duchesne über, der aber die königliche Unterstützung zurückwies, um selbständig arbeiten zu können. Unter seinem Sohne befand sich später die Fabrik in der Heiligengeiststrasse, hatte 1782 36 Stühle und verfertigte jährlich 7800 Paar Strümpfe für 23,400 Thlr. Außer diesem sind noch zu erwähnen Ammon, Dalençon, Bardin, Fraissinet.

Alle diese verschiedenartigen Bekleidungsstoffe fanden nun aber auch durch die geschickten Hände der Réfugiés eine treffliche Bearbeitung. Schon lange vor der Einwanderung derselben hatte der große Kurfürst den französischen Schneider Jean Quintin aus Montpellier nach Berlin gezogen und ihn mit der Anfertigung der Kleider für das kurfürstliche Haus betraut. Derselbe erhielt nun durch die Réfugiés tüchtige geschickte Mitarbeiter und wurde mit Anfertigung der Livréen und der Uniformen der Grands mousquetaires und der Leibtrabanten betraut. Die Kolonieliste von 1700 führt schon 41 französische Schneider für Berlin auf, und im ganzen sogar 93. Ja, es bildete sich durch die französischen Schneiderinnen sogar ein besonderer Gewerbezweig aus, der freilich bei dem damaligen Kunstwesen sehr viel Widerstand von Seiten der Schneider fand und lange Kämpfe hervorrief, die erst 1779 durch königliche Verfügung dahin geregelt wurden, daß auch eine Art Innungsverband für die Schneiderinnen festgesetzt und die Zahl derselben auf 50 für Berlin bestimmt wurde. Auch auf vielen andern Gebieten waren die Französinen thätig, in der Gold- und Silberstickerei, der Knopf- und Spitzenfabrikation und in der Anfertigung künstlicher Blumen. Bei den vielen Gold- und Silberborten, welche die Kleider der Vornehmen, der Offiziere und auch der Diener des Hofes schmückten, fanden die Gold- und Silbersticker viel Beschäftigung. Die ersten Réfugiés, welche dies Geschäft hier betrieben, waren die Brüder Jacques, Pierre, Jean und Antoine Pavret. Nach ihnen war besonders der Goldsticker Pally berühmt, der sich ein bedeutendes Vermögen erwarb und in Berlin und in Potsdam ein Haus besaß. Zu erwähnen auf diesem Gebiete sind ferner noch Barez, der Schwiegervater des berühmten Chodowlecki, und Hurlin. Eine Fabrik von Gold- und Silberborten legte schon 1686 mit kurfürstlicher Unterstützung Quesnot an; Posamentierarbeiten fertigten Huot, Garmon, Lacombe. Auch eine große Zahl Schuhmacher war unter den Eingewanderten, und ihre Arbeit war sehr gesucht. Obwohl die Kolonieliste vom Jahre 1700 bei 479 Haushaltungen den Beruf des Familienhauptes nicht angibt, so enthält sie dennoch 109 Schuhmacher und davon 45 in Berlin.

Die Fabrikation der ledernen Handschuhe hatte gleichfalls in Frankreich einen hohen Grad der Entwicklung erreicht. In Brandenburg trug das Volk Handschuhe von Tuch oder Pelz, während die Vornehmen die aus Frankreich und England eingeführten teuren Glace-Handschuhe trugen, für die bedeutende Summen in das Ausland flossen. Nach der Einwanderung finden wir französische Handschuhmacher in Berlin, Halle, Halberstadt, Königsberg und Magdeburg. Der aus der Champagne eingewanderte Réfugié Serval erhielt vom Kurfürsten Vorschüsse unter der Bedingung, 40 Arbeiter zu unterhalten, und 1702 erhielt die Innung der französischen Handschuhmacher besondere Privilegien. Das Nähen der Handschuhe beschäftigte auch eine große Zahl der weiblichen Kolonienmitglieder.

Die Fabrikation der feineren Hüte wurde ebenfalls von den Réfugiés hierher gebracht und ist lange in ihnen eigener Gewerbezweig geblieben. Besonders in Berlin hatten sich refugiierte Hutmacher niedergelassen und die Unterstützung des Kurfürsten gefunden, der hocherfreut war, als man ihm den ersten in seinen Staaten gefertigten Kasorhut überreichte. Hervorragend waren bald die Hutfabriken von Malet, Grimaudet und besonders von Douillac, der auch die Lieferung der Offizierhüte erhielt und viel nach Rußland und Polen exportierte. Sein Geschäft ging später auf Pascal und Dufay über; ihre Fabrik war in der Neuen Friedrichstrasse im Wegelischen Hause und ihr Verkaufsort an der Langen Brücke. Auch die Hutfabriken von Marsal und Richard hatten einen bedeutenden Umsatz. Großen Ruf hatten ferner die Hutfabriken von Pelon, Pernet, Helot und le Clerc in Magdeburg.

Die Lohgerberei der Mark war während der langen Kriege gänzlich in Verfall geraten; es soll sich zur Zeit der Einwanderung nur ein einziger Lohgerber in Berlin befunden haben. Die Schuhmacher, besonders in der Provinz, bereiteten sich selbst das gewöhnliche Leder, während die besseren Sorten von auswärts bezogen wurden. Dagegen hatte die Gerberei in Frankreich eine große Entwicklung erlangt.

In der Touraine allein zählte man 400 Gerbereien, die fast sämtlich in den Händen der Reformierten waren. Von denselben waren 1698 nur noch 54 vorhanden. Schon 1700 finden wir im Brandenburgischen 42 französische Gerbereien und Lederhandlungen, 18 allein in Berlin. Die erste Gerberei legte hier Cassin an, der mit Nissoles 1687 eine Lohmühle auf dem Mählendamm erhielt. Zu erwähnen sind noch in Berlin: Hiau, de Claude, de Wall, Barraud, Remy, de la Garde, Marsal, Delavigne, Devrient; in Magdeburg: Créguet

in Prenzlau: Séchehaye und Sallingre; in Frankfurt a. O.: Hennequin (1688). Weniger gedieh die von Girard aus Nantes eingeführte Weißgerberei, daselbe gilt von der Sämischgerberei, die von Basset in Berlin und von Chabot und Vargallier in Halle begründet wurde.

Dagegen nahm die Fabrikation der Knöpfe aus allen möglichen Stoffen einen großen Aufschwung und beschäftigte viele Réfugiés, Frauen, Mädchen und Kinder; ja, sie diente sogar manchem mittellosen Réfugié aus den besseren Ständen zur Friftung seiner Existenz. Bayle berichtet zum Beispiel, daß der Vicomte d'Aubeterre seinen Lebensunterhalt durch diesen Industriezweig erwarb. In der Metallknopffabrikation ist besonders der auf allen Gebieten der Metallarbeit als Künstler berühmte Pierre Fromery zu erwähnen, dem auch die Lieferung für die Armee übergeben wurde. Zum Schutz dieser Industrie verbot 1718 Friedrich Wilhelm I. sogar gänzlich die Einfuhr von Knöpfen.

### Kapitel 13.

b) Die Metallarbeiten. — Das Hüttenwesen. — Waffen. — Schlosser, Zeug- und Messerschmiede. — Metallguß. — Zinngießer. — Kupferarbeiten. — Gold- und Silberarbeiter und Juweliere. — Emailleure. — Uhrmacher.

In den verschiedensten Zweigen der ausgedehnten Metallindustrie haben sich die eingewanderten Réfugiés ebenfalls viele Verdienste erworben, haben anregend gewirkt und durch regen Fleiß den Wohlstand des Landes gefördert. Etienne de Cordier, der 1686 nach Bayreuth geflüchtet war, wurde vom Kurfürsten 1691 nach Berlin berufen, zum Hofrat und zum Direktor sämtlicher kurfürstlichen Eisenhütten und Gießereien ernannt. Er leitete zuerst die Eisenwerke in Peiß und Cottbus und von 1698 an das Hammerwerk zu Hegermühle. Aureilhon und Didelot leiteten 1711 die Kupfer- und Messingwerke bei Neustadt-Eberswalde. Vor ihnen war dort Lejeune Direktor gewesen und hatte 3900 Thlr. Pacht gezahlt; 1711 brachte diese Pacht schon 6800 Thlr. ein. Zu derselben Zeit stand ein Réfugié, Carita, dem Messing- und Drahtwerk zu Hegermühle bei Neustadt vor, während die Hammerwerke zu Peiß und Cottbus Barbot de la Porte und seinen Schwiegerohn Etienne Laspeyres zu Direktoren hatten. Die Aufsicht über die bedeutenden Gruben im Halberstädtischen erhielt Segond de Brachet.

Auch in der Bearbeitung der Rohstoffe sehen wir die Réfugiés auf dem ganzen Gebiet der Metallindustrie thätig. Obenan stand damals die Herstellung der Waffen. Die Büchschäfter und Schwertfeger fehlten freilich in Brandenburg nicht, doch ihr Gewerbe war noch fern davon eine Kunst zu sein. Bessere Waffen und Kunstgegenstände wurden meist, wie andere feinere Metallarbeiten, aus Süddeutschland bezogen. Für das Emporkommen dieser Industrie war besonders der schon genannte Pierre Fromery aus Sedan thätig, der schon 1687 den Titel eines Hof-Wassenschmiedes und eine jährliche Pension vom Kurfürsten erhielt. Derselbe zeichnete sich aber nicht allein in der Waffenfabrikation aus, er war ein intelligenter, in vielen Metallarbeiten höchst geschickter Künstler, und wegen seines rechtlichen, biederen Wesens stand er bei Hofe in hohen Ehren. Auf ihn bezog sich der die ganze Kolonie ehrende Ausruf der Kurfürstin: „Aber es ist ja ein Réfugié!“, mit dem die hohe Frau die scheinbaren Bedenken ihres Gemahls zurückwies, als sie einst Fromery einen wertvollen Schmuck zur Reparatur übergab. Auch eine andere Anekdote wird von ihm erzählt, die seine Stellung zum Hofe kennzeichnet. Er hatte eine Federschneidemaschine erfunden, die er dem Könige Friedrich I. vorzeigte. „Das ist recht geistreich erdacht“, sagte der König, „aber schreibt die Feder auch?“ Fromery war auf diese Frage vorbereitet, er bat den König die Feder zu probieren, indem er seinen Namen unter ein Schriftstück setzte, das er demselben vorlegte. Es war die Bitte um eine Unterstützung für einen Kranken. Der König nahm die Feder und unterzeichnete. Auf der früheren Kunstammer befand sich auch ein von ihm im Alter von 88 Jahren in Stahl graviertes königliches Petschaft in künstlicher Stahllose. Er war also ein auf seinem Gebiet vielseitig gebildeter Künstler.

Von den sonstigen französischen Waffenschmiedern in Berlin sind zu nennen: Jacques Munier, Baudeffon,

Petitjean, Monteudon. Von den Schwerflegeln zeichneten sich aus Trouillard aus Sedan, Poiret aus Meß, Bayrette aus St. Menchault in der Champagne. Diese hatten, wie der genannte Fromery, ihre Läden beim Schloß.

Auch die eingewanderten Schlosser, Zeug- und Messerschmiede thaten viel zur Hebung dieser Gewerbe. Die ersteren führten nicht nur zierlichere Schlösser ein, sie waren auch im Maschinensach thätig und bauten, wie wir gesehen, besonders die Strumpfwirkerstühle und andre in der Wollfabrikation nötige Vorrichtungen.

Die Kunst des Metallgusses erhielt gleichfalls durch die Réfugiés eine Förderung. Wenn man das herrliche, hier von Jacobi gegossene Standbild des großen Kurfürsten betrachtet, so scheint eine Förderung auf diesem Gebiete durchaus nicht nötig gewesen zu sein; doch auch Jacobi hatte seine Kunst in Frankreich erlernt.

Zu einer Zeit, wo das Porzellan hier noch nicht bekannt war, hatte der Zinngießer besonders für das bessere Tafelgeschirr zu sorgen. Das Gewerbe war hier freilich nicht unbekannt, doch der Geschmack und die Gewandtheit der Franzosen gab ihm erst den Stempel der Kunst, so daß Zinngeschirre bald ein Exportartikel wurden. Zu nennen ist hier besonders der Zinngießer Catel aus Sedan, der sein Geschäftslokal auf dem Mühlendamme hatte und 1690 zum Hofzinngießer ernannt wurde. Von ihm mag wohl das zinnerne Tafelgeschirr Friedrichs I. im Hohenzollern-Museum herrühren. Jean Toussaint fertigte hier zuerst die zinnernen Lichtformen. Aus der Werkstatt von Cheveny aus Meß gingen ebenfalls vielgesuchte Zinngeräte hervor, und noch viele andre Réfugiés zeichneten sich in diesem Industriezweig aus, bis durch die Einführung des Porzellans das Gewerbe in Verfall geriet. Noch der Zinnsarg Friedrichs II. wurde von einem Réfugié Michaut verfertigt.

Die Kupferschmiede hatten ebenfalls eine Reihe hervorragender Vertreter in der Kolonie, und besonders waren es die getriebenen Kupferarbeiten, die sie zu großer Vollkommenheit brachten.

Mehr noch machte sich ihre Thätigkeit und ihr Einfluß in der Bearbeitung der Edelmetalle geltend. Die Deutsche Goldschmiedekunst hatte ihre hervorragenden Vertreter besonders in Augsburg und Nürnberg, während sie in Brandenburg durch die andauernden Kriege und durch die Verarmung des Landes tief gesunken war und erst durch die Réfugiés wieder gehoben wurde. Die Zahl der eingewanderten Gold- und Silberarbeiter, Juweliere, Steinschneider &c. war eine sehr große; 1700 befanden sich in Brandenburg schon 62 selbständige französische Meister, von denen 52 allein in Berlin ihren Wohnsitz hatten. Geschickte Ciseleure und Graveure unter den Kolonisten trugen viel zur Hebung ihrer Arbeiten bei. Der Gold- und Silbergraveur Paul Fouet wurde bereits 1688 zum Hofgraveur ernannt, und besonders waren der Graveur Barbiez und seine Söhne in diesem Fache gesucht und wurden in der Münze beschäftigt. Sie hatten viele gleich ausgezeichnete Schüler. Man erzählt, daß Samuel Coliveaug dem Kurfürsten die erste im Lande gearbeitete goldene Dose überreicht habe, die an Eleganz der Arbeit alles übertroffen haben soll, was man bisher in dieser Art gesehen hatte. Ein Jüngling desselben, Daniel Baudesson, erwarb sich die Gunst Friedrich Wilhelms I. durch folgenden Vorfall. Der französische Gesandte zeigte einst dem Könige eine vorzüglich gearbeitete goldene Dose, die er aus Paris erhalten hatte, und gab zu verstehen, daß eine derartige Arbeit wohl schwerlich in Berlin hergestellt werden könnte. Der König war davon empfindlich berührt und erkundigte sich, ob hier nicht ein geschickter Goldarbeiter vorhanden wäre, der eine ähnliche Arbeit liefern könnte. Man nannte ihm Baudesson. Derselbe übernahm die Arbeit und stellte sie so vorzüglich her, daß selbst der Gesandte ihr den Preis zuerkennen mußte. Baudesson wurde mit vielen größeren Gold- und Silberarbeiten betraut und zum Hofjuwelier ernannt. Auch die Hofjuweliere Gebrüder Jordan und Reclam waren berühmt, und noch heut zählt die Kolonie hervorragende Goldschmiede und Juweliere wie Humbert, Godet, Sy &c.

Eng damit verbunden war die Emailierkunst, die besonders durch Claude Thérémin in einem hohen Grade ausgebildet wurde. Unter den französischen Emaille-Malern zeichneten sich besonders die Gebrüder Huaut aus, von denen noch zwei Uhren mit schönen Emailleminiaturen im Hohenzollern-Museum aufbewahrt werden.

Nicht minder bedeutend sind die Verdienste der Réfugiés in der Uhrmacherkunst. Die Uhrmacherei war vor ihnen mehr ein Gewerbe als eine Kunst; die Uhrmacher bildeten daher auch gemeinsam mit den Waffenschmieden, Sporenmachern und Schlossern eine Zunft. Erst 1752 durften sie in Berlin eine besondere Zunft bilden. Ihre Thätigkeit beschränkte sich auf Anfertigung von Thurmuhren und andern großen Uhren; die feineren Taschenuhren wurden von auswärts bezogen und waren überhaupt noch ein Luxusartikel. Der Großkanzler de Jarriges erzählt, daß in seiner Jugend, im Anfang des vorigen Jahrhunderts, in dem Hause, in dem er wohnte, nur eine einzige silberne Uhr gewesen sei, die dem General St. Hippolite gehört habe; jetzt, fügt er hinzu, habe jeder seiner Diener eine Uhr, oft sogar eine goldene. Schon der große Kurfürst war bestrebt, tüchtige Uhrmacher in sein Land zu ziehen. So bewilligte er dem aus Grenoble nach Genf geflüchteten Antoine Jercelat reichliche Mittel zur Ansiedelung. Derselbe brachte für 3000 Thlr. Uhren mit. Zu erwähnen sind aus der großen Zahl der Uhrmacher für Berlin: Dunan,

le Roi dit Dauphin, Huot, Cuny und später Petitot, Ougier, Martinet, Racine, George, Ravenez etc.; in Magdeburg: Meinadié, Danger, Labry, Roug, Nicolas, Flamary, Charles. Besonders aus Neuchâtel kamen später geschickte Uhrmacher; ich nenne nur Huguenin, dessen Fabrik auf dem Werder nach ihm von Truitte übernommen wurde. Sehr geschätzt waren auch die musikalischen Uhren von George.

## Kapitel 14.

c) Andre Industriezweige: die Fabrikation der Tapeten, des Papiers, der Karten, des Öls, der Seife, der Lichte, des Glases, der Spiegel. — Der Handel.

Die Fabrikation gewirkter Tapeten und Gobelins hatte in Frankreich eine hohe Ausbildung erlangt. Mehrere reformierte Gobelinarbeiter kamen nach Berlin. Schon 1686 erhielt Mercier ein Patent zur Anfertigung von Tapeten in Gold- und Silberstoff, Seide und Wolle, sowie bedeutende Unterstüzungen. Die Gobelintapeten seiner Fabrik übertrafen alle Erwartungen, und viele von ihnen schmückten bald die Schlösser von Berlin und Potsdam. Die aus seiner Fabrik 1693 hervorgegangenen sechs mächtigen Gobelins, welche die Kriegsthaten des großen Kurfürsten in figurenreicher Zeichnung verherrlichen, befinden sich jetzt im Hohenzollern-Museum im Schloß Monbijou und werden den Besuchern mit gerechtfertigtem Stolze als Berliner Fabrikate gezeigt. Der Schwager Merciers, Barraband, leitete die Fabrik nach jenes Tode und vergrößerte sie dermaßen, daß ihm 1718 für dieselbe das Parterregehöf des Marstalls in der jetzigen Universitätsstraße eingeräumt wurde, wo vor ihm die Delonsche Strumpffabrik gewesen war. Später ging diese Tapetenfabrik auf Charles Vignes über, der sie zur höchsten Blüte brachte, mehrere Hundert Arbeiter beschäftigte und nicht nur nach ganz Deutschland, sondern auch nach Rußland, Schweden und Dänemark exportierte.

Der große Kurfürst, der die Papierfabrikation Hollands aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, war schon vor der Einwanderung der Réfugiés bestrebt gewesen, seinem Lande derartige Fabriken zu verschaffen; doch seine Bemühungen waren ohne Erfolg geblieben. Hoherfreut war er daher, als François Fleureton, ein Réfugié aus Grenoble, sich erbot eine Papiermühle anzulegen. Dieselbe entstand auch 1688 mit kurfürstlicher Unterstüzung in Burg, hatte aber keinen recht günstigen Fortgang. Erst als auf den Vorschlag des Prenzlauer Richters Dalençon dieselbe 1694 nach dieser Stadt verlegt wurde und Fleureton das Privilegium der freien Einfuhr von Lumpen erhielt, entwickelte sie sich. Zur Hebung dieser Industrie wurde 1699 und 1700 sogar die Ausfuhr leinener Lumpen verboten, da die Sächsischen Fabriken ihr durch Aufkauf derselben großen Schaden zufügten.

Im Jahre 1721 erhielt Perrin ein Privilegium zur Fabrikation französischer Spielkarten. Er gründete seine Fabrik in Stettin, verlegte sie aber 1723 nach Berlin, wo sie in seiner Familie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in der Wilhelmstraße bestand.

Auch die Fabrikation des Öls aus Lein- und Rübsamen war in Brandenburg nicht bekannt; man benutzte die Samen zur Mästung der Schweine. Auf ihr Ersuchen erhielten Petit und Le Quoy das Privilegium zur Errichtung einer Ölmühle in Prenzlau. Dieselbe wurde von Bassenge bedeutend erweitert und hatte bald einen großen Export. Sein Privilegium ging 1713 auf seinen Sohn über, und als dieser nach Dresden übersiedelte, auf Jean Dupont.

Auch die Seifenfabrikation erhielt durch die Réfugiés eine Förderung. Nächst den feineren Seifen führten sie die grüne und schwarze Seife ein, die für die Tuchfabriken vielfache Verwendung fand. Die erste derartige Fabrik legte Pierre le Roi in Wesel an. Dieselbe wurde 1696 nach Berlin verlegt, wo sie unter Jtier, dem Schwiegersohn des Genannten, und dessen Nachkommen zu einer großen Entwicklung gelangte. Ein bedeutendes Unternehmen der Art entstand auch in Magdeburg durch Maret.

Ein weiterer von den Réfugiés eingeführter Industriezweig war der der gegossenen Lichte. Der Begründer dieser Fabrikation war Jean Davied aus Metz, der sich die ersten Sinnformen freilich von dort kommen lassen mußte. Bald aber fabrizierten die französischen Sinngießer, besonders Toussaint, diese auch hier in derselben Güte. Sie

hatten für ihre fabrikation kein besonderes Privilegium erhalten. Als nun 1735 die aus 9 Meistern bestehende Deutsche Seifenleder-Jnnung das Privilegium der Lichtfabrikation erhielt, verlangte dieselbe, daß den französischen Lichtziehern — es waren 43 — das Recht der Lichtfabrikation genommen würde. Der Streit wurde erst 1752 dahin entschieden, daß den französischen Lichtziehern verboten wurde Lehrlinge und Gehilfen zu halten, wenn sie nicht in die Deutsche Seifenleder-Jnnung einträten; auch durfte sich kein französischer Lichtzieher etablieren, der nicht bei einem Seifenleder seine Lehrzeit absolviert hatte.

Auch um die Förderung der Glasfabrikation haben die Réfugiés Verdienste. Der große Kurfürst hatte sich schon seit langer Zeit bemüht diese fabrikation zu heben, hatte sogar, um die Grinniger Hütte in Aufnahme zu bringen, die Einfuhr fremden Glases verboten; doch nur gewöhnliches Scheibenglas und grüne Flaschen konnten fabriziert werden. Dasselbe galt auch von der 1690 erworbenen Glashütte zu Neustadt a. D., die zu einer Spiegelglasfabrik umgewandelt werden sollte. Der Kurfürst Friedrich III. gewann in dem 1685 aus Paris geflüchteten Demoor, der in Kopenhagen eine Glashütte eingerichtet hatte, eine geeignete Kraft. Derselbe zog eine Anzahl französischer Glasarbeiter hierher und wurde dadurch zum Gründer einer neuen Kolonie. Ihm und besonders seinem Sohn gelang es, die Spiegelfabrikation bald derartig zu fördern, daß mit Hilfe des von ihnen eingeführten Spiegelgusses Spiegelgläser bis zu 90 Zoll Länge hergestellt werden konnten, die mit den besten Italienischen Spiegeln wetteiferten. Im Schloß Monbijou ist sogar ein Spiegel aus dieser fabrik von 102 Zoll Länge und 52 Zoll Breite. Die fabrik, die später, 1741, auf den Geheimrat Krug von Nidda und 1769 auf den Bankier Schickler übergieng, hatte ihre Niederlage in Berlin in der Unterwasserstraße 4.

Noch in vielen andern hier nicht zu erwähnenden Gewerben und Kunstfertigkeiten haben sich die eingewanderten Flüchtlinge bewährt und anregend und fördernd gewirkt.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Zunahme der Industrie auch der kaufmännische Handel ein belebterer werden mußte. Viele fabrikanten vertrieben ihre Waaren selbst und hatten Detailgeschäfte, in Berlin, wie wir gesehen, am Schloß, auf dem Mühlendam und in sonstigen belebteren Stadtgegenden; aber mit den Produzenten war auch eine große Zahl eigentlicher Kaufleute eingewandert.

Nach der Liste von 1700 waren 185 derselben, 82 allein in Berlin, vorhanden. Nicht nur das Detailgeschäft in seinen verschiedenen Branchen, sondern auch der Exporthandel und das Meßgeschäft fanden naturgemäß unter ihnen viele Vertreter. Durch ihre Handelsverbindungen war es den französischen Kaufleuten auch leichter als andern Réfugiés geworden, bedeutende Summen aus Frankreich zu retten, und es entstanden bald, nicht nur in Berlin, sondern auch in andern größeren Städten französische Handelsfirmen, die die Einfuhr der verschiedenen Rohprodukte und den Verkauf und Export der fabrikate der französischen Produzenten vermittelten und dadurch auch ihrerseits zur Hebung des Nationalwohlstandes beitrugen.

In erster Linie beschäftigten die Woll- und Seidenmanufakturen viele derselben. Die ersten firmen für das Seidengeschäft in Berlin waren Girard, Hian, Michelet, Baudouin, Coullez, Mangin, Perreault, Caquot, Gregory; die beiden zuletzt genannten hatten auch ein Geschäft in Petersburg.

Besonders blühte ein von den Réfugiés eingeführter Handelszweig, der der sogenannten „Kurzwaren (quincailleterie)“, in dem sie bald nicht nur den französischen und Englischen, sondern auch den Nürnberger Kaufleuten eine bedeutende Konkurrenz machten. Der mehrfach genannte Pierre Fromery hatte hier zuerst ein derartiges Geschäft etabliert, das eine bedeutende Ausdehnung erlangte und bis auf seinen Urenkel de Cuvry fortgeführt wurde. Auch das Geschäft der Gebrüder Jordan entwickelte sich aus kleinem Anfange zu einem großen Handelshause, das auch in London einen Vertreter hatte. Zu erwähnen sind hier noch die Geschäfte von Lautier, Bayrette, Leplay und Barez, Gervaisot, Catel und später das der Gebrüder Devrient. Eisenwarengeschäfte begründeten Royer, Vuisson, Toussaint; später Barthélemy und Ravenez. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts entstanden auch die Modewarenhandlungen von Bastide und Fräulein Hauchecorne; erstere gieng auf Rouffet über. Durch die Verbindungen vieler Réfugiés mit ihrer Heimat gelangte auch der Weinhandel bald zu einer großen entwicklung. Die ersten derartigen Geschäfte waren von Antoine Palmié, Billet und Grand gegründet worden.

Obwohl auf den Weinbergen in der Umgegend von Berlin und Potsdam und an andern Orten der Markt bedeutende Quantitäten Wein gewonnen wurden, so war derselbe doch keineswegs ein verbreitetes Getränk und wurde nur bei besonderen festlichkeiten genossen. Dieser Wein war auch wohl nicht dazu angethan den trefflichen Bieren Eintrag zu thun. Selbst am kurfürstlichen Hofe wurde meist nur, wenn Gäste zugegen waren, französischer Wein oder Rheinwein gegeben. In dem Haushaltsetat der Kurfürstin sind freilich 1659 täglich ein Quart Sekt, fünf Quart Rheinwein und 30 Quart Landwein ausgeworfen. Prediger Abbadie erhielt nach dem General-Etat

von 1685 jährlich 400 Thlr. und 22 Thlr. für täglich 1 Quart Landwein, und ähnlich ist auch noch bei andern Beamten das Weingeld bemessen. In betreff dieses Landweins möchte nachstehende Anekdote zeigen, wie wenig derselbe den Franzosen behagte. Als einst der Kurfürst einem französischen Offizier bei Tafel Potsdamer Landwein vorsetzen ließ und sein Urteil über denselben verlangte, sagte dieser: „Wahrlich, Ew. kurfürstliche Durchlaucht, ich meine, alle Krametsvögel, die von den Trauben dieses Weines gekostet haben, sind an der Kollik gestorben.“

Wir finden auch schon 1688 einen französischen Buchhändler und Buchdrucker in Berlin, Robert Roger, bei dem auch 1690 die erste Geschichte der französischen Réfugiés von C. Ancillon erschienen ist, und wenn wir sowohl die Typen, wie auch die Sauberkeit des Druckes dieses Buches betrachten, so will es uns scheinen, daß es heute kaum besser herzustellen wäre. Nächst ihm betrieben den Buchhandel und den Druck die Gebrüder Arnaud und Jean Dufarrat, ferner Etienne und Naudé. Auch Halle erhielt in Lefèvre einen französischen Buchhändler.

## Kapitel 15.

### Die refugierten Landleute, Tabakspflanzer und Gärtner.

Wie sich durch die Ankunft der Réfugiés Handel und Wandel in den Städten belebte, so war auch auf dem Lande ihre Thätigkeit bald zu bemerken. Die Anzahl der eingewanderten Landleute und Tabaksbauer war nicht ganz gering; sie betrug etwa 1800 Personen, die zum größten Teil in der ihrer Hilfe am meisten bedürftigen Uckermark in den kurfürstlichen Ämtern angesiedelt wurden; aber auch in allen andern Kolonien finden wir Ackerbau treibende Kolonisten. Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen ländlichen Kolonien ist in der dritten Abteilung nachzulesen. Die Kolonisten machten bald die verwilderten, meistens bewaldeten Äcker wieder urbar und bauten die zerstörten und verfallenen Dörfer wieder auf. Um dieselben mehr an den Ort der Niederlassung zu binden, wurden die Ländereien gewissermaßen der Gemeinde übergeben, aber unter der Bedingung der Erblichkeit in der besitzenden Familie. Starb die Familie aus, so durfte das Grundstück nur an Réfugiés, deren Nachkommen oder Personen, die in die Gemeinde aufgenommen waren, vergeben werden.

Durch Verfügung vom 23. Mai 1688 wurde d'Arrest zum Inspektor der ländlichen Kolonien der Uckermark und der Grafschaft Ruppin eingesetzt. Derselbe sollte alle Vierteljahr die einzelnen Kolonien inspizieren, etwaige Klagen entgegennehmen, ihre Rechte wahrnehmen, Streitigkeiten vergleichen und über seine Inspektion einen Bericht einreichen.

Anfänglich haben die französischen Kolonisten in den Uckermärkischen Domänen-Ämtern, wie es auch in der landesherrlichen Absicht lag, ein wirkliches Eigentumsrecht über ihre Höfe ausgeübt und dieselben mehrfach mit Zustimmung der Amtskammern verkauft. Diese Verkäufe wurden jedoch durch verschiedene Verordnungen eingeschränkt. So wurde besonders durch die Immediat-Reskripte vom 17. Januar 1713 und 31. März 1714 festgesetzt, daß die Exemptiones und Freiheiten der Kolonisten als persönliche betrachtet und nicht als privilegia realia veräußert oder auf die Erben transferiert werden sollen. Ferner wurde 1713 festgesetzt, daß, wenn ein französischer Kolonist seine Äcker und liegenden Gründe verkaufen und ein anderer Réfugié dieselben erwerben will, dieser einem Deutschen Käufer vorgezogen werden soll, falls er dieselben praestationes, wozu der letztere sich versteht, übernehmen will. Seit dieser Deklaration wurden die französischen Landleute der Domänen als Nichtigentümer ihrer Höfe angesehen und den Deutschen Bauern gleich geachtet. Das ihnen zugedachte persönliche Eigentumsrecht war somit verloren gegangen, und im Jahre 1737 wurde als ausgemacht angenommen, daß die Réfugiés keineswegs ihre privilegia realia veräußern noch auf ihre Erben übertragen können, vielmehr ihnen Hofbriefe auszufertigen seien.

Die Grundlage der den französischen Landleuten eingeräumten Privilegien bildete der § 9 des Potsdamer Ediktes. Die Erlasse vom 16. November 1686 und vom 17. Juni 1687, sowie das vom 1. Dezember 1688, welches jene ersteren bestätigt und unter „Gramzow“ mitgeteilt wird, bewilligten ihnen 10 Freijahre und befreiten sie von

allen Frohndiensten gegen Zahlung eines gewissen jährlichen Dienstgeldes, das für die Uckermärktischen Ämter, für Lößnitz und Gramzow auf 12 Thlr. für den Bauer und 6 Thlr. für den Kossäten, für Chorin auf 10 Thlr. für den Bauer und 5 Thlr. für den Kossäten, für Mühlenbeck auf 8 Thlr. für den Bauer und 4 Thlr. für den Kossäten festgesetzt worden war. Durch viele andre Erlasse fanden diese Privilegien eine weitere Bestätigung. Doch wurde 1711 bestimmt, daß in der Befreiung vom Frohndienst die sogenannten „nachbarlichen und allgemeinen Dienste, wie Marsch- und Ablager-fahren, Botenlaufen, Dämme und Gräben unterhalten“, nicht mit einbegriffen wären. Schon 1688 war verfügt worden, die Landleute der Uckermark sollten das Meißkorn und Brot für den Deutschen Prediger und Küster entrichten, weil diese Abgabe an dem Boden haften; dagegen sollten sie von Tauf-, Begräbnis- u. Gebühren befreit sein und erst Hirtenlohn zahlen, wenn sie wirklich Vieh hielten, in ihren sonstigen Freiheiten sollten sie nachdrücklich geschützt werden. Das geschah nun aber vielfach nicht durch die betreffenden Amtshauptleute, trotz aller königlichen Erlasse. Man zog sie zwangsweise zu den Frohndiensten heran, entzog den Kolonisten Äcker, um sie an Deutsche zu vergeben, zwang sie, ungeachtet aller entgegenstehenden Verordnungen, an den Wolfsjagden teilzunehmen und bestrafte diejenigen, die sich denselben entzogen. Daß die sich immer mehr häufenden Klagen der Landleute nicht unberechtigt waren, geht auch daraus hervor, daß es Sächsischen und besonders Dänischen Emisären nicht schwer wurde, viele Landleute 1719 zur Auswanderung zu veranlassen; andre begaben sich nach Schweden und Pommern. Etwa 40 Familien, meist Tabakspflanzer, gingen nach Dänemark, wo die Kolonie Fredericia gegründet wurde. Friedrich Wilhelm I., der den ländlichen Kolonien nicht sehr hold war, sah nun aber ein, daß bei der in denselben herrschenden Gärung eine weitere größere Auswanderung zu erwarten war. Er befohl die Beobachtung ihrer Privilegien und die Erhaltung der Kolonistenstellen und gab den Predigern strengen Befehl, die Gemüter zu beruhigen und die Erhaltung der Privilegien zu überwachen. Die Staatsminister von Jlsen, von Grumbkow und General de Forcade, die der König mit der Untersuchung der Klagen der ländlichen Kolonien beauftragt hatte, teilen in ihrem Bericht mit, daß bereits 43 Familien, die ihren Besitz schon verloren hatten, wieder in denselben eingesetzt seien; auch loben sie die Treue und Hingebung der Kolonisten für den Staat und das königliche Haus. Auf diesen Bericht hin erließ der König, um jede Befürchtung zu beseitigen, das Edikt von 1720, welches in der vierten Abteilung mitgeteilt ist und sämtliche Privilegien der Kolonien erneuerte. Dessenungeachtet schwiegen die Klagen nicht, so daß der König sich 1738 genötigt sah, nach genauer Vorschrift eine gemischte Kommission zu eingehender Untersuchung derselben zu ernennen. Troßdem diese wieder einen für die Kolonisten günstigen Bericht erstattete, blieben die Zustände dieselben. Auch in den Jahren 1754, 1764, 1775 wurden wieder gemischte Kommissionen in der Angelegenheit ernannt; ihre Untersuchungen und Berichte hatten auch nur geringen Erfolg, da weder die Amtshauptleute noch die Deutschen Magistrate den Kolonisten Wohlwollen entgegenbrachten und zugleich Richter und Partei waren, und da den ländlichen Kolonien eine eigne Gerichtsbarkeit fehlte; der Prenzlauer Richter war nur mit der Inspektion betraut. Man suchte und fand die vielfachsten Gründe, die Kolonisten zu bedrücken und die Besetzung einer französischen Stelle durch Kolonisten zu verhindern. So konnten selbst alle Anordnungen es nicht verhindern, daß der Amtshauptmann von Chorin eigenmächtig einem Beccard in Schmargendorf vier französische Hufen wegnahm, um sie einem Deutschen zu geben.

Wenngleich durch die französischen Landleute der Getreidebau keine größeren Veränderungen erfuhr, so führten sie jedoch bald eine Reihe von andern Feldfrüchten und Gemüsen ein. Besonders Wert erlangte die Anpflanzung der Tabakspflanze durch die Pfälzer und die französischen Réfugiés. Dieser Kulturzweig gelangte in der Uckermark und im Magdeburgischen zu ganz besonderer Entfaltung und rief eine Anzahl Tabakspinnereien und Exporthandlungen ins Leben. Die Fabrikation des Schnupftabaks wurde erst später, 1738, durch ein Mitglied der Potsdamer Kolonie, Samuel Schmoel, begründet. Die Fabrik desselben gelangte zu großer Blüte und ging 1765 in königliche Verwaltung über.

Von großer Wichtigkeit für das Land war ferner die von den Franzosen eingeführte Gemüse- und Gartenkultur. Obwohl der große Kurfürst sein lebhaftes Interesse für den Gartenbau durch Anlegung von Gärten in Berlin, besonders des Lustgartens und eines Baumgartens bei Schöneberg, des jetzigen botanischen Gartens, an den Tag legte und durch sein Beispiel viele andre Großen veranlaßte, auf ihren Gütern oder in der Stadt mit Hilfe Holländischer Gärtner Gärten anzulegen, so erhielt der Gartenbau doch erst durch Ankunft der Réfugiés einen größeren allgemeineren Aufschwung. Die Anlegung von Treibhäusern und Mistbeeten war bisher wenig bekannt gewesen, wie man auch den Gebrauch der grünen Erbsen und Bohnen als Gemüse, die Verwendung der Suppen- und Salatpflanzen nicht kannte. „Bohneneßer“ nannte man daher spottweis die Kolonisten, und doch wanderte man bald selbst nach Charlottenburg, um dort Salat à la Daaron zu essen, oder zu den Gärten der Berliner Gärtner. Gartenprodukte wie Spargel, Blumenkohl, Artischocken u. fanden Eingang in die Küche der Wohlhabenden. Ja, der

glückliche Erfolg, den die französischen Gärtner mit den verschiedensten Gartenprodukten und in der Blumenzucht erzielten, schien den Einheimischen an ein Wunder zu grenzen, und das Volk glaubte, sie wendeten geheime Zauberkünste an, was besonders dem Gärtner Ruzé in der Köpnicer Vorstadt nachgesagt wurde. Als der Arzt Duclos auf seinem Landsitz in Friedrichsfelde einen glücklichen Versuch mit dem Anbau von Artischocken gemacht hatte, begab sich Friedrich I. mit seinem Hofe dorthin, um das Wunder zu sehen.

Ich möchte hier auch eine Familientradition erwähnen. Dieselbe betrifft den Sohn des, wie viele seiner Berufsgenossen, aus Metz eingewanderten Gärtners Pierre Sarre, dessen Familie noch heut in unsrer Residenzstadt blüht und unter ihren Mitgliedern Männer zählt, welche sich durch Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und Wohlthun auszeichnen. Dieser hatte sich die Kultur von edlen Obstbäumen und das Treiben von Frühobst zur Aufgabe gemacht und ließ dem König Friedrich II. stets die ersten und schönsten der von ihm getriebenen Kirschen in einer besonders hierzu bestimmten Schachtel zugehen, die eines seiner zahlreichen Kinder nach Sanssouci zu tragen pflegte und dem diensthühenden Kammerdiener übergab. Der Dank des Königs bei Rückgabe der ihres Inhaltes ledigen Schachtel war die beste Anerkennung und die dem König bereitete Tafelfreude der schönste Lohn für den Erfolg, mit dem der brave Kolonist der Gartenkunst oblag.

Nach einem harten Winter waren wiederum die ersten Kirschen reif geworden. Eine der Töchter Sarres machte sich mit denselben auf den weiten Weg nach Potsdam und übergab in der gewohnten Weise die Schachtel dem Kammerdiener. Aber sie mußte diesmal viel länger als gewöhnlich auf die Antwort warten. Endlich übergab ihr der Kammerdiener die wohl versiegelte Schachtel mit der Weisung, daß der König keinen Gebrauch mehr von den Kirschen machen könne.

Mit Thränen verließ das erschrockene Mädchen das Schloß, langte spät am Abend im väterlichen Hause an und berichtete den seltsamen Verlauf ihrer Sendung. Der Vater, bestürzt und in Ungewißheit darüber, ob den Kirschen nicht dennoch irgend ein Makel angehaftet oder eine Unachtsamkeit der Überbringerin dieselben etwa beschädigt hätte, öffnete hastig die Schachtel, die durch ihr bedeutendes Gewicht bereits seinen Verdacht erregt und allerlei Zweifel in ihm geweckt hatte. Aber wie groß war sein Erstaunen, als er nun fand, daß die Kirschen nicht mehr vorhanden waren, die Kirschkerne dagegen, jeder mit einem Friedrichsdor sauber in Papier gewickelt, sich vorfanden. Obenauf lag ein schriftlicher Befehl des Königs, der den Gärtner Sarre zu einem bestimmten Tage nach Potsdam beschied. Die Freude war groß in dem bescheidenen Gärtnerhause. Zur festgesetzten Stunde traf der alte Gärtner in Sanssouci ein und wurde mit mehreren andern Wartenden zum König geführt. „Hier ist der Mann“, sprach der König zu den Anwesenden, indem er auf Sarre wies, „der mir schon seit Jahren die ersten und schönsten Kirschen aus seinem Garten liefert. Lasset es Euch von ihm sagen, wie er es macht, da Ihr nicht imstande seid, Ähnliches zu leisten, trotz des schweren Geldes, das ich zahlen muß. Schert Euch!“ Es waren die Gärtner der königlichen Gärten, denen diese Rede galt. Der große König ließ sich nunmehr mit Sarre in ein freundliches Gespräch ein und versprach ihm eine Beschäftigung seines Gartens. Schon nach wenigen Tagen erfüllte er sein Versprechen, ließ sich die einzelnen Treibhäuser zeigen und kaufte eine Anzahl von Orangenbäumen für Sanssouci. Dieselben sind vom Professor Kopisch bei Bearbeitung seines Werkes über Sanssouci mit dem Namen Sarre als ihres ersten Pflegers erwähnt worden und sollen noch heut der königlichen Orangerie angehören.

Die Kolonieliste des Jahres 1700 enthält 44 Gärtner, und zwar 27 in Berlin; die meisten derselben waren aus Metz eingewandert. Ihre Namen sind für Berlin: Boucher, Dauphin, de Roussi, Gustine, Le fève, Jouy, Morville, Sauvage, Lamy, Lambert, Sarre, Laval, Ruzé, Sessou, Nicolas, Ravené, Mouzon, Larquet, Aury, Clauffe, Couffe, Noël, de Beugeat, Bouzy; in Bernau: Martin; in Halle: Friedrich, Gayet; in Spandau: Boile; in Magdeburg: Martin, Mathieu, Barbier, Bouqueau, Courtois, Lagarde; in Burg: Chenevière; in Halberstadt: Verdeille; in Prenzlau: de Lual; in Müncheberg: Briot (wohl Briet?); in Königsberg: Perrin. Von den später in Berlin vorhandenen Gärtnern nennen wir nur La Croix, George, Richard, Mathieu u. Diese Berliner Gärten wurden sehr bald das Ziel der sonntäglichen Spaziergänge der Kolonisten und der Berliner und trugen ihrerseits dazu bei, das noch wenig vorhandene Gefühl für die Natur zu erwecken. Als nun auch der Tiergarten nach und nach den Charakter eines Wildgeheges verlor und zur Promenade wurde, waren es wieder kolonistische Gärtner, Richard, de la Croix u., welche in der jetzigen Tiergartenstraße Gärten anlegten, die nicht nur viel besucht, sondern selbst zu Sommerwohnungen von den Berlinern benützt wurden. Auch die Spreeseite des Tiergartens war unter Friedrich II. eine beliebte, ihres schönen freien Blickes wegen von der besseren Gesellschaft sehr besuchte Promenade geworden. Hier erhielten 1745 die Réfugiés Dortu und Thomassin die Erlaubnis Zelte aufzuschlagen und Erfrischungen feil zu halten. Dem Restaurateur Mourier wurde es 1767 gestattet, neben seinem Zelte eine feste Hütte zu erbauen. So entstanden die sogenannten „Zelte“, an deren Stelle später massive Häuser erbaut wurden.

## Kapitel 16.

### Die Réfugiés in der Armee.

Schon vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes waren viele französische Offiziere und Soldaten in das Heer des großen Kurfürsten eingetreten. Genannt wird d'Hallard, der bereits 1676 Oberst und 1678 Generalleutenant war. Derselbe verteidigte 1676 Wolgast gegen die Schweden und führte 1678 bei der Eroberung der Insel Rügen den linken Flügel. Der spätere Kommandant von Pillau, Pierre de la Cave, führte bereits 1654 zwei Kompanien kurfürstlicher Garden. Der mehrfach genannte Graf von Beauveau, Seigneur d'Espence, der Begründer der Berliner Gemeinde, nahm ebenfalls eine hohe militärische Stellung ein; er war General-Wachtmeister der Leibtrabanten und später General-Lieutenant. Henri de Briquemault, Baron de Saint-Loup war vom Kurfürsten zum General-Lieutenant ernannt worden. Derselbe bildete 1683 ein Kürassier-Regiment von 6 Kompanien, denen 1686 noch 4 hinzugefügt wurden, auch wurde er zum Gouverneur von Lippstadt und zum Chef des daselbst in Garnison liegenden Infanterie-Regiments ernannt. Im Jahre 1685 erhielt er den Auftrag, die sich nach Westfalen begebenden Réfugiés zu empfangen, aus den Kollektengeldern zu unterstützen und anzusiedeln. So entstanden durch seine Bemühungen Kolonien in Lippstadt, Hamm, Soest, Minden, Cleve, Wesel, Emmerich, Duisburg. Er starb 1692 in Wesel, und sein Tod war für die genannten Kolonien ein großer Verlust. Auch der Oberst Du Pleffis-Gouret war vor Aufhebung des Nanter Ediktes in das kurfürstliche Heer eingetreten. Er wurde zum Kommandanten von Spandau und 1675 zum Kommandanten von Magdeburg ernannt, erhielt auch den Orden de la Générosité. Von den sonstigen Offizieren, die vor Widerruf des Nanter Ediktes nach Brandenburg kamen, sind noch zu nennen: Henri de Montgomery, der Oberst und Kriegsrat de Chauvet, der Oberst Bellegarde, Kapitän Dollé, Daniel l'Argentier Seigneur du Chesnoi, der sich als Oberst-Lieutenant beim Sturm auf Landau 1704 besonders auszeichnete. Auch andre Glieder dieser Familie erwarben sich im Heere große Verdienste.

Philippe de la Chiese wurde zum Kammerherrn, Oberingenieur und General-Quartiermeister ernannt; er leitete den Bau des Mülltroser Kanals, baute in Berlin mit Blesendorf die neue Schleuse, den alten Packhof an der Schleuse und war schon 1666 zum Generaldirektor der Berliner Fortifikationsbauten ernannt worden. Als er einfiel, so erzählt man, im Auftrage des Kurfürsten ein schönes Gespann, ein Geschenk für Ludwig XIV., nach Paris führen sollte, ließ er sich nach seiner Angabe einen bequemen Reisewagen bauen, der in Paris solchen Anklang fand, daß ähnliche Wagen dort den Namen „Berlines“ erhielten. Wie von Jedliß (Neustes Conversations-Handbuch, Berlin 1834) mitteilt, bediente sich die Kurfürstin 1671 einer solchen Kutsche zu einer Spazierfahrt durch den Tiergarten.

Unter den eingewanderten Ingenieuren befand sich auch ein Schüler Vaubans, Jean Cayart, der vom Kurfürsten mit Auszeichnung aufgenommen wurde. Er baute mit Nehring die Lange Brücke in Berlin und die französische Kirche in der Friedrichstadt, bei der er auch seine letzte Ruhestätte fand, da er 1702 während des Baues verstarb. Er hatte auch anfänglich kurze Zeit die Aufsicht über das 1688 mit kurfürstlichem Privilegium von Réfugiés eingerichtete Institut der „Portehaisen“. Diese Sänften hatten ihren Stand unter dem Schloßportal gegenüber der Breiten Straße, und die Träger waren Réfugiés; die Liste von 1700 enthält deren 18.

Wir müssen hier noch Jean de Bodt erwähnen, der, 1670 in Paris geboren, 1688 nach Holland geflüchtet war. Er trat dann in Englische Dienste und kam 1699 nach Brandenburg, wo der Kurfürst ihm mehrere hohe Militär- und Civilämter verlieh. Er leitete die Weseler Befestigungsbauten, baute das von Nehring begonnene Berliner Zeughaus nach eigenem Plan und führte viele andre Bauten aus. Im Jahre 1715 wurde er zum Generalmajor und 1719 zum Kommandanten von Wesel ernannt; trat aber 1728 in den Dienst Augusts III., der ihn 1734 zum General und Kommandanten von Dresden ernannte, wo auch noch viele Bauten an ihn erinnern.

Man schätzt die Zahl der aus Frankreich geflüchteten Offiziere auf 3000, von denen 5—600 nach Brandenburg kamen. Schon in der Liste, die Mérian, der kurfürstliche Resident zu Frankfurt a. M., dem Kurfürsten über-

sandte, sind deren 200 verzeichnet. Der Kurfürst vermehrte das Heer, schuf neue Regimenter und fügte schon vorhandenen neue Kompanien hinzu. Das Regiment de Briquemault hatte durchweg französische Offiziere und auch die Soldaten waren größtenteils Réfugiés. Sein Kürassierregiment wurde 1686 von vier auf sechs Kompanien gebracht. Der Marquis de Varennes, 1686 zum Oberst ernannt, bildete in Soest ein neues Regiment aus 16 nach französischer Art schwachen Kompanien zu je 50 Mann. Auch in diesem Regiment waren alle Offiziere und die meisten Soldaten Réfugiés. Später kam noch eine Kompanie refugierter Kadetten hinzu. Im Jahre 1715 wurde der Marquis de Varennes zum Gouverneur von Peitz ernannt.

Oberst Joël de Cornuand erhielt ein Bataillon, das in Brandenburg sein Standquartier hatte; er wurde später General-Lieutenant und kämpfte mit Auszeichnung in Italien.

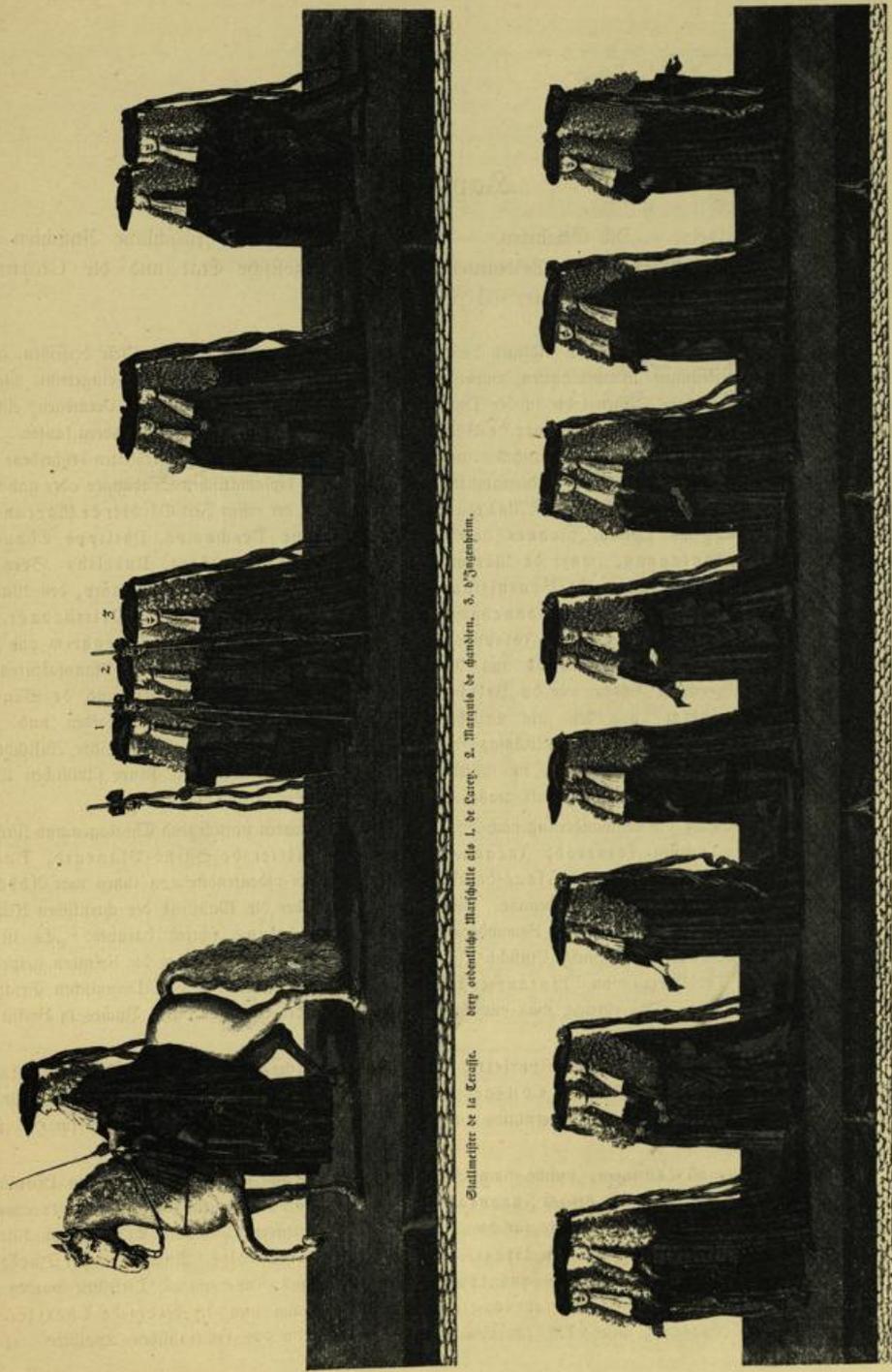
Auch unter dem General-Lieutenant Ronvillas de Veyne wurde ein Regiment gebildet, dessen Offiziere und Soldaten meist Réfugiés waren. Viele traten auch in das Regiment du Hamel ein, obwohl der Chef desselben Katholik war, da ihnen ein reformierter Feldprediger gehalten wurde.

Dieser Offiziere, die ihres hohen Ranges wegen nicht in das Heer eingereiht werden konnten oder die für den aktiven Dienst zu alt waren, erhielten eine ihrem Range angemessene Pension. Diejenigen, die in Frankreich ein Regiment gehabt hatten, erhielten 500 Thlr. und das Patent als General-Major; andre fanden in Stellungen, die sie ausfüllen konnten, Verwendung.

Da auch viele junge Abtge und Kadetten nach Brandenburg gekommen waren, so bildete der Kurfürst einige Kadettenkompanien, zwei in Brandenburg im Bataillon de Cornuand, eine in Lippstadt im Regiment de Briquemault und eine vierte im Regiment de Varennes. Die letzten beiden wurden später vereinigt und dem Bataillon de Cornuand attachediert, das aus zwei Kompanien Soldaten und drei Kompanien Kadetten bestand. Jeder Kadett erhielt  $4\frac{1}{2}$  Thlr. monatlich. Aus der Liste dieser Kadetten mögen hier folgende Namen mitgeteilt werden: de Fouquet, de Beaufort, de Bauchardis, de la Meintaye, de la Salle, de Du Perier, de Portal, de Monfort, de la Motte, de St. Maurice, de Saint-Blancard, de Bragard, de la Faye. Der große Kurfürst legte damit den Grund zu dem Kadettencorps, in dessen Listen von 1717—1798 außer fünf Offizieren 126 kolonialisirte Kadetten vertreten sind.

Der hervorragendste Réfugié in diesem Beruf war, wie wir bereits gesehen, der Marschall von Schomberg. Auf Veranlassung desselben bildete der Kurfürst auch 1687 aus refugierten Edelleuten nach Muster der berittenen Leibgarde des Königs von Frankreich zwei Kompanien, die den Namen „Grands Mousquetaires“ erhielten, und denen unter von Nahmer eine dritte Kompanie Deutscher Mousquetaires beigelegt wurde. Die beiden ersten Kompanien bestanden aus je 60 Mann, die sämtlich Edelleute sein und schon in Frankreich gedient haben mußten. Jeder einzelne hatte Lieutenantrang und einen monatlichen Sold von 10 Thlrn. sowie 4 Thlr. für den Burschen. Ihre Uniform war eine glänzende, von prächtigem Scharlachtuch, reich mit Goldborten besetzt, und auf den Hüften hatten sie weiße und braune Federn. Die erste Kompanie, deren Oberst der Kurfürst selbst war, hatte ihre Garnison in Prenzlau und stand unter Führung des Grafen von Dohna. Major derselben war de Souville, erster Hauptmann de Montbran, zweiter Hauptmann de Pelet, Seigneur de Rocouille. Die zweite Kompanie, deren Oberst der Marschall von Schomberg war, hatte ihr Standquartier in Fürstenwalde und wurde befehligt von de Saint-Bonnet. Schon 1689 im dritten Raubkriege Ludwigs XIV. fanden die Offiziere sowohl, wie auch die Soldaten der neuen Regimenter, Gelegenheit für ihr neues Vaterland ins Feld zu ziehen; sie zeichneten sich aus in der Schlacht bei Neuf, bei der Belagerung und Einnahme von Kaiserswerth, Bonn und Namur. Auch in Italien und in den Schlachten des spanischen Erbfolgekrieges bewährten sie ihre Tapferkeit. Im Verlaufe der Zeit sind aus der Mitte der Réfugiés viele tüchtige Offiziere hervorgegangen, die eine hohe Ehre darin fanden, durch volle Hingebung dem Vaterlande den Dank für die den Vorfahren erwiesenen Wohlthaten abzustatten. „Wenn es ein Verdienst ist“, schrieb später einmal der General-Major de l'Homme de Courbière, „an unserm großen und unvergleichlichen König, seinem erhabenen Hause und an seinem Königreiche mit Treue und Ergebenheit zu hangen, wenn es ein Verdienst ist, stets bereit zu sein sich zu opfern, um etwas zu ihrem gemeinsamen Glück beizutragen, dann darf ich mir schmeicheln und der Hoffnung leben, daß die Nachkommen der Réfugiés mir die Ehre anthun werden, mich zu der Zahl derjenigen zu zählen, welche von dem größten Eifer für ihr neues Vaterland und für ihre erhabenen Wohlthäter erfüllt gewesen sind“. Und der Oberst-Lieutenant de St. Julien schrieb an den Oberkonsistorialrat Erman, der ihn um einige Notizen über seine Familie gebeten hatte: „Mein Vater war Réfugié, damit ist alles gesagt, und wenn ich keinen andern Grund hätte sein Andenken zu ehren, so würde dieser allein es mir befehlen. Übrigens war es von jeher mein Bestreben und wird es auch stets bleiben, meinen Adel dadurch zu beweisen, daß ich ein rechtschaffener Mann bin und daß ich treu meinem Vaterlande diene, das zu lieben die Réfugiés allen Grund haben.“

Raus dem Leichentuge S. W. der Königin Sophie Charlotte am 28. Juni 1705.



Stallmeisterei zu la Courte. drei oberste Marquise als 1. de Carey. 2. Marquis de d'Andeln. 3. d'Angenim.

Reisigter französischer und französischer.

## Kapitel 17.

Der eingewanderte Adel. — Die Gelehrten. — Ärzte. — Juristen. — Fälschliche Ansichten über die für die Kolonie aufgewendeten Geldmittel. — Der französische Etat und die *Chambre du Sol pour Livre*.

Die große Zahl der eingewanderten Adligen bereitete dem Kurfürsten manche Sorge. Viele derselben, die in Frankreich militärische Stellungen bekleidet hatten, wurden, meist mit erhöhtem Rang, der Armee eingereiht, wie wir gesehen haben. Ein Teil dieser Adligen lebte in der Provinz oder in Berlin von dem geretteten Vermögen; einzelne erwarben auch Grundbesitz, wie z. B. le Cheneviz de Béville aus Metz, der die Herrschaft Rheinsberg kaufte. Viele aber, die in Hof- und Civilämtern nicht anzubringen waren und keine Existenzmittel besaßen, erhielten bescheidene Pensionen. Der Kurfürst verlieh mehreren den Legationsratsstitel, verwandte sie zu diplomatischen Sendungen oder gab ihnen Stellungen bei den verschiedenen Koloniebehörden. Als Legationsräte finde ich in der ersten Zeit Olivier de Marconnay, Seigneur de Blancay aus Poitou, Jacques de Mazuel, Seigneur Deschamps, Philippe Choudens de Grema, Louis de Montagnac, Henri de Miremand, den Baron de faugières, Dubellay, Seigneur de Moubrelais, Fouquet, Seigneur de Bournissau, de Larrey, Seigneur de Grandchamp, den Marquis de Chandieu, d'August, Seigneur de Bonneval, de Beaumont aus Castres, de la Primaudaye, den Baron de Joncourt, Seigneur de Brazzy, Joseph und Charles Ancillon, Claude d'Ingenheim aus Metz, de Cordier und andere. Maillette de Buys aus Metz wurde zum Rat und Inspektor der Manufakturen eingesetzt. Auch als Prinzenzieher finden wir du Bellay d'Anché, Louis de Marconnay und de Segond; ferner Fräulein d'Ingenheim aus Metz als Erzieherin der Prinzessin Luise Sophie Dorothea und Frau von Rocoulle als Gouvernante des späteren Königs Friedrich Wilhelms I. Diese Dame erfüllte ihre Aufgabe mit so großem Geschick, daß Friedrich Wilhelm I. sie später mit der Leitung der Erziehung seiner sämtlichen Kinder betraute. Ihr Zögling Friedrich II. war ihr mit großer Liebe zugethan. Sie starb 1741.

Die Gelehrten, welche die Einwanderung nach Brandenburg führte, waren vorwiegend Theologen und Juristen. Von den ersteren sind zu nennen Fornerod, Jacques Abbadie, Gaultier de Saint-Blancard, Dartis, David Ancillon, de Repey, Lenfant, Isaac de Beaufobre &c. Der bedeutendste von ihnen war Abbadie, sowohl durch sein Wissen, wie durch seine Redegabe. Seine Abhandlung über die Wahrheit der christlichen Religion fand bei Protestanten und Katholiken gleiche Bewunderung. Frau von Sévigné schrieb darüber: „Es ist das trefflichste aller Bücher; das ist die allgemeine Ansicht. Ich glaube nicht, daß man je so über die Religion gesprochen hat, wie jener Mann“. Der Herzog von Montausier unterhielt sich eines Tages mit dem Preussischen Gesandten über dieses Buch und äußerte: „Das einzige, was mich bekümmert, ist, daß der Verfasser dieses Buches in Berlin und nicht in Paris ist“.

Andre Gelehrte, wie die Professoren Sperlette, Chauvin aus Nîmes, Audouy aus Saumur, Naudé aus Metz &c. fanden Stellungen am Berliner Collège; andre an den französischen Ritterakademien in Halle und Frankfurt a. O. Auch wurden an den Universitäten in Frankfurt a. O. und Königsberg Lehrstühle für die französische Sprache gegründet.

Von den Ärzten und Chirurgen, welche nach Brandenburg kamen und in Berlin oder in den Provinzialkolonien Stellungen erhielten, haben wir bereits Jacques de Gaultier von der Universität zu Montpellier erwähnt, der zum Hofmedikus ernannt wurde und auch für die Berliner Kolonie segensreich wirkte. Er war auch Mitglied des medizinischen Oberkollegiums, wie nach ihm Brazzy, Carita, Pascal und Molié. Auch Samuel Duclous ist noch besonders zu erwähnen, da er sich durch seine Fieberpulver einen großen Ruf erwarb. Dieselben wurden noch lange nach seinem Tode eine Einnahmequelle für das französische Waisenhaus und die École de Charité. Die Zahl der französischen Wundärzte wurde 1724 für Berlin auf acht und die der französischen Apotheker auf vier festgesetzt.

Nicht minder groß war die Zahl der eingewanderten Juristen. Dieselben wurden den verschiedenen Kolonien als Richter zugewiesen und erhielten beim französischen Obergericht und dem Revisionstribunal Stellungen. Andre wurden als Legationsräte zum diplomatischen Dienst herangezogen oder mit der Bearbeitung der französischen Prozeßordnung betraut. Besonders die Einwanderung der Orangeois führte viele bedeutende Juristen nach Berlin. Das Parlament von Orange war vollständig vorhanden, der Präsident d'Alençon, die Räte de Conventant, du Bois, d'Alençon (fils), de Béranger, Baron de Viole, de Saint-Laurens, die Rechtsanwälte ic. Marin de Weert, Pelet, de Ruat, Ougier, Serres, Bernard.

Das Bild, das wir von den verschiedenen Ständen und Berufsthätigkeiten der Réfugiés in gedrängter Weise vorgeführt haben, hat bei der Beschränktheit des dazu zu verwendenden Raumes noch manche Lücken aufzuweisen, wird aber immerhin die Überzeugung erweckt haben, daß dieselben nach den verschiedensten Richtungen hin einen großen Einfluß ausüben mußten. Mag derselbe auch vielfach überschätzt worden sein, gering ist er sicherlich nicht gewesen.

Man hat mehrfach behauptet, daß die Vorteile, welche die Réfugiés dem Lande gebracht, durch die für dieselben aufgewendeten Mittel hinlänglich bezahlt worden wären. Diese Behauptung erfordert für Kundige kaum eine Widerlegung, doch da die Zahl der Untundigen gewöhnlich größer ist als die der Kundigen, so möchte eine kurze Beleuchtung der dahin gehörigen Thatsachen nicht ganz unnötig sein. Derartige abschreckende Urteile über die Kolonie sind besonders zu Zeiten hoher patriotischer Erregung gehört worden; sie sind, soweit sie nicht aus trüben Quellen geflossen, meist aus einem überspannten patriotischen Gefühl hervorgegangen. Nun sind seit sehr langer Zeit die Réfugiés eben so gute Preußen wie jene Kritiker, und vielleicht noch bessere, da das in allen Familien stets wach erhaltene Gefühl der Dankbarkeit für die Wohlthaten, die ihre Vorfahren genossen haben, sie noch enger an das neue Vaterland und das Haus Hohenzollern gekettet hat.

Wir haben bereits gesehen, daß die Mittel zur ersten Ansiedelung der französischen Kolonie entnommen wurden aus dem Ertrage vieler Kollekten, aus den Darlehen der Réfugiés selbst, aus einer Selbstbesteuerung derjenigen von ihnen, die feste Gehälter und Pensionen erhielten, und nur zum Teil aus den Kriegsgesällen. Viele zur Ansiedelung und zur Begründung von Manufakturen hergegebene Summen waren ferner nur leihweise vorgeschossen worden und wurden zum größten Teil wieder erstattet. Man vergißt auch, daß die für die Manufakturen hergegebenen Summen eine stete Kontrolle der betreffenden Anlagen bedingten und keineswegs zum Nutzen des einzelnen Fabrikanten, sondern zum Zweck der Hebung der Landesindustrie, zum allgemeinen Staatswohl, auch nicht allein den Réfugiés, sondern auch vielen andern Kolonisten und Einheimischen verliehen wurden. Nicht nur damals, wo der Zustand des Landes es besonders erforderte, sondern auch in der Folge war die Regierung stets bestrebt, die Landesindustrie durch bedeutende Geldopfer zu heben. Nach einer Zusammenstellung des Kriegsrats Wöhner hat Friedrich der Große während seiner Regierung zur Anlegung und Unterstützung von Manufakturen, allein in den Kurmärktischen Städten, eine Summe von 2,481,905 Thln. ausgegeben, und außerdem noch zum Bau und zur Wiederherstellung von Gebäuden in den Kurmärktischen Städten 863,459 Thlr. angewiesen. Vielen Fabrikanten verlieh er Monopole, und zum Schutz der gewerblichen Anlagen erließ er vielfache Prohibitivgesetze gegen Einfuhr fremder Fabrikate. Friedrich Wilhelm I. ferner gab in einem Zeitraum von 6 Jahren allein 6,000,000 Thlr. für die Kolonisation von Lithauen aus und opferte bedeutende Summen für die Ansiedelung der Salzburger und anderer Kolonisten. Es ist daher eine ganz irrige Ansicht, daß die Réfugiés einseitig und zum Nachteil anderer in dieser Beziehung begünstigt wurden, nur der Umstand, daß sie nicht sogleich mit den übrigen Unterthanen verschmolzen wurden, mußte die Blicke mehr auf sie lenken.

Auf Grund des Potsdamer Ediktes und weiterer Verordnungen zahlte der Staat die Gehälter für die Civil- und Kirchenbeamten der Kolonie. Diese Gehälter waren wie die Gnadenpensionen in dem französischen Generaletat verzeichnet. Derselbe belief sich 1715 auf 35,864 Thlr. Im Jahre 1716 trennte der König den Kirchenetat, d. h. die Gehälter der Geistlichen, Kantoren und Lehrer, im Betrage von 15,000 Thln., von dem Civiletat, der damals 33,000 Thlr. betrug und die Ausgaben für die Räte, Richter, Ärzte, die Ausgaben für das Collège und die Gnadenpensionen enthielt. Sämtliche auf dem Etat befindliche Personen hatten seit 1712 auf Grund der folgenden Order den „sol pour livre“ zu zahlen, d. h. an die betreffende Kasse 7 Proz. ihres Gehaltes oder ihrer Pension zu entrichten. Zwei Prozent waren zu den ursprünglichen fünf Prozent als besondere Steuer zur Erhaltung der Beamten ic. zugelegt worden.

„Seine Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, haben auf der Directoren der Chambre du sol pour livre allerunterthänigste Vorstellung zur Conservation gedachter Chambre vor nöthig erachtet, nicht allein das 1707 ertheilte decretum allergnädigst zu confirmiren, sondern auch nachmahls ernstlich zu verordnen, daß hinführo ohn Unterschied alle und jede franz.

Refugierte männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von Höchstgedachter S. R. Maj. es sey aus was vor einem fond es immer wolle, besoldungen und pension ziehen, Sie mögen gleich noch würdlich in Diensten sehn, oder darin gewesen seyn, oder auch sonst Gnadengelder jährlich haben, den Sol pour Livre entrichten sollen, und muß niemand davon frey, wenn auch gleich ein oder ander vor anno 1685 als vor der Zeit der Revocation des Edictes von Nantes sich in denen Königl. Landen niedergelassen und etablirt hätte. S. R. Maj. befehlen demnach dero Geh. Kriegs-, Hoff-, Cammer- und Hoff Rätthen denen von Kraut, Matthias von Bercheim und von Stosch, wie nicht weniger allen andern dergl. Bedienten eine genaue Liste von denen Besoldungen und pensionen, die sie an franz. Refugierte etwa auszusahlen haben, zu versertigen, solche dem Trésorier der Chambre du Sol pour Livre Jassoy zu stellen, und von solchen besoldungen und pensionen von quartal zu quartal den gewöhnlichen sol pour Livre abzuziehen und solchen besagten Jassoy gegen Quittung auszusahlen, und damit von dem 1. Januar dieses Jahres an zu rechnen den anfang zu machen. Köln an der Spree II. April 1712

Friedrich  
v. Dohna."

Der neue König Friedrich Wilhelm I. bestätigte diese Verordnung unter dem 25. Januar 1717 mit der alleinigen Beschränkung, „daß alle subalterne Officierer incl. der Capitaine, welche keine Compagnie haben, den Sol pour livre zu entrichten nicht gehalten werden sollten.“ Im Jahre 1725 aber befreite der König alle kolonialisirten Offiziere von dieser Abgabe, indem er den ihm vorgelegten Etat besagter Kasse mit der Randbemerkung bestätigte: „Bonus, mais mes officiers ne payeront rien“.

Der französische Etat mußte im Laufe des vorigen Jahrhunderts freilich erhöht werden, da eine Aufbesserung aller Gehälter mit der Zeit notwendig geworden war. Im Jahre 1804 zahlte die General-Domänenkammer für die verschiedenen Verwaltungen der französischen Kolonien 55,000 Thlr.

## Kapitel 18.

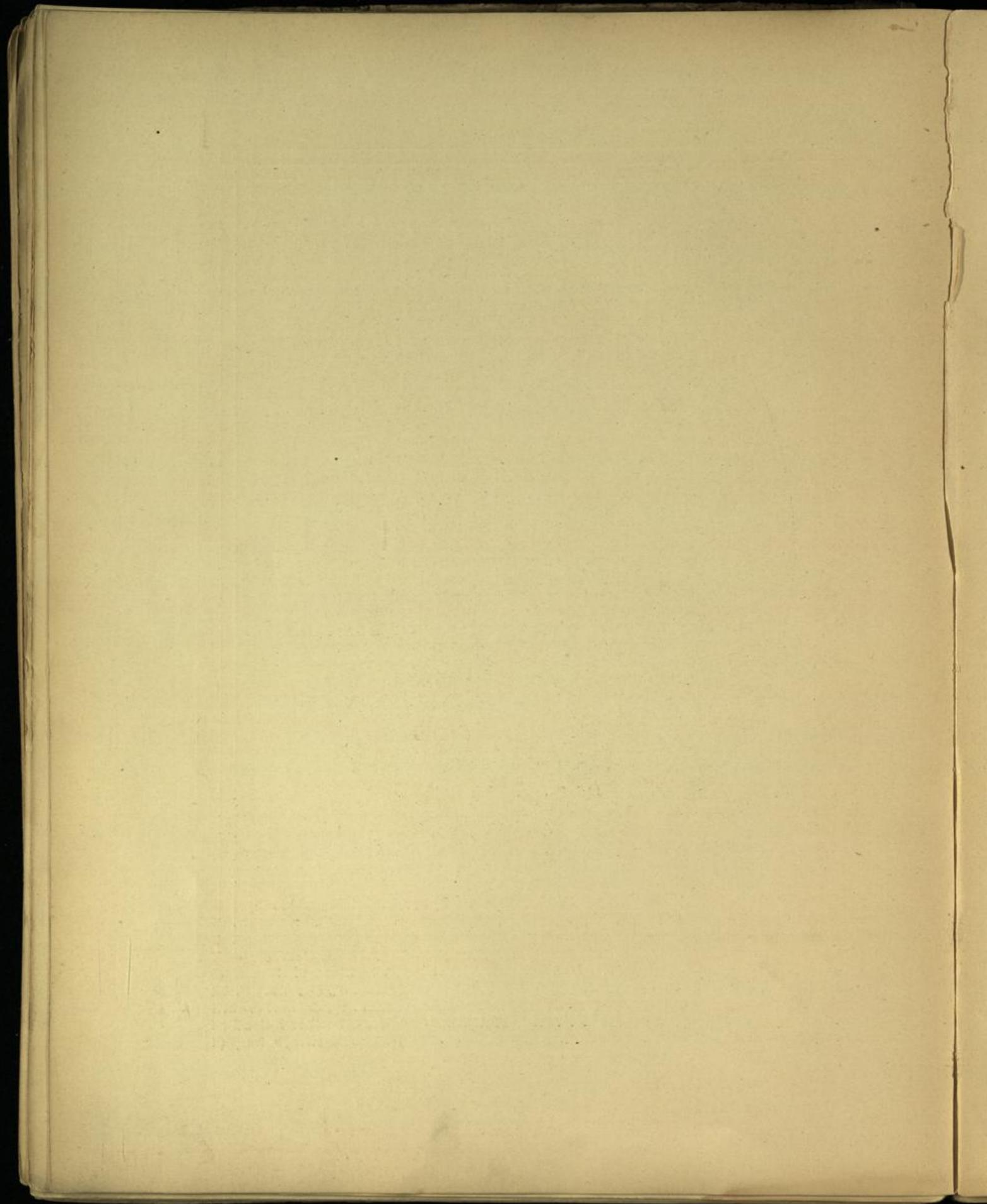
Die Vertretung der Réfugiés im Berliner Magistrat. — Ancillon zum Polizeidirektor ernannt. — Das Naturalisations-Edikt. — Der Tod Friedrichs I.

Die Städte Berlin und Kölln besaßen jede ihr besonderes Magistratskollegium, und der Friedrichswerder hatte seit 1669, die Dorotheenstadt seit 1690 ihre eignen Bürgermeister und Ratmänner erhalten. In der Dorotheenstadt war 1690 der Réfugié Rambonnet und von 1698 an Fournol Bürgermeister. Die Friedrichstadt hatte noch keinen besondern Stadtrat erhalten, ebensowenig die Berlinischen und Köllnischen Vorstädte. Im Jahre 1709 hielt es der König für angemessen die Magistrate der gesonderten Städte zu einem Magistrat zu vereinigen und verordnete am 17. Januar: „daß von nun an und hinführo in unsern hiesigen Residenzen, Berlin, Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt und allen Vorstädten nur Ein Stadtrath seyn, und daß derselbe die Administration aller vorbenannten unsern Residenzen, so hinführo sämmtlich den Namen von Berlin tragen sollen, unweigerlich über sich nehmen solle“. Dieser neue Magistrat bestand nunmehr aus vier Bürgermeistern, zwei Syndicis, einem Ökonomie-Direktor, einem Einnehmer, einem Kontrolleur und 10 Ratsherren. Alle Stellen waren von jährlicher Dauer und wurden durch königliche Ernennung besetzt. Gleichzeitig erhielt der französische Oberrichter Ancillon folgende Order: „Se. Königl. Majestät in Preußen unser gnädigster Herr befehlen dem französischen Ober Richter Ancillon hiermit in gnaden, so oft der neue combinirte Berlinische Magistrat verlanget, oder er auch selbst etwas bey demselben in Sachen der hiesigen französischen Refugiirten betreffend anzubringen hat, mit gedachtem Magistrat sich zusammenzuthun und das nöthige zu beobachten. Den 19. febr. 1709.“

Am 22. April 1709 wurde an Stelle des Oberrichters Ancillon der Assessor Duclos ernannt, welcher in Polizeisachen vom Magistrat stets hinzugezogen werden sollte. Es scheint aber diese Anordnung zu Anzutraglichkeiten geführt zu haben, da sich sowohl der Magistrat wie auch der genannte Duclos veranlaßt sahen, beim König vorstellig zu werden, worauf dann der Magistrat nachstehende Verfügung erhielt, durch welche Oberrichter Ancillon zum Polizei-Direktor der französischen Kolonie ernannt wurde:



König Friedrich Wilhelm I.



„Wir haben uns gehorsamt vortragen lassen, was Ihr wegen unsers Hoff- und Legations-Raths, auch französischer Ober-Richters Ancillon, und dessen Verrichtung bei dem Polizeywesen unterm 5. hujus allerunterthänigst berichtet und vorgeschlagen; Wie Wir nun Eure allerunterthänigste Remonstration allerdings erbehrlich finden, und dannenhero Euren Vorschlag in Gnaden approbiret; also haben Wir gedachten unserm Hoff- und Legations-Rath und französischer Ober-Richter Ancillon hiermit und krafft dieses zum Directoren der Policy in hiesigen Residentzien bey der französischen Nation allergnädigst confirmirt und befähiget, dergestalt, daß Er alle dabey vorkommende Sachen mit Euch überlegen und nach gemachten Schluß ins Werk richten; Ihn auch dahingegen für solche seine Bemühung jährlich Einhundert Thaler aus denen Rathhäußlichen Gefällen geteilet werden sollen, Wornach Ihr Euch gehorsamt zu achten, und nicht allein deshalb behörige Vernehmung zu thun, sondern auch der französischen Nation diese unsere Verordnung gebdrig zu intimiren und Sie von Unfertwegen dahin anzuweisen habt, daß Sie mehrbesagten Ancillon als einen von Uns confirmirten Policy directorem erkennen, und halten und ihm in Zuverstellung dessen, was Er solchen Amtes halber anordnen wirdt, gebührenden Respect und Gehorsam leisten sollen. Seyndt pp. Gegeben zu Köln an der Spree den 12. Martii 1710.“

Um den französischen Kolonien einen noch festeren Bestand zu geben, erließ auch Friedrich I. 1709 für sie das Naturalisationsedikt, das in der vierten Abteilung vollständig mitgeteilt ist. Dasselbe lobt die Treue und Erkenntlichkeit der Réfugiés gegen das königliche Haus, naturalisirt dieselben und setzt sie in allen Stücken den eingebornen Unterthanen gleich.

Friedrich I. starb am 25. februar 1713, tief betrauert von den französischen Kolonien, die ihm viel Dank schuldeten. Seine Regierungszeit war auch von der höchsten Bedeutung für die Entwicklung derselben gewesen. Die größeren Einwanderungen fanden ihren Abschluß, die meisten Kolonien wurden fest begründet und gelangten unter dem Schutze der für sie geschaffenen Institutionen zu einem gewissen Höhepunkt ihrer Entwicklung. Nur wenige Jahre hatte der große Kurfürst sich seiner Schöpfung erfreuen können; der Regierung seines Nachfolgers war die wichtige Aufgabe zugewallen die weltliche und kirchliche Organisation der Kolonie zu begründen, und diese schwierige Aufgabe war mit Hilfe treuer und tüchtiger Berater von ihm ganz in dem Sinne seines großen Vaters gelöst worden.

Am 3. Mai, dem Tage der feierlichen Beisetzung der königlichen Leiche, waren die Kanzeln und Gallerien der Kirchen schwarz bekleidet, und die Gemeinde hörte in Trauerkleidern die Predigt über Psalm 71 Vers 5 u. 6. In dem feierlichen Leichengefolge bildeten die Réfugiés die dritte Abteilung. Ein königlicher Stallmeister zu Pferde nebst einem Herold und drei adligen Marschällen der französischen Réfugiés eröffnete den Trauerzug derselben. Es folgten die Réfugiés und die Orangischen Civilbeamten, während die Orangischen Parlamentsräte in schwarzer Kleidung den Zug beschloffen.

## Kapitel 19.

Friedrich Wilhelm I. und die Kolonien. — Das Edikt von 1720. — Die Einteilung der Berliner Gemeinde in Parochien, Umgestaltung des Konsistoriums, Wahl der Geistlichen. — Die Berliner Prediger bis 1715. — Die Kapelle der Köpnick Vorstadt. — Die Kolonieminister. — Aufhebung des französischen Kommissariats und Einsetzung des französischen Ober-Direktoriums (Conseil Français).

In die Trauer um den hingeschiedenen Beschützer mischte sich die Besorgnis, der neue Herrscher werde der Kolonie nicht in gleichem Maße wie seine Vorgänger seine Huld zuwenden. Diese Erregung der Gemüter, die der strenge, sparsame, allem französischen Wesen abgeneigte Monarch unter den Kolonisten hervorrief, war nicht un begründet. In den ersten Jahren seiner Regierung hat er wenig gethan, um das Vertrauen derselben zu gewinnen; ja, mehrfache Verordnungen tragen geradezu den Stempel einer gewissen Abneigung und unterscheiden sich durch eine eigentümliche Schroffheit der Sprache unvorteilhaft von den früheren und auch von den späteren Verfügungen. Diese Verfügungen sowohl, wie auch die von ihm getroffenen Anordnungen, auf welche wir im Nachstehenden zurückkommen, lassen es unzweifelhaft erkennen, daß der König im Jahre 1715 die Absicht hatte, die Kolonie, unter Beseitigung der dahingehenden Vorrechte, wenigstens in weltlicher Beziehung, ganz mit seinen übrigen Unterthanen zu verschmelzen.

Besonders gering war seine Zuneigung für die ländlichen Kolonien. Wir haben gesehen, daß die häufigen Eingriffe der Amtshauptleute in die Rechte dieser Kolonisten ihnen vielfachen Grund zu berechtigten Klagen boten. Möglich, daß diese fortdauernden Klagen den König verstimmt; er sprach mehrfach seine Abneigung gegen die Vermehrung der ländlichen französischen Kolonisten aus, entzog den zahlreichen französischen Landleuten, die sich in Lithauen niederließen, den französischen Prediger und stellte sie unter das Deutsche reformierte Kirchendirektorium. Ja, seine Abneigung gegen dieselben wuchs noch mehr, als die militärischen Werbungen und die Befürchtungen der Landleute, der König wolle ihre Rechte nicht schützen, es fremden Emisären leicht machte, viele Uermärtsche Kolonisten, wie wir schon in einem früheren Kapitel mitgeteilt, zur Auswanderung zu bewegen. Das wollte der König nicht. Da weitere Auswanderungen zu befürchten waren, so war er nun bemüht, durch viele Verordnungen die Gemüter zu beruhigen. Das Berliner französische Konsistorium hatte bereits am 27. Juni 1718 dem König die Bitte vorgetragen, die von seinen Vorfahren erteilten Privilegien zu bestätigen und besonders diejenigen, die die Aufrechterhaltung der Disciplin betrafen. Der König erließ dann auch das schon erwähnte Edikt vom 29. Februar 1720, das sämtliche Privilegien bestätigte und dieselben auch auf alle diejenigen ausdehnte, die sich noch in seinen Staaten niederlassen würden. Dieses Edikt wurde allen Gesandten an den auswärtigen Höfen mitgeteilt, und der Resident im Haag erhielt den Befehl, einen Auszug desselben durch die holländischen Zeitungen bekannt zu machen. Die Direktoren, Richter und Prediger der einzelnen Kolonien wurden angewiesen, den Réfugiés die gnädigen Gesinnungen des Königs mitzuteilen und zu verkünden, daß derselbe beabsichtige, sie in allen ihren Rechten zu erhalten und zu schützen. Da er diesen Versprechungen auch die That folgen ließ, so kehrte bald das alte Vertrauen zurück, wengleich der Zustand der ländlichen Kolonien sich nicht sonderlich besserte. Ihnen gegenüber änderte der König seine Vorurteile nicht, wie noch eine Marginalbemerkung vom Jahre 1725 zeigt. Auf eine die Buchholzer Kolonie betreffende Eingabe schrieb er: „franzosen in den Städten, auf dem Lande daugen sie nichts“.

Auch in der Berliner Kolonie hatte die Schroffheit seiner Anordnungen dem König die Herzen entfremdet und zu ernstlichen Besorgnissen Anlaß gegeben. Besonders war es die Verordnung vom 15. Februar 1715, welche die Einrichtung von Parochien für die Berliner Gemeinde befahl und eine vollständige Umwandlung des Konsistoriums anordnete, welche die größte Aufregung hervorrief. Auf Befehl des Königs wurde später diese umfangreiche Verordnung gleichzeitig mit der darauf erfolgten Eingabe des Konsistoriums, mit den eingehenden Entgegnungen des betreffenden Referenten und der endgültigen Antwort des Königs durch den Druck veröffentlicht, und Mylius hat sie in seinem Corpus C. M. VI. p. 270 u. ebenfalls abgedruckt. Gerade dieses Schriftstück liefert den Beweis, daß es zu jener Zeit wirklich in der Absicht des Königs lag, die Kolonien einer Verschmelzung mit den Deutschen Gemeinden schnell entgegen zu führen. Die tief einschneidenden Anordnungen dieser Verfügung schienen dem Konsistorium mit der Disciplin unvereinbar, und es bemühte sich dieselben von der Gemeinde abzuwenden. Es wurden durch diese Verfügung zunächst die drei Parochien Werder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt geschaffen und jeder derselben drei Geistliche zuertheilt, von denen jedoch nur der älteste Geistliche jeder Parochie, falls er nicht Mitglied des Oberkonsistoriums war, Sitz und Stimme im Konsistorium haben sollte. Die Hospitalpredigerstelle und die Kapelle in der Köpnick Vorstadt sollten eingehen. Die Diakonen, denen allein die Armenpflege zugewiesen war, sollten, wie die Prediger, welche Mitglieder des Oberkonsistoriums waren, nur auf besondere Einladung zu den Sitzungen des Konsistoriums erscheinen. Die Anciens allein, deren Zahl der der Prediger gleich sein sollte, waren Mitglieder des Kirchenkonsistoriums und wurden mit Hinzuziehung sämtlicher Geistlichen und Diacres durch Stimmenmehrheit vom Konsistorium erwählt. Die königliche Antwort, welche an das französische Oberkonsistorium gerichtet ist, weist in höchst ungnädiger Weise die Einwendungen des französischen Konsistoriums zurück, befiehlt die strenge Beobachtung des gegebenen Befehls, betont aber die Aufrechterhaltung der Privilegien. Gleichzeitig fordert der König das französische Oberkonsistorium auf, ihm Vorschläge zu unterbreiten über einen Modus der Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde.

Da in der zweiten Abteilung bei den einzelnen Parochialkirchen die Namen der Prediger mitgeteilt werden, die an denselben seit Gründung der Parochien gewirkt haben, so möchte hier wohl der Ort sein, die Reihenfolge der Berliner Geistlichen seit Begründung der Gemeinde anzugeben. Es waren a) vor Aufhebung des Ediktes von Nantes: 1) David Fornerod 1672—1680; 2) Jacques Abbadie 1680—1715; 3) Gabriel Dartis 1684—1715; 4) François de Gaultier 1685, gest. 1705. b) Nach Aufhebung des Ediktes von Nantes: 5) David Ancillon 1686, gest. 1692; 6) François de Repey 1688, 1715 nach dem Werder, gest. 1724; 7) Jacques Lenfant 1689, 1715 nach dem Werder, gest. 1728; 8) Jean Charles 1689 gest. 1693; 9) François Bancelin (père) 1690 gest. 1703; 10) David Ancillon (fils), seit 1690 Adjunkt seines Vaters, 1692 Prediger, 1715 nach dem Werder, gest. 1723; 11) Henri Charles Bancelin (fils) 1693, gest. 1711; 12) François Fétilson 1693, gest. 1696; 13) Isaac

de Beaufobre 1695, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1738; 14) N. Serre 1697—1699; 15) Claude de Gaultier 1703, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1739; 16) Charles Petit 1704, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1716; 17) Jacob Brouzet 1705—1710; 18) Louis Roffelet 1705, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1723; 19) Pierre Vincent 1706, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1725; 20) Jean de Conventant 1709, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1716 in Maftricht; 21) Philippe Forneret 1711, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1736. Außer diesen fest angestellten Geistlichen finden sich noch mehrere Prediger ohne feste Anstellung (pasteurs extraordinaires): Etienne Chauvin, Professor am Collège, 1695, gest. 1725; N. Rouyer 1696, Barbeyrac 1699, Hofprediger Isaac Jacquelot 1703, gest. 1708, Olivier Favin 1706, Alphonse des Vignoles, gest. 1744. Im Jahre 1715 hatte somit die Berliner Gemeinde an den drei Parochien neun Geistliche; dazu kamen aber noch der Hospitalgeistliche und die an der Kapelle in der Köpnicer Vorstadt fungierenden Schweizer Geistlichen. Diese Kapelle, welche durch die erwähnte Verfügung vom Jahre 1715 zum Eingehen verurteilt war, wurde 1719 zu einer Parochialkirche erhoben und erhielt als Geistlichen Gaspard Chion, so daß 1719 die Berliner Kolonie 11 fest angestellte Prediger hatte.

Die Leitung der gesamten Angelegenheiten der französischen Kolonien war seit dem großen Kurfürsten in letzter Instanz in den Händen eines dazu ernannten Staatsministers, der in der Kolonie als „Chef de la Nation“ bezeichnet wurde. Diese Stellung hatten nach einander der Minister v. Grumbkow 1686, der Freiherr v. Spanheim 1689, der Graf v. Dohna und v. Dandermann 1690—1700, v. Brand, v. Bartholi 1704. Unter dem letzteren hatte, wie wir gesehen, zur besseren Leitung dieser umfassenden Angelegenheiten Friedrich I. im Jahre 1708 das französische Commissariat geschaffen. Da dem König Friedrich Wilhelm I. die Verschmelzung der Kolonie vorschwebte, so hob er 1715 das französische Commissariat auf und überwies die dahin gehörigen Sachen dem General-Kriegs-Commissariat. Die betreffende Order an die erstere Behörde lautet:

„Friedrich Wilhelm pp. Wir haben euch hiedurch beauftragt machen wollen, wes gestalt wir, alle und jede Kolonie-Sachen in soweit dieselbe das Contributions-, Accise-, Commerciens-, Manufactur- und Policy-Wesen angehen, zum General-Kriegs-Commissariat gezogen und desselben Direction und respicirung völlig untergeben haben. Hiedurch werden nun zwar Eure, bey dem bisherigen so genannten französischen Commissariat gehabte Verordnungen cessiren und wollen wir euch auch davon, somit entbunden und dispensirt haben, jedoch ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß, wenn Euer Bericht und Gutachten von gedachten unsern General-Commissariat künftlich über eine oder andere Sache erfordert werden mögte, Ihr beydes, jedesmal pflichtmäßig zu erstatten, nicht unterlassen sollet. Berlin, den 9. Januar 1715.“

Die Direction der französischen Kassen wurde durch Verfügung von demselben Tage dem Grafen v. Dohna übertragen und die Stelle eines Kolonienministers nicht wieder besetzt. Die durch diese Anordnungen hervorgerufene Verwirrung bei den oberen Behörden, die Erregung der Gemüter und die zunehmenden Auswanderungen veranlaßten jedoch den König, diese Verfügung 1718 wieder aufzuheben und unter dem Minister von Kamede ein neues Kollegium unter dem Namen: französisches Ober-Direktorium (Grand Directoire oder Conseil Français) zu errichten, dem nun von neuem die französischen Angelegenheiten übertragen wurden, das über das Wohl der Kolonien wachen, die Stellen besetzen, die Gnadengehälter austeilen und den Handel und die Manufacturen kräftig unterstützen sollte. Der König besetzte dies Kollegium aus diesem Grunde mit Mitgliedern aus den verschiedenen Ständen der Réfugiés, sowohl aus dem Militär- wie aus dem Civilstande. Zwei Stellen wurden mit Predigern und zwei andre mit Hof- und Kommerzien-Räten besetzt. Das an den Minister v. Kamede gerichtete Einsetzungsdekret dieser Behörde lautet:

„Friedrich Wilhelm, König in Preußen pp. Wir haben auf den von Euch jüngsthin gethanen allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst approbirt und gut gefunden ein französisches Conseil anzuordnen. Wie wir nun inhaltsdiesem untern Eueren Directorio noch 12 Assessores und Räte, als nämlich unsern Obristen von Forcade, die von Marconnay und Forestier, ingleichen unsere Hoff- und Legations-Räte de Beaumont, d'Ingenheim, du Han und Carges nebst den beyden Predigern Lenfant und Beausobre, auch unsere Hoff- und Commerciens-Räte Le Bachellé, Lejeune und Dalençon hierzu ernennet. Als habt Ihr diese unsere allergnädigste Willensmeinung sehgedachten von unsren ernannten Räten kund zu machen, wobei wir dem gleichgestalt gut finden, daß Eueren Vorschlag nach Ihr mit sehetwehnten Räten auf einen gewissen Tag in der Woche und so oft Ihr es nöthig erachtet, Euch versammelt, und alsdenn die eingelauffene französische Sachen dergestalt entscheidet und abthuet, wie es Unser Interesse und der nation bestes erfordert.“

Diesem nach sind wir allergnädigst zufrieden und authorisiren wir Euch und das Collegium hiedurch, daß Ihr die sich bey Euch angehende nothbedürftige Leute französischer nation kleine presens und Almosen aus denen Reliquaten von 10 bis 30 Thl. so bey der französischen Civil Casse sich finden von Zeit zu Zeit per Decretum so von Euch und dem Collegio unterschrieben, austheilen könnt: Zu welchem Ende wir das nöthige darüber untern 2ten dieses an unsren pp. Bachellé befohlen; Wir haben aber zu Euch das allergnädigste Vertrauen, daß Ihr darunter nach Eueren besten wissen und gewissen ohne Ansehen der Person verfahren, und die allemvermögenste der französischen nation denen andern vorziehen werdet.

Berlin, 4. Martii 1718

C. B. v. Creutz.“

Am 9. März erhielt diese neue Behörde eine umfangreiche Instruktion. Im folgenden Jahre wurde der

Minister Freiherr v. Cnypphausen zum Präsidenten des Ober-Direktoriums ernannt. Die Verfügung an denselben lautet:

„Friedrich Wilhelm, König in Preußen pp. Euch ist vorhin bekannt, daß wir das Aufnehmen und Wohlsein der in unsern Landen sich befindenden Französischen Flüchtlinge sonderlich zu Herzen nehmen, und haben wir es an nichts ermangeln lassen, das Unglück derjenigen welche Ihres Glaubens halber Ihr Vaterland und darinnen befindliches Vermögen verlassen müssen, mit Landesväterlicher Hülfe zu mildern. Es ist auch Unsere allergnädigste Willens Meinung, zumahlen da sich die Anzahl der Colonisten vermehret in dieser Unserer Gnade unausföhrlich vorzufahren; zu welchem Ende wir dann Sie insgesamt bey denen von Unsern Vorfahren Ihnen verliehenen Freyheiten und privilegien geschüzet, und nicht nur bey Ihren Etablissemment erhalten, sondern auch den Neu-Ankommenden hierzu hüßliche hand geleistet wissen.

Damit nun dieser heilsame Zweck in keinem Stük verfehlet werde, so haben wir über dem vermöge Unserer Verordnung unterm 4. Martii 1718 bestellten Französischen Rath und die darinnen vorkommende die Französische nation und Orangeois betreffende Angelegenheiten Euch das Directorium hiermit allergnädigst conferiren und auftragen wollen, welchem nach Ihr denn so oft Ihr es nöthig findet und der Sachen beschaffenheit es erfordert nebst sehgedachten Rath Euch zu versammeln und so dann diejenige memoralia, welche Uns von denen Refugyrten überreicht und zugeschildet werden, reiflich zu erwegen und darauff nur solche Resolution zu fassen, wie Ihr es diesen Unsern Französischen Unterthanen Nutzen und der Billigkeit gemäß, ertheilen werdet, da ferne Ihr es aber nöthig findet, daß diese Sachen uns vorhero vorgetragen werden müssen, so habt Ihr uns mit Euerm allerunterthänigsten Gutachten an die hand zu gehen; da alsdann Ihr dasjenige, was an uns gebracht worden, Es betreffe solches pensionen, Gnaden und andere Unserer Französischen Nation bestes und Aufnahmen concernirende Angelegenheiten, uns allergnädigst referiren und die Ausfertigung aus unserer Cantzley darauff, Unserer Intention nach verfügen, dasjenige aber was in das Gen. Kriegs-Commissariat und andere Collegia gehöret, dahin zuschildet, und so oft Ihr es nöthig findet bey selbigen nebst Unser Französischen Rath der supplicanten bestes zu befördern habt. Betreffend was die denen nothdürftigen Personen Französischer nation mitzuhelende kleine presens und Almosen von 10 bis 50 Thl., so bisher aus denen Reliquats der Französischen Civil-Casse gereicht werden, lassen wir es bey demjenigen lediglich bewenden, was wir dieserwegen den 4. Martii des abgewichenen 1718 Jahres in Gnaden verordnet. Schließlich habt Ihr dahin zu sehen, daß über der Vereinigung der Französischen Flüchtlinge und Orangeois Inhalts Unserer Verordnung vom 19. Martii 1718 gehalten und beyderselts vors künftige anders nicht als ein und dasselbe Corps angesehen werden möge. Wornach Ihr Euch denn werdet zu achten wissen. Berlin 2. Mai 1719.“

Nach dem Freiherrn v. Cnypphausen wurden 1730 v. Cocceji, 1738 v. Brand und nach diesem v. Dandellmann, 1770 Freiherr v. Dorville und 1771 v. Dörnberg Minister für die Französischen Angelegenheiten.

## Kapitel 20.

Gründung der Stettiner und der Potsdamer Kolonie. — Bau der Kirche in der Köpnicer Vorstadt, der Maison de Refuge, des Waisenhauses, des Hospitals, der Kirche in der Klosterstraße, des Predigerwitwenhauses und vieler Privathäuser. — Die Französischen Richter als Bürgermeister im Deutschen Magistrat. — Die Kleidung der Geistlichen. — Predigerwahl. — Kircheninspektion. — Deutsche Probepredigten der Kandidaten. — Urteil des Königs über die Réfugiés. — Huldbolle Gefinnung der Königin.

Wohl gegen seinen Willen, allein durch die Rücksichten auf das Staatswohl, war Friedrich Wilhelm I. in Bezug auf die Französischen Kolonien in die Bahnen seiner Vorfahren zurückgedrängt worden und war nun auch bestrebt dasjenige, was er zum Besten des Landes für richtig erkannt hatte, mit der ihm eignen Energie weiter zu führen, wengleich sich seine persönlichen Ansichten noch in mehrfachen Verfügungen und Äußerungen Luft machten. Er beließ es nicht allein bei der Einsetzung des Französischen Ober-Direktoriums und bestätigte 1720 sämtliche Privilegien; er faßte auch 1719 den Entschluß selbst eine große städtische Kolonie zu begründen. So entstanden 1721 die Stettiner und 1723 die Potsdamer Kolonie. Auch andre Kolonien der Provinzialstädte wurden von ihm bei ihren Kirchenbauten, in ihren Manufakturen und nach andern Richtungen hin kräftig unterstützt.

In Berlin war die 1719 zur Parochialkirche erhobene Kapelle in der Köpnicer Vorstadt (unsre jezige Luisenstädtische Kirche) so baufällig geworden, daß ein Neubau unaufschiebbar war. Sie wurde 1727 mit königlicher Unterstützung neu aufgebaut und am 21. März 1728 eingeweiht. Gleichzeitig fand ein Neubau der Maison de Refuge in der Friedrichsstadt statt, zu dem der König die Baumaterialien bewilligt hatte. Auf Anregung eines

früheren Mitgliedes der Berliner Gemeinde, des Leipziger Kaufmanns Gailhac und mit seiner thätigen Unterstützung hatte das Berliner Konsistorium die Begründung eines Kolonie-Waisenhauses in die Hand genommen. Der Baron von Dandelmann überwies das Grundstück, der König bewilligte gnädigst die Baumaterialien und gestattete eine Kollekte zum Zweck des Baues, der 1724 vollendet wurde. Am 16. Mai 1725 konnte die Anstalt mit acht Waisen eröffnet werden.

Auch der Neubau des Hospitals konnte nicht mehr aufgeschoben werden. Derselbe wurde mit königlicher Unterstützung in den Jahren 1732—1734 ausgeführt, und die gleichzeitig erbaute Hospitalkapelle am 14. Juni 1735 durch einen feierlichen Gottesdienst eingeweiht.

Ferner mußte die der französischen Gemeinde gehörige Hälfte des „langen Stalles“, die Werdersche Kirche, auf Anordnung des Königs erhöht werden. Da diese Kirche aber trotzdem für die Werdersche und Berliner Parochie unzureichend war, so beschloß man gleichzeitig dem Könige die Bitte zu unterbreiten, in dem Berliner Stadtviertel eine besondere Kirche erbauen zu dürfen. Der General de Forcade nahm sich dieser Sache mit großem Eifer an und erlangte die Genehmigung und Unterstützung des Königs. Das Konsistorium erwarb in der Klosterstraße die nötigen Grundstücke, und nach Vollendung des Baues fand am 11. August 1726 in Gegenwart des Königs die feierliche Einweihung der neuen Kirche statt. Als erste Geistliche der Berliner Parochie hatte der König die Prediger Naudé von der Friedrichstadt und de Beausobre von der Dorotheenstadt berufen.

Über alle diese Bauten findet sich Näheres in der zweiten Abteilung bei den einzelnen Kirchen und Instituten; hier muß jedoch ein anderer Bau noch näher besprochen werden. Am 4. Juni 1729 teilte der Deputierte des Oberkonsistoriums dem französischen Konsistorium mit, daß es des Königs Wille sei, ein Haus für die französischen Predigerwitwen zu bauen. Se. Majestät wolle das Baumaterial und noch 1600 Thlr. dazu geben und auch eine Kollekte gestatten. Das Konsistorium nahm das Anerbieten dankbar an und erwarb von dem Kammerherrn von Schweinichen in der Kochstraße unweit der Jerusalemer Kirche ein Grundstück (134 Qu.-Ruten à 2 Thlr.). Mit Hilfe des gelieferten Baumaterials und der 1600 Thlr. wurde das Haus erbaut; der Bau erforderte jedoch 2082 Thlr. Dieses Witwenhaus mit Garten wurde nun zum Besten der Witwenkasse für 225 Thlr. an den Oberst von Kalkstein vermietet, erhielt 1755 Servisfreiheit, aber schon 1753 wurde der vielen notwendigen Reparaturen wegen die Genehmigung zum Verkauf desselben nachgesucht. Der öffentliche Verkauf fand jedoch erst 1764 statt. Der Assessor Vignes kaufte dasselbe für 9150 Thlr. Von dieser Summe erhielt das Konsistorium für die gemachten Auslagen für die Armentasse 4150 Thlr., während 5000 Thlr. als Predigerwitwenfonds erhalten blieben. Dieses Kapital, das sich durch das Agio auf 5666 Thlr. 20 Sgr. vermehrt hatte, wurde 1836 der Kasse des königlichen Konsistoriums übergeben.

Der leidenschaftlichen Bauhätigkeit des Königs verdankt die französische Gemeinde zum großen Teil die genannten Bauten, doch wurden auch durch die fast gleichzeitige Ausführung derselben der Kirche große Lasten aufgebürdet. Es ist wohl selbstverständlich, daß der König auch die einzelnen Mitglieder der französischen Kolonie, sobald er bei ihnen Mittel vermutete, ganz in derselben Weise wie die Deutschen zum Bauen zwang. Einen Beweis dafür liefert schon die Kolonieliste des Jahres 1724, die 517 kolonistische Hausbesitzer, 168 allein in der Friedrichstadt, aufführt. Als Folge dieses Bauzwanges entstand unter vielen andern kolonistischen Privatbauten auch das jetzige, von Schinkel umgebaute Palais des Prinzen Albrecht, das der Baron von Vernezobre erbauen mußte.

Gleichzeitig mit der erwähnten Aufhebung des französischen Kommissariats im Jahre 1715 bestimmte der König, daß die französischen Richter der Kolonien mit dem Bürgermeistertitel und zwei Mitglieder der Kolonie, die der Deutschen Sprache am meisten kundig wären, als Ratsmänner in den Magistrat eintreten sollten. Die Verfügung an die Kommissarien der Churmark lautet:

„Friedrich Wilhelm pp. Wir fügen Euch hiedurch zu wissen, waasmaßen wir die resolution genommen, daß in allen Eurer Inspection anvertrauten Städten, woselbst französische Colonien befindlich, die franz. Richter jeden Orts, als Bürgermeister, und daneben noch ein oder zwey franzosen als Rathsänner in den Magistrat gesetzt werden sollen; und damit Unsere dieser wegen führende Willens Meinung unverzüglich zum effect gebracht werde, So habt Ihr, nach vorher gesogener Communication mit dem Magistrat jeden Orts, zu obigem Ende solche subjecta in vorschlag zu bringen, welche der teutschen Sprache am meisten kundig und bei der Colonie credit haben, auch daneben verträglich sindt, und werden wir auf euren deshalb einlangenden Bericht weitere verordnung ergehen lassen.

Berlin den 9. Jan. 1715

v. Grumbow.“

Der Berliner Magistrat erhielt gleichzeitig folgende Verfügung:

„Wir geben Euch hiermit in gnaden zu vernehmen, wasgestalt wir resolviret und gut befunden, daß zwei in unserer Residentz angesehenen franzosen, in den Magistrat hieselbst, als Rathsänner gesetzt und gleich denen übrigen Eures Mittels, allen

Nachhänflichen deliberationen beywohnen, Ihren Sitz und Stimme dabey nehmen und führen, und alle übrige von solcher function dependirende Verrichtungen, gleich den andern zu respiciren haben sollen p.

Es ergehet auch unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch, unß zu solchem Ende 2 taugliche subjecte, die der teutschen Sprache kundig und von der Einrichtung und zustand der hiesigen franckhöfischen etablissements zureichende information haben, allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, worauf wir alsdan unsere intention und Willens Meinung Euch weiter eröffnen werden, und entbleiben euch indessen pp. Berlin den 9. Jan. 1715."

Es ist hinlänglich bekannt, wie der praktische König es liebte, sich persönlich von allem selbst zu überzeugen, die Bauten und Handwerker zu kontrollieren, überhaupt sein Auge überall zu haben. Auf diese Weise lernte er, besonders in Berlin, die Kolonisten besser kennen und schätzen, was vielen thätigen Handwerkern mehrfach zu gute kam und ihnen Aufträge und Armeelieferungen eintrug. Aber auch Fälle, in denen er schnelle Justiz übte, wo ihm Trägheit oder unberechtigter Luxus entgegentrat, sind ja hinlänglich bekannt. Ich möchte hier einen solchen Fall, der einen Kolonisten betraf, mittheilen, da er eine seltsame Verfügung zur Folge hatte, aus der die Angelegenheit selbst ersichtlich ist. Dieselbe datirt vom 26. Mai 1751 und lautet:

„Sr. Königl. Maj. in Preußen pp. Unser allergnädigster Herr haben bey des pp. von Cnyphausen eine scharfe ordre gegeben, daß dem franckhöfischen Consistorio solle anbefohlen werden, daß kein franckhöfischer oder teutcher Candidatus Theologiae sollte mit einem Beszen und einem kurzen Mäntelchen gehen wie die Abbées in Frankreich, sondern selbige sollten sich ganz schwarz kleiden und ganz ehrbar einhergehen wie bey den rechten Teutschen Theologis der gebrauch wäre, sonder seidene Strümpfe und Danß Schuhe und gepuderte Perruquen als die Müllestechte. Sie haben aber wahrgenommen, daß ders ordre dennoch zuwider gelebet werde, und haben gestern einen Candidaten namens Varin in solcher Positur gefunden, dabero Sie denselben zu Hofe geboten, und ihn sogleich einen Hundsfutt gehelken. Weil nun also derselbe prostituiret, so soll derselbe hier im Lande keine vocation niemals als Prediger haben, sondern bloß als Schulmeister. Sie befehlen auch zugleich den wirtlichen Geh. Et. Minister von Cocceji und dem president Reichenbach hierdurch bemeldeten Candidat Varin, solches bekannt zu machen und ihm darneben zugleich einen strengen Verweiß zu geben, auch die verfügung zu machen, daß über obige ordre mit nachdruck gehalten werde."

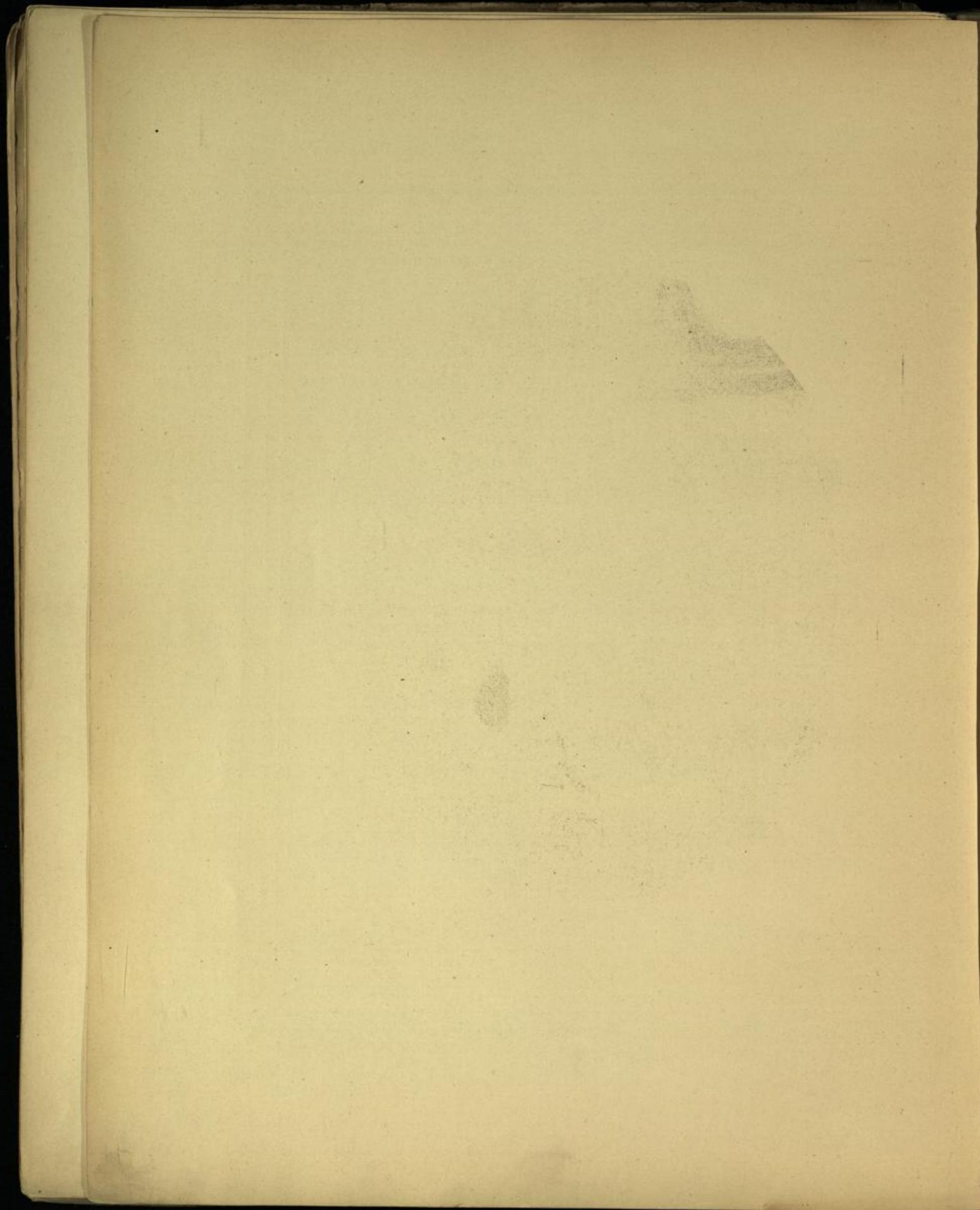
Am 12. Dezember 1757 erschien auch eine königliche Verordnung über die Kleidung der Geistlichen in den Kirchen: „Daß in denen franckhöfischen Kirchen die bißher üblich gewesene Bischöfliche Mäntel oder Priester-Röcke auch abgeschafft werden, und die franz. Prediger in ordentlichen Priestermänteln und Beszen, so wie es bey denen Teutschen Reformirten als Lutherschen Kirchen üblich ist, predigen und den öffentlichen Gottesdienst verrichten sollen." Friedrich der Große hob aber diese Anordnung wieder auf: „Ebenmäßig", heißt es in seiner Verfügung vom 3. Julii 1740, „soll dem franz. geistlichen Ministerio bekannt gemacht werden, daß jeden von ihnen frey stehen solle, die sonst unter sagt gewesenen Priester Röcke auff den Kanzeln, wenn es die Gemeine ihrer Kirche verlanget, wiederum wie vorhin zu gebrauchen."

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. wurde auch die Wahl der Prediger seitens der Gemeinde, die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten durch verschiedene Verordnungen geregelt und 1757 eine neue Kirchen-Inspektions-Ordnung festgestellt. Zu diesem Zwecke wurden fünf Inspektionskreise geschaffen: 1) zur Inspektion Berlin, die dem Konsistorialrat Prediger Isaac de Beaufobre übertragen wurde, gehörten, außer Berlin, die Gemeinden in Potsdam, Brandenburg, Bernau, Buchholz, Köpnick, Müncheberg, Frankfurt a. O., Cottbus, Neustadt a. D. und Stendal; 2) die Inspektion Stettin, unter dem Prediger de Mauclerc, umfaßte die Kirchen zu Stettin, Stargard, Schwedt, Angermünde, Prenzlau, Straßburg, Pöhlow, Gramzow, Battin, Bergholz, Parstein, Groß-Ziethen; 3) die Inspektion Magdeburg, unter Prediger Baratier in Halle, enthielt die Kirchen zu Magdeburg, Burg, Kalbe, Neuhaldenleben und Halle; 4) die Inspektion Halberstadt, unter Prediger Jordan in Magdeburg, betraf die Kirche in Halberstadt; 5) die Inspektion Cleve, unter Prediger de la Croix in Emmerich, umfaßte die Kirchen zu Minden, Wesel, Cleve, Emmerich. „Da die franckhöfische Kirche in Königsberg", heißt es in der Verordnung, „die einzige in Unserm Königreich Preußen ist, und die discipline nicht gestattet, daß einer ihrer Prediger das Inspektor-Amt seinem Collegen und dem Consistoire der genannten Kirche gegenüber austrichte, so bleibt jene Gemeinde speciell unter der Inspektion des franckhöfischen Ober-Konsistoriums, welches darüber zu wachen hat, daß dieselbe nach den Bestimmungen dieser Instruktion geleitet werde."

Als dem Könige die Kosten der ersten hiernach vorgenommenen Kirchenvisitation vorgelegt wurden, geriet er über die vermeintliche Höhe derselben in den höchsten Zorn und machte seiner Erregung durch folgende Randbemerkung Luft: „Die Franckosen haben den Teufel im Laib mit sportuliren. Mr. Chion hat wegen einer einzigen Kirche 72 Thlr. und dieser Mauclerc 62 Thlr. angefordert." Er befahl nun dem franckhöfischen Ober-Konsistorium eine Verfügung dahin zu erlassen, daß künftig die Kirchenvisitationen von den benachbarten Richtern und Predigern geschehen würden, wenn die Kirchenräte sich nicht mit 2 Thlr. täglich an Diäten und Fuhrlohn überhaupt begnügen würden. Der Prediger Chion, der als ältester Rat an Stelle des verstorbenen Predigers de Beaufobre zum Inspektor ernannt worden war, erhielt als solcher 1758 100 Thlr.



König Friedrich II.



Im Jahre 1737 hatte der König auch angeordnet, daß in den Berliner Kirchen der Reihe nach einmal in Deutscher Sprache gepredigt werden sollte. Auf die ihm darauf gemachten Vorstellungen verordnete er am 5. Januar 1738, „daß es zwar mit den Predigern in denen französischen Kirchen in Berlin bey der bisherigen Verfassung verbleiben, vor das künftige aber kein Candidatus zu einer französischen Prediger Stelle angenommen werden soll, bevor er nicht eine Probe-Predigt in Teutscher Sprache im Dohm zu Berlin gethan hat. Auch sollen die französischen Schulmeister zugleich des Teutschen mächtig seyn.“

Wenn es auch nicht durch vielfache den Kolonien erwiesene Günstbezeugungen bewiesen wurde, so zeigen es mehrfache königliche Randbemerkungen in den Akten, daß es den Réfugiés wohl gelungen war sich die Achtung des nicht leicht zu befriedigenden Königs zu erwerben. Als zum Beispiel ihm 1724 bei Besetzung einer Vakanz zwei Personen (Peguilhem und du Troffel) vorgeschlagen wurden, von denen er glaubte, daß es Deutsche wären, schrieb er auf den Rand der Vorlage: „Sonder Raisonniiren; sollen frantzosen nehmen, Seynd unter den frantzosen so Habile Leute wie unter den Teutschen.“

Mehr aber wie der König war die Königin Sophie Dorothea den Réfugiés geneigt; sie hat ihnen ihre Zuneigung bis zu ihrem Tode erhalten und ihre milden Gaben den wohlthätigen Stiftungen derselben zugewendet.

## Kapitel 21.

Friedrich der Große. — Frau v. Rocoules. — Du Han de Jandun. — Jordan. — Quintus Icilius, J. de Beausobre ic. — Urtheil Friedrichs des Großen über die Aufhebung des Ediktes von Nantes.

Friedrich der Große bestieg den Thron seines Vaters. Herr v. Bielsfeld, der die ersten Tage der neuen Regierung beschreibt, schließt mit den Worten: „Alles in allem mochte wohl der Tag der Thronbesteigung dieses weisen Monarchen für das Land ein Tag der Täuschungen (la journée des dupes) sein.“ Nun, für die Kolonie war es kein solcher. Der große König bewahrte derselben stets seine huldvollen Gesinnungen. War doch seine erste Jugend zunächst der Überwachung einer Dame aus der Kolonie, der Frau von Rocoules, anvertraut gewesen, welche bereits seinen Vater in seiner Kindheit gepflegt hatte. Ihr edler, fester Charakter und ihre treue Anhänglichkeit an das königliche Haus hatten ihr die Achtung und das Vertrauen des Königs in dem Maße gewonnen, daß er ihr auch die Überwachung seiner eignen Kinder anvertraute. Sie hatte noch die Freude, die Thronbesteigung Friedrichs zu erleben, der ihr stets mit unwandelbarer Anhänglichkeit zugethan war. Sie starb 1741 in einem Alter von 82 Jahren. Erman erzählt, daß die verwitwete Herzogin von Braunschweig ihm bei ihrem Aufenthalt in Berlin einst gesagt: „Könnte ich nicht anordnen, daß nach meinem Tode das Bild meiner lieben Rocoules einem ihrer Kolonie-Institute überwiesen und dort an einem Ehrenplatz aufgehängt würde? Sie hat uns so viel Ehre gemacht! Meine Kinder haben sie nicht gekannt und mich peinigt zuweilen der Gedanke, daß das Portrait meiner lieben Rocoules nach meinem Tode ein gleichgültiger Gegenstand werden könnte.“ Erman teilt darüber nichts weiter mit.

Auch Friedrichs erster wissenschaftlicher Unterricht war einem Réfugié, Du Han de Jandun, anvertraut. Friedrich Wilhelm hatte denselben, der 1715 den Sohn des Grafen v. Dohna als Informator in das Kriegslager begleitete, bei der Belagerung von Stralsund kennen gelernt und ihm seine Günst in solchem Maße zugewendet, daß er ihn zum Informator des Kronprinzen berief. Bis 1727 leitete Duhan die Ausbildung des Prinzen. Er erschloß ihm nicht nur die Schätze der französischen Litteratur, sondern verstand es besonders durch das Studium der Geschichte und Philosophie den Geist seines Zögling zu bilden und erwarb die Zuneigung und Liebe desselben in hohem Grade.

Als das Zerwürfniß des Prinzen mit seinem Vater eintrat, wurde Duhan nach Memel verbannt, trat aber später auf Friedrichs Verwendung in die Dienste des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Briefe Friedrichs an seinen früheren Lehrer überströmen von Dankbarkeit und Freundschaft. Am 2. Okt. 1736 schrieb er ihm unter anderm aus Rheinsberg: „Ich erinnere mich stets des herrlichen Zeugnisses, welches Alexander der Große seinem Lehrer gab, indem er erklärte, daß er ihm gewissermaßen mehr verpflichtet sei als seinem Vater. Ich weiß wohl, daß ich weit unter diesem großen Fürsten stehe, halte es aber meiner nicht unwürdig, ihm in seinen guten Eigenschaften nachzuahmen. Erlauben Sie mir also, lieber Duhan, Ihnen dasselbe zu sagen. Von meinem Vater habe ich nur das



Frau von Rocoules.

Leben, sind aber Geistesgaben nicht viel mehr wert? Dir dank ich alles, Herr, ich muß es wohl bekennen;

Wird je die Welt einst lobend meinen Namen nennen,

Dir dank ich, Duhan, Dir allein ic. . ."

Sehr viele seiner Briefe enthalten ähnliche Worte der Anerkennung und der dankbaren Liebe. Drei Tage nach seiner Thronbesteigung schrieb er ihm: „Mein Los hat sich geändert, lieber Freund. Ich erwarte Sie mit Ungeduld; lassen Sie mich nicht lange schmachten“. Friedrich ernannte ihn zum Geheimrat, und Duhan begleitete ihn 1741 in den Feldzug, wobei er wohl den Grund zu einem unheilbaren Übel legte. Am 28. Dezember 1745 hielt Friedrich unter dem Jubel des Volkes seinen Siegeszug in Berlin, und als am Abend die Stadt im Glanze der Illumination erstrahlte, fuhr der König nach der Adlerstraße 7, wo sein treuer Lehrer Duhan auf dem Sterbebette lag. In der Lobrede auf den Verstorbenen, die er in der Akademie vorlesen ließ, heißt es: „Der König entzog

sich dem Geräusch seines Triumphes, um ihn noch am Anfunftstage zu besuchen und den letzten Augenblicken des Herrn Duhau den Tribut der Dankbarkeit und Ehrfurcht zu zollen. . . . Niemals hatte der König einen eifrigeren und treueren Unterthan. Des Königs tiefe Trauer ist Duhans höchstes Lob." —

Es möchte hier vielleicht angethan sein, noch einiger anderer kolonistischer Freunde des großen Königs zu gedenken. Unter diesen nimmt Jordan die erste Stelle ein. Derselbe war zum geistlichen Stand bestimmt und erhielt, nach absolvirten Studien in Genf und Lausanne, 1726 eine Predigerstelle zu Pöglow in der Uckermark und dann 1727 in Prenzlau, wo er bis 1732 blieb. Nach dem Tode seiner Gattin legte er sein Amt nieder, um in Berlin ganz seinen Studien zu leben, machte dann eine Reise nach Frankreich, England und Holland und verlebte nach seiner Rückkehr einige Zeit als Hofmeister im Hause des Barons von Knyp-



hausen in Frankfurt a. M. Der Kronprinz berief ihn 1736 nach Rheinsberg und bald verband beide eine innige Freundschaft, die bis zu Jordans Tode währte. Nach seiner Thronbesteigung ernannte ihn Friedrich zum Geheimerat und zum Kurator sämtlicher Universitäten, und die Akademie der Wissenschaften wählte ihn 1744 zu ihrem Vicepräsidenten. Berlin verdankt ihm eine neue Polizei-Ordnung, das Arbeitshaus zur Bekämpfung der Bettelerei, die Ordnung des öffentlichen Fuhrwesens, die Einteilung der Stadt in Reviere, denen ein Revier-Kommissarius vorstand, und eine geordnete Straßenreinigung. Während des Krieges blieb Jordan in Berlin und mußte dem Könige fast täglich schreiben, um ihm über eine Menge von Dingen vertraulichen



Baron A. de la Motte Fouqué.



C. E. Jordan.

Bericht zu erstatten, doch ein unheilbares Leiden warf ihn auf das Krankenbett und bereitete ihm einen frühen Tod. Er starb in seinem fünfundvierzigsten Jahre am 24. Mai 1745. Der König besuchte täglich den schwerkranken Freund, nahm am Vorabend seines Todes Abschied von demselben, sorgte für die Hinterbliebenen und den Diener des

Verstorbenen und schrieb für die Akademie eine Gedächtnisrede über den hingeschiedenen Freund. „Als ich Ihnen jüngst schrieb“, schreibt Friedrich am 30. August 1745 an Frau v. Camas, „war ich ganz ruhig, und sah nicht, welches Unglück mich niederbeugen würde. Ich habe in weniger als drei Monaten meine beiden treuesten Freunde verloren; Männer, mit denen ich stets umgegangen bin, deren angenehme Gesellschaft und Biederkeit mir, bei der wahren Liebe, die ich für sie hegte, oft beigestanden hat, den Kummer zu besiegen und Krankheiten geduldig zu ertragen. Sie sehen wohl ein, wie schwer es einem so gefühlvollen Herzen, wie das meinige ist, fallen muß, den durch ihren Verlust mir verursachten Schmerz zu unterdrücken. Wenn ich nach Berlin zurückkomme, werde ich mich in meiner Heimat fremd und im eignen Hause verwaist finden. — Ich dachte mit Vergnügen an meine Rückkehr, jetzt fürchte ich Berlin, Charlottenburg, Potsdam, kurz alle die Orte, welche mich an die Freunde erinnern, die ich für immer verloren habe.“

Zu der späteren täglichen Gesellschaft des Königs gehörte auch der der Magdeburger Kolonie entstammende Oberst Guichard, den der König bei einer bekannten Veranstaltung in Quintus Jcilius umtaufte. Auch andre Kolonisten finden wir am Hofe des großen Königs, den General de Forcade, Oberst de Camas, La Motte-Fouqué, den Neuchâtelier de Réguelin, den Erzieher des Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelms II., die Prediger Achar, Moulines, den Friedrich adelte, Ancillon, den Prediger und langjährigen Sekretär der Akademie Formey und dessen Nachfolger Mérian. Vor allen aber hatte Friedrich als Kronprinz den alten Oberkonsistorialrat Isaac de Beausobre hochgeschätzt. „Wir haben einen der größten Männer in Deutschland verloren“, schreibt er 1738 an Voltaire, „nämlich Herrn v. Beausobre. Er war ein wir bereits im 10. Kapitel mitgeteilt. Am 18. Dezember 1770 schrieb er an d'Alembert: „Erlauben Sie mir über den Widerruf des Ediktes von Nantes anders zu denken als Sie; ich danke Ludwig XIV. sehr dafür und würde es seinem Entel sehr danken, wenn er es ebenso machte.“



Oberkonsistorialrat Isaac de Beausobre.

wackerer, biederer Mann, von großem, feingebildetem Geist, ein großer Redner, sehr bewandert in der Kirchengeschichte und Litteratur, ein unversöhnlicher Feind der Jesuiten, der beste Stilist in Berlin, ein Mann voller Feuer und Leben, welches selbst durch die 80 Jahre nicht erkaltete. Dieser Verlust ist mir um so empfindlicher, als er nicht ersetzt werden kann. Wir haben niemand, der Herrn v. Beausobre gleich käme. Männer von seinen Verdiensten sind selten, und wenn auch die Natur dergleichen keinen läßt, so gedeihen sie nicht alle zur Reife.“

Wie Friedrich über den Einfluß der eingewanderten Réfugiés dachte, haben

## Kapitel 22.

Bestätigung der Privilegien. — Die Akademie. — Die École de Charité. — Das Collège. — Das Prediger-Seminar. — Der neue Kirchhof vor dem Oranienburger Thor. — Verschiedene Gemeindebauten. — Ministres catéchistes. — Die französische Holzgesellschaft. — Stiftungen für verschämte Arme; Don Frédéric; Don La Salle; Don de Combles; Don Achar; Don Buyrette. — Der Kirchenzettel. — Die Jubelfeier in den Jahren 1772 und 1785. — Zustand der Kolonie.

Gleich nach seiner Thronbesteigung bestätigte Friedrich II. das französische Oberdirektorium und gab ihm auf Grund des früheren französischen Kommissariats eine bessere Verfassung und eine besondere Instruktion. Der Chef desselben war der jedesmalige Minister, dem die französischen Angelegenheiten unterstellt waren, die Mitglieder hatten das Prädikat Geheimeräte und die Expedition geschah in der geheimen Staats-Kanzlei.

Auch bestätigte der König durch das General-Patent vom 24. September 1740 sämtliche Privilegien der französischen Kolonien und fügte dieser Bestätigung die Versicherung seines steten Schutzes und Wohlwollens hinzu. In verschiedenen Kabinettsorders, deren Inhalt für die Kolonisten höchst ehrenvoll ist, erklärt der König, daß er mit der guten Ordnung, die in den französischen und Pfälzer Kolonien herrsche, zufrieden sei und nichts daran geändert wissen wolle. Als er die große Reform in der Justiz vornahm und den Codex Fridericianus einföhrete, behielten die Kolonien ihre alte Gerichtsbarkeit.

Der König hatte 1744 die Akademie der Wissenschaften und Künste erneuert, und für alle Klassen derselben wurden im Laufe der Zeit viele Kolonisten berufen. Jordan als Vicepräsident ist schon erwähnt; des Jariges wurde zum beständigen Sekretär ernannt. Ihm folgte 1748 Prediger Formey. Als Akademiker sind noch zu erwähnen Béguelin, Charles und Louis de Beausobre, Achar, d'Anières, Vitaubé.

Die Berliner Gemeinde besaß freilich, wie wir gesehen, ein Waisenhaus, doch fehlten ihr die Mittel, für diejenigen armen Kinder zu sorgen, deren noch lebende Eltern nicht imstande waren, dieselben zu erhalten und zu erziehen. Der Nothstand war in Berlin während der ersten Jahre der Regierung Friedrichs, in Folge der eingestellten Bauhätigkeit und des Krieges sehr groß, besonders in der Friedrichstadt. Da faßte man auf Anregung des Predigers d'Anières den Entschluß, eine Armenschule (École de Charité) zu gründen, die nicht nur der Jugend den zum späteren Fortkommen nötigen Elementarunterricht erteilen, sondern auch den Bedürftigsten von ihnen eine Stätte der Erziehung sein sollte. Mittels einer durch den hochverdienten Prediger d'Anières veranlaßten Subskription und durch Kirchenkollekten gelang es, die geplante Anstalt am 12. September 1747 mit 12 Kindern in der Jägerstraße zu eröffnen, während die eigentliche Schule etwa 100 Kinder aufnahm. Da die neue Schöpfung sich durch die Thätigkeit der erwählten Direktion und durch die Mildehätigkeit der Gemeindeglieder als lebensfähig erwies, so erteilte ihr Friedrich II. 1752 die königliche Bestätigung. Die weitere Entwicklung dieser Anstalt findet man in der zweiten Abteilung. Im Jahre 1765 wurde die Mädchenabteilung nach der Klosterstraße in das der Gemeinde gehörige Gebäude, neben der Kirche der Berliner Parochie, verlegt und das Gebäude in der Jägerstraße in den Jahren 1769—1774 vollständig umgebaut und bedeutend vergrößert. Der König hatte dazu gnädigst die Baumaterialien bewilligt.

Mit der École de Charité wurde 1779 auch eine Bildungsanstalt für Lehrer und Kantoren verbunden, die sogenannte Pépinière, die vom König einen jährlichen Zuschuß erhielt.

Das französische Gymnasium wurde durch die Huld des Königs und durch die Energie seines langjährigen Direktors, des Oberkonsistorialrates Erman, neu organisiert. Der König überwies demselben die Verjährungen der Adreßhäuser zu Berlin und Halle und erhöhte die Befoldungen der Lehrer, so daß nun der Studienplan erweitert werden konnte.

Auf Anregung desselben Oberkonsistorialrates d'Anières, der sich als Gründer der École de Charité ein unvergängliches Verdienst um die Gemeinde erworben hatte, wurde auch, um dem sich fühlbar machenden Mangel

französischer Geistlichen abzubelfen, ein theologisches Seminar gegründet und unter die thätige und umsichtige Leitung des Predigers Erman gestellt. Diese Anstalt wurde am 5. Juli 1770 mit drei Jöglingen eröffnet.

Auch eine Reihe von notwendigen Bauten gelangte mit Unterstützung des Königs zur Ausführung. Mehrere davon waren freilich durch den vom König ausgeführten Turmbau bei der friedrichstädtischen Kirche notwendig geworden. Zu diesem Zweck mußte zunächst der friedrichstädtische Kirchhof eingehen. Als Ersatz hierfür erhielt 1780 die Gemeinde den noch jetzt bestehenden Kirchhof vor dem Oranienburger Thor. Auf dem bisherigen friedrichstädtischen Kirchhof besaß aber die Gemeinde, außer der Armenbäckerei, noch mehrere andre zu Gemeindezwecken dienende Baulichkeiten. Als Ersatz für diese ließ der König auf dem Hospitalgrundstück ein Gebäude für die Bäckerei errichten und überließ dem Konsistorium die Räume des zu erbauenden Turmes. Da sich aber das zur Bäckerei errichtete Gebäude zu diesem Zweck nicht geeignet erwies, so wurde es zu einer Wohnung für den Hospitalgeistlichen umgebaut. Für die Bäckerei erwarb man ein Haus in der Mauerstraße 45, in dem dieselbe 1781 eingerichtet wurde. Gleichzeitig wurde auf dem Hospitalkirchhof, der bis zur Straße ging, zum Zwecke des Kinderhospitals das jetzt schon wieder durch einen stattlichen Neubau ersetzte Vorderhaus in der Friedrichstraße 129 auf königliche Kosten erbaut. Um eine würdige Umgebung der neuerbauten friedrichstädtischen Türme zu gewinnen, ließ Friedrich II. in den dieselben umgebenden Straßen viele Neubauten oder Umbauten vorhandener Gebäude vornehmen. Bei dieser Gelegenheit ließ er auch das französische Waisenhaus um ein Stockwerk erhöhen und ihm eine geschmackvolle facade geben. Im Jahre 1786 wurde ferner mit königlicher Unterstützung das französische Gerichts- und Konsistorialgebäude in der Niederlagstraße zum Teil neu erbaut.

Im engen Anschluß an die Gründung der École de Charité stand die 1784 für die Berliner Gemeinde geschaffene Stelle eines Katecheten (ministre catéchiste), dem die Aufgabe zufiel, den Kindern der Armen, besonders den Jöglingen der École de Charité und des Waisenhauses, den Religionsunterricht zu erteilen und für die Katechumenen wöchentlich einen catechetischen Gottesdienst zu halten. Diese Stelle bestand bis zum Jahre 1839 und wurde nacheinander verwaltet von: 1) Jean-Pierre Erman 1784—1785; 2) Daniel Fort 1785—1761, ging nach Königsberg; 3) Louis-Fréd. Ancillon 1761—1765, nach der Berliner Parochie; 4) Pierre-Chr.-fr. Reclam 1765—1774, nach der Friedrichstadt; 5) F.-G. Haudecorne 1775—1783, nach der Friedrichstadt; 6) Sam.-Henri Catel 1783—1799, dann Hospitalprediger; 7) Guil.-H.-François Reclam 1800—1812, ging nach der Luisenstadt; 8) Jean-Louis Saunier 1813—1815, nach der Berliner Parochie; 9) Paul-Emile Henry 1815—1826, nach der Friedrichstadt; 10) Auguste Fournier 1826—1827, nach der Berliner Parochie; 11) Edouard-Fréd. Tollin 1827, gestorben 1839.

Nicht nur bei der Gründung der École de Charité, sondern auch bei vielen andern Gelegenheiten bewährte sich der stets rege Wohlthätigkeitsinn der Gemeindeglieder und gab Anlaß zu mehreren schönen Stiftungen. In erster Linie gehört hierher die Gründung der französischen Holzgesellschaft. In einer Gesellschaft befreundeter Kolonisten wurden einst Gemeindeangelegenheiten besprochen. Man bedauerte, daß der Kirche, obwohl sie die Möglichkeit hätte, für das hilflose Alter, für Kranke, Waisen und bedürftige Kinder zu sorgen, immer noch Mittel fehlten, diejenigen hinreichend zu unterstützen, die noch nicht der Armenpflege verfallen wären, die Kraft und Lust hätten, sich zu helfen und doch nicht imstande wären, die Bedürfnisse des Lebens zu beschaffen. Man glaubte diesen Bedürftigen schon eine bedeutende Hilfe durch Gewährung des Brennmaterials erweisen zu können. Der Vorschlag fand Anklang, und die Gesellschaft beschloß diese Idee durchzuführen. Es waren die Herren Geheimerat Haindchel, der erste Direktor der Gesellschaft, der Prediger Sam. Bocquet, der erste Sekretär derselben, der Kaufmann und erste Schatzmeister Bouvier, der Assessor Bastide, der Prediger Saunier, der Konsistorialrat Ésaïe de Pajon de Moncets, der Kaufmann Barez, der Geheime Regierungsrat de Lanczolle. Die Gesellschaft wurde am 10. September 1776 vom König bestätigt. Die Stifter hatten selbst 110 Thlr. gespendet und erhielten durch Subskription weitere 408 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., so daß sie imstande waren, 133 Familien und einzelnen Personen, von denen 25 nicht der Gemeinde angehörten, das nötige Brennholz und das Geld zum Anfahren desselben zu gewähren. Diese erste Verteilung bestand aus 139 Viertelhaufen; doch schon im nächsten Winter 1777/78 gelangten für 878 Thlr. Holz zur Verteilung. Die Stiftung berücksichtigte freilich in erster Linie hilfsbedürftige Gemeindeglieder, wendete aber diese Wohlthat auch solchen Witwen und Frauen zu, die durch Verheiratung mit einem Deutschen aus der Gemeinde ausgeschieden waren. Diejenigen Subskribenten, welche jährlich 15 Mark beisteuern, erlangen dadurch das Recht, eine Familie oder Person für  $\frac{1}{8}$  Haufen Brennholz in Vorschlag zu bringen. Die Gesellschaft hatte ursprünglich den Grundsatz aufgestellt, kein Kapital anzusammeln; doch als 1782 der König ihr nach verschiedenen Gunstbezeugungen 6000 Thlr. zuwies mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Beschaffung von Brennholz für Arme verwendet werden sollten, da mußte dieser Grundsatz aufgegeben werden. Man traf 1783 mit dem Kon-

istorium ein Abkommen, daß dieses Kapital nie seinem Zweck entfremdet werden konnte, selbst wenn es bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft an das Konsistorium übergeben sollte; das Konsistorium sollte dagegen von der Gesellschaft eine Anweisung auf 15 Viertelhaufen Brennholz erhalten, über die das Diakonat mit Zustimmung der Gesellschaft entscheiden konnte. Im Jahre 1784 fügte der König noch 3500 Thlr. hinzu, von denen 500 Thlr. sogleich verteilt, 3000 Thlr. aber dem Kapital zugefügt werden sollten. Die Gesellschaft beschloß dieses Stammkapital nur durch Legate zu vermehren, und diesem Beschlusse nach hat sich dasselbe im Verlaufe der verfloßenen 108 Jahre (1884) bis auf 169,800 Mark vermehrt. Ferner bildete man von solchen Legaten, welche die Verschmelzung mit dem Stammkapital nicht verlangten oder eine solche geradezu verboten, ein Reservekapital für die laufenden Ausgaben. Dasselbe betrug 1884 16,145 Mark. Die Gesellschaft läßt jährlich einen gedruckten Bericht über ihre Thätigkeit erscheinen. Groß ist, wie bei allen Kolonie-Instituten, die Zahl der Wohlthäter, die das gedeihliche Wirken auch dieser Holzgesellschaft bis heute ermöglicht haben; doch wollen wir hier einzelne Namen nicht hervorheben, da ja alle Gaben in demselben Sinne und mit derselben Liebe für die Gemeinde gespendet wurden.

Noch weitere Stiftungen zu Gunsten besonders der verschämten Armen flossen der Gemeinde während der Regierung Friedrichs II. zu. An der Spitze der liebevollen Geber und Wohlthäter stand wieder der große König



Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Berliner französischen Gemeinde.

selbst, der kurz vor seinem Tode, 1785, im Jubeljahre der Kolonie, dieser 12,000 Thlr. schenkte, deren Zinsen jährlich an verschämte Arme zu verteilen sind. Ferner vermachten zu demselben Zweck Fräulein de la Salle 1773 10,000 Thlr. und die Witwe de Combles, geb. Mauru, 1000 Thlr. Die Witwe des Oberkonsistorialrates Ahard, geb. d'Horquelin, hinterließ zu gleicher Bestimmung ihre beiden Häuser an der Ecke der Markgrafen- und französischen Straße. J. L. Buyrette vermachte durch Testament vom Jahre 1785 ebenfalls 25,100 Thlr., deren Zinsen in Raten von 50 Thlrn. an verschämte Arme verteilt werden sollen, und zwar zu drei Vierteln an Mitglieder der französischen Gemeinde und zu einem Viertel an evangelische Deutsche. Die Stiftung soll besonders zur Aufhilfe solcher Familien dienen, die durch Krankheit und Unglücksfälle herabgekommen sind.

Es möchte vielleicht auch von Interesse sein, hier zu erwähnen, daß 1757 auf Antrag des Konsistorialrates Pellontier beschloßen wurde, wöchentlich einen Kirchenzettel zur Ankündigung der Predigten erscheinen zu lassen. Derselbe erscheint heute noch in derselben Weise.

Unter der Regierung des großen Königs feierte die Gemeinde auch mehrere Jubelfeste. Von hervorragender Wichtigkeit war zunächst 1772 das Fest des hundertjährigen Bestehens der Berliner französischen Gemeinde. Dasselbe wurde am 10. Juni durch einen feierlichen Gottesdienst in der Werderschen Kirche begangen, dem die regierende Königin und die verwitwete Königin von Schweden nebst den Prinzessinnen und Prinzen beiwohnten. Der Prediger Erman hielt die Festpredigt über Psalm 122 Vers 6—9. Derselbe hatte auch im Auftrag des Konsistoriums eine französische Festschrift unter dem Titel: Mémoire historique sur la fondation de l'église françoise de Berlin geschrieben, die auch in Deutscher Übersetzung erschien. Das französische Konsistorium hatte eine Gedenk-münze prägen lassen. Dieselbe, von Chodowiecki entworfen und von Abraham ausgeführt, zeigt auf ihrer Hauptseite die allegorische Darstellung der christlichen Liebe, welche dem Glauben einen Tempel anbietet, mit der Umschrift: Asile ouvert à la Foi par la Charité. Die Rückseite trägt folgende Inschrift: L'église françoise fondée à Berlin par le Grand Électeur célèbre son jubilé sous le règne de Frédéric le Grand, le 10 Juin 1772. Dem König wurde der Beschluß zu dieser Jubelfeier nebst dem Entwurf der Medaille unterbreitet. Hierauf erfolgte am 17. Febr. 1772 folgendes Schreiben:

„St. Majestät haben allergnädigst geruht, zu erkennen zu geben, das Höchst dieselben das bei dieser Gelegenheit von der Gemeinde beschlossene Vorhaben als einen Beweis der Treue und des Eifers der Eitel der ersten Flüchtlinge angesehen; mit dem Besügen: daß Sie darin zu gleicher Zeit, einen neuen Bewegungsgrund finden würden, der französischen Kolonie, auch in der Folge ebendenselben Schutz und ebendieselbe Gnade angedeihen zu lassen, von welcher Höchstdero großmüthiger Altvater derselben die Erstlinge genießen lassen. Wotin sie von den Thronfolgern desselben erhalten worden und deren Wirkungen Sie selbst dieser Kolonie bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben.“

Für den König war ausnahmsweise eine goldene Medaille geprägt worden. Mit Dank sandte er dieselbe zurück, damit sie zum Besten der Armen verkauft würde.

Die zweite Jubelfeier, am 29. Oktober 1785, zum Andenken an den Tag, an dem der große Kurfürst durch das Potsdamer Edikt den Vorfahren seine Staaten geöffnet und einen Zufluchtsort in denselben angeboten hatte, betraf nicht allein die Berliner Gemeinde, sondern sämtliche Kolonien und wurde auch von allen festlich begangen. Was war nicht in dem verfloffenen Jahrhundert alles geschehen! Das kleine Kurfürstentum Brandenburg war durch die Weisheit seiner Fürsten zu einem ansehnlichen, Ehrfurcht gebietenden Königreich herangewachsen, und die Réfugiés, wenngleich sie mit Pietät viele ihrer Eigentümlichkeiten zu erhalten bestrebt waren, hatten als treue Unterthanen auf allen Gebieten des Staates redlich mitgeholfen dies Ziel zu erreichen. Der Oberkonsistorialrat Erman und Prediger



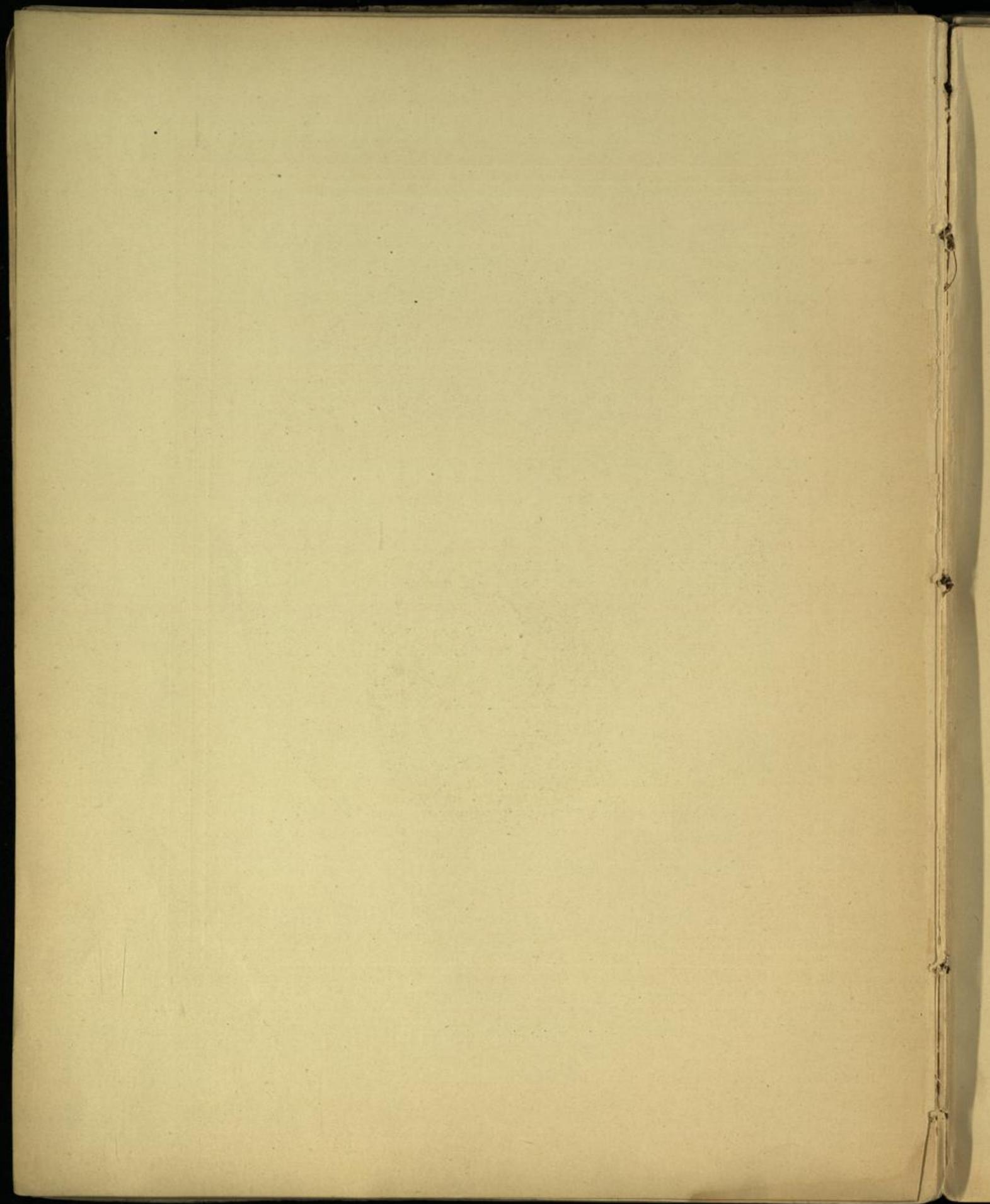
Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der französischen Kolonie.

Reclam, die Verfasser der bis zum neunten Bande geführten Geschichte der Kolonie (*Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés etc.*) wurden vom Konsistorium mit der Abfassung einer Festschrift in französischer und einer solchen in Deutscher Sprache betraut. Auch eine Jubelmedaille ließ das Konsistorium prägen. Die Vorderseite derselben zeigt die lorbeerbekränzte Büste des großen Kurfürsten, an deren Postament die verfolgte Religion kniet, während in der ferne Tempel und Wohnungen, durch die Flammen zerstört, zusammensürzen. Darunter lesen wir: *Les Réfugiés consolés dans leurs infortunes par le Grand Électeur, le 29 Octobre 1685.* Die andre Seite zeigt die am Altar der Vorsehung opfernde Religion und den vertrauensvoll auf das Bild des großen Friedrich blickenden Glauben. Darunter lesen wir: *Les Enfants des Réfugiés heureux sous Frédéric le Grand, le 29 Octobre 1785.*

Einige nicht lebensfähige Kolonien waren freilich bereits eingegangen, die meisten aber befanden sich unter Friedrich dem Großen in einem verhältnismäßig guten Zustande. Am meisten gilt dies freilich von der Berliner Kolonie, die außer der Hospitalkapelle fünf Kirchen und eine Anzahl segensreich wirkender Stiftungen und Institute besaß. Ihr Wohlstand hatte sich bedeutend gehoben, und in den Verwaltungszweigen und auf den verschiedenen Gebieten der Industrie, der Gärtnerei etc. hatten sich die Réfugiés auf der Höhe der gesteigerten Ansprüche erhalten. Das Nicolaische Werk: Beschreibung von Berlin etc., das am Schluß der Regierung Friedrichs II. erschien, gibt davon vollgültige Beweise.



König Friedrich Wilhelm II.



## Kapitel 25.

Friedrich Wilhelm II. — Bestätigung der Privilegien. — Die Schulen. — Feststellung der in den Règlemens pour la Compagnie du Consistoire etc. niedergelegten Kirchenverfassung der Berliner Gemeinde. — Der Neubau der Maison d'Orange.

Die Nachricht von dem Hinscheiden des großen Königs rief in der ganzen civilisirten Welt eine große Bestürzung hervor. Das Land war in Trauer, und es war selbstverständlich, daß dieselbe besonders in der französischen Kolonie eine tiefe und aufrichtige war. Die Regierung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelms II. war für die Berliner Kolonie eine Zeit ruhiger Weiterentwicklung; andre Kolonien gingen freilich ihrer Auflösung entgegen. Der neue König erhielt derselben seine Gunst in derselben Weise wie seine Vorfahren und bestätigte die Privilegien derselben durch die in der vierten Abteilung mitgetheilte Kabinettsorder vom 18. November 1787, die auf seine Anordnung in den Kirchen verlesen wurde.

Der König zeigte sich der Kolonie stets wohlwollend. So spendete er der französischen Holzgesellschaft der zahlenden Schüler einem Herrn George für eigne Rechnung überlassen wurden. jährlich 500 Thlr., eine Gabe, die sein Sohn, der König Friedrich Wilhelm III., weiter fortsetzte, wie er der Gesellschaft am 3. Dezember 1797 durch ein gnädiges Handschreiben mittheilte.

Die öffentlichen Elementarschulen der Gemeinde, für die immer nur geringe Mittel vorhanden waren, haben stets ein wechselvolles Dasein geführt. So wurde die Schule der Berliner Parochie damals aufgehoben und die früher nach dem Friedrichstädtischen Turm verlegte öffentliche Schule der École de Charité in der Weise getrennt, daß die Armenthschüler wieder nach der Anstalt zurückverlegt und die übrigen Klassen für nötig erachtet wurde, die sich im Laufe der Zeit aus der Praxis heraus entwickelt hatten. Alle diese Bestimmungen und Verordnungen waren in den Akten und Protokollen vorhanden, in ihrer Gesamtheit aber wohl nur einzelnen Personen bekannt; die Gewohnheit allein, das allmähliche Hineinwachsen der Beteiligten in die Anwendung derselben vererbte sich weiter. Dabei konnten Ungenauigkeiten und Streitigkeiten nicht ausbleiben, und der Wunsch nach einer gedruckten Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen machte sich nicht nur im Konsistorium, sondern fast noch mehr bei den vorgesetzten Behörden geltend, so daß schon 1778 auf einen dringenden Befehl des Königs das französische Konsistorium eine Kommission eingesetzt und mit den Vorarbeiten in dieser Angelegenheit betraut hatte. Diese Kommission hatte ihre Arbeit nach fünf Jahren so weit gefördert, daß ihre vom französischen Konsistorium geprüfte Vorlage am 18. August 1783 den in der Werderschen Kirche versammelten Familienhäuptern vorgelegt werden konnte. Bei der Wichtigkeit der Sache und der großen Ausdehnung, welche die Arbeit angenommen hatte, war es nicht zu ver-



Oberkonsistorialrath Erman.

Die wichtigste Begebenheit jener Zeit war für die Berliner Gemeinde die endgültige Feststellung ihrer Kirchenverfassung, wodurch ein dringendes Bedürfnis befriedigt wurde. Im Verlauf eines Jahrhunderts waren für die Verwaltung der Kirche, die Wahl der Geistlichen, Anciens und Diakonen, die Verwaltung der Gelder und der einzelnen Institute von den vorgesetzten Behörden sehr viele Verfügungen und Anordnungen erfolgt; es fehlte jedoch eine übersichtliche Zusammenstellung derselben, während andererseits eine Reihe neuer Festsetzungen

wundern, daß die Versammlung der Familienhäupter nicht sogleich darüber schlüssig werden konnte und es für geboten hielt, 30 Personen aus ihrer Mitte zur Prüfung der Vorlage zu wählen. Drei Jahre später, am 5. September 1786, stattete diese Kommission einer neuen Versammlung von Gemeindegliedern ihren Bericht ab, hielt es jedoch für geboten nochmals eine Kommission aus neun Familienhäuptern und neun Mitgliedern des Konsistoriums zu erwählen, um über alle noch streitigen Punkte mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen zu entscheiden. Die Arbeit dieser gemischten Kommission währte wieder vier Jahre. Die derartig festgestellte Verfassung wurde nun am 7. März 1791 einer neuen Versammlung der Familienhäupter vorgelegt und von derselben endgültig angenommen. So war endlich nach 13 Jahren eine bis in alle Einzelheiten durchdachte Kirchenverfassung hergestellt. Auf Gemeindebeschluß wurde dieselbe unter dem Titel: *Règlement pour la Compagnie du Consistoire de l'Église françoise de Berlin* dem Druck übergeben und bildete einen stattlichen Band von 622 Seiten. Das Werk zerfällt in vier Abschnitte. Der erste derselben, 44 Kapitel umfassend, behandelt die Generalversammlung (*assemblée générale* oder *Compagnie du Consistoire* oder auch kurz *Compagnie* und jetzt französisches Konsistorium genannt), eine Körperschaft, die durch die Vereinigung des eigentlichen Konsistoriums mit dem Diakonat gebildet ist. Zu ihrem Ressort gehören: die Ernennung der Anciens und Anciens-Diacres, der Mitglieder der Kommissionen, der Kirchenbeamten, die Verwaltung des Kirchenvermögens und alle Geldbewilligungen, die nicht dem Diakonat oder besonderen Kommissionen überwiesen sind. Sie hat überhaupt die Vertretung und die allgemeine Leitung der Gemeinde und bereitet alle Angelegenheiten vor, zu deren Ausführung die Zustimmung der vorgesetzten Behörden oder der Gemeinde erforderlich ist. Das Diakonat hat die Verwaltung der Armenpflege, und dem (Mittwochs-) Konsistorium ist das geistliche Wohl der Gemeinde, die Ordnung der Gottesdienste *ic.*, sowie die Überwachung der Aufrechterhaltung der Disciplin anvertraut. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten dieser 44 Kapitel näher einzugehen, es soll nur in aller Kürze der Inhalt dieser damals festgesetzten Kirchenordnung, die im Laufe der Zeit in manchen Punkten bereits geändert oder gegenstandslos geworden ist, angegeben werden. Der erste Abschnitt enthält eine genaue Geschäftsordnung für die Sitzungen, die wichtigen Kapitel über die Wahl der Prediger, der Anciens und Anciens-Diacres, die öffentliche Rechnungslegung, die Änderung der Reglements und das mit andern Kirchen abgeschlossene Konkordat. Der zweite Abschnitt der Reglements behandelt die Aufgaben des (Mittwochs-) Konsistoriums, der dritte das Diakonat und der vierte die Einrichtung und die Befugnisse der einzelnen Kommissionen.

Im Jahr 1792 wurde durch die Gnade des Königs Friedrich Wilhelms II. das bereits baufällig gewordene Stiftsgebäude der *Maison d'Orange* in der Dorotheenstraße größer und bequemer aufgebaut.

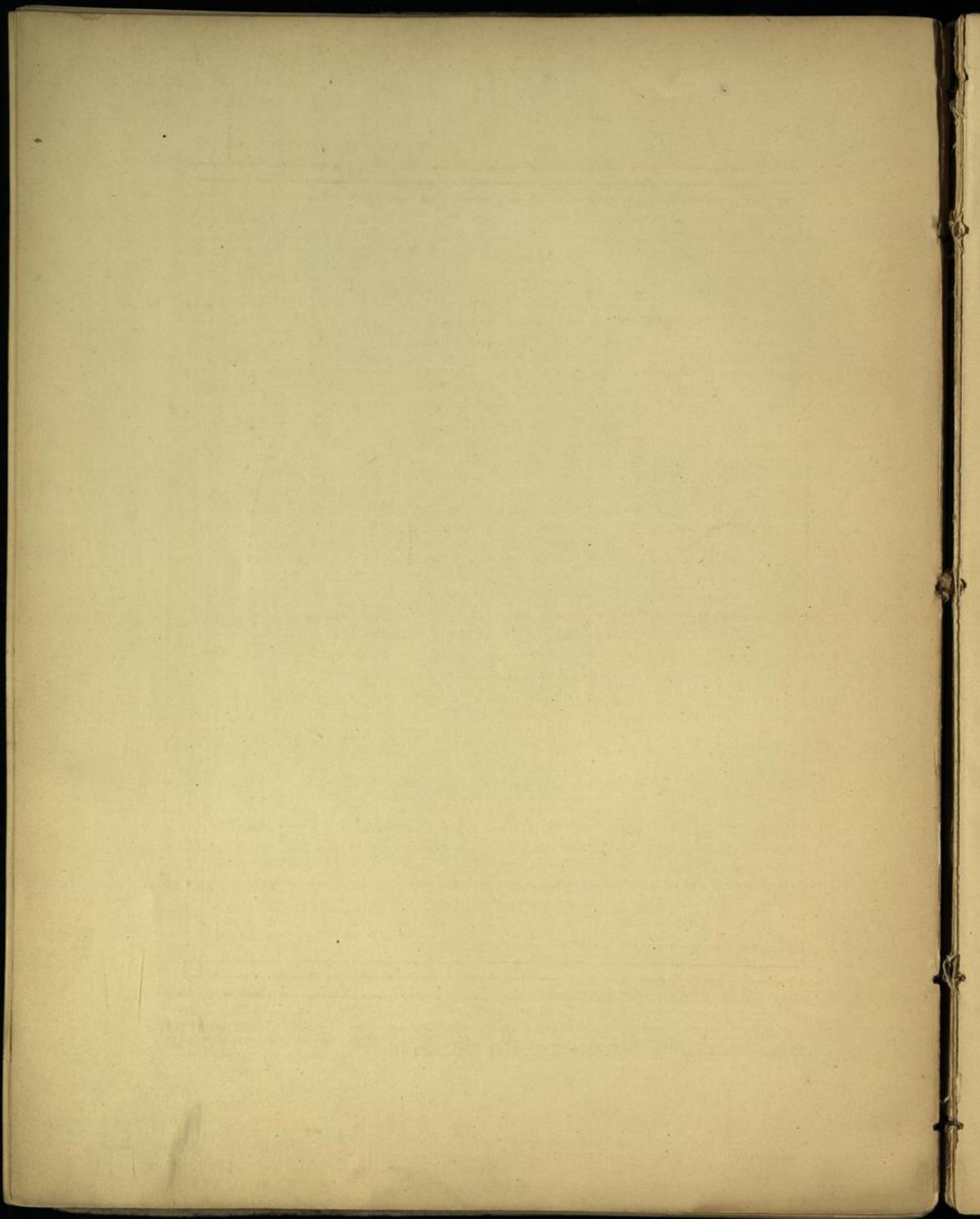
## Kapitel 24.

Die Kolonie im Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms III. — Rückkehr des Königspaares nach Berlin. — Die Königin Luise und Prediger Erman. — Die Reorganisation der Behörden. — Die Aufhebung der oberen Kolonialbehörden.

Wichtiger war die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. für die französischen Kolonien, wie für das Land überhaupt. Es traten die schweren Schicksalsschläge ein, die den Preussischen Staat in seinen Grundfesten erschütterten und in ihren Folgen die Kolonisten härter trafen als die übrigen Bewohner des Landes, mit denen sie in treuer Unterthanenpflicht die Trübsal der unseligen Zeit teilten; denn die nun folgende Reorganisation des Staates beraubte sie ihrer wichtigsten Privilegien, die mit den neuen Einrichtungen nicht mehr bestehen konnten. Seit langer Zeit schon waren sie, trotz pietätvollen Festhaltens äußerer Formen, eng mit der neuen Heimat verwachsen; sie war ihnen lieb und wert geworden. Als Napoléon I. 1806 das Verbannungsdekret aufhob, machten nur Vereinzelte, durch besondere Umstände bewogen, davon Gebrauch. Stets mit dankbarer Liebe dem preussischen Fürstenhause zugethan, teilten sie mit ihm sowohl den Kummer jener trüben Jahre, wie die Freude über die besseren Tage, die diesen folgten. Das beweisen alle Kundgebungen jener Zeit.



König Friedrich Wilhelm III.



Am 25. Dezember 1809 kehrte das Königspaar nach Berlin zurück und wurde von den Behörden und den freudig erregten Bewohnern der Residenz in der feierlichsten Weise empfangen. Daß auch die Kolonie an dieser allgemeinen Freude den lebhaftesten Anteil nahm, ist bei der Stellung, die dieselbe stets zum Herrscherhause eingenommen hat, wohl selbstverständlich. Die Prediger Saunier und Molière wurden als Deputierte des Konfistoriums von dem König und der Königin huldreich empfangen. Wie die Vossische Zeitung vom 28. und 30. Dezember 1809 mitteilt, hatte man bereits am Schlusse des Jahres 1808 durch eine Kollekte die Mittel gewonnen, auch den Insassen des französischen Hospitals und der andern Kolonie-Institute, sowie den Kindern des Waisenhauses und der École de Charité einen freudentag durch eine festliche Speisung zu bereiten. Das Königspaar, das am 25. Dezember der Predigt des Propstes Ribbeck in der Nikolaikirche beigewohnt hatte, besuchte am 26. Dezember die französische Werdersche Kirche, um die Rede des Predigers Ancillon zu hören. Derselbe wurde im Juli des folgenden Jahres zum Erzieher des Kronprinzen und zugleich zum Staatsrat ernannt. Wenige Wochen darauf fand im königlichen Schlosse das Ordensfest statt. Als Napoléon in Berlin war, hatte einst der Oberkonfistorialrat Erman eine Audienz bei demselben. Der französische Kaiser sprach bei dieser Gelegenheit verschiedene Anklagen gegen die Königin Luise aus; aber auf alles, was derselbe gegen die hohe Frau sagte, hatte der beherzte greise Geistliche nur die eine Antwort: „Das ist nicht wahr, Sire!“ So den gewaltigen Fürsten unter den Augen seiner Umgebung der Unwahrheit zeugend, erwartete Erman, mehr aber noch seine in Todesangst versetzte Familie, er werde dieses Wort, wie es Napoléon gewiß lange nicht gehört hatte, mindestens mit seiner Freiheit büßen müssen. Doch der Kaiser, ohne Zweifel von der Ehrwürdigkeit des kühnen Greises betroffen, ließ es zum Erstaunen aller ungeahndet. An jenem Ordensfeste des Jahres 1810 erhob sich die Königin, als sie den mit einem höheren Orden geschmückten Greis erblickte, von der Tafel, trat mit dem Glase in der Hand auf Erman zu und sprach mit ihm anklingend: „Ich kann mir die Genugthuung nicht versagen, mit dem Ritter auf sein Wohl anzustoßen, der, als alles schwieg, den Mut hatte, seine letzte Lanze für die Ehre seiner Königin zu brechen“. Im weiteren Gespräche erinnerte sie daran, wie Erman vor fünf Jahren sein fünfzigjähriges Prediger-Jubiläum gefeiert, und wie sie mit dem Könige ihm dabei Glück gewünscht habe, Glück und längeres Leben. „Gott hat unsern Wunsch erfüllt“, fügte sie hinzu, „und Sie am Leben erhalten, damit doch wenigstens Einer da sei, der es wage, dem großen Feinde die Wahrheit zu sagen“.

Es fand nun die vollständige Reorganisation der Staats- und Kommunal-Behörden statt, welche die Sonderstellung der französischen Kolonien nicht unberührt lassen konnte. Die Königsberger Gemeinde hatte bereits 1808 bei dem dort anwesenden Könige Schritte gethan, um den erwarteten Schlag abzuwenden, und auch das Berliner Konfistorium zu einem Vorgehen in dieser Angelegenheit aufgefordert. Das letztere verstärkte sich daher durch 30 Familienhäupter und unterbreitete dem König am 25. Januar 1809 eine ausführliche Denkschrift, die durch den Königsberger Kolonie-Richter dem Könige überreicht wurde. Darauf ging dem Konfistorium folgender Bescheid zu:

„Se. Majestät von Preußen ehren das Vertrauen der französischen Kolonie und haben in ihrer Vorstellung vom 25. v. M. gern die richtige Ansicht gefunden, daß die neue Befehlgebung der Verwaltung mehr Freiheit, allen Kräften größere Wirkungskreise, dem Gemeinwohl mehr Leben und allen Bürgern mehr Brüderlichkeit zu gewähren beabsichtige. Ganz in diesem Geiste zum Besten des Staats, der Städte und der Bürger, haben Se. Majestät auch die neue Städteordnung gegeben. Sie haben dabei Allerhöchst selbst von ihren Rechten viele dem Gemeinwohl mit Freuden aufgeopfert und müssen und werden daher diesem alle individuellen Rücksichten unterordnen. Kein wahrer Bürger des Staats wird ferner auf Rechte bestehen, die dem Ganzen schaden oder nicht in dasselbe passen, er wird sie gegen die Theilnahme am Ganzen gern zum Opfer bringen. Das Familienband der französischen Kolonie, die Specialverhältnisse ihrer Kirche, ihre milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, werden davon keine Störungen zu besorgen haben. Se. königliche Majestät sind im voraus überzeugt, daß diese löblichen Einrichtungen in der Ausführung der Städteordnung selbst ihren besonderen Schutz finden werden, und haben deshalb das Nöthige den Verwaltungsbehörden empfohlen.

Königsberg, den 18. febr. 1809.

Friedrich Wilhelm“.

An demselben Tage erließ der König wegen Schonung der Verhältnisse der französischen Kolonie an die Minister Beyme und Graf zu Dohna nachstehenden Kabinettsbefehl:

„Bei Meinem festen Willen, die neue Städteordnung in ihrem ganzen Umfange durchzuführen, werden insbesondere die französischen Kolonien in ihrer Verfassung einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, damit genau bestimmt und ausgesprochen werde, was von dieser Verfassung mit jener Ordnung und sonst nicht mehr bestehen, und was dagegen aufrecht erhalten werden könne. Das letztere scheinen Mir besonders die speziellen Verhältnisse ihrer Kirche, milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, als sehr löbliche Einrichtungen, zu verdienen. Ich trage Euch auf, Mir die näheren Bestimmungen bald in Vorschlag zu bringen, und theile Euch abschriftlich mit, was ich der französischen Kolonie in Berlin und hier auf ihre anliegende Vorstellung zur vorläufigen Antwort gegeben habe. Ich etc.

Königsberg, den 18. febr. 1809.

Friedrich Wilhelm“.

Das französische Konfistorium in Berlin beruhigte sich dabei nicht, sondern kam wiederholt bittweise beim König ein, da inzwischen Visitationen der Schulen und Institute von der Regierung vorgenommen waren. Der

König fand sich dadurch veranlaßt, das Gesamtministerium aufzufordern, ihm über die rechtlichen Verhältnisse der französischen Kolonien einen Bericht zu erstatten, nach dessen Eingang er am 30. Oktober 1809 die in der vierten Abteilung vollständig mitgeteilte Verfügung erließ, worin er seine feste Ansicht aussprach, daß die Kolonien sich seinen Organisations-Ordnungen vom 16. und 26. Dezember 1808 zu unterwerfen hätten. Zugleich wies er das Staatsministerium an, seinen Bescheid der französischen Kolonie mitzuteilen, solchen öffentlich durch die Befehlssammlung bekannt zu machen und nunmehr mit Nachdruck, jedoch mit möglichster Schonung der Verhältnisse der Kolonie, zur Ausführung zu schreiten.

So wurden 1809 das französische Kolonie-Departement im Ministerium, das französische Ober-Direktorium, das französische Ober-Konsistorium und das französische Bürgerrecht aufgehoben, und das französische Gymnasium unter die unmittelbare Aufsicht des Staates gestellt; dagegen blieben der Kolonie die eigentliche kirchliche Verfassung, die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde, die Armenpflege, die Verwaltung der milden Stiftungen und die selbständige Vermögensverwaltung erhalten. Auch wurde versprochen, Mitglieder der Kolonie in die Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht zur Vertretung der Kolonie-Interessen aufzunehmen. Diese Aufgabe wurde 1811 dem Konsistorialtrat Bocquet übertragen. Der Geheime Regierungsrat von Lantzolle vertrat die Kolonie-Interessen im Regierungs-Kollegium. Zur genaueren Präzisierung dieser Anordnungen erließ der König ferner am 3. Februar 1812 eine neue Kabinettsorder, die ebenfalls in der vierten Abteilung mitgeteilt wird.

Das französische Obergericht wurde 1810 aufgehoben, und durch ein Reskript des Justizministers die Aufsicht über die in der Kurmark befindlichen französischen Koloniegerichte dem Kammergericht übertragen, an das man sich in Beschwerdefachen wenden sollte. Der Instanzenzug sollte von nun an von diesen Gerichten an die Deutschen Obergerichte gehen. Die Koloniegerichte blieben vor der Hand noch bestehen, wurden aber mit den Deutschen Untergeichten an den Orten, wo sich solche befanden, allmählich in den nächsten Jahren vereinigt. Das Berliner französische Untergeicht wurde 1811 aufgehoben, wodurch das Gerichtsgebäude in der Niederlagstraße wieder zur Verfügung des Konsistoriums kam, welches dasselbe dem französischen Gymnasium überließ. Auch die Kasse des *sol pour livre* war 1810 aufgelöst und der Bestand derselben 1812 mit 2400 Thln. dem französischen Konsistorium mit der Bestimmung überwiesen worden, daß dieser Fonds nach dem Absterben der bedürftigen Witwen und Waisen derjenigen französischen Beamten, welche zur Sammlung desselben beigetragen hätten, in den allgemeinen französischen Armenfonds zurückfallen sollte. Demzufolge wird der Fonds noch heute verwaltet. Seine Zinsen werden alljährlich im Monat März an bedürftige Mitglieder der Gemeinde verteilt. Somit hatte die staatliche Sonderstellung der Kolonie ein Ende erreicht.

## Kapitel 25.

Das Koloniefest. — Der Deutsche Gottesdienst. — Die *Maison française* als Armenanstalt aufgegeben. — Die Tontine. — Das Krankenhaus. — Die Bäckerei. — Der Bau der Werderschen Kirche. — Jubelfeste. — Die Schulen. — Der Kirchhof in der Liesenstraße erworben. — Aufhebung der Stelle eines Katecheten. — Vertretung der Kolonie im Provinzial-Konsistorium. — Die bis 1840 eingegangenen Kolonien.

Es folgten nun die Jahre der nationalen Erhebung und die Niederwerfung des gewaltigen Feindes. Auch von den Réfugiés schlummerte so mancher auf dem Schlachtfelde oder kehrte mit dem eisernen Kreuze geschmückt in die Heimat zurück, und mit dem Gefühl der Hochachtung blickt noch die heutige Jugend auf die Gedächtnistafeln in den Kirchen, auf denen die Namen der für das Vaterland Gefallenen verzeichnet sind. Freilich hatten diese Jahre der patriotischen Erhebung, des mächtig auslodernen Hasses gegen die französische Gewaltherrschaft auch eine Erbitterung gegen alles Französische und auch eine gewisse Erregung gegen die Kolonie hervorgerufen, nicht nur in der großen Masse, auch die Behörden standen vielfach, wie ihre Verfügungen darthun, unter dem Einfluß jener allgemeinen

Strömung. Daher war es nicht zu verwundern, daß auch viele Kolonisten auf Abwege gerieten und ihre patriotische Gesinnung dadurch am besten zu bethätigen meinten, daß sie ihre französischen Namen abstreiften. So wurde denn aus Lejeune Jung, aus Sauvage Wild, aus la Croix Kreuz ic. Ja, der Prediger Thérémis in Gramzow erließ einen „Zuruf an die französischen Gemeinden“, der sie zu einer kirchlichen Verschmelzung mit den Deutschen Gemeinden aufforderte. Derselbe fand freilich 1814 durch die Gegenschrift des Predigers J. Hentl eine eingehende Beleuchtung und Zurückweisung, und das französische Konsistorium beschloß in dem richtigen Bewußtsein, daß der Patriotismus der Kolonie über jede Anweisung erhaben sei, im Jahre 1814 die Einsetzung eines alljährlich am 29. Oktober zu feiernden Koloniefestes, das geeignet wäre das Andenken an die große Vergangenheit der Kolonie aufrecht zu erhalten. Man richtete zu diesem Zweck an das Ministerium eine Denkschrift, und der König gestattete die Feier, wünschte jedoch, daß dieselbe nicht am 29. Oktober, sondern an dem darauf folgenden Sonntag stattfände. Das Konsistorium ließ eine Ansprache an die Gemeinde drucken, und so wurde denn 1814 zum erstenmal dieses Koloniefest (la fête du Refuge), gefeiert. Der kirchlichen Feier folgte, wie das seitdem stets geschieht, ein Brudermahl. Außer den Mitgliedern des Konsistoriums, den Direktoren der einzelnen Institute und vielen hervorragenden Gemeindegliedern nahm der Minister des Innern Baron von Schuckmann mit seiner Gemahlin, der Staatsrat Nicolovius und andere hohe Staatsbeamte an dieser Feier Teil. Eine dabei veranfaltete Kollekte für die Armen der Deutschen Gemeinden ergab 107 Thlr. 8 Sgr., die der Armendirektion übergeben wurden.

Das Verlangen der Gemeinde nach der Einführung Deutscher Gottesdienste war vollauf gerechtfertigt und erhielt gerade in dieser Zeit einen großen Nachdruck, doch gab das Konsistorium nur langsam diesem Andrängen Gehör. Seit 1815 fand in der Hospitalkapelle alle vier Wochen eine Deutsche Predigt statt, und außerdem wurden jährlich vier Deutsche Abendmahlsfeiern gehalten. Im Jahre 1817 wurden auch für die Berliner und Luisenstädtische Parochie vier Deutsche Kommunionen eingeführt. Erst als man 1819 durch ein königliches Reskript die Veruhigung erlangt hatte, daß trotz Einführung Deutscher Gottesdienste nichts an der kirchlichen Verfassung geändert werden sollte, beschloß man für die beiden genannten Parochien Deutsche Gottesdienste einzuführen. Im Jahre 1828 reducierte man die nur noch schwach besuchten französischen Gottesdienste beider Parochien auf jährlich 12, und 1831 beschloß man für das Hospital abwechselnd Deutsche und französische Gottesdienste. Vom 1. Januar 1832 an war in der Berliner und Luisenstädtischen Parochie der Gottesdienst nur Deutsch, bis auf vier französische Kommunionen, für die die Friedrichstadt und die Dorotheenstadt abwechselnd Deutsch und französisch und für den Werder nur französisch. Im Jahre 1837 wurde auch der französische Gottesdienst in der Dorotheenstadt aufgegeben.

Die Maison française wurde 1816 als Armenhaus aufgehoben, und die Verwaltung derselben, zum Besten verschämter kolonistischer Armen der Monarchie, der Regierung unmittelbar untergeordnet. Erst 1824 erhielt das französische Konsistorium die Verwaltung des Kapitals.

Am 1. September 1803 begründete man in Berlin die unter dem Namen „Tontine“ bekannte Aktienstiftung zum Besten der Armenkasse. Man beabsichtigte 100 Aktien zu 50 Thlrn. auszugeben, was 5000 Thlr. ergeben hätte. Die Zinsen dieser Summe zu 4 Proz., also 200 Thlr., sollten alle Jahre ohne Abzug unter die Aktionäre verteilt werden, so lange solche vorhanden wären. Erst nach dem Abscheiden des letzten Aktionärs sollte das Kapital dem Konsistorium zufallen. Es wurden aber nur 89 Aktien untergebracht, so daß das Konsistorium deren 11 behielt und nur 4,450 Thlr. eingingen. Im Jahre 1863 starb der letzte Aktionär.

Auf dem Hospitalgrundstück waren in den Jahren 1805/6 das Krankenhaus und 1835 zwischen diesem und dem Predigerhause das Bäckereigebäude errichtet worden, nachdem das bisherige Bäckereigebäude in der Mauerstraße 45 für 7000 Thlr. verkauft worden war.

Der frühere „lange Stall“, in dem durch den Unterbau des beabsichtigten Turmes getrennt, die Deutsche und die französische Werdersche Gemeinde ihre Kirchen hatten, war bereits in einem so baufälligen Zustand, daß ein Neubau nicht mehr zu umgehen war. Das gemeinsame Kirchengebäude hatte 1801 einen kleinen Turm für die Glocken und die Uhr erhalten, da das Werdersche Rathhaus, in dessen Turm sich früher die von den Kirchen benutzten Glocken befanden, 1794 abgebrannt war. Der König ließ durch den Geheimen Oberbaurat Schinkel in den Jahren 1825—1831 die jetzige Werdersche Kirche erbauen, die am Werderschen Markt um fast 100 Fuß gegen das frühere Kirchengebäude verkürzt, dagegen um 12 Fuß verbreitert wurde. Obwohl wieder eine Teilung des neuen Kirchenbaues beabsichtigt war, so mußte dieser Plan doch aufgegeben werden; es wurde vielmehr auf Grund eines Übereinkommens zwischen beiden Gemeinden ein Simultaneum eingerichtet. Wie aus der Geschichte der Werderschen Kirche zu ersehen sein wird, gereichte dasselbe der französischen Gemeinde zum großen Nachteil. Am 25. Juli 1824 hatte der letzte französische Gottesdienst in der alten Kirche stattgefunden, und am 3. Juli 1831 wurde die neue

Kirche seitens der Französischen Gemeinde eingeweiht. In der Zwischenzeit hatte man die Friedrichstädtische Kirche benützt.

Unter Friedrich Wilhelm III. feierte die Französische Gemeinde verschiedene Jubelfeste. Die Werdersche, die Luisenstädtische und die Klosterkirche, so wie das Waisenhaus konnten das Fest ihres hundertjährigen Bestehens feiern. Auch die 150jährige Wiederkehr des Tages, an dem am 29. Oktober 1685 der große Kurfürst das Potsdamer Edikt erlassen hatte, wurde festlich begangen. Die zu diesem Tage geprägte Denkmünze hat auf der Hauptseite das Doppelbildnis des großen Kurfürsten und des Königs Friedrich Wilhelm III., während die andere auf den Seiten eines Fünfecks die fünf Berliner Parochialkirchen zeigt. In dem Fünfeck liest man: „150 Anniversaire de l'église française réfugiée de Berlin.“

Im Jahre 1812 standen außer den mit der École de Charité und mit dem Kinderhospital verbundenen öffentlichen Gemeindeschulen (écoles externes) noch 19 Französische Privat-Elementarschulen und acht höhere Privatschulen unter der Aufsicht des Französischen Konsistoriums. Die Hospitalschule ging 1826 ein, die École externe der École de Charité 1835; dagegen wurde 1838 in einem gemieteten Lokal des Berliner Stadtviertels, Königs-



Medaille zur Feier des 150 jährigen Bestehens der Französischen Kolonie.

graben 6, eine neue Knabenschule gegründet, welche 1840 nach der Kaiserstraße 25 (Ecke der Alexanderstraße) verlegt wurde, wo bereits 1839 ein Haus für 24,000 Thlr. angekauft und eine Mädchenschule errichtet worden war. Diese Schulen haben hier bis 1872 bestanden.

Im Jahre 1828 gründeten auch die Direktionen der École de Charité und des Waisenhauses für die aus den Anstalten ausgeschiedenen Lehrlinge eine Sonntags-Fortbildungsschule unter Leitung eines Herrn Beauvais. Dieselbe hatte aber nur ein kurzes Dasein und wurde 1850 wieder aufgehoben.

Da der Hospitalkirchhof schon seit längerer Zeit und auch der Dorotheenstädtische Kirchhof geschlossen waren, so erwart man 1850, zur Entlastung des nun einzigen Kirchhofs vor dem Oranienburger Thor, in der Liefenstraße ein 4 Morgen 20 Qu.-Ruten großes Landstück für 1000 Thlr. zu einem neuen Kirchhofe.

Die Stelle des Ministre catéchiste wurde nach dem Tode des Katecheten Tollin 1859 aufgehoben, und der Religions-Unterricht in dem Waisenhaus und der École de Charité wurde in der Folge zwei Geistlichen der Gemeinde übertragen, deren Gehalt dadurch eine Aufbesserung erfahren konnte.

In demselben Jahre wurde auch, nach dem Tode des Geheimen Regierungsrates von Lancizolle, die nach Aufhebung der oberen Koloniebehörden angeordnete Vertretung der Kolonie im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aufgehoben. Die betreffende Kabinettsorder an den Minister Freiherrn von Altenstein lautet:

„In Folge Ihres Berichtes vom 5. Nov. v. J. habe ich den Antrag des Konsistoriums der hiesigen Französischen Gemeinde wegen der Wiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes von Lancizolle durch ein Mitglied derselben, durch die abschließliche Anlage abgelehnt, beauftrage Sie aber, in solchen Fällen, wo wichtige Angelegenheiten der Französischen Kolonie bei Ihnen zur Entscheidung kommen, entweder den bei dem hiesigen Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium beschäftigten Rath oder ein anderes geeignetes Mitglied der Französischen Kolonie beim Vortrage zuzuziehen.

Berlin, 5. Februar 1859.

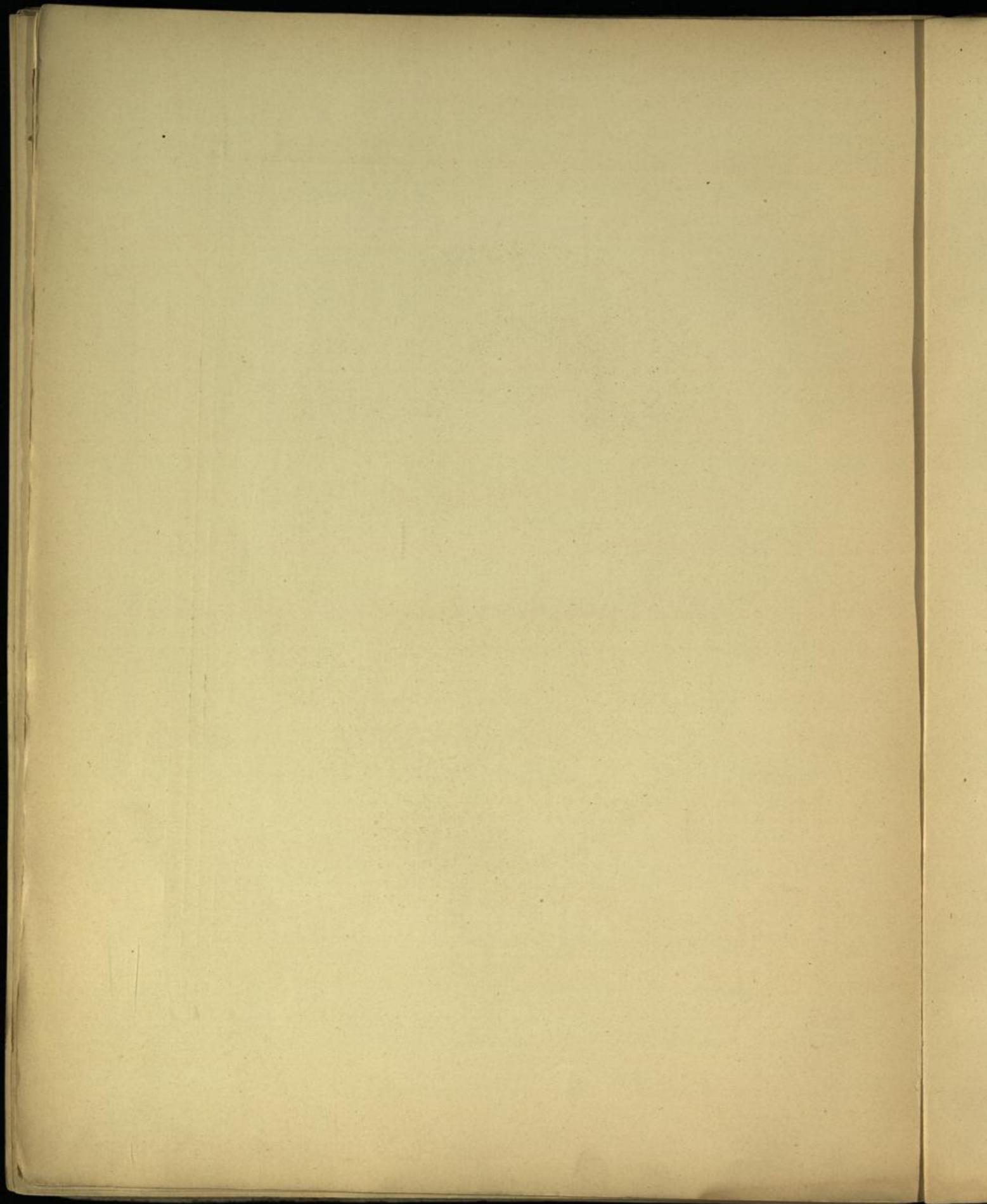
Friedrich Wilhelm.“

Der Bescheid an das Französische Konsistorium lautete:

„Ich habe aus dem auf Veranlassung der Vorstellung vom 20. Sept. v. J. ersandten Bericht ersehen, daß schon seit Jahren bei dem Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten fast gar keine Sachen mehr vorgekommen sind, welche zur Bearbeitung durch einen zu der Französischen Kolonie gehörenden Rath geeignet gewesen wären, indem sich die Angelegenheiten dieser Kolonie fast ausschließlich auf die Provinz Brandenburg beschränken und bei dem Konsistorium und Schul-Kollegium dieser Provinz mit Zuziehung eines Mitgliedes der Kolonie, zur Zeit des Konsistorialrathes Palmié, ihre Erledigung finden. Unter diesen Umständen muß ich es bei meiner früheren Be-



König Friedrich Wilhelm IV.



stimmung bewenden lassen, daß die Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes von Lancizolle nicht wieder besetzt werden soll und habe den Minister der Geistlichen u. Angelegenheiten nur anweisen können, in solchen Fällen, wo wichtige Angelegenheiten der französischen Kolonie in seinem Ministerium zur Entscheidung kommen, entweder den bei dem hiesigen Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium beschäftigten Rath oder ein anderes geeignetes Mitglied der französischen Kolonie beim Vortrage zuzuziehen.  
Friedrich Wilhelm.  
Berlin, den 3. Februar 1839.

Am Ende der Regierung Friedrich Wilhelms III. waren von den ursprünglichen Kolonien folgende eingegangen oder mit Deutschen Gemeinden vereinigt worden: Bernau (1825 mit Buchholz vereinigt), Brandenburg, Burg, Cagar, Calbe, Cleve, Cottbus, Duisburg, Emmerich, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Hamm, Jästerburg, Kolberg, Köpnick, Minden, Müncheberg, Neußaldensleben, Neustadt a. D., Oranienburg, Pasewalk, Poglów, (schon 1750 mit Gramzow verbunden), Rheinsberg, Soest, Spandau, Stargard, Stendal, Wesel.

## Kapitel 26.

Friedrich Wilhelm IV. und Königin Elisabeth. — Der Gottesdienst in der Dorotheenstadt und im Werder ganz eingestellt; die erstere Kirche wird aufgegeben. — Das Hospiz. — Der Hospitalfonds. — Das Pensionat.

In einem Kabinettschreiben vom 26. Juli 1840, der Antwort auf das Kondolenzschreiben des französischen Konsistoriums, versprach der König Friedrich Wilhelm IV. die Aufrechterhaltung der Verfassung der französisch-reformirten Kirche und gab dem Konsistorium die Versicherung seines steten Schutzes und Wohlwollens. Der König bewahrte der Kolonie stets seine huldvolle Gesinnung und ließ gleich 1840 seinem Lehrer, dem Prediger und späteren Minister Ancillon, auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor als Zeichen pietätvoller Verehrung ein würdiges Denkmal errichten. Auch die Königin Elisabeth war bis zu ihrem Tode der Kolonie stets huldvoll zugethan, und die milden Stiftungen der Gemeinde verzeichneten ihren Namen an der Spitze der jährlichen Wohlthäter; auch wurden mehrere derselben durch den Besuch der hohen Frau geehrt.

Schon seit dem Jahre 1831 waren Verhandlungen wegen Aufgabe des Mitbesitzes der Dorotheenstädtischen Kirche eingeleitet worden, und auch die neue Werdersche Kirche hatte der Gemeinde eine solche Last aufgebürdet, daß man sich gern des kostspieligen Mitbesitzes entäußert hätte, umso mehr, da das Simultaneum zu manchen Streitigkeiten Angehörige, außer Wohnung und Garten, 650 Thlr. erhalten sollte. Das Regulativ für das Kirchenwesen der französischen Gemeinde in Berlin vom 16. April 1842 setzte alle dahin gehörigen Bestimmungen genau fest und erhielt am 25. April 1843 die königliche Bestätigung.

Schon im Jahre 1836 war der Plan angeregt worden, die bisher getrennten Erziehungsanstalten der Gemeinde, das Waisenhaus in der Charlottenstraße, die École de Charité in der Jägerstraße, die Mädchenabteilung

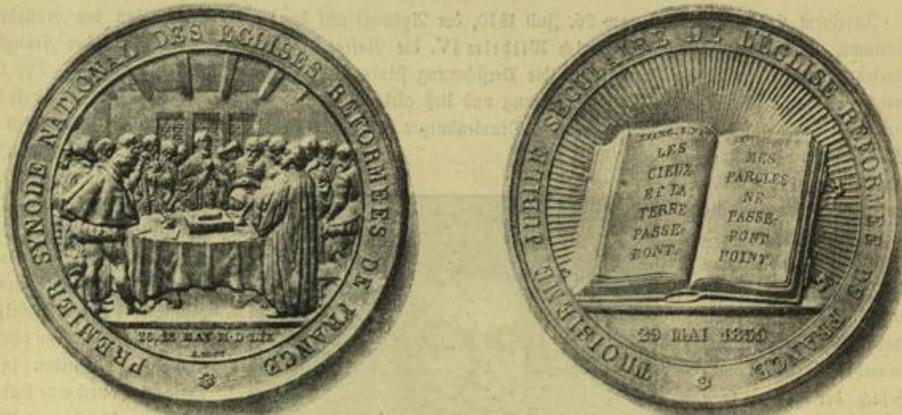


Staatsminister Ancillon.

Am 15. August 1841 wurde seitens der französischen Gemeinde in beiden genannten Kirchen der Gottesdienst eingestellt. Dieses Eingehen zweier Parochien bedingte eine neue Organisation der Kirche, nachdem schon die Einteilung derselben in drei Parochien durch eine Kabinettsorder vom 16. Februar 1841 genehmigt worden war. Die Kirchen der Friedrichstädtschen, Berliner und Luisenstädtischen Parochie erhielten nun je zwei Prediger; die Hospitalkapelle behielt ihren Geistlichen, hatte aber wie bisher keine Parochialrechte. Den drei ersten Geistlichen jeder Parochie wurden je 1200 Thlr. und den drei andern je 1000 Thlr. zugesichert, während der Hospital-

derselben in der Klosterstraße und das Kinderhospital im Hospital, in einer einzigen Anstalt zu vereinigen, um dadurch nicht nur Ersparnisse, sondern vor allem eine größere Einheit in der Erziehung und im Unterricht der Kinder zu erzielen. In der zweiten Abteilung wird ausführlicher mitgeteilt werden, in welcher Weise dieses neue Institut, welches den Namen „Hospiz“ (Hospice pour les enfants de l'église du Refuge) erhielt, zustande kam, und wie dasselbe organisiert wurde. Das stattliche, zweckmäßig eingerichtete Gebäude war in dem Hospitalgarten erbaut worden und konnte am 21. April 1844 feierlich eingeweiht werden. Die einzelnen in demselben vereinigten Anstalten behielten ihre statutenmäßige Verfassung, und aus den beiden Direktionen und dem Konfistorium wurde zur Leitung des Gesamtinstituts eine Generaldirektion eingesetzt, während die erziehliche Überwachung derselben einem Erziehungsinspektor unterstellt wurde.

Das in den Jahren 1732—34 erbaute Hospital entsprach ebenfalls den an eine solche Anstalt zu stellenden Forderungen nicht mehr und war bereits so haufällig, daß ein Neubau ein dringendes Bedürfnis geworden war. Ein eignes Vermögen besaß jedoch diese Stiftung nicht, auf eine staatliche Beihilfe, wie in früheren Zeiten, war nicht mehr zu rechnen, und die Kirchentasse war nicht imstande, eine Ausgabe, wie ein Neubau sie erforderte, zu leisten. Da bewährte sich wieder die alte Erfahrung, daß bei einem energischen Willen und festem Vertrauen Gottes Hilfe in der Not nicht fehlt. Dem thätigen Streben der Hospitalkommission gelang es, besonders durch die Bemühungen ihres damaligen Vorsitzenden, des Predigers Lorenz, und des Kanzleirats Heidenreich die Mittel zur Begründung eines eignen Hospitalfonds zu finden, mit dessen Hilfe später der beabsichtigte Neubau ausgeführt werden konnte. Der stets bewährte Wohlthätigkeitsinn der bemittelten Gemeindeglieder, dem schon so schöne Stiftungen zu verdanken



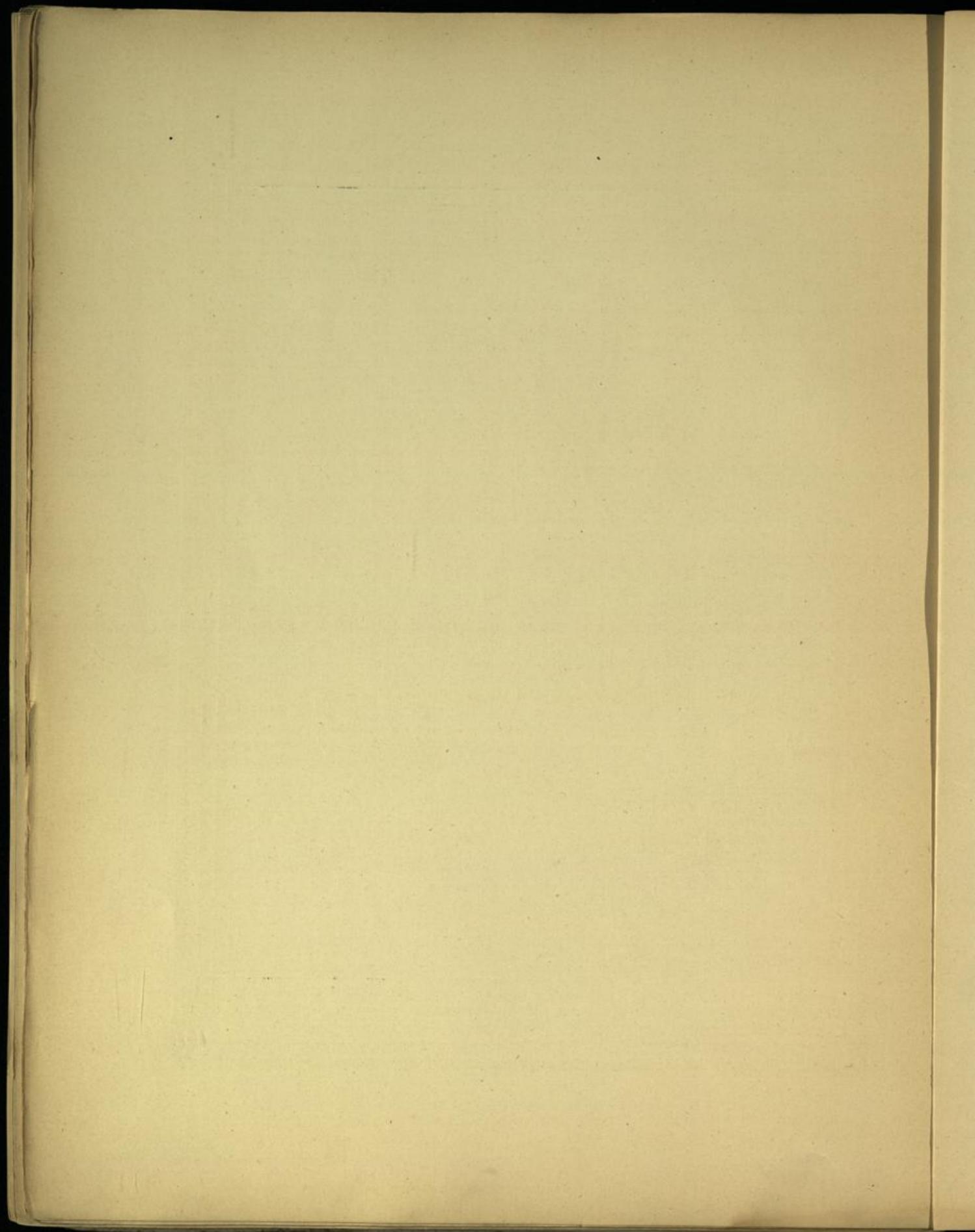
Medaille zur Feier des 300jährigen Bestehens der französisch-reformirten Kirche in Frankreich. (Siehe S. 5).

waren, bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit. Größere und kleine Gaben aus allen Kreisen der Gemeinde, Legate und jährliche Geschenke Ihrer Majestät der Königin Elisabeth und der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses flossen dem Fonds zu, und Kollekten, Miets-Einnahmen, Zinsen und besonders die Eintrittsgelder des Damenpensionats vermehrten denselben derartig, daß er bereits nach fünf Jahren, am 31. Dezember. 1860, eine Höhe von 11,365 Thln. erreicht hatte. Zur weiteren Förderung dieses Zweckes hatte man nämlich den Plan erweitert durch Gründung einer Anstalt, die ebenfalls einem dringenden Bedürfnis entsprach, einer Anstalt, die Witwen und alleinlebenden Damen, denen der Schutz einer Familie fehlte, gegen ein bestimmtes Eintrittsgeld oder für eine billige Miete eine angenehme und sichere Heimstätte bot. So entstand 1857 in den Räumen der früheren Krankenanstalt des Hospitals das sogenannte „Pensionat“. Wie groß der Anklang war, den diese Stiftung fand, bewiesen die vielen einlaufenden Meldungen. Sobald die Mittel es gestatteten, erfuhr die Anstalt (1872—85) durch weitere Ausbauten, besonders nach dem Eingehen der Bäckerei, eine größere Ausdehnung.

Im Jahre 1858 wurden auch endlich die Verhandlungen wegen Abtretung des Mißbesitzes der Dorotheenstädtischen Kirche zum Abschluß gebracht. Die französische Gemeinde, die bereits seit 1841 die Kirche nicht mehr zu ihren Gottesdiensten benutzte, jedoch ihren Anteil zu den Unterhaltungskosten derselben nach wie vor zahlen mußte, entäußerte sich derselben in den Verträgen vom 7. und 12. November 1858 durch eine Zahlung von 2000 Thln. an die Deutsche Gemeinde.



Kaiser Wilhelm.



## Kapitel 27.

Die Berliner Kolonie unter dem König und Kaiser Wilhelm I. — Renovierung der Friedrichstädtischen Kirche. — Abtretung der Werderschen Kirche. — Zweihundertjähriges Jubelfest der Berliner Gemeinde. — Verkauf der Häuser Niederlagstraße 1 und 2. — Aufhebung der Schule in der Kaiserstraße, der Bäckerei, der Marmite. — Bau der Häuser Friedrichstraße 129 und Klosterstraße 43. — Renovierung der Luisenstädtischen und der Klosterkirche. — Die Kirchhöfe und das Kriegerdenkmal. — Die Réunion. — Die Zeitschrift „Die Kolonie“. — Die Mittwochsgesellschaft. — Vorbereitungen zum 200jährigen Jubelfest. — Vertretung der Gemeinde im Provinzialkonsistorium. — Aufhebung einer Predigerstelle. — Umgestaltung des Rechnungswesens. — Verkauf der Maison d'Orange. — Die noch bestehenden Kolonien.

Die Geschichte der Berliner Gemeinde in den letzten 25 Jahren unter der ruhmreichen Regierung unsers erhabenen Kaisers und Königs Wilhelm I. ist reich an hervorragenden Ereignissen, die den Beweis liefern, daß das Leben noch kräftig in der Gemeinde pulstert, daß der alte kolonistische Sinn noch nicht erstorben ist, sondern fortwirkt in den Nachkommen der Réfugiés. Nicht nur ist man bemüht, das aus früherer Zeit herüber Gerettete zu erhalten, auch die werththätige Liebe der Väter, der schöpferische lebendige Geist derselben ist auf die Kinder übergegangen, wie die nachstehenden kurzen Angaben beweisen werden.

Eine gründliche Renovierung verlangte 1861 das Innere der Friedrichstädtischen Kirche. Die Gemeinde benutzte während des Baues die Werdersche Kirche, welche erst nach langen Verhandlungen im Jahre 1872 durch eine Zahlung von 4500 Thln. an die Deutsche Gemeinde definitiv abgetreten wurde.

Die nach kalvinistischem Brauch einfach, doch geschmackvoll renovierte Kirche wurde am 22. Dezember 1862 der Gemeinde wieder übergeben, und in ihr feierte dieselbe am 10. Juni 1872 das Jubelfest ihres zweihundertjährigen Bestehens in Gegenwart Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen. Als Gäste waren ferner zugegen die Minister Dr. Falk und Graf Ikenpliz, der Konsistorial-Präsident Hegel, die General-Superintendenten Dr. Hoffmann, Dr. Büchsel und Dr. Brückner, der Ober-Konsistorialrat Kunder, mehrere Räte des Konsistoriums, eine Deputation der Stadtverordneten, an deren Spitze die Bürgermeister Hobrecht und Dunder, sowie der Stadtverordneten-Vorsteher Kochmann standen. Die Grelische Motette: „Herr, deine Güte reicht so weit, so weit der Himmel ist etc.“ von den Kindern des Hospiz gesungen, leitete die Feierlichkeit ein. Hierauf folgte der von Posaunen begleitete Gemeindegesang: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' etc.“ und eine fest-Liturgie. Nach dem Liede: „Ein feste Burg ist unser Gott“ bestieg Herr Prediger Tournier die Kanzel. In seiner Festrede, der er den Text: „Der Herr hat Großes an uns gethan, deß sind wir frohlich (Psalm 136 V. 3)“ zu Grunde legte, entrollte er in kräftigen Zügen die zweihundertjährige Vergangenheit der Gemeinde. Der durch Posaunenschall und Orgellaut tiefergreifende, von der Gemeinde stehend gesungene Schlußgesang: „Nun danket Alle Gott“, beschloß die Feier.

Von der Prägung einer Medaille, wie das bei früheren Jubelfesten geschehen war, hatte das Konsistorium Abstand genommen; auch eine besondere Jubelschrift wurde nicht veröffentlicht. Dagegen fanden festliche Speisungen im Hospital, im Hospiz, in der Maison du Refuge und Maison d'Orange statt, und der Ertrag einer Kollekte, welche durch die besonderen persönlichen Bemühungen der Anciens die bedeutende Summe von 1200 Thln. ergeben hatte, ermöglichte es, nicht nur die Diakonatsarmen an diesem Festtage außerordentlich zu unterstützen, sondern auch vielen verschämten Armen eine besondere Hilfe zu gewähren. Ein brüderliches Mahl vereinigte am Abend des Festtages eine größere Anzahl von Gemeindegliedern in der Loge Royal York.

In demselben Jahre entäußerte sich die Gemeinde auch der Gebäude Niederlagstraße 1 und 2, in denen sich seit 172 Jahren das bedeutendste Stück ihrer Geschichte entwickelt hatte, und die seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts der Centralpunkt der Gemeindeverwaltung gewesen waren. Hier hatten das französische Ober-Konsistorium, das französische Konsistorium und das französische Gericht getagt; hier hatte das französische Gymnasium eine bedeutende Anzahl von Schülern ausgebildet und für die verschiedensten Stellungen im Staate vorbereitet; hier hatte auch 1770 das französische Predigerseminar seine Stätte gehabt. Nach alledem war es wohl selbstverständlich, daß

es der Gemeinde nicht leicht wurde sich von diesen Gebäuden zu trennen; doch der Wunsch Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen, der dieselben zu einer späteren Erweiterung seines Palais bedurfte, wurde gern erfüllt; war man doch einst durch die huldvolle Hilfe seines Vorfahren, des Königs Friedrich I., in den Besitz jener Gebäude gelangt. Das französische Gymnasium verließ seine alte Stätte am 1. Oktober 1875, das französische Konsistorium hielt seine letzte Sitzung in den alten Räumen am 2. März 1874, um dann mit dem Predigerseminar nach dem neuerbauten Hause Adlerstraße 9 überzusiedeln. Dieser letzten denkwürdigen Sitzung wohnte Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz bei und verehrte bei dieser Gelegenheit dem französischen Konsistorium sein Bildnis zum Schmuck des neuen Sitzungssaales.

Im Jahre 1872 wurde auch das Schulgrundstück Alexanderstraße 37 an der Ecke der Kaiserstraße verkauft, und die Schulen wurden aufgegeben. Die im französischen Turm befindliche Privatknabenschule, in welche das Konsistorium auch diejenigen Schüler schickte, für welche aus Gemeindemitteln das Schulgeld bezahlt wurde, ging 1877 von dem Schulvorsteher d'Hargues auf den Lehrer Herpin über, mußte aber schon 1878 geschlossen werden. Seitdem werden die Räumlichkeiten, da auch die Mädchenschule aufgegeben war, nicht mehr zu Schulzwecken benützt.

Ebenso wurden 1872 die Armenbäckerei und die Suppenanstalt (la marmite) aufgelöst (siehe Hospital in der zweiten Abteilung), und das Bäckereigebäude zur Predigerwohnung und zur Vergrößerung des Pensionats verwendet. Das Vordergebäude, Friedrichstraße 129, in dem bisher auch der Hospitalprediger eine Wohnung gehabt hatte, wurde abgerissen und durch einen stattlichen Neubau ersetzt.

Der erwähnte Hospitalfonds hatte seit 1855 im Verlauf von 20 Jahren eine Höhe von 594,700 Mark erreicht, so daß der Bau nun in Angriff genommen werden konnte. Dieser Neubau, zu welchem 1876 die Gemeinde 575,000 Mark bewilligte, wurde derartig gefördert, daß bereits am 15. Dezember 1878 die feierliche Einweihung des neuen Hospitals stattfinden konnte. Am 3. Januar 1879 beehrte Ihre Majestät die Kaiserin dasselbe durch einen längeren Besuch.

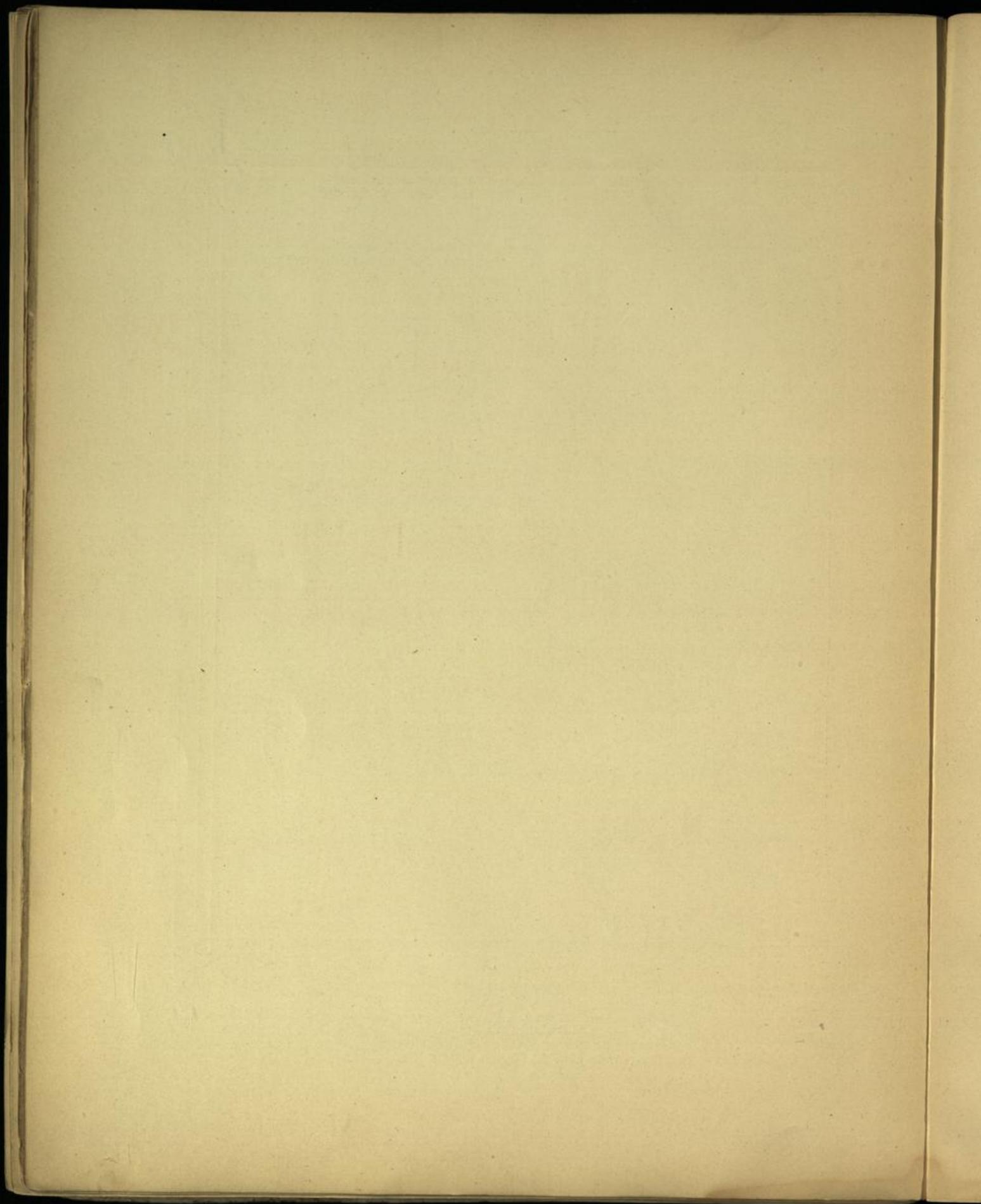
Ein weiterer großer Bau wurde bei der Klosterkirche vorgenommen. Das der Gemeinde gehörige Nebengebäude der Kirche, das von 1765—1844 die Mädchenabteilung der École de Charité beherbergt hatte, wurde wie der Frontbau der Kirche abgerissen und durch ein mächtiges Vordergebäude ersetzt. Auch das Küstergebäude auf dem Großen Jüdenhof erhielt eine neue Gestalt. Ferner wurden 1880 die Luisenstädtische Kirche, 1882 die Klosterkirche in ihrem Innern und 1883 die Friedrichstädtische Kirche äußerlich vollständig renoviert. Die erstere hat auch an der Stelle der früheren Einfahrt einen vermieteten Nebenbau erhalten.

Da der Kirchhof in der Liefenstraße schon stark gefüllt war, so wurde bereits 1865 in der Prinzenallee (Wollankstraße in Pankow) für 11,867 Thlr. ein neuer Begräbnisplatz erworben. Derselbe hat 1883 eine geschmackvolle Leichenhalle erhalten; der Kirchhof in der Liefenstraße besitzt eine solche schon seit mehreren Jahren. Auf diesem letzteren Kirchhofe wurde zum Andenken an die in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 für das Vaterland gefallenen Mitglieder der Gemeinde ein einfaches würdiges Denkmal aus poliertem Granit errichtet, das am 2. September 1876 feierlich eingeweiht wurde.

Wir dürfen hier auch nicht einige andere bedeutende Erscheinungen in dem Leben der Berliner Gemeinde mit Stillschweigen übergehen, da sie gerade dazu beigetragen haben, daß das Gemeindebewußtsein wieder erstarkt und besonders in den mittleren Schichten der über ganz Berlin zerstreut wohnenden Gemeindeglieder eine regere Teilnahme für die Interessen der Gemeinde erweckt worden ist. Dahin gehört zunächst eine im Maimonat des Jahres 1868 gegründete Gesellschaft, die Réunion. Der Zweck dieser Vereinigung, welche heute noch unter der Leitung ihres ersten Vorsitzenden steht, ist nach dem § 1 ihrer Statuten „im wesentlichen darauf gerichtet, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde wieder zu beleben und dieselben durch möglichst spezielle Kenntnisaufnahme der Institutionen der Kolonie zu einer tatsächlichen Beteiligung an dem öffentlichen Leben innerhalb derselben zu führen.“ Zur Erreichung dieses Zweckes hält der Verein monatlich zwei Arbeitssitzungen zur Besprechung von Gemeindeangelegenheiten. In den Wintermonaten wird außerdem monatlich ein Vortrag gehalten, wozu auch die Familien der Mitglieder und Gäste Zutritt haben. Ferner finden im Laufe des Winters einige gesellige Familienabende statt, während im Mai oder Juni das Stiftungsfest des Vereins die Mitglieder mit ihren Familien und Freunden in der Umgegend Berlins zu einem heiteren Sommerfest vereinigt. Der jetzige (Januar 1885) Vorstand der Réunion besteht aus folgenden Herren: Städtischer Schulinспекtor d'Hargues, Telegraphen-Direktionsrat z. D. Sarre, Kanzleirat Tissot dit Sanfin, Oberlehrer Dr. Muret, Magistratssekretär Guiard, Lehrer Lagrange und Laktieremeister Ad. Eger. Eine Hauptthätigkeit der Réunion bildet seit ihrer Gründung die Übernahme von Vormundschaften über die Waisen von Gemeindegliedern, sowie die Unterbringung und Überwachung von Lehrlingen. Hieraus entwickelte sich 1872 eine besondere Lehrlingsfortbildungsschule, die bald recht gute Resultate aufzuweisen hatte, und der es gelang das Vertrauen und die Unterstützung der



Friedrich Wilhelm,  
Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.



Direktionen des Waisenhauses und der École de Charité zu gewinnen. Leider mußte diese Schule nach sechs-jährigem Bestehen 1878 geschlossen werden, da die geringen zur Verfügung stehenden Mittel ihre wirksame Erhaltung neben den reich dotierten städtischen Fortbildungsschulen nicht mehr ermöglichten.

Aus dem Schoße dieses Vereins ist auch noch ein andres Unternehmen hervorgegangen, das in demselben oben angedeuteten Sinne gewirkt und auch weitere Kreise mit der Geschichte der Kolonie und ihrer Institutionen bekannt gemacht hat. Es ist die vom Verfasser dieser Schrift 1874 gegründete und während der drei folgenden Jahre redigierte monatliche Zeitschrift „Die Kolonie, Organ für die äußeren und inneren Angelegenheiten der französisch-reformierten Gemeinden.“ Drei weitere Jahrgänge dieser Zeitschrift erschienen von 1880 an unter der Redaktion des Rektors W. Bonnell.

Eine zweite Vereinigung von Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde Berlins, die Mittwochs-gesellschaft, wurde bei Gelegenheit des Koloniefestes (fête du Refuge) im Jahre 1871 von dem Prediger Palmié und dem Ancien-Diacre J. Violet gegründet. Den ersten Vorstand bildeten die Herren: Prediger Palmié und die Anciens G. Haslinger, A. E. Arnous, R. Bellair und J. Violet. Dieselben waren zum Teil Mitglieder oder häufige Gäste der Réunion gewesen. Der jetzige Vorstand besteht aus den Herren Anciens J. Bertrand, G. Haslinger, J. Violet, M. Berg und R. Biermann. Der Zweck dieser Gesellschaft, von deren Mitgliedern viele dem französischen Konsistorium angehören, ist ebenfalls die Herstellung einer größeren Annäherung der Gemeindeglieder, Belebung und Förderung der gemeinsamen Interessen und Pflege des brüderlichen Sinnes. Die letztere versammelt sich nur im Winter an jedem zweiten Mittwoch des Monats. Es werden Vorträge gehalten, an die sich Besprechungen und ein gemeinsames Abendessen anschließen. Der Versammlungsort war ursprünglich und ist seit 1874 wieder das „Englische Haus“, wo die Gesellschaft auch schon zu verschiedenen Malen mit ihren Damen gefellige Abende gehabt hat. Im Schoße dieser Gesellschaft entstand bereits im Jahre 1880 auf Anregung des Vorstehenden J. Bertrand der Entschluß, bei Gelegenheit der zweihundertjährigen Jubelfeier der Kolonie eine Geschichte derselben herauszugeben. Auch die Réunion hatte zu derselben Zeit sich vielfach mit denselben Plänen beschäftigt (siehe „Kolonie 1881 p. 115). Das zu diesem Behufe von der Mittwochs-gesellschaft eingesetzte Komitee fand von Seiten des Konsistoriums das dankenswerteste Entgegenkommen und eine weitgehende Unterstützung, und führten die weiteren Verhandlungen desselben auf den Autor dieses Buches, welcher zur Herausgabe eines Werkes: „die französische Kolonie in Bild und Wort“ bereits viele Vorarbeiten gemacht und besonders eine Sammlung von Aquarellen kolonistischer Kirchen und Gebäude angelegt hatte.

Auf Veranlassung dieser Gesellschaft wird zu Ehren desselben geschichtlichen Ereignisses auch eine künstlerisch ausgeführte Medaille geprägt werden, welche den Mitgliedern der französischen Gemeinden zugänglich gemacht werden soll, um die Erinnerung an diesen Tag ebenfalls späteren Geschlechtern wach zu erhalten.

Die Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1875 ließen die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden unberührt. Die französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg bilden einen besondern Synodalkreis, vertreten durch die französisch-reformierte Kreis-synode, die zwei Deputierte zur Brandenburgischen Provinzial-Synode entsendet.

Wie bereits mitgeteilt, wurde 1859 die Vertretung der französischen Kolonien im Ministerium des Kultus aufgehoben; dagegen hatten die französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg in dem Konsistorialrat Palmié einen Vertreter in dem Provinzial-Konsistorium. Der Nachfolger desselben in dieser Stellung war der Oberkonsistorialrat Dr. Fournier, nach dessen Emeritierung 1870 die Stelle vier Jahre unbesetzt blieb. Erst 1874 wurde der Prediger Roland und nach dessen Tode 1875 der Prediger Cazalet zum Konsistorial-Assessor ernannt. Seit dem im Jahre 1885 erfolgten Hinscheiden des letzteren nimmt diese Stelle der Prediger Tournier ein.

Im Jahre 1875 wurde eine Predigerstelle aufgehoben, um durch diese Ersparnis die Gehälter der übrigen Berliner Geistlichen aufbessern zu können. Seit jener Zeit hat die Luisenstädtische Parochie nur noch einen Geistlichen, während die beiden andern Parochien je zwei Geistliche haben.

Das Konsistorium hat sich in dem letzten Jahrzehnt die Reorganisation seines Rechnungswesens angelegen sein lassen, um an Stelle der althergebrachten schwerfälligen Rechnungen über eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Buchführung und Kontrolle zu verfügen. Es war dies eine ebenso umfangreiche als schwierige Aufgabe, nicht allein wegen des vielfach verzweigten Bestandes der Gemeinde in Liegenschaften, Stiftungen, Vermächtnissen, Wohlthätigkeits-Instituten, sondern auch angesichts der Reglements, insofern diese der Verwaltung bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf ihre Rechnungsführung auferlegten, welche nicht verletzt werden durften. Nach einem von den Anciens Jean Bertrand und Ancien-Diacre Henri Humbert ausgearbeiteten Entwürfe hat die Rechnungskommission die ihr von dem Konsistorium anvertraute Aufgabe gelöst und hierbei das System der sogenannten doppelten Buchführung in Anwendung gebracht. Das Jubeljahr unserer Gemeinde findet somit auch das Kassen- und Kontrollwesen

der Vermögensverwaltung nach den obengedachten Prinzipien durchgeführt und allen gerechten Anforderungen entsprechend vor.

Alljährlich findet auch die Aufstellung eines Etats statt, welche seit dem Jahre 1876 derartig gehandhabt wird, daß eine eingehende Kenntnissnahme der verschiedenen Ressorts ermöglicht ist. Es zerfällt derselbe in sieben Einnahme- und zehn Ausgabe-Titel und gestattet nicht allein ein schnelles Auffinden der einzelnen Positionen, sondern gewährt auch ein klares Bild der an die Armen-Verwaltung gestellten Anforderungen. Die Höhe des jährlichen Etats überschreitet die Summe von 200,000 Mark, wobei man in Betracht ziehen muß, daß weitere erhebliche Beträge von denjenigen Instituten und Stiftungen unsrer Kirche, welche von dem Konsistorium unabhängig sind, also ihre eigne Verwaltung haben, zu wohlthätigen Zwecken aufgewendet werden. Dahin gehören z. B. das Waisenhaus, die École de Charité, die Maison de Refuge, die Maison d'Orange und die Holzgesellschaft.

ferner müssen wir noch erwähnen, daß die Direktion der Maison d'Orange 1883 das Stiftungsgebäude in der Dorotheenstraße verkauft hat. Für die Zwecke der Stiftung ist in der Ulmenstraße 4 ein neues Haus erbaut worden.

So beschließen wir hiermit diese gedrängte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der französischen Kolonie während der verfloffenen zwei Jahrhunderte. Von den ursprünglichen Kolonien bestehen nur noch die Gemeinden zu Angermünde, Baitin (ohne Prediger), Berlin, Bernau-Buchholz, Gramzow (ohne Prediger), Groß- und Klein-Ziethen, Königsberg, Magdeburg, Potsdam, Prenzlau (ohne Prediger), Schwedt (ohne Prediger), Stettin, Straßburg i. U.

Was das neue Jahrhundert bringen wird, das liegt noch im dunklen Schoß der Zukunft; doch mit Hoffnung und Vertrauen kann wenigstens die Berliner Gemeinde in die Zukunft blicken. Das scheidende Jahrhundert übergiebt dem folgenden ein schönes Erbe. Mögen die Mitglieder der Kolonie dieses Vermächtnis heilig bewahren und sich stets desselben würdig zeigen, mögen sie den Tugenden der Väter nachstreben und sich stets des Dichtermortes erinnern:

Was du ererbt von deinen Vätern hast,  
Erwerb' es, um es zu besitzen.